

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Harald Preusker</i>	Was erwartet die Praxis von der Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten?	67
<i>Walter Ittel</i>	Ziele der Ausbildung an der Justizvollzugsschule	69
	Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und Praxis des Anstaltslebens	72
<i>Ernst H. Bottenberg</i>	Rückfall-Prognosen von Vollzugsbediensteten im Jugendstrafvollzug – Von welchen Anzeichen gehen sie aus?	75
<i>Friedrich Kahlau/Renate Denig</i>	Zwischenbericht über das Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in Nordrhein-Westfalen ...	79
<i>Annette Görken</i>	Eine Pilotstudie zur Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung in der Jugendabteilung der JVA Neumünster	83
<i>Max Busch</i>	Soziales Training im Strafvollzug als pädagogische Aufgabe ..	87
<i>Klaus Schweinhagen</i>	Arbeitstherapie im geschlossenen Erwachsenenvollzug	95
<i>Willi Wilhelm</i>	Zeitschriftenwerber – Ein Thema, das in der Strafrechtspflege zu wenig berücksichtigt wird?	98
	Neu auf dem Büchermarkt	99
	Aktuelle Informationen	100
	Aus der Rechtsprechung	107
	Für Sie gelesen	128

Unsere Mitarbeiter

<i>Harald Preusker</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal
<i>Walter Ittel</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 2, 5600 Wuppertal
<i>Prof. Dr. Ernst H. Bottenberg</i>	Seminar für Psychologie, Fachbereich 9, Technische Universität Braunschweig, Bültenweg 75, 3300 Braunschweig
<i>Dr. Friedrich Kahlau</i>	Dipl.-Psychologe, JVA Düren, August-Klotz-Straße 12, 5160 Düren
<i>Renate Denig</i>	Dipl.-Psychologin, JVA Düren, August-Klotz-Straße 12, 5160 Düren
<i>Annette Görken</i>	Dipl.-Psychologin, Justizvollzugsanstalt Neumünster, Brostedter Straße 30, 2350 Neumünster
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Hollerbornstraße 20, 6200 Wiesbaden
<i>Klaus Schweinhagen</i>	Dipl.-Psychologe, JVA Geldern, 4170 Geldern
<i>Willi Wilhelm</i>	Dipl.-Sozialarbeiter, Veilchenstraße 23, 7500 Karlsruhe

Was erwartet die Praxis von der Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten?*

Harald Preusker

Unzufriedene Beamte haben manchmal den, Mut zu kündigen und auch ihre Gründe zu nennen. Zur Einstimmung auf das Thema seien die Begründungen wiedergegeben, die drei Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes etwa 2-3 Jahre nach der Ausbildung für ihre Kündigung vorgetragen haben.

Der Erste: „Das ist mir alles viel zu lasch, was man sich heute alles gefallen lassen muß, ist für mich nicht länger zu ertragen“.

Der Zweite: „In der Strafvollzugsschule wurde ich mit Strafrecht, Psychologie usw. vollgestopft und auf ein eigenverantwortliches Tun vorbereitet. Doch in der Praxis sieht das ganz anders aus. Die Arbeit ist eintönig, ich habe nichts zu sagen. Ich bin der Fußabtreter für alle und sehe keine Perspektive.“

Der Dritte: „Ich habe schon während der Ausbildung Zweifel bekommen, ob ich mein Engagement und meine Ideen wirklich würde anbringen können. Die Schule gab mir Hoffnung, aber hinterher kam es ganz schlimm. Kritik an Vorgesetzten oder an Zuständen wurde als unkollegial abqualifiziert. Man gerät ins Abseits und da ist es das Beste, wenn man wieder geht.“

Die Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten des mittleren Dienstes in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland hat im internationalen Vergleich – sowohl was die Dauer als auch was die Intensität betrifft – einen Spitzenplatz. Die Ausbildungsziele sind entsprechend hochgesteckt. So formuliert § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württembergs:

„Die Ausbildung hat zum Ziel, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sind. Dem Anwärter sind die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fachkenntnisse und Grundkenntnisse der Pädagogik und der Psychologie zu vermitteln. Das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, soziale und politische Fragen soll gefördert werden.“

Die ausdrückliche Erwähnung der Pädagogik und der Psychologie lassen erkennen, daß sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung am Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes orientiert, dem Auftrag also, alles menschenmögliche zu tun, damit der Rückfall verhindert wird. Dieser gesetzliche Auftrag ist gerade 10 Jahre alt und es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß neue Gesetze die Rechtswirklichkeit nicht automatisch verändern. Der Be-

handlungsauftrag wird von der Praxis nur dann erfüllt werden können, wenn zunächst die unmittelbar Beteiligten, also die Mitarbeiter im Vollzug, diesen Auftrag wirklich akzeptiert haben und bereit sind, tagtäglich dafür einzutreten. Dies ist leider noch nicht in dem erwünschten Ausmaß der Fall.

Das wichtigste Lernziel

Für diese unzureichende Akzeptanz ist nicht zuletzt der verhängnisvolle Irrtum ursächlich, daß der Behandlungsauftrag allein durch *Humanisierung und Liberalisierung* des Strafvollzuges erfüllt werden könne. Es wurde und wird immer noch verkannt, daß der Behandlungsauftrag eine völlig andere Qualität hat, wobei die humane Ausgestaltung des Vollzuges zum selbstverständlichen Pflichtprogramm gehört. Die eigentliche pädagogische Arbeit hat überhaupt nichts damit zu tun, die Haft erträglicher, angenehmer oder kurzweiliger zu gestalten. Ein bloßer Pazifizierungs-, Verwöhnungs- oder Versorgungsvollzug würde dem gesetzlichen Auftrag zuwiderlaufen. Der Vollzugsbeamte soll *den Gefangenen nicht in Ruhe lassen*, sondern soll unablässig versuchen, ihn dazu zu bringen, aktiv am Vollzugsziel mitzuarbeiten und die gebotenen Chancen zu nutzen. Dies zu begreifen, zu verstehen und zu verinnerlichen müßte das herausragende Lernziel der gesamten Ausbildung sein.

Lernzielkonflikte

Der Strafvollzug steht im Mittelpunkt heftiger Kritik aus allen Richtungen. Die einen meinen, in den Gefängnissen werde unmenschlicher Verwahrhaftbetrieb betrieben, der überdies kriminalpädagogisch sinnlos sei, andere meinen, den Gefangenen ginge es viel zu gut (Hotelvollzug), und wieder andere sehen in dem „gelockerten“ Vollzug eine Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung. Jeder fordert von den Vollzugsbediensteten etwas anderes: Die einen verlangen Permissivität, die anderen erzieherischen Leistungsdruck. Jede Seite verbarrikadiert sich hinter ihren Erlebnissen und Vorurteilen. Die Medien sind vorwiegend an prominenten Gefangenen und an spektakulären Vorkommnissen interessiert; zu einer Versachlichung der Probleme und Zielkonflikte des Strafvollzuges tragen sie kaum etwas bei. Trotz der eindeutigen Formulierungen des Strafvollzugsgesetzes ist es deshalb bislang nicht gelungen, die Unsicherheit über die Ziele und Aufgaben des Strafvollzuges bei den Mitarbeitern des Vollzuges zu beseitigen. Da sich die neuen Ziele nicht durchsetzen konnten, ist es bis heute überwiegend bei den alten geblieben. Dies bedeutet, daß das reibungslose Funktionieren auch heute noch das ranghöchste Ziel des Strafvollzuges ist. Guter Vollzug ist nach wie vor der Vollzug, in dem „nichts passiert“. Sicherheit und Ordnung, Sauberkeit, Ruhe und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe sind auch heute noch die wichtigsten Beurteilungskriterien für eine Vollzugsanstalt.

Auch in der Strafvollzugsschule wird die Diskussion über das, was Behandlung im Strafvollzug sein soll und was sie vom einzelnen Mitarbeiter fordert, nicht ausreichend geführt. Die Kriminal- und gesellschaftspolitische Dimension des Strafvollzuges bedarf einer wesentlich intensiveren Aufarbeitung, denn hier geht es letztlich um das sozialeschische Fundament eines jeden Einzelnen, und einstellungsändernde, einstellungsprägende Lernziele sind äußerst

*) Vortrag gehalten auf der Fachtagung der Referenten für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten in den Landesministerien und der Leiter der Strafvollzugsschulen vom 06. bis 10.10.1986 in der Tagungsstätte Berghof der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg.

schwierig zu erreichen. Zumal eben auch festgestellt werden muß, daß der Gesetzgeber die Praxis weitgehend allein gelassen hat, indem er auf eine Definition dessen, was „Behandlung“ nun konkret sein soll, verzichtet hat. Nach 10-jähriger Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz wird auch zunehmend deutlich, daß der Gesetzgeber die Widerstände gegen einen so eindeutig auf Behandlung ausgerichteten Strafvollzug unterschätzt hat. Wenn man die Population in den Gefängnissen betrachtet, muß wohl auch zugegeben werden, daß der Gesetzgeber die Behandlungsfähigkeit und -willigkeit der Gefangenen erheblich überschätzt hat.

Wissen schafft Gewissen

Gegenwärtig befinden wir uns in einer Phase quälender Zögerlichkeit und unverständlicher Verschleppung dringend erforderlicher Grundsatzdiskussionen. Fortschrittliche Entwicklungen werden durch restaurative Tendenzen aufgezehrt und die Ziele verwässert. Aus dieser Unsicherheit und Unklarheit heraus ist es verständlich, wenn sich die Ausbildung im wesentlichen auf *bloße Wissensvermittlung* konzentriert und die Schwerpunkte auf Vollzugstechnik und -organisation gelegt werden. Die Prüfungen und Prüfungsergebnisse zeigen, daß die vorwiegend auf Wissensvermittlung ausgerichteten Lernziele weitgehend erreicht werden. Natürlich ist dieses technokratisch-juristisch-psychologische Wissen von großer Bedeutung, da sich die Gefangenen ihrer Rechte immer bewußter werden und viel häufiger und intensiver Fragen stellen. Beamte, die nicht Bescheid wissen oder Halbwahrheiten verbreiten, die Vermutungen anstellen oder Unwissenheit durch forsche Behauptungen wett zu machen suchen, werden sehr bald ihre natürliche Autorität und damit ihre Einflußmöglichkeiten verlieren.

Das gelernte Wissen schafft aber auch Gewissen. Die jungen Beamten wissen, wie es der Theorie nach aussehen sollte und erfahren nach ihrer Ausbildung, wie weit Theorie und Praxis auseinanderfallen. Zur Veränderung dieser Situation fehlen ihnen die Kompetenzen oder – was verständlich ist – der persönliche Mut, aber ertragen läßt sich diese Situation auch nicht so ohne weiteres. Es entsteht Unzufriedenheit. Dieser Konflikt wird von vielen Anfängern – nach mehr oder weniger heftigem Aufbegehren – durch Anpassung an die Gegebenheiten gelöst.

Nachbetreuung

Um dieser Entwicklung vorzubeugen, bedarf es einer sehr sorgfältigen „Nachbetreuung“ der frisch Ausgebildeten. Dieser Notwendigkeit sollte das Aus- und Fortbildungsprogramm für Vollzugsbedienstete, das in allen Bundesländern existiert, besonders Rechnung tragen. Ebenso wichtig ist eine beharrliche Auseinandersetzung mit den „Altgedienten“. Auch hier sind gezielte Fortbildungsmaßnahmen notwendig. Die in Baden-Württemberg durchgeführten „Lehrbriefwochen“ sind eine gute Gelegenheit, ältere Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes für neue Ziele zu gewinnen. Diese Lehrbriefwochen werden in jeder Vollzugsanstalt in Abständen von mehreren Jahren durchgeführt. Je nach Größe der Anstalt nehmen bis zu 30 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes teil. Diese Lehrbriefwochen werden von der Strafvollzugsschule vorbereitet und durchgeführt. Es werden vorwiegend Mitarbei-

ter ausgewählt, deren Ausbildung schon längere Zeit zurückliegt. Diese Fortbildungsmaßnahme wird durch die „Lehrbriefe“ vorbereitet, die in konzentrierter Form das wichtigste des gesamten Ausbildungsstoffes wiederholend darstellen. Diese Lehrbriefe erhalten die Teilnehmer schon einige Wochen vor der eigentlichen Fortbildungsmaßnahme, damit sie sich sinnvoll vorbereiten können.

Wichtig für den Berufsanfänger ist es aber auch, daß die Anstaltsleitung in Grundsatzfragen des Vollzuges, insbesondere zu der Frage, wie in der Anstalt der Behandlungsauftrag mit welchen Schwerpunkten erfüllt werden soll, klar und deutlich Stellung bezieht. Angesichts der Zerrissenheit zwischen Sicherheits- und Erziehungsaufgaben, zwischen Distanz und Nähe, zwischen Mißtrauen und Wohlwollen braucht der junge Beamte eine klare Orientierungshilfe durch den Anstaltsleiter.

Als Zwischenergebnis muß festgehalten werden, daß die enorme Wissensvermittlung in krassem Widerspruch zu den Anwendungskompetenzen steht.

Eine ausbildungsadäquate Verwendung des Wissens ist nicht gewährleistet, da die Vollzugspraxis noch weit von dem der Ausbildung zugrundeliegenden Idealvollzug entfernt ist. Eine ausbildungsadäquate Verantwortung wird selten übertragen, da in der Hierarchie insbesondere größerer Anstalten der Berufsanfänger häufig jahrelang völlig untergeordnete Tätigkeiten auszuüben hat. Dies gilt in verstärktem Maße für Untersuchungshaftanstalten, wo der Behandlungsaspekt angeblich aus Rechtsgründen keine Rolle spielen darf. Ohne Verantwortung, ohne Kompetenz und ohne konkrete Entwicklungsmöglichkeiten geht über kurz oder lang jedes Engagement verloren, und der junge Beamte reiht sich in die Zahl derer ein, die ihre Arbeitszeit recht und schlecht absolvieren, aber zu ihrer eigentlichen Aufgabe nicht finden können. Hier ist von sehr großer Wichtigkeit, die Organisationsstrukturen der Vollzugsanstalten zu überdenken. Insbesondere im offenen und im Wohngruppenvollzug gibt es bereits hoffnungsvolle Ansätze für eine der Ausbildung entsprechende, eigenverantwortliche Verwendung von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Neben der Wissensvermittlung ist es eine wichtige Aufgabe der Schule, gerade die Schwierigkeiten mit der Umsetzung des Gelernten in die Praxis intensiv zu behandeln und Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Die Auszubildenden müssen auf den „*Praxisschock*“ und die damit verbundenen Enttäuschungen vorbereitet werden. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang ein intensiver Kontakt mit den Ausbildungsleitern in den einzelnen Vollzugsanstalten.

Wichtig ist auch die Erkenntnis, daß von Bediensteten, die nach der Ausbildung mit A 5 bezahlt werden, auch nur ein A 5 Engagement erwartet werden kann. Wahrscheinlich muß man davon ausgehen und vielleicht auch akzeptieren, daß ein großer Teil der Bediensteten an einem Behandlungsvollzug schon deshalb kein Interesse hat, weil dieser mehr von ihnen verlangt als der traditionelle Verwahr- und Sicherheitsvollzug. Distanz ist hilfreich und einfach, Nähe ist bedrohlich. So nimmt es auch nicht wunder, daß die Mehrheit der Be-

diensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung dafür ist, den Gefangenen das Fernsehen auf der Zelle zu gestatten. Das schafft Ruhe, auch für die Beamten selbst.

Einige Schlußbemerkungen:

1. Die Ausbildung ist eingedenk der Rahmenbedingungen gut. Die Umsetzung des vermittelten Wissens in die Praxis ist eine Aufgabe, die nicht primär die Schule, sondern die Vollzugsanstalten zu bewältigen hätten.

2. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule, Anstalten und der Aufsichtsbehörde ist unabdingbar.

3. Wir brauchen für die unglaublich schwere Arbeit in den Vollzugsanstalten überzeugende Persönlichkeiten, die nicht nur wissen, was „Überstrahlung“, „Klassifizierung“ oder „Vorteilsannahme“ ist, sondern die das Grundanliegen des Strafvollzugsgesetzes, den Behandlungsauftrag, wirklich ernst nehmen und die sich klar zu ihren eigenen Gefühlen gegenüber dem Strafen und den Straftätern bekennen. Distanziertes Abgeben von Wissen reicht nicht.

4. Die Insassen suchen Väter und Mütter; an klugen autoritären oder gefühllosen Erziehern, Lehrern, Ausbildern, Vorgesetzten usw. sind sie regelmäßig schon oft genug gescheitert.

5. Wir brauchen außer dem Faktenwissen „Strafvollzug“ mehr Wissen und mehr Respekt vor den Schwächen der Menschen und ihren schmerzempfindlichen Stellen. Dieses Wissen und dieser Respekt sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wiedereingliederungsvollzug. Wer dieses Wissen und diesen Respekt hat, der ist fähig zu intelligenter Nächstenliebe, und nichts anderes ist Behandlungsvollzug.

*Ziele der Ausbildung an der Justizvollzugsschule**

Walter Ittel

I

Als Anstaltsleiter noch Zeit und Muße hatten, Bücher zu schreiben, hat *Krohne* in seinem „Lehrbuch der Gefängnis-kunde“¹⁾ die Behauptung aufgestellt:

„Die besten Systeme, die vollkommensten Reglements werden wenig ausrichten bei einem mittelmäßigen Beamtenpersonal; die Mängel der Systeme verschwinden bei einem guten Personal.“

Dieser Aussage wird man im großen und ganzen wohl zustimmen können. Die Frage ist nur: Welche Fähigkeiten muß ein Personal haben, um ein „gutes“ zu sein, und auf welche Art und Weise vermittelt man derartige Fähigkeiten? Zunächst zum ersten Teil der Frage. *John Howard* hat noch geglaubt, es reiche aus, wenn Gefängniswärter „ehrlich, aktiv und moralisch“ seien. Bei den Zuständen im Strafvollzug des 18. Jahrhunderts dürften Aufseher mit diesen Eigenschaften in der Tat einen erheblichen Fortschritt dargestellt haben. Auch im überkommenen Strafvollzug unseres Jahrhunderts, der im wesentlichen daran orientiert war, Sicherheit und Ordnung in den Anstalten, die Arbeit und die Versorgung der Gefangenen sowie eine reibungslose Verwaltung zu gewährleisten, dürften Mitarbeiter mit diesen Attributen für die praktische Arbeit durchaus ein Gewinn gewesen sein.

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 hat jedoch hinsichtlich der Qualitätsansprüche, die an die Mitarbeiter des mittleren Vollzugsdienstes gestellt werden, eine deutliche Anhebung bewirkt. Früher war der Abteilungsbeamte jemand, dessen Autorität sich von der Macht der Anstaltsleitung ableitete. Dies führte dazu, daß trotz der Liberalisierung die Rolle der Vollzugsbeamten gerade in den geschlossenen Anstalten der des Schließers noch immer sehr vergleichbar war. Im Behandlungsvollzug unserer Tage gefordert sind dagegen selbstsichere Vollzugsbeamte, ausgestattet mit einer stabilen Persönlichkeit, Fachwissen, Handlungskompetenz, sozialem Verständnis und kommunikativen Fähigkeiten. Der Schweizer *Peter Aebersold* hat diesen Umbruch in den dienstlichen Anforderungen, die an den mittleren Vollzugsdienst gestellt werden, sowie die Folgen, die sich hieraus für die praktische Ausbildung in den Anstalten bzw. die theoretische Ausbildung an der Justizvollzugsschule auch bei uns ergeben, in dieser Zeitschrift schon 1977 treffend beschrieben:²⁾

„Mit dem Abbau der traditionellen Rolle wird der Vollzugsbeamte auch die Sicherheit einbüßen, die ihm diese verlieh. Deshalb wird es in der Ausbildung vor allem darum gehen, ein neues berufliches Selbstverständnis, eine neue Identität zu erarbeiten. Diese wird sich nicht mehr auf eine Uniform und die dazugehörige Befehlsgewalt abstützen können, sondern muß im Gefühl für den

¹⁾ Vortrag gehalten auf der Fachtagung der Referenten für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten in den Landesministerien und der Leiter der Strafvollzugsschulen vom 06. bis 10.10.1986 in der Tagungsstätte Berghof der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg.

eigenen Wert, im Vertrauen auf das partnerschaftliche Gegenüber sowie im Wissen um die Kraft der Überzeugung wurzeln. Stärkung der autonomen, selbstverantwortlichen Persönlichkeit sollte deshalb das oberste Ziel sein, dem die Ausbildung zu dienen hätte. Diesem zentralen Anliegen ließen sich spezielle (ebenfalls trainierbare) Fähigkeiten wie Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Toleranz, Kooperationsfähigkeit oder partnerschaftliches Verhalten organismisch unterordnen.

Auch das, was der Anwärter an theoretischen Kenntnissen braucht, muß sich aus seiner am Sozialisationsziel orientierten Rolle ableiten. Vor allem wird es darum gehen, daß er die Intentionen eines sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Vollzugskonzepts versteht. Dazu benötigt er praxisbezogene sozialwissenschaftliche Grundkenntnisse, eine kriminologische Ausbildung, einen Überblick über Entwicklungstendenzen der Kriminaltherapie sowie einen Einblick in spezielle Behandlungstechniken (die er aber selbst nicht anwenden zu können braucht). Es darf dabei keinesfalls darum gehen, nach Disziplinen gegliedertes Schulwissen zu pauken; vielmehr sollte der Stoff gemeinsam, problemorientiert und interdisziplinär erarbeitet werden. Zu fördern wäre das instrumentale Verständnis, daß Theorie kein Selbstzweck, sondern ein Hilfsmittel zur Planung, Koordination und rationalen Kontrolle des praktischen Handelns ist."

//

Die in NRW geltende Verordnung über die Ausbildung definiert das Ziel der Ausbildung, das es anzustreben gilt, auf der Grundlage des bisher Gesagten wie folgt:³⁾

„Ziel der Ausbildung ist es, in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen sowie fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, im Aufgabengebiet ihrer Laufbahn selbständig und mit sozialem Verständnis an der Erfüllung der Vollzugsaufgaben mitzuwirken.“

Für die theoretische Ausbildung an der Justizvollzugsschule lassen sich hieraus 4 Aufgabenschwerpunkte und zwar in dieser Reihenfolge ableiten:

1. Vermittlung allgemeiner sowie fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten
2. Stärkung der Fähigkeit, selbständig zu arbeiten
3. Förderung sozialen Verständnisses
4. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Anwärters

Lassen Sie mich zu den einzelnen Punkten einige Anmerkungen machen:

1. Am ehesten dürfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung die Vermittlung allgemeiner sowie fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten gelingen. Über 30 Wochenstunden Unterricht in 2 Lehrgängen von in NRW jeweils 5 Monaten Dauer mit Fächern wie Vollzugsrecht, allgemeine Vollzugskunde, Strafrecht, Politische Bildung, Psychologie, Kriminologie, Vollzugspädagogik, Sozialkunde pp. bringen für den Anwärter eine Fülle von Fakten und Informationen und geben ihm Einblicke in Bereiche, die

für seine tägliche Arbeit in den Anstalten wichtig sind, und die er vorher, wenn überhaupt, dann nur ausschnittshaft kannte. Ob es Möglichkeiten gibt, daß der Anwärter – wie *Aebersold* gefordert hat – nicht „nach Disziplinen gegliedertes Schulwissen paukt“, sondern den Stoff „gemeinsam, problemorientiert und interdisziplinär erarbeitet“, muß ich nach meinen bisherigen Erfahrungen bezweifeln.

Die Vermittlung allgemeiner sowie fachlicher Kenntnisse soll u.a. folgendes bewirken:

- Erwerb von Fach- und Sachkompetenz, was den eigenen Arbeitsplatz betrifft,
- Erlangung von Kenntnissen und von Verständnis, was die anderen Dienstgruppen angeht,
- Erwerb der Fähigkeit, nicht nur den eigenen Arbeitsalltag zu sehen, sondern in größeren Sachzusammenhängen zu denken,
- Erwerb der Fähigkeit,
 - richtig beobachten
 - zutreffend beurteilen
 - überzeugend argumentieren
 - auf Verhalten einwirken zu können,
- Erlernen der Fähigkeit, mit den Zielkonflikten im Vollzug umzugehen.

2. Wer sich das erforderliche Fachwissen angeeignet hat, verfügt dadurch nicht automatisch über ausreichende Handlungskompetenz. Handlungskompetenz ist aber u.a. deshalb von Bedeutung, weil sie die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit mit sich bringt. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wäre z.B. anzustreben, daß der Anwärter in die Lage versetzt wird,
 - auch bei komplexeren Sachverhalten nicht nur zutreffende, sondern auch in einer für den Gesprächspartner verständlichen Weise Auskünfte zu erteilen,
 - eigenständig Gespräche führen zu können, ohne immer auf Vorgesetzte oder Fachkräfte zu verweisen,
 - eine eigene Meinung zu vertreten – und zwar nicht nur gegenüber Gefangenen oder Gleichrangigen, sondern auch gegenüber Vorgesetzten oder Fachkräften, z.B. in einer Vollzugskonferenz gemäß § 159 StVollzG.

Diese Fähigkeiten wird ein Anwärter jedoch nicht dadurch erlernen, daß ihm der Unterrichtsstoff in Form einer Vorlesung dargeboten wird. Erforderlich wird vielmehr sein, dem Anwärter auch während der theoretischen Ausbildung Einübungsmöglichkeiten zu bieten, ihn in die Lage zu versetzen, sein Auftreten selbst zu überprüfen, oder ihm durch Klassenkameraden und Lehrkraft Rückmeldungen zukommen zu lassen. Um dies zu erreichen, wäre es in größerem Umfang, als dies nach meiner Erfahrung derzeit getan wird erforderlich, den Unterricht anzureichern mit

- der Vergabe von Referaten
- dem Anfertigen von Stundenprotokollen
- dem Einsatz von Kleingruppenarbeit
- der Durchführung von Rollenspielen
- dem Einsatz von Video-Kameras.

Durch den verstärkten Einsatz dieser Möglichkeiten würde dem Anwärter wahrscheinlich am ehesten das für eine selbständige und eine von Gefangenen, Gleichrangigen und Vorgesetzten gleichermaßen anerkannte Arbeitsweise notwendige Rüstzeug vermittelt.

3. Wenn im Rahmen der theoretischen Ausbildung Einblick in Bereiche geboten wird, die dem Anwärter normalerweise nicht transparent sind, wenn Hintergrundwissen vermittelt und Zusammenhänge hinsichtlich des Entstehens abweichenden Verhaltens deutlich gemacht werden, wird auch eine Förderung des sozialen Verständnisses des Anwärters erreichbar sein. Insbesondere die Unterrichtsfächer Kriminologie, Psychologie und Sozialkunde haben hier einen Schwerpunkt ihrer Zielvorgaben. So legt der nordrhein-westfälische Lehr- und Stoffverteilungsplan für das Fach Kriminologie u.a. folgende Richtziele fest:

- Der Anwärter soll begreifen lernen, daß die vom Gesetzgeber gestellten Aufgaben nur zu erfüllen sind, wenn Kenntnisse vorliegen, welche möglichen Entstehungszusammenhänge von Kriminalität es gibt.
- Dem Anwärter soll bewußt gemacht werden, daß die Kriminalität durch Wechselwirkungsprozesse zwischen dem einzelnen Menschen und seiner sozialen Umwelt entsteht. Mögliche Prozesse des Kriminell-Werdens sind zu verdeutlichen, indem die biographischen Stationen, die sozialen Einflüsse und die Persönlichkeitsfaktoren einzelner Straftäter dargestellt werden.
- Der Anwärter soll befähigt werden, auf der Grundlage der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und sozialen Einstellungen die aktuelle Situation der ihm anvertrauten Strafgefangenen im Sinne der Zielvorgaben des Strafvollzugs- und Jugendgerichtsgesetzes nachzuvollziehen.
- Der Anwärter soll die Kenntnisse und Einsichten erhalten, die notwendig sind, um zusammen mit anderen Diensten der Justizvollzugsanstalten an der Behandlung der Gefangenen mitzuwirken. Insbesondere soll durch die Vermittlung kriminologischer Grundkenntnisse auf eine soziale Einstellung des Beamten hingearbeitet werden, die ihm hilft, die Arbeitssituation in den Justizvollzugsanstalten im Sinne der Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes zu bewältigen.

4. Das Ausbildungsziel „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Anwärters“ ist der wohl am schwierigsten umzusetzende Aufgabenschwerpunkt der theoretischen Ausbildung. Nicht von ungefähr hat ein kluger Psychologie-Professor den Begriff „Persönlichkeit eines Menschen“ wie folgt definiert:

„ein bei jedem Menschen einzigartiges, relativ stabiles und den Zeitablauf überdauerndes Verhaltenskorrelat.“

Wie sollte es bei diesen Gegebenheiten gelingen, in wenigen Monaten theoretischer Ausbildung hinsichtlich einer positiven Persönlichkeitsentwicklung Wesentliches zu erreichen?

Selbst für den Fall, daß der Anwärter bereit und willens sein sollte, in bezug auf Motivation, Einstellung, Verhal-

ten, Gefühlsreaktion pp. an sich zu arbeiten, dürften Persönlichkeitsveränderungen während der Zeit der theoretischen Ausbildung, wohl aber auch während der gesamten Ausbildungszeit nicht erreichbar sein. Eine Vielzahl von Kriterien spricht sogar dagegen, daß es Möglichkeiten gibt, bei den Anwärtern eine stabile Persönlichkeitsentwicklung in Gang zu setzen. Zu diesen Kriterien zählen u.a.

- Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit,
- oftmals Unzulänglichkeiten bei der Gestaltung des Unterrichts, wie z.B. Frontalunterricht oder mangelhafte didaktische Aus- bzw. Fortbildung der Lehrkräfte,
- im Rahmen des Unterrichts kaum Übungs- und Umsetzungsmöglichkeiten für den Anwärter,
- Abhängigkeit des Anwärters von der Lehrkraft, da das Bestehen der Lehrgänge vom Erreichen bestimmter Mindestnoten abhängig ist,
- die leider nicht seltene Erfahrung, daß das während der theoretischen Ausbildung Vermittelte tatsächlich Theorie bleibt, weil die Praxis ihr eigenes Bild vom Vollzug und den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes hat.

Zu fragen bleibt also, was im Rahmen der theoretischen Ausbildung hinsichtlich einer dem neuen Beruf förderlichen Persönlichkeitsentwicklung ansatzweise erreichbar erscheint. Es gibt durchaus einige Punkte, bei denen ich die Hoffnung habe, daß wir einen tragfähigen Prozeß in Gang setzen können, z.B.

- Erwerb der Fähigkeit, Klischees und Vorurteile zu erkennen und abzubauen,
- Erwerb von Selbsterfahrung und dadurch Schaffung der Möglichkeit, eigenes Denken und Handeln zu hinterfragen,
- Erwerb von Realitätssinn, d.h. Handlungsgrenzen individueller und institutioneller Art erkennen und damit umgehen können,
- Erwerb eines Gespürs für unterschiedliche Situationen und situativ unterschiedliche Bedingungen sowie Erwerb der Fähigkeit, darauf angemessen reagieren zu können,
- Erwerb der Fähigkeit zum Umgang mit Konflikten sowie Aneignung von Methoden erfolgreicher Konfliktlösung,
- Steigerung der Frustrationstoleranz.



Ein Punkt muß noch angesprochen werden, der mir Sorge bereitet und dem man die Überschrift geben könnte „Praxisbezogenheit der Theorie“. Neben allen Mängeln, die im Bereich der Didaktik auftreten können, sehe ich die Gefahr, daß – wie *Aebersold* es formuliert hat – die Theorie zum Selbstzweck wird. Anzustreben ist jedoch genau das Gegenteil. Die nordrhein-westfälische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes macht das sehr deutlich, wenn sie formuliert: „Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.“ Die theoretische Ausbildung soll – um nochmals mit *Aebersold* zu reden – lediglich „ein Hilfsmittel zur Planung, Koordination und rationalen Kontrolle des praktischen Handelns“ sein.

Ich habe Zweifel, ob wir Betreiber der theoretischen Ausbildung uns dieser Grundsätze stets bewußt sind. Mag

schon eine enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung nicht immer gewährleistet sein, besteht m.E. in noch größerem Umfang die Gefahr, daß an der Justizvollzugsschule an den Bedürfnissen der Praxis vorbei „theoretisiert“ und dem Anwärter in einigen Bereichen ein Wissen aufgepfropft wird, dessen er zum Erwerb von Fachwissen im eigentlichen Sinn und von Handlungskompetenz im Rahmen seiner Aufgaben in der Praxis gar nicht bedarf. Äußerungen der betroffenen Anwärter, der Ausbildungsleiter oder der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in dieser Richtung sollten durchaus ernst genommen und nicht ohne vorherige kritische Überprüfung des eigenen Tuns mit dem Kommentar: „Die haben bloß keine Lust zum Lernen“ abgetan werden. Vielleicht wäre hier weniger tatsächlich mehr; zumindest würde für die Kernbereiche der fachspezifischen Unterweisung mehr Zeit gewonnen.

IV

Nach dem Gesagten können die realisierbar erscheinenden Ziele der Ausbildung an der Justizvollzugsschule wie folgt zusammengefaßt werden:

1. die Vermittlung allgemeiner sowie fachlicher Kenntnisse, soweit diese für die praktische Tätigkeit der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes auch tatsächlich erforderlich sind,
2. die Vermittlung allgemeiner und fachlicher Fähigkeiten sowie von Handlungskompetenz mittels hierfür geeigneter Unterrichtsmethoden,
3. die Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten sowie die Förderung des sozialen Verständnisses, um den Anwärter in die Lage zu versetzen, insbesondere für Gefangene, aber auch für Gleichrangige und Vorgesetzte ein anerkannter Gesprächspartner zu sein, und
4. das Bemühen, die Persönlichkeit des Anwärters fortzuentwickeln in Richtung auf die Befähigung, an der Erreichung des Vollzugszieles aktiv mitzuwirken.

Sollten diese Ziele erreicht werden, würde der Strafvollzug vielleicht über das von *Krone* beschriebene „gute Personal“ verfügen, dem die Fähigkeit zugeschrieben wird, die Mängel der Systeme zum Verschwinden zu bringen.

Anmerkungen

- 1) *Krohne, K.*, Stuttgart 1889.
- 2) Personalausbildung im Strafvollzug darf kein Alibi werden, ZfStrVo 1977/139 ff (142).
- 3) § 6 Abs. 1 der VO über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (VAPaVollzd) vom 12.4.1984 – GVBl 1984/231.

Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und Praxis des Anstaltslebens

Bericht eines Betroffenen*

Die Ausbildung endet mit dem Tag der mündlichen Prüfung und der Aushändigung des Zeugnisses. Hinter mir und meinen Kollegen liegt eine mehrjährige Ausbildungsphase, für viele war es eine zweite Lehrzeit. Ein weiteres Wagnis wurde eingegangen. Für einige aber war es ein Neuanfang. So ist es nicht verwunderlich, wenn sich in dieser Sekunde Stolz breitmacht und einen ein Glücksgefühl überkommt, welches einem in den kommenden Vollzugsjahren nicht wieder so begegnet.

Leicht waren sie nicht, die letzten Monate und Jahre. Die Mehrzahl der Kollegen sind junge Menschen, die gerade erst angefangen hatten, sich selbst aufzuräumen, ja z.T. mit ihren eigenen Problemen noch nicht fertig sind. Sie werden in eine Welt hineingestoßen, die sich morastig und schmutzig darstellt. Hinzu kommen z.T. massive persönliche Probleme durch Einkommenseinbußen. Hilfesuchend klammert man sich an jene Kollegen, die in den Anfangstagen ständig um einen herum sind und nicht mit guten Ratschlägen sparen. So erfährt in diesen Tagen jeder einzelne von uns, zu wem er Vertrauen haben darf, und daß er leiser zu reden hat, wenn der Maier oder Müller in der Nähe sind. Der eine sitzt mit dem Chef am gleichen Tisch in der Kantine, der andere war mit dem Dienstleiter schon auf demselben Lehrgang.

Der Kollege, dem ich zugeteilt wurde, führte mich schnell in seine Clique ein. Er stellte mich vor, und die Begrüßung war herzlich, fast familiär. Die Angst verschwand, die Probleme wurden kleiner. Jeder erzählte mir, daß er „es“ nie wieder tun würde und ich schon noch merken würde, worauf ich mich da eingelassen habe. Dann wurden alte Vollzugsstories erzählt und ich lernte, daß früher alles besser war, und ohne zu fragen bekam ich auch die Antwort: „Immer mehr für die Spitzbuben, immer weniger für uns.“ Ein schneller Blick in die Runde bestätigte dies.

Allein der Arbeitsplatz war schon frustrierend genug. In den alten Anstalten sind die Diensträume aus altem Zellenmobiliar notdürftig gezimmert, schmutzig, eng, gleichen eher der Milieumatmosphäre denn einer Arbeitsatmosphäre. Mit den neuen Ausbildern erhielt ich jeweils neue Ratschläge, lernte andere Cliquen kennen und mit der Zeit immer mehr Kollegen, mit denen ich vorsichtig umgehen sollte, und vor allem eines: der mittlere Dienst ist eine Kaste für sich. Der Umgang mit anderen Diensten ist nicht erstrebenswert und wird nicht gerne gesehen. Die Verwaltung ist tabu, Sozialarbeiter hetzen Gefangene gegen uns auf, und seit es Psychologen gibt, kann man im Vollzug nichts mehr durchsetzen.

Ich bekam den ersten Durchblick.

Der mittlere Dienst ist eine große Familie, die ihre Probleme selbst aus der Welt schafft. Mit den paar schwarzen Schafen, die in jeder Familie vorkommen, den Quertreibern,

Gefühlsdusseln, Karrieredenken, mit denen wird man schon fertig . . . Sogar vor dem Vollzugsdienstleiter wird gewarnt, denn der paktiert mit „denen da oben“, und die brauchen schließlich nicht alles zu wissen. Als Dienstanfänger sieht das auch jeder ein. Wir waren noch zu jung, um das ganze System durchblicken zu können. Die Checkliste für die erste Standortbestimmung war schon fast eine Pflichtlektüre und so hatte meine Ausbildung mit Tiefenwirkung bereits begonnen, bevor ich überhaupt eine Strafvollzugsschule sah.

Der kurze Einführungslehrgang, die Abordnungen zu praktischen Ausbildungsabschnitten bei anderen Anstalten waren bei weitem nicht so prägend wie die kollegialen Ratsschläge in der Stammanstalt. Im Gegenteil, wir erfuhren alle, daß in andere Anstalten die Rollen gleich verteilt sind und nur die Namen ausgetauscht werden müßten. Dann endlich der Abschlußlehrgang. Was wollen die einem an der Strafvollzugsschule jetzt noch beibringen? Hyperkritisch war die Einstellung zur Schule, wußte man doch, daß die Lehrkräfte streng nach dem Buchstaben des Gesetzes und dem Willen des Ministeriums unterrichteten. Einige Monate waren zu kurz für eine erfolgreiche Gehirnwäsche. Nicht alle konnte man umdrehen, aber es reichte trotzdem; die Prüfung bestanden wir alle. Nicht wenige Abschlußkandidaten hatten sich vorgenommen, daraus etwas zu machen. Die neue Urkunde gab ihnen den Mut zum Vorsatz.

Schon der erste Arbeitstag nach der Prüfung räumte mit falschen Vorstellungen auf, rückte die Theorie wieder „praktisch“ zurecht. Die Kollegen am Tor machten mir klar, daß ich mich jetzt lange genug ausgeruht hätte, und daß jetzt endlich wieder etwas getan werden müßte. Sie meinten es nicht böse, doch der Nachsatz, daß ich auch hier meine gute Abschlußnote beweisen müßte, ließ mich etwas von dem ahnen, was mich erwartete: Perfektion vom ersten Tag an. Unsere Abschlußergebnisse waren in der Anstalt bekannt, noch bevor wir einen Fuß auf das Anstaltsgelände gesetzt hatten. Die innerbehördliche Buschtrommel hatte funktioniert. Auf dem Weg zum Dienstleiter wurde einem noch einmal drastisch der Unterschied zwischen Anstalt und Schule bewußt: Dort Sauberkeit und Ruhe, hier Schmutz, Lärm und der typische Schweißgeruch im Haus.

Die Begrüßung beim Dienstleiter war herzlich und ehrlich, jedoch spürte man deutlich die Floskeln; viel zu oft hatte er schon mitten in drängender Arbeit Glück für die Zukunft gewünscht.

Beim Dienstplaner informierte man sich über die Dienst-einteilung in den kommenden Wochen. Für ihn spielte die Abschlußnote keine Rolle, er hatte endlich einen neuen Mann, den er verplanen konnte. Die Dienst-einteilung war ernüchternd: Vorführ-, Mauer- und Transportdienst wechselten sich ab, dazwischen manchmal als vierter Mann in einem Arbeitsbetrieb. Ich war enttäuscht, sah aber ein, daß mir zu liebe keiner von der Etage ginge, um Transporte zu fahren oder Kranke vorzuführen. Die attraktiven Dienstposten waren auf lange Sicht vergeben, die Hackordnung wurde streng eingehalten. Ich konnte nur auf den Zufall hoffen und begnügte mich mit der Rolle des Lückenbüßers. Also mußte ich vorführen. Dabei ließ die erste Konfrontation mit den Kollegen nicht lange auf sich warten. Viel zu frisch waren noch

die Lehren der Schule: Den Gefangenen erklären was passiert, genaue Kontrollen auch der sog. „guten“ Gefangenen, evtl. aufkommende Probleme nicht kurz wegwischen, sondern mit dem Gefangenen im Gespräch klären. Diese Prozedur kostete Zeit, und meinen Kollegen war sie viel zu lange. Mein Versuch gar, einem Gefangenen die Fesseln vorschriftmäßig oder schulmäßig anzulegen, wurde zum wahren Desaster. Die Gefangenen empfanden dies als eine neu erdachte Schikane und meine Kollegen verstärkten diesen Eindruck, indem sie mir zeigten wie man es macht: Schnelle Kontrolle, schnelles Fesseln, keine Diskussionen und ab in den Bus.

Eins, zwei, drei und alles war passiert. Ein gutmeinender Kollege klopfte mir auf die Schultern: „*Siehst Du, so geht das. Vergiß das Geschwätz an der Schule, hier wird am Mann gearbeitet.*“ Ich kam mir vor wie am ersten Tag. Weggeblasen war meine Sicherheit, die ich von der Schule mitbrachte. Im Bus unterwegs wurde ich noch einmal belehrt, daß je schneller wir abliefern, desto größer die freie Zeit zwischen den Vorführungen sei. Also wurde mir klar: Das ganze war keine Frage der Technik, sondern des Tempos.

In den nächsten Tagen fing ich damit an, mich allmählich unbeliebt zu machen. Nicht, weil ich langsam arbeitete, sondern weil ich versuchte, das Gelernte umzusetzen und damit kostbare Zeit vergeudete. Von meinen Kollegen wurde ich belächelt, einige sagten mir auch ins Gesicht, was sie von mir hielten: „*Du bist ein superkorrekter Besserwisser.*“ In ihre Unterhaltungen wurde ich allmählich nicht mehr einbezogen, fühlte mich immer mehr unwohl und begann, mir Gedanken zu machen. Die älteren Kollegen führten doch schon eine ganze Weile länger vor als ich, und ihnen war nichts passiert. Machten sie es richtig und ich vielleicht verkehrt? Eine Chance, in diesem Punkt zu irgendwelchen Erkenntnissen zu kommen, hatte ich nicht.

Mit den Worten „geh' jetzt mal erst auf die Mauer“ wurde ich vom Dienstplaner zum Maurerdienst abkommandiert. Er brauchte es mir nicht zu sagen: Die anderen hatten um einen neuen Vorführbeamten gebeten, mit mir konnten sie nichts anfangen. Das war das Letzte, das ich mir als Einstieg gewünscht hatte. Den praktischen Test hatte ich nicht bestanden. Dies sprach sich herum. Andere schauten mir jetzt noch genauer auf die Finger, und Sonderbares, Falsches und Unkollegiales wurde festgestellt. Dieses Spielchen wiederholt sich auf allen Dienstposten, in allen Anstalten und mit gleicher Präzision. Trifft man junge Kollegen aus anderen Anstalten, wird schnell klar, daß die Anstalten beliebig austauschbar sind. Es geht so lange, bis die Kameraden einen wieder umgedreht haben, man also genauso arbeitet, wie sie es wollen oder bis man endgültig zum Outsider wird.

Ich hatte wieder etwas dazugelernt: Begriffe vertauschen ihre Vorzeichen:

- Korrektheit wird zur Besserwisserie
- Genauigkeit zur lahmen Ente
- Erledigung der anfallenden Arbeit zur Eigenbrötlerei oder im Fachjargon zu „nicht gemeinschaftsfähig“.

Alles Bilder, vor denen sich viele neue Kollegen fürchteten, weil sie schwer korrigierbar sind. Diese Angst ist be-

rechtigt, wenn man weiß, wie man beurteilt wird. Merkmale werden zusammengetragen, in einer Beurteilung zum besten gegeben, ohne je Anlaß zu einem Gespräch mit dem Betroffenen geführt zu haben.

Es wäre aber zu einfach und zu flach, bliebe man bei der stereotypen Darstellung, auf der einen Seite sei die gute Ausbildung, auf der anderen Seite die böse Praxis, die alles wieder kaputt macht. Es ist bestimmt nicht falsch, hinter den Verlauf der Ausbildung ein Fragezeichen zu setzen, bevor man sich Gedanken über die Praxis in den einzelnen Anstalten macht.

Das Verhalten der älteren Bediensteten ist ein Phänomen, welches beileibe nicht typisch ist für den mittleren Dienst. Überall bringen frisch ausgebildete Beamte mit neuen Ideen und Arbeitsweisen die gewohnte Ordnung ins Wanken. Vor Jahren hatte ich mit dem Tabu gebrochen, daß Gefangene nichts im Büro des Beamten zu suchen hätten. Was den Fachdiensten recht war, konnte mir nur billig sein. Anstatt Probleme mit den Gefangenen an der Zellentüre zu erörtern, rief ich sie in mein Dienstzimmer und regelte dort alles. Damals brachte es mir eine Rüge des Hausdienstleiters ein und das Kopfschütteln meiner Kollegen; heute ist es normal. Die gleiche Reaktion trat ein, als ich Vorschläge zum Tagesablauf der Anstalt oder zur Dienstplangestaltung unterbreitete. Immer wieder stieß ich auf Ablehnung oder hörte, es sei nicht machbar. Waren es gar Ideen mit weiterreichenden Konsequenzen, so daß sie die Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig machten, dann reagierte auch der höhere und ministeriale Dienst nicht besser. Die Motive der Reaktion sind verschieden, die Ängste gleich. Der mittlere Dienst reagiert nur brutaler und wirkungsvoller für den Betroffenen. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß Beamte im Schichtdienst, im immerwährenden Nervenstreß mit den Gefangenen schneller abstumpfen und so auch schneller den gepflegten Umgang miteinander verlernen. Der Andrang auf die wenigen Funktionsstellen und vorhandene Beförderungängste tragen hierzu bei. So wird der Neue mit seinen Ideen auch unterschiedlich wahrgenommen. Die Reaktion auf seine neue Arbeitsweise verhält sich proportional zu dieser Wahrnehmung.

Als Beispiel ein kleiner Querschnitt: *Der Dienstplaner*: Als Funktionsstelleninhaber kann ihm der Neue nicht mehr gefährlich werden. Ihn interessiert nicht der Mensch; er hat einen neuen Mann zu verplanen und sein Plan läuft mit diesem zusätzlichen Mann jetzt besser. Der Neue bekommt erst dann einen Stellenwert, wenn er nicht mehr greifbar ist, oder wenn auf einem Dienstposten Probleme akut werden und er den Neuen umsetzen muß.

Die Dienstleitung: Diese macht sich eigentlich noch weniger Gedanken um ihn. Ihr ist nur wichtig, daß alles seinen gewohnten Gang geht und der Neue keinen Mist produziert. Selten, daß er einmal beiseite genommen wird, um ihm zu signalisieren, er solle ruhig so weiterarbeiten. Meistens ist es umgekehrt. Wen wunder's! Die stärkste Lobby für den Vollzugsdienstleiter ist seine Mannschaft, und die hält man ruhig und zufrieden und setzt nicht wegen einem alles aufs Spiel.

Die Kollegen, mit denen man angefangen hat: Am Anfang halten alle zusammen. Der Stallgeruch des gemeinsamen

Ausbildungsweges ist noch zu frisch. Aber bald schon machen auch sie sich ihre Gedanken: Warum macht der sich das Leben so schwer – will der an uns vorbeiziehen – Karriere machen? Und wenn sie es merken, wie der Kollege Druck bekommt, ist Unauffälligkeit die Devise. Es beginnt eine Vermengung mit dem alten Stamm. Kontakte mit dem Ehrgeizling werden so gut es geht auf ein Minimum beschränkt.

Die älteren Kollegen: Sie haben die Erfahrung gebucht und damit das Bewußtsein, daß sie alles richtig machen. Deshalb die ständigen Belehrungen. Ängste kommen da auf und zwar: Müssen wir seine Methoden übernehmen – was ist, wenn die Vorgesetzten plötzlich denjenigen als guten Bediensteten sehen, der für frischen Wind sorgt? Bekommt der Grünschnabel in den nächsten Monaten einen guten Posten, auf den wir schon lange Anrecht haben – ist er ein Attentäter auf gesicherte Erbhöfe?

Die Vorgesetzten aus dem gehobenen und höheren Dienst: Sie übernehmen ein Bild von dem Neuen, welches ihnen von den Vorgenannten vorgezeichnet wird. Auf deren Informationen sind sie schließlich auch angewiesen, da sie nicht direkt Dienst mit dem Neuen machen.

Die stärksten Widersacher eines neuernannten Assistenten sind die älteren Kollegen, der Stamm in der Anstalt, das eingespielte, traditionelle Team, auf das sich alle Verantwortlichen einer Anstalt verlassen. Sie haben einerseits Einfluß und andererseits Angst, irgend etwas könnte sich verändern. Um im Keime zu ersticken was droht, werden Schwachstellen gesucht und gefunden: Im Dienst, in der Freizeit, ja sogar in der Familie. Nichts bleibt verschont, wenn es gilt, mies zu machen. Wenn alles nicht hilft, dann erfindet man Geschichten und streut sie so geschickt aus, damit man später nicht mehr weiß, aus welcher Ecke sie kommen und sie erst viel später ihre Wirkungen entfalten. Das Schlimme daran ist, ein großer Teil der lieben Kollegen merkt schon gar nicht mehr, wie sie agieren, und der Rest merkt ebensowenig, daß er nur ein Spielball dieser Agitatoren wurde. Kommen tatsächlich einmal Bedenken über das eigene Verhalten auf, so sucht man Bestätigung bei Gleichgesinnten und findet damit auch gleich noch einige Mitstreiter. Dies führt zu immer stärkerer Isolation desjenigen, der versucht, Gelerntes umzusetzen, der Bewegung in festgefahrene Systeme bringen will, durch Aktionen Reaktionen hervorruft und so konstruktiv am Fortschritt arbeitet. Es ist ein altes Jammerlied von Beamten, daß sie immer wieder beklagen, wie schlecht es ihnen im Vergleich zur freien Wirtschaft gehe. Die Industrie wäre aber schon längst tot, würde sie, wie im Vollzug, durch Tradition das Progressive stets abblocken.

Durch aggressive Politik wird das einmal Erreichte gesichert. Es entstehen Erbhöfe, Positionen und Ansprüche. Nahrung erhält solches Verhalten auch durch die Art und Weise der internen Förderung. Nicht Spontaneität, nicht Kreativität oder Beweglichkeit sind ein Garant dafür, schneller in verantwortungsvolle Positionen aufzusteigen, sondern vielmehr Dienstalster und Erfahrung. Die richtige Mischung, eine Paarung von alledem, ist selten. Der Neue merkt natürlich, was um ihn herum vorgeht und sucht nach Auswegen, nach einem Gesprächspartner. Was passieren kann, wenn er dann an den Falschen gerät, kann sich jeder ausdenken.

Gesprächspartner aus dem gehobenen oder höheren Dienst zu finden ist schwer, wenn nicht gar unmöglich, vor allem in der Anfangszeit. Eine Möglichkeit ist der Nachtdienst. Der Nachtdienst, ein kleiner Kreis von Bediensteten, zwingt zu Gesprächen. Den Nachtdienst könnte man aber auch als eine Außenstelle der Strafvollzugsschulen bezeichnen. Er lehrt, wovon man in der Schule nicht spricht. Eine Strafvollzugsphilosophie ganz anderer Art. Da wird Meinungsbildung betrieben, und im kleinen Kreis spürt man sehr schnell, ob man dazugehört oder nicht.

Die Verunsicherung wächst, der Eindruck der Schule wird immer schwächer, eigene Zielvorgaben vernebeln. Es kommt zu einem Orientierungskampf:

- Entweder man geht in diesen Nervenkrieg mit der Hoffnung, es wird sich lohnen und hat wenig Kameraden,
- oder man beschließt die große Verbrüderung, hat ein angenehmes Arbeitsklima und Anerkennung im Kollegenkreis.

Es liegt auf der Hand, für welche Möglichkeiten der größte Teil der jungen Kollegen sich entschließt, warum das Äquivalent zum guten Schulabschluß in der Praxis nicht vorhanden ist, warum Erkenntnisse aus Forschung und Wissenschaft, z.B. der Kriminologie, über die Schule und den ganzen Ausbildungsweg nur schwer in der Praxis umgesetzt werden können.

* Der Verfasser legt aus verständlichen Gründen Wert darauf, daß sein Name nicht genannt wird. Die Schriftleitung hält es für ein Gebot der Fairness, diesen Wunsch zu respektieren.

Rückfall-Prognosen von Vollzugsbediensteten im Jugendstrafvollzug

Von welchen Anzeichen gehen sie aus?

Ernst H. Bottenberg und Balthasar Gareis

Zusammenfassung

Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung bildete der Tatbestand, daß Vollzugsbedienstete im Jugendstrafvollzug subjektive Rückfall-Prognosen für die ihnen anvertrauten Häftlinge treffen, indem sie für die Häftlinge Rückfälligkeit bzw. Nicht-Rückfälligkeit vorhersehen und die Häftlinge derart etikettieren. In der Untersuchung, durchgeführt an einer Stichprobe von Vollzugsbediensteten, wurden einige Züge der subjektiven Rückfall-Prognosen erkundet. Herausgearbeitet wurden die Anzeichen (Indikatoren), auf die sich die Vollzugsbediensteten bei ihren Prognosen stützen. Als bedeutsam stellten sich neun, sehr unterschiedliche Indikator-Bereiche (Leistungs-, Handlungs-, Erlebnisbereiche der Häftlinge) dar: Positive Zukunftsperspektive, positive bzw. negative Beziehungen zu Bediensteten, positive Arbeitshaltung, Bestrafungseffekt, sauberes Erscheinungsbild, positives Gefühlsleben, Einsicht in die eigene Straffälligkeit, Anpassung an die offiziellen Anstaltsnormen. Ein vermuteter Zusammenhang zwischen der Wahl bestimmter Bereiche und bestimmten Persönlichkeits- sowie Einstellungsmerkmalen der Vollzugsbediensteten ließ sich nicht nachweisen. Es ergab sich der Befund, daß die Vollzugsbediensteten ihren eigenen Rückfall-Prognosen höhere Sicherheit zusprachen als den Prognosen von Sozialarbeitern und Psychologen.

1. Einführung und Fragestellung

Bei der Erarbeitung gültiger Verfahren zur Rückfall-Prognose im Jugendstrafvollzug – ein durchaus ungelöstes Problem – hat man zur Kenntnis zu nehmen, daß Häftlinge schon immer unter der latenten oder auch manifesten (subjektiven) Rückfall-Prognose des Vollzugspersonals (hier speziell Aufsichts- und Werkdienst) leben. Um Gültigkeit oder Ungültigkeit¹⁾ dieser subjektiven Rückfall-Prognosen zu bewerten, um Maßnahmen zur Korrektur und „Verbesserung“ dieser Prognose entwickeln zu können, ist eine empirisch gesicherte Kenntnis dieser im Strafvollzug allgegenwärtigen Prognosen erforderlich. Hierzu sollte die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten.

Es ist Tatsache, daß das Bild, das sich ein Vollzugsbediensteter von einem ihm bekannten Häftling macht, ein – häufig offen ausgesprochenes – Urteil darüber einschließt, ob der Häftling sehr wahrscheinlich „rückfällig“ oder – alternativ – „nicht-rückfällig“ (d.h. im Sinne des Strafvollzugsgesetzes „gebessert“) wird. Bei dem Urteil handelt es sich um eine informelle (subjektive) Kriminalprognose (genauer Differential-Prognose), die als Komponente eines umfassenderen Diagnose- und Handlungs-Programms des Vollzugsbediensteten anzusehen ist.²⁾ Unabhängig von ihrer Gültigkeit sind die Rückfall-Prognosen bedeutsam, da sie – subjektiv mehr oder minder überzeugend – für die

Vollzugsbediensteten subjektive Realität besitzen und demzufolge deren Wahrnehmen, Urteilen, Handeln, insbesondere Prozeß und Ergebnis ihrer Resozialisierungsarbeit, mitbestimmen (zumindest global i.S. eines Resozialisierungsoptimismus oder -pessimismus). Weiter reicht die Erwartung, daß ein Häftling, der als „rückfällig“ prognostiziert und damit als „Risikoperson“ etikettiert (stigmatisiert) wird, in einen ungünstigeren Resozialisierungsablauf geraten kann (angebaut womöglich nach dem Schema einer Sich-selbst-erfüllenden-Prophezeiung)³⁾ als ein Häftling, dessen Perspektive als „nicht-rückfällig“ ausgezeichnet wird. Zu erwähnen ist, daß diese naiven Rückfall-Prognosen schon immer am Werk sind (und beim Häftling bereits Wirkungen gezeitigt haben können), wenn man direkt oder indirekt Prognoseinformationen aus dem Vollzugszeitraum als einem wichtigen Stadium angestrebter Resozialisierung heranzieht.⁴⁾ Bei Stellungnahmen zur Entlassungsfrage werden Vollzugsbedienstete um ihre Meinung gebeten (sei es direkt oder über die Gruppenbetreuer). Auf diese Weise gewinnt die Prognoseinformation des „uniformierten Beamten“ besondere Bedeutung.

In vorliegender Studie wurden folgende Fragen untersucht:

- a) Auf welche Merkmale der Häftlinge (Prognose-Indikatoren) stützen sich die Rückfall-Prognosen von Vollzugsbediensteten?⁵⁾
- b) Inwieweit hängen die Prognosen mit Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmalen der Vollzugsbediensteten zusammen?
- c) Welche subjektive Sicherheit sprechen Vollzugsbedienstete den eigenen Prognosen im Vergleich zu Prognosen von Angehörigen des Sozialstabes (Sozialarbeiter, Psychologen) zu?

2. Methode

2.1. Teiluntersuchung A

Die Prognose-Indikatoren wurden gewonnen durch Befragung von insgesamt 78 Vollzugsbeamten bayerischer Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafvollzug). Die Vollzugsbeamten waren freiwillig bereit, (anonym) jene Merkmale (in bezug auf Verhalten, Leistung sowie Erleben) von jugendlichen Häftlingen schriftlich mitzuteilen, anhand derer sie vorhersagen zu können meinen, ob ein Häftling „rückfällig“ bzw. „nichtrückfällig“ wird (Beispiele solcher Merkmale: Häftling befolgt den Rat von Beamten, erfüllt sein Arbeitspensum, ist lebensfroh).

2.2. Teiluntersuchung B

Es war zu prüfen, inwieweit die mitgeteilten Merkmale (Prognose-Indikatoren) tatsächlich bei der Rückfall-Prognose in Funktion treten, d.h. in welchem Ausmaß sie von Vollzugsbeamten zur Unterscheidung (Differential-Diagnose) von „Rückfälligkeit“ und „Nicht-Rückfälligkeit“ der Häftlinge in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zweck wurden die Merkmale in einer Liste zusammengefaßt („Liste der Prognose-Indikatoren“, PI-Liste), um sie einer Gruppe von Untersuchungsteilnehmern (s.u.) vorzulegen, die für jedes Merkmal auf einer (4stufigen) Skala angeben sollten,

wie stark ein Merkmal eines Häftlings ausgeprägt ist (z.B. hinsichtlich Arbeitsleistung, Kameradschaftlichkeit), damit für einen Häftling „Rückfälligkeit“ bzw. „Nicht-Rückfälligkeit“ vorherzusagen ist. Merkmals-Bereiche, für die deutlich (signifikant) differierende Ausprägungen bei Rückfälligkeit und Nicht-Rückfälligkeit angegeben wurden, galten als tatsächliche Prognose-Indikatoren der Vollzugsbediensteten.

Als möglicherweise mit den Prognosen der Bediensteten zusammenhängende Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale wurden bei den Untersuchungsteilnehmern erfaßt und kontrolliert: Neurotizismus i.S. emotionaler Labilität: Emotionale Unausgeglichenheit, geringe Impuls- und Affektkontrolle, Erregbarkeit, Verwirrbarkeit, Selbstunsicherheit, Ängstlichkeit; bestimmt mit Hilfe der Neurotizismus-(N-)Skala des „Maudsley Personality Inventory“ (MPI)⁶⁾. – Extraversion: Interesse an mitmenschlichem Kontakt, soziale Selbstdurchsetzung, soziale Initiative, Energie und Tatendrang; bestimmt mit Hilfe der Extraversion-(E-)Skala des „Maudsley Personality Inventory“ (MPI)⁶⁾. – Konservative Einstellung (im Gegensatz zu Liberalismus): Ausmaß, in dem Personen im sozialen Leben auf „Zucht und Ordnung“ abheben und – im Extrem – eine autoritäre Haltung einnehmen; registriert mit Hilfe der Konservatismus-(K-)Skala von *Schneider* und *Minkmar*⁷⁾. – Außerdem wurde von den Untersuchungsteilnehmern erfragt, welche Sicherheit sie ihren eigenen Prognosen sowie den Prognosen von Sozialarbeitern und Psychologen zusprechen.

An diesem (relativ arbeitsaufwendigen) Untersuchungsschritt B nahmen 41 Vollzugsbedienstete (aus der Gruppe der 78 Teilnehmer der Teiluntersuchung A) teil. Die Untersuchungsmaterialien (s.o.) wurden den Teilnehmern in einem Heft zur anonymen Bearbeitung übergeben (Bearbeitungszeitraum maximal eine Woche).

3. Auswertung und Ergebnisse

Die in der Teiluntersuchung A gewonnenen Merkmale (Prognose-Indikatoren) konnten in einem inhaltsanalytischen Schritt⁸⁾ in die folgenden zehn Merkmals-Bereiche (Indikator-Bereiche mit je 3 Indikatoren) eingeordnet werden:

- (1) „*Bestrafungseffekt*“ (BE; 3 Indikatoren): Häftlinge nehmen ihre Bestrafung an. – (2) „*Einsicht in die eigene Straffälligkeit*“ (ES; 4 Indikatoren); z.B. Häftling weiß etwas über die Gründe, die zu seiner Tat geführt haben. – (3) „*Anpassung an die offiziellen Anstaltsnormen*“ (AA; 6 Indikatoren), z.B. Häftling setzt sich von Quertreibern unter den Mitgefangenen ab, macht bei „Schreiereien“ in der Anstalt nicht mit. – (4) „*Positive Arbeitshaltung*“ (PA; 10 Indikatoren): Gute Arbeitsleistungen, „Arbeitstugenden“ (Arbeitswilligkeit, Interesse, Ausdauer, Selbständigkeit). – (5) „*Sauberes Erscheinungsbild*“ (SE; 3 Indikatoren): Sauberkeit der Zelle, der Kleidung. – (6) „*Negative (aggressive), unechte Beziehungen zu Bediensteten*“ (NB; 5 Indikatoren); z.B. Häftling verhält sich überheblich gegen Beamte, ist aggressiv gegenüber Beamten, heuchelt Beamten etwas vor. – (7) „*Positive (freundliche), echte Beziehungen zu Bediensteten*“ (PB; 9 Indikatoren); z.B. Häftling ist hilfsbereit gegenüber Beamten, sieht im Beamten nicht nur den Beamten, sondern auch den Menschen, versucht mit Beamten in

ein persönliches Gespräch zu kommen.– (8) „Positive (vertrauensvolle), echte Beziehungen zu Mitinhaftierten“ (PM; 6 Indikatoren); z.B. Häftling ist freundlich zu den Mitgefangenen, gibt sich gegenüber Mitgefangenen offen und ehrlich, ist kameradschaftlich. – (9) „Positive, planvolle Zukunftsperspektive“ (PZ; 7 Indikatoren): Positive (optimistische) Erwartungen im Hinblick auf die Zeit nach ihrer Haftentlassung; erkennbar wird eine planvolle Zukunftsvorbereitung für die Zeit nach der Haftentlassung, z.B. Häftling hat sich vorgenommen, nach seiner Entlassung eine geregelte Arbeit aufzunehmen, kümmert sich bereits während der Haft um eine Arbeitsstelle für die Zukunft, äußert konkrete Zukunftspläne. – (10) „Positives, ausgeglichenes Gefühlsleben“ (PG; 4 Indikatoren); z.B. Häftling ist gefühlsmäßig ausgeglichen, ist mit sich selbst zufrieden.

Wie der Überblick zeigt, stützen sich Vollzugsbedienstete bei ihren Prognosen auf *sehr unterschiedliche Merkmals-Bereiche* – offensichtlich ein Ausdruck des für Bedienstete kennzeichnenden Dilemmas zwischen dienstlicher Aufsichtspflicht auf der einen Seite und resozialisatorischer Sicht und Aufgabe auf der anderen Seite⁹⁾. So können Beachtung finden auf der einen Seite Merkmals-Bereiche wie Anpassung an die offiziellen Anstaltsnormen, der Sektor der Beziehungen des Häftlings zum Bediensteten, auf der anderen Seite Indikatoren für die Entwicklung einer planvollen Zukunftsperspektive, Indikatoren für die Arbeitshaltung des Häftlings. – Zur weiteren Analyse sind die in der Teiluntersuchung B gewonnenen Informationen über die tatsächliche Bedeutung der Indikator-Bereiche für die Prognose der Vollzugsbediensteten erforderlich. Jeder der 10 Merkmals-Bereiche wurde (mit Hilfe von Varianzanalysen) daraufhin überprüft, ob die untersuchten Vollzugsbediensteten hier (statistisch) signifikant unterschiedliche Merkmalsausprägungen für die Prognose von Rückfälligkeit und Nicht-Rückfälligkeit angeben. Nur solche Merkmals-Bereiche galten als bedeutsam, die hoch signifikant (Gegenwahrscheinlichkeit kleiner als 1 Promille) zwischen der Prognose Rückfälligkeit und Nicht-Rückfälligkeit differenzierten. Dabei galt ein Merkmals-Bereich als um so bedeutsamer, je stärker der Unterschied zwischen Rückfälligkeit und Nicht-Rückfälligkeit ausfiel. Die Überprüfung erwiebs den Merkmals-Bereich PM („Positive Beziehungen zu Mitgefangenen“) für die untersuchten Bediensteten als insignifikant. Die neun als *signifikant ausgezeichneten Merkmals-Bereiche* stellen sich in folgendem Bedeutungsrang dar (abgestuft vom höchsten zum geringsten Differenzierungsrang): PZ – Positive, planvolle Zukunftsperspektive; PB – Positive Beziehungen zu Bediensteten; PA – Positive Arbeitshaltung; NB – Negative Beziehungen zu Bediensteten; BE – Bestrafungseffekt; SE – Sauberes Erscheinungsbild; PG – Positives Gefühlsleben; ES – Einsicht in die eigene Straffälligkeit; AA – Anpassung an die offiziellen Anstaltsnormen.

Vergleichsweise hohe Merkmalsausprägungen in den Bereichen PZ, PB, PA, BE, SE, PG, ES, AA, vergleichsweise geringe Merkmalsausprägung im Bereich NB dienen den untersuchten Bediensteten als Indikatoren für die Prognose der Rückfälligkeit von Häftlingen. – Interessant erscheint zunächst, daß mit der vorrangigen Beachtung von Hinweisen auf den *Aufbau einer planvollen Zukunftsperspektive* Vollzugsbedienstete ein psychologisch als sehr wichtig erachtetes Sozialisations- und Sozialtherapiekriterium (Zukunfts-

perspektive als Komponente von Selbstkontrolle) bei ihrer Prognose - zumindest der Absicht nach - mit einbeziehen¹⁰⁾. – Im Blick auf die *sozialen Beziehungen der Häftlinge* sind die Bediensteten selektiv: Für die Prognose werden nur die Beziehungen berücksichtigt, die die Häftlinge zu den Bediensteten unterhalten – und zwar solche, die für den Bediensteten eine Arbeitserleichterung darstellen und die dessen Selbstwertgefühl unmittelbar zugute kommen (Bereiche PB, NB). Die Beziehungen der Häftlinge zueinander bleiben ausgeklammert. Wie Gespräche mit Bediensteten ergaben, werden die Beziehungen der Gefangenen untereinander eher in einem negativen Licht gesehen und etwa als „Cliquesbildung“ negativ abgetan (Bereich PM). Die soziale Beziehungswirklichkeit der Häftlinge wird einseitig am rollenspezifischen Interesse der Bediensteten gemessen, das auf einen institutionell ordnungsgerechten, sozial reibungslosen Umgang mit den Häftlingen ausgerichtet ist¹¹⁾. Es ist sehr zu bezweifeln, daß eine derart speziell reglementierte, anstaltskonforme Beziehungsform einen Indikator für gesellschaftliche Lebensbewährung (Sozial- oder Legalbewährung), damit für Nicht-Rückfälligkeit abgeben kann¹²⁾. – In der Bedeutung, die eine „Positive Arbeitshaltung“ (Bereich PA) für die Prognose erlangt, drückt sich der hohe Wert aus, den die Bediensteten für die Resozialisierung der Häftlinge etwa der „Gewöhnung an regelmäßige Arbeit“ zuerkennen¹³⁾. Der Merkmals-Bereich *Arbeitshaltung* i.w.S. gilt kriminologisch als fruchtbarer Indikator für Rückfall-Prognosen, wobei freilich zu bedenken ist, daß hier Arbeitshaltung jeweils in sehr unterschiedlicher Weise bestimmt wird. In Rückfall-Prognose-Tafeln, die Hinkel¹³⁾ kritisch analysierte, werden – allerdings für den Sozialisationszeitraum vor der Straftat – Merkmale berücksichtigt wie „unregelmäßige Tätigkeit“, „keine Arbeitswilligkeit“, „Arbeitsplatzwechsel“. Höfer¹⁴⁾ basierte Rückfallprognosen erfolgreich auf Merkmale der Arbeitsleistung und der Arbeitswilligkeit während des Strafvollzugs. In diesen Rahmen ist die Rückfall-Prognose der untersuchten Vollzugsbediensteten einzuordnen. – Bei der Berücksichtigung von „Bestrafungseffekten“ (Bereich BE) als Indikatoren für Rückfall-Prognosen dürften die Vollzugsbediensteten der weit verbreiteten, erwiesenermaßen jedoch nur unter sehr begrenzten Randbedingungen gültigen Alltags-theorie folgen, daß sich mittels Bestrafung unerwünschte Verhaltensweisen relativ dauerhaft ausmerzen lassen¹⁵⁾. Ähnlich dürfte die kritisch zu relativierende Alltagsüberzeugung, daß bereits Einsicht in die Gründe eigenen Verhaltens verhaltensmodifizierend wirkt, ihren Niederschlag finden in der Beachtung des Merkmalsbereichs „Einsicht in die eigene Straffälligkeit“ (Bereich ES). – Daß ein „sauberes Erscheinungsbild“ (Bereich SE) für die Prognose eine Rolle spielt, mag auf die alltägliche, trivial-verführerische Formel der Eindrucksbildung zurückgehen, nach der Sauberkeit der Erscheinung pauschal für „saubere Haltung“, ein „ordentliches“, konformes Verhalten steht. – Die Prognosen, die sich auf „Anpassung an die Anstaltsnormen“ (Bereich AA) stützen, gehen in die Irre, indem sie die Sonderform der Anstaltsnormen (die im Extrem auf „totale Institution“ tendieren) als Modell der komplexen normativen Orientierungen in der Alltagswelt einsetzen. Dies gilt insbesondere, wenn Sozialbewährung angezielt wird. – Mit der Berücksichtigung des Indikator-Bereichs „Positives Gefühlsleben“ (Bereich PG) wird schließlich der subjektive Erlebnisraum unter dem sehr einfachen Gesichtspunkt

innerer Ordnung in die Prognose einbezogen – ein diagnostisch zum Scheitern verurteiltes Unterfangen.

Zur Prüfung des Zusammenhangs zwischen den registrierten Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmalen der untersuchten Bediensteten mit deren Rückfall- bzw. Nicht-Rückfall-Einschätzungen in allen 10 Merkmalsbereichen wurden Interkorrelationen errechnet. Diese erwiesen sich insgesamt als statistisch insignifikant, so daß zunächst davon Abstand genommen werden kann, die besondere Auswahl und Betonung der von den Vollzugsbediensteten zu ihrer Rückfall-Prognose (-Differentialprognose) herangezogenen Indikatorbereiche mit Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmalen der Bediensteten in Zusammenhang zu bringen. – Was die Sicherheit ihrer Prognose angeht, sprachen sich die Vollzugsbediensteten eine signifikant höhere Sicherheit zu als Sozialarbeitern (t-Test; Zufallswahrscheinlichkeit $p < 1\%$) und auch als Psychologen (t-Test; Zufallswahrscheinlichkeit $p < 5\%$). Demnach setzen *Vollzugsbedienstete ein deutlich höheres Vertrauen in ihre eigene Prognose* als in die Prognose eines psychologischen Experten, womit eine Stelle möglicher Mißverständnisse zwischen Vollzugspersonal und Sozialstab konkretisiert ist¹⁶⁾. Durch den täglichen engen Umgang mit den Gefangenen empfinden sich die „uniformierten Beamten“ als kompetenter. Hinzu kommt, daß Rückfällige, die sogenannten „Heimkehrer“, die Fragwürdigkeit der Entlassungsprognose durch den Sozialstab zu beweisen scheinen.

Die Ergebnisse der Untersuchung können dazu dienen, sich die Problematik von Rückfall-Prognosen im Strafvollzug bewußt zu machen, da in die im Strafvollzug erstellten Prognosen die Prognosen des Vollzugspersonals – zumindest teilweise – mit eingehen. Es zeigt und konkretisiert sich in den Untersuchungsergebnissen ein „*zwiespältiges*“ Bild. In den alltäglich von Vollzugsbediensteten getätigten Prognosen ist zum einen die Tendenz wirksam, den Häftling im Raster des Vollzugsreglements zu sichten, zu fixieren, damit auf Vollzugsfunktionen zu „verkürzen“ (s. Bereich *PB, NB, AA*), zum anderen jedoch – und dies sei optimistisch vermerkt – versuchen Vollzugsbedienstete, für ihre Prognose auch Merkmale wie Zukunftsperspektive zu erschließen, die für eine valide Prognose prinzipiell fruchtbar erscheinen. Erkennbar sind konkrete Ansatzpunkte, um in der Fortbildung des Vollzugsbediensteten Vorkehrungen gegen arge Fehlprognosen zu treffen oder um die Beachtung erfolversprechender prognostischer Indikatoren zu fördern und kritisch abzuklären¹⁷⁾. Die naive Prognose ist weniger abhängig von Persönlichkeitseigenarten und allgemeinen sozialen Einstellungen, eher – wie *Göppinger*¹⁸⁾ für die intuitive Prognose meint – von subjektiver Menschenkenntnis, Berufserfahrung und der Werthierarchie des Beurteilers. Dieser Hintergrund darf nicht außer acht gelassen werden. – Korrekturen in diesem Bereich (etwa speziell der subjektiven Rückfälligkeitstheorien und zugrundeliegender Berufstheorien) erfordern gezielte, ausdauernde pädagogische Anstrengungen. Im Zusammenhang mit einer solchen Ausbildung sind dann auch – an dieser Stelle ausgeklammerte – Teilprobleme der „Objektivität“ und Zuverlässigkeit (Reliabilität) der Diagnose der Prognose-Indikatoren zu behandeln. Für die Forschung stellt sich insbesondere die Aufgabe, die subjektiven Rückfälligkeitstheorien zu erfassen, deren Entwicklung und Struktur aufzuklären sowie

deren Funktion für die von verschiedenen Personengruppen vorgenommenen Rückfälligkeitsprognosen zu analysieren. – Die Ergebnisse vorliegender Untersuchung sollten – der Untersuchungsintention entsprechend – explorativ genutzt werden. Sie bieten einzelne empirische Ansatzpunkte und Orientierungen für ein empirisch fundiertes Verständnis der Rückfall-Prognosen von Vollzugsbediensteten. Generalisierbarkeit und Geltung der Ergebnisse sollten wegen methodischer Beschränkungen (z.B. hinsichtlich der Repräsentativität der Untersuchungsteilnehmer) nicht überbeansprucht werden.

Anmerkungen

1) S. hierzu neuere empirische Befunde in: *Meyer, K.-P.*: Rückfall bei Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung. *MschKrim* 65 (1982), 281-287.

2) Gemeint ist ein „diagnostisch-diapragmatisches“ Programm, in dem der Vollzugsbedienstete solche individuellen Charakteristika des Inhaftierten selektiv identifiziert (Diagnose), die ihm aufgrund eigener psycho-sozialer Theorien und Einstellungen eine hinreichend sichere Vorhersage des Verhaltens des Inhaftierten garantieren (Prognose) und damit eine – längerfristige – Orientierung des offiziellen und inoffiziellen Umgangs mit dem Inhaftierten ermöglichen (Diapragmatisierung i.S. der Entwicklung und Aufrechterhaltung von Umgangs- oder Behandlungs-Vorstellungen und -Strategien).

3) S. hierzu *Rosenthal, R. and Jacobsen, L.*: *Pygmalion in the classroom*. New York 1968.

4) Informationen aus dem Vollzugszeitraum besitzen für eine Rückfall-Prognose besondere Bedeutung, da hierin mögliche Resozialisierungseffekte (Erziehungserfolg, -mißerfolg) aufgenommen und in der Prognose berücksichtigt werden können. – S. hier *Höfer, K.*: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. München 1977. *Hinkel, F.*: Zur Methode deutscher Rückfallprognosetafeln. Göttingen 1975.

5) Teilweise ähnliche Fragen in bezug auf die Kriterien der Rückfall-Prognosen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten klärt die Untersuchung von *Fenn, R.*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981. Die berücksichtigten Indikatoren liegen hier jedoch außerhalb des Strafvollzugszeitraums – hauptsächlich im präkriminellen Lebensbereich der Straffälligen.

6) *Eysenck, H.J.*: Das „Maudsley Personality Inventory“ als Bestimmer der neurotischen Tendenz und Extraversion. Göttingen 1959. Mit der Bestimmung von Neurotizismus und Extraversion werden wichtige, sehr allgemeine Persönlichkeitsdimensionen zugänglich; s. *Herrmann, Th.*: Lehrbuch der empirischen Persönlichkeitsforschung (3. Aufl.). Göttingen 1976.

7) *Schneider, J. und Minkmar, H.*: Deutsche Neukonstruktion einer Konservatismusskala, *Diagnostica* 18 (1972), 37-48.

8) Drei Beurteiler (Psychologen) übernahmen die Aufgabe, nach Sichtung der Merkmale diese gemäß ihrer Bedeutungsähnlichkeit zu umfassenderen Merkmals-Bereichen zusammenzuordnen. Merkmals-Bereiche galten als gesichert, wenn mindestens zwei Beurteiler bei ihrer Festlegung übereinstimmen. Die auf diese Weise ermittelten Merkmals-Bereiche wurden durch eindeutige Merkmale (Indikatoren) gekennzeichnet. Zur Inhaltsanalyse s. *Fischer, M.*: Inhaltsanalytische Auswertung von Verbaldaten, in: *G.L. Huber und H. Mandl* (Hg.): *Verbale Daten*. Weinheim 1982, S. 179-196.

9) *Hohmeier, J.*: Aufsicht und Resozialisierung. Stuttgart 1973. *Leky, L.G.*: Der Aufsichtsbeamte als Therapeut? *MschKrim* 58 (1975), 94-99.

10) *Bottenberg, E.H. und Gareis, B.*: Straffällige Jugendliche – Ihre psychische und soziale Situation. Düsseldorf 1980. *Driebold, R.*: Sozialtherapie im Strafvollzug. Weinheim 1981. *Lösel, F.*: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Stuttgart 1975. *Egg, R.*: Sozialtherapie und Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979.

11) *Hohmeier, J.*: s. Fußnote 8.

12) *Höfer, R.*: s. Fußnote 3.

13) *Hinkel, F.*; s. Fußnote 3; analysiert wurden Tafeln von *Brückner, Klapdor, Meyer, Sydow*. Vgl. auch *Wolff, J.*: Die Prognose in der Kriminologie. Göttingen 1971.

14) *Höfer, K.*: s. Fußnote 3.

15) S. hierzu *Christoph-Lemke, Ch.*: Bestrafung. In: *Ch. Kraiker* (Hg.): *Handbuch der Verhaltenstherapie*. München 1974, S. 33-84.

16) Zur Perspektivendifferenz zwischen Vollzugspersonal und Sozialstab s. *Hoffmann, M.*: Die Rollenproblematik des Strafvollzugsbediensteten. *ZfStrVo* 28 (1979), 9-14.

17) S. hierzu *Bottenberg, E.H. und Gareis, B.*: Zur Kommunikation und Interaktion zwischen Aufsichtspersonal und jugendlichen Strafgefangenen. *MschKrim* 54 (1971), 106-114.

18) *Göppinger, H.*: *Kriminologie* (4. Aufl.) München 1980.

Zwischenbericht über das Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Kahlau, Renate Denig

Längsschnittstudien zeichnen sich leider häufig dadurch aus, daß mit zunehmender Dauer Störfaktoren kumulieren, sowohl auf seiten der Forschenden als auch der Forschungsteilnehmer. Als eine der wenigen großen Langzeitstudien im deutschen Strafvollzug läuft das Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in NRW (Leitung: *Kaiser* und *Ortmann*) des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI), Freiburg, seit Beginn der Datenerhebungen 1982 erstaunlich und erfreulich störungsfrei. Da erste Abschlüsse in der Erhebung erreicht sind, bietet sich ein Zwischenbericht für Rück- und Ausblick besonders an.

Zur separaten Teilstudie über Variablen der Empfehlung und Auswahl für die sozialtherapeutische Behandlung durch die Einweisungsanstalten liegt bereits eine erste vorläufige Analyse von *Ortmann* (1984) vor¹⁾; eine abschließende Bewertung muß noch bis zur Datenauswertung, die auch die Auswahlkriterien der sozialtherapeutischen Anstalten erfaßt, abgewartet werden.

Ziel der Hauptstudie ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen anderer Anstalten zu untersuchen. Hierzu sollen möglichst alle vor der Legalbewährung liegenden Maßnahmen und anderweitigen Bedingungen, die für die Resozialisierung entscheidend sein könnten, durch Befragungsmethoden bei den Gefangenen selbst erfaßt werden. Als theoretische und empirische Fundierung der Auswahl von Variablen schwerpunkten liegen Überlegungen von *Ortmann* und *Dinse* (1980)²⁾ sowie *Kury* (1976)³⁾ und die Forschungserfahrungen des MPI mit der Anfang der 80er Jahre in der JVA Berlin-Tegel unternommenen Evaluationsstudie zur Sozialtherapie zugrunde⁴⁾. (Zur genaueren Erhellung der Situation in der Legalbewährung wäre nicht zuletzt eine weitere Befragung in der Zeit nach der Entlassung – ca. zwei bis drei Jahre später – wünschenswert.) Schließlich sollen anhand von Bundeszentralregisterauszügen fünf Jahre nach der Entlassung Rückfalldaten als Endkriterium herangezogen werden.

In einer sorgfältigen Vorbereitungsphase in den Jahren 1978-82, in der außer dem MPI und dem Justizministerium (NRW) vor allem die beiden Justizvollzugsämter Hamm und Köln und auch die beiden sozialtherapeutischen Anstalten Gelsenkirchen und Düren verdienstvoll mitwirkten, konnten rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche, und organisatorische Regelungen gesichert werden, die einen experimentellen Untersuchungsansatz ermöglichten. Die betroffenen Anstalten wurden durch Verfügungen der Justizvollzugsämter über das Forschungsprojekt ausführlich informiert, und zehn Anstalten wurden zudem im Januar 1982 zwecks Informationsaustausch gemeinsam von je einem

Vertreter der Justizvollzugsämter und der sozialtherapeutischen Anstalten sowie den beiden in NRW tätigen MPI-Mitarbeitern besucht.

In der Hauptstudie wurden zwei Zufallsstichproben aus den Personen gebildet, die von den sozialtherapeutischen Anstalten (unabhängig von dem zu geringen Platzangebot) für eine Behandlung als geeignet eingeschätzt worden waren. Die Zufallsaufteilung in die beiden Untersuchungsgruppen erfolgte fortlaufend für je zwei geeignete Bewerber. Insgesamt wurden 250 Personen im Auswahlzeitraum 06.05.1982-31.12.1985 erfaßt. Der Zeitaufwand zur Gewinnung genügend großer Untersuchungsgruppen war hierbei im wesentlichen bestimmt durch:

- die beschränkten Aufnahmekapazitäten der beiden sozialtherapeutischen Anstalten Gelsenkirchen und Düren mit je 54 und 32 Plätzen,
- die individuellen Belegdauern von sozialtherapeutischen Behandlungsplätzen,
- das Auftreten von Sonderfällen (siehe hierzu noch an späterer Stelle), die auch die sozialtherapeutische Belegkapazität beanspruchten.

Der für eine einzelne Untersuchung zugrunde gelegte Haftzeitabschnitt beginnt mit der Auswahl seitens einer sozialtherapeutischen Anstalt und endet mit der Entlassung des betreffenden Gefangenen. Die Einzeluntersuchungen stützen sich auf drei Befragungszeitpunkte in der Haftzeit: einer Erstbefragung ca. ein bis drei Monate nach Aufnahme oder Ablehnung für Sozialtherapie, einer Zweitbefragung ein Jahr später sowie einer Drittbefragung kurz vor der Entlassung. Die wiederholten Messungen umfassen insbesondere persönlichkeits- und haftspezifische Variablen, Lebensdaten sowie die Resozialisierungsmaßnahmen der Anstalten. Ein einzelner Untersuchungstermin nimmt jeweils vier bis fünf Stunden pro Tag an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen in Anspruch. Die betreffenden Anstalten stellen hierzu geeignete Räume zur Verfügung. Die Aufgabe des Untersuchungsleiters wird von den beiden Autoren wahrgenommen, wobei jedem Teilnehmer ein männlicher oder weiblicher Untersuchungsleiter fest zugeordnet wird.

Untersucht wird mittels Fragebogen, Tests und Interviewfragen, wobei der ersten Untersuchung ein Erstgespräch mit dem möglichen Teilnehmer zur gründlichen Informierung über das Forschungsprojekt und der Gewinnung zur Teilnahme am Projekt vorausgeht. Insbesondere wird auf die Einhaltung und Sicherung des Datenschutzes hingewiesen. Alle Fragebogen und Informationen von den Teilnehmern werden nur anonymisiert mit einer Zuordnungsnummer zur wissenschaftlichen Auswertung an das MPI in Freiburg übermittelt. Eine Identifizierung ist in Freiburg ausgeschlossen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an sonstige Institutionen oder Personen ist durch das Datenschutzgesetz untersagt.

Von den 250 für eine sozialtherapeutische Behandlung als geeignet eingeschätzten Personen wiesen 194 eine Empfehlung der Einweisungsanstalten Hagen oder Duisburg-Hamborn auf. In einigen Fällen lagen diese Empfehlungen schon ein bis drei Jahre zurück; die betreffenden Gefangenen hatten sich später nochmals selber mit Bezugnahme auf ihre damalige Empfehlung beworben. Sieben

Gefangene waren von Mitarbeitern verschiedener Vollzugsanstalten für eine sozialtherapeutische Behandlung vorgeschlagen worden. Eine ausschließliche Selbstbewerbung lag nur bei 49 Gefangenen vor. Diese Daten unterstreichen die herausragende Bedeutung der Einweisungsanstalten für eine erfolgreiche Bewerbung für Sozialtherapie.

Die Gefangenen, die schließlich von den Anstalten Gelsenkirchen oder Düren für eine sozialtherapeutische Behandlung als geeignet eingestuft wurden, befanden sich zum Zeitpunkt der Auswahl bis auf vier Personen, die noch in einer Einweisungsanstalt untergebracht waren, in den vorgesehenen Stammanstalten oder bereits im offenen Vollzug. Hierbei waren allein 77 % der Gefangenen in den Anstalten Geldern, Werl, Rheinbach und Willich inhaftiert; die restlichen 23 % verteilten sich auf neun weitere Anstalten. Die Zuordnung der Gefangenen zu den erstgenannten vier Anstalten spiegelt – wie wir insbesondere aus Daten der Teilstudie in den Einweisungsanstalten schließen können – „die stärkere kriminelle Gefährdung“ wider. Die bevorzugte Einweisung in die JVA Geldern (26 %) dürfte allerdings auch durch das gute Ausbildungsangebot als möglicher Alternativweg zu einer Sozialtherapie gefördert sein.

Zu einem erheblichen Teil wiesen die 250 ausgewählten Gefangenen nicht unbeträchtliche Vorbelastungen auf, wie die folgende Tabelle 1 aufweist:

Tabelle 1: Vorbelastungen bei den 250 ausgewählten Gefangenen

Vorbelastung	Anzahl				Verurteilungen	Personen
	1x	2x	3x	4-7x		
Jugendarrest	39	17	5	3	100	64
Geldstrafe	46	19	6	7	137	78
Jugendstrafe	81	37	8	2	189	128
Freiheitsstrafe	46	24	9	12	176	91

Wenn man die jeweils schwerste Tat, die zur letzten Inhaftierung geführt hat, berücksichtigt, ergibt sich folgender, aus Tabelle 2 zu ersehender Straftatenüberblick:

Tabelle 2: Auszählung der jeweils schwersten Straftat, die zur letzten Inhaftierung führte. Aufschlüsselung nach Experimental- (EG), Kontroll- (KG) und Sondergruppen (SG) incl. vier Teilnahmeablehner.

Straftat	EG	KG	SG	n	%
schwerer Raub	29	37	14	80	32
räuberische Erpressung	22	20	7	49	20
(versuchte) Vergewaltigung	18	17	4	39	16
schwerer Diebstahl	14	13	4	31	12
(versuchter) Mord	3	9	2	14	6
(versuchter) Totschlag	8	3	2	13	5
Betrug	3	3	1	7	3
Brandstiftung	2	2	2	6	2
gefährl. Körperverletzung	0	4	1	5	2
andere Straftaten	4	2	0	6	2
	103	110	37	250	100

Tabelle 2 beleuchtet die Art der schwersten Straftaten, wobei insbesondere der hohe Anteil an Gewalttaten (insgesamt 83 %) auffällt. Die nach Untersuchungsgruppen aufgeschlüsselte Straftatenverteilung erweist sich als einigermaßen ausgeglichen, wenn auch in den schwach besetzten Kategorien (Mord, Totschlag und Körperverletzung) zufallsbedingt stärkere Besetzungsunterschiede in den die Untersuchungsgruppen in Kauf zu nehmen sind.

Nicht zuletzt weisen auch das Durchschnittsalter von 26,6 Jahren der Gesamtuntersuchungsgruppe zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung und der am stärksten vertretene Altersbereich von 22-26 Jahren (54 %) im Zusammenhang mit den vielen Vorbelastungen der Untersuchungsgruppe auf eine relativ frühe und „dichte“ kriminelle Karriere hin.

Insgesamt läßt sich für die in dem Untersuchungszeitraum 1982-1985 ausgewählten Gefangenen sagen, daß sie den richtungsweisenden Kriterien des nicht in Kraft getretenen § 65 StGB für die Auswahl behandlungsgerechter Gefangener entsprechen, was einen durchweg sehr hohen Schwierigkeitsgrad für die therapeutischen Bemühungen beinhaltet (vgl. auch Höfer, 1981⁵⁾ und Romkopf, 1985⁶⁾).

Von den 250 ausgewählten Gefangenen konnten 246 für eine Teilnahme am Forschungsprojekt gewonnen werden. Vier Personen lehnten auch nach wiederholten Bemühungen eine Teilnahme endgültig ab. Insgesamt gestaltete sich nur bei 10 % der Personen die Motivierung zur Teilnahme als relativ schwierig. Bei 40 % der Gefangenen hatte man sogar den Eindruck, daß die Teilnahmezustimmung schon von vornherein vorhanden war. Der (zu erwartende und konkrete) zweitägige Kontakt mit dem jeweiligen Forschungsmitarbeiter als Untersuchungsleiter und die damit verbundene Abwechslung im Anstaltsalltag hat sicherlich nicht unwesentlich zur ersten und zur künftigen Teilnahmebereitschaft beigetragen. Bedenken, der Datenschutz werde gegenüber staatlichen Organen nicht eingehalten, konnten meistens mit der Erläuterung der Unabhängigkeit des Max-Planck-Instituts ausgeräumt werden. 10 % der Gefangenen äußerten explizit, daß sie das Forschungsprojekt mit der Hoffnung auf eine Verbesserung des Vollzugs unterstützen möchten.

Die 246 freiwilligen Teilnehmer der Untersuchung entfielen zum einen auf die Experimentalgruppe (EG) in Gelsenkirchen und Düren, zum anderen auf die Kontrollgruppe (KG) in den sonstigen Anstalten und schließlich auf die Sondergruppe (SG), d.h. Personen, die aus verschiedenen Gründen weder zur EG noch zur KG zu rechnen waren und sich in den sozialtherapeutischen oder anderen Anstalten befanden:

Tabelle 3: Verteilung der Teilnehmer

Gruppe	n
Experimentalgruppe (EG)	103
Kontrollgruppe (KG)	110
Sondergruppe (SG)	33
	246
Teilnahmeablehner	4
	250

Wie unter „Feldbedingungen“ kaum anders zu erwarten, mußten einige Sonderbedingungen verkräftet werden. So konnten von den 250 Personen nur 228 (bzw. 114 Paarlänge) den Zufallsauswahlverfahren für die Experimental- und Kontrollstichprobe zugeführt werden. Sieben Personen wurden von den sozialtherapeutischen Anstalten als dringlichst zu therapierende „Härfälle“ und 14 Personen aufgrund ausreichend freier Plätze ohne Zufallsauswahlverfahren aufgenommen. Teilnehmer mit den gerade genannten Sonderbedingungen zählen zur Sondergruppe (SG). Zur SG kommen noch diejenigen Teilnehmer hinzu, die nicht entsprechend dem Zufallsauswahlverfahren in eine andere Untersuchungsgruppe gelangten: neun EG-Probanden (Pbn) hatten es sich noch kurzfristig anders überlegt und die Aufnahme in die Sozialtherapie abgelehnt, und umgekehrt wurden im Falle der KG noch drei KG-Pbn von den sozialtherapeutischen Anstalten aufgrund freierwerden der Plätze aufgenommen. Schließlich waren (für den Zeitpunkt der ersten Untersuchung) noch vier Teilnahmeablehner zu registrieren, wovon zwei Ablehnungen die EG und jeweils eine Ablehnung die KG und SG betrafen. Wie der Tabelle 3 zu entnehmen ist, verbleiben in der EG 103 und in der KG 110 Personen.

Eine Übersicht der Untersuchungsorte – siehe Tabelle 4 – zum Zeitpunkt der ersten Untersuchung gibt Aufschluß über die „Bandbreite“ der beteiligten Anstalten und der damit verbundenen sehr unterschiedlichen möglichen Anstaltserfahrungen bei den Teilnehmern:

Tabelle 4: Untersuchungsort bei der ersten Untersuchung

Anstalt	EG	KG	SG	total
Gelsenkirchen	58		17	75
Düren	42		6	48
Geldern	1	29	3	33
Werl		24	1	25
Willich		20	1	21
Rheinbach	1	12	1	14
Schwerte	1	7	2	10
Remscheid		6		6
Münster PZ		4	1	5
Herford		2		2
Gütersloh/Außenstellen		2		2
Essen		1	1	2
Detmold		2		2
Bochum-Langendreer		1		1
	103	110	33	246

Anmerkung: Drei EG-Pbn wurden bereits vor der ersten Untersuchung in die Stammanstalt zurückverlegt.

Außer den in Tabelle 4 genannten Untersuchungsorten sind zwischenzeitlich noch die Anstalten Castrop-Rauxel und Attendorn sowie das Übergangshaus der JVA Düren in Köln hinzugekommen. Damit sind etwa die Hälfte der nordrhein-westfälischen Strafanstalten während des laufenden Forschungsprojekts Befragungsorte von Teilnehmern.

Von den 103 EG-Probanden wurden bis Ende Mai 1986 insgesamt 30 wieder in ihre Stammanstalten zurückverlegt. Tabelle 5 zeigt die Zahl der Rückverlegungen und ihre Begründungen:

Tabelle 5: Rückverlegungen aus der Sozialtherapie und ihre Begründungen

Gründe	Gelsenkirchen	Düren	total
auf eigenen Wunsch	3	12	15
aus Behandlungsgründen	3	2	5
aus vollzuglichen Gründen	5	-	5
Pb ist/war flüchtig	2	3	5
Rückverlegungen insgesamt	13	17	30
verbleibende EG-Pbn	45	28	73
	58	45	103

Die bisherige Rückverlegungsquote von ca. 29 % dürfte sich im laufenden Untersuchungszeitraum noch etwas erhöhen, läge aber deutlich unter dem früheren Erfahrungswert wie bei Höfer (1981) mit ca. 50 % für Düren berechnet⁷⁾.

Düren weist relativ mehr Rückverlegungen auf, wobei sich die Gefangenen häufiger „auf eigenen Wunsch“ zurückverlegen lassen. Auch in der Verweildauer bis zur Rückverlegung differieren Düren und Gelsenkirchen in auffälliger Weise, wie in der folgenden Tabelle 6 zu sehen ist:

Tabelle 6: Zeitpunkt der Rückverlegung (Abbruch einer sozialtherapeutischen Behandlung)

Zeitpunkt der Rückverlegung	Gelsenkirchen	Düren	total
im ersten Halbjahr	1	10	11
im zweiten Halbjahr	3	5	8
nach einem Jahr	9	2	11
	13	17	30

Wie ersichtlich, ist mit Abbrüchen des sozialtherapeutischen Aufenthalts in Düren eher im ersten halben Jahr zu rechnen, in Gelsenkirchen eher nach einem Jahr Aufenthalt.

Von den zehn Rückverlegungen der JVA Düren im ersten Halbjahr erfolgten acht „auf eigenen Wunsch“ der Gefangenen. Die frühe „Rückverlegungswelle“ in Düren dürfte nach unserem Eindruck ihren Hauptauslöser in der relativ großen Dissonanz zwischen der Anfangshoffnung auf baldige Lockerungen und der zurückhaltenden Lockerungspraxis haben. Die Anstalt Gelsenkirchen hingegen betont vollzugliche Lockerungen als einen wesentlichen Bestandteil der Sozialtherapie. Für die Rückverlegungen waren auffallend häufig Lockerungsverstöße der unterschiedlichsten Art mitentscheidend. Eine detaillierte Bewertung der Rückverlegungsgründe kann erst erfolgen, wenn alle ausgewählten EG-Probanden aus den sozialtherapeutischen Anstalten entlassen sind.

Bis Ende Mai 1986 waren 65 % aller geplanten Untersuchungen durchgeführt, wie Tabelle 7 zeigt:

Tabelle 7: Stand der Gefangenenuntersuchungen

Untersuchung	bisher durchgeföhrt	noch offen	total
I (nach Eignungsfeststellung)	245	1	246
II (1 Jahr später)	184	62	246
III (vor Entlassung)	49	197	246

Die Erstuntersuchungen, die Ende 1982 begonnen hatten, sind mit einer Ausnahme bereits alle durchgeführt, alle Zweituntersuchungen werden bis Mitte 1987 vorliegen. Legen wir unsere bisherigen Erfahrungen zugrunde, wonach der überwiegende Teil der Inhaftierten zum 2/3-Zeitpunkt entlassen wird, würden sich für die Drittuntersuchungen, die jeweils kurz vor der Entlassung stattfinden, Untersuchungstermine bis Ende 1988 ergeben. Bis dahin haben ca. 90 % der Teilnehmer ihren 2/3-Zeitpunkt der Strafverbüßung und ca. 60 % das Strafende erreicht.

In der Annahme, daß die Mehrzahl der Probanden bis Ende 1988 aus der Haft entlassen sein wird, erstreckt sich der Untersuchungszeitraum für die Erfassung der Resozialisierungsmaßnahmen auf sechs Jahre. Schon jetzt ist abzusehen, daß es in diesem Zeitraum für die Untersuchung keine einschneidenden Veränderungen in den betroffenen Vollzugsanstalten gegeben hat bzw. geben wird. Die Planung von Abteilungen mit Wohngruppenvollzug ist zwar in einigen Anstalten im Gespräch, dürfte aber vor 1988 kaum zu realisieren sein.

Besonders sei nochmals hervorgehoben, daß das Zufallszuteilungsverfahren – wenn auch mit einigen Ausnahmen – aufgrund der großen Nachfrage nach sozialtherapeutischen Plätzen kontinuierlich angewandt werden konnte. Die Aufgabe freilich, eine hinreichend große Gesamtstichprobe in einem vertretbaren Untersuchungszeitraum zu erhalten, gestaltete sich als fortwährend problematisch. Insgesamt kann aber schon vier Jahre nach Beginn und ca. zwei Jahre vor Beendigung der Datenerhebung im Vollzug von einer erfolgreichen Durchführung des Forschungsprojekts gesprochen werden. Erheblichen Anteil hieran haben auch die beiden Justizvollzugsämter (NRW) sowie Leiter und Personal der betroffenen Anstalten, die vielfältig und konstant das Forschungsprojekt unterstützen. Besonders erfreulich ist die hohe Bereitschaft der Gefangenen, an dem Forschungsprojekt mitzuwirken. Fast alle bereits jetzt schon entlassenen Probanden haben sich bereit erklärt, im Falle einer Befragung zur Nachentlassungssituation weiter teilzunehmen.

Anmerkungen

1) *Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug – eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten. Ein Beitrag zur Präzisierung von Grundbegriffen der sozialtherapeutischen Arbeit. In: *Kaiser, G.* (Hrsg.), *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Freiburg i.Br., Bd. 18, 1984.

2) *Ortmann, R.* und *Dinse, H.*: Resozialisierung im Strafvollzug. Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten. Auswahl von Variablenschwerpunkten. In: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.), *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Freiburg i.Br., Bd. 1, 1980.

3) *Kury, H.*: Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung in Berlin-Tegel. Unveröffentlichter Forschungsplan. Freiburg 1976.

4) *Ortmann, R.*: Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten. *ZStW* 1984 (Bd. 96), S. 794-833.

5) *Höfer, K.*: Zur Legalbewährung der aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Düren entlassenen Strafgefangenen. In: *Rechtspflege NRW. Sozialtherapie im Strafvollzug. Zum zehnjährigen Bestehen der JVA Düren als Sozialtherapeutische Anstalt.* Hrsg. vom Justizminister NRW. Düsseldorf 1981.

6) *Romkopt, G.*: Sieben Fragen an die Sozialtherapie. Versuch einer Bilanz anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen. *ZfStrVo* Heft 3, 1985, S. 155-158.

7) Siehe 5).

Eine Pilotstudie zur Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung in der Jugendabteilung der JVA Neumünster

Annette Görken

1. Einleitung

Im Jahre 1984 wurde in der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung der Jugendabteilung der JVA Neumünster eine Pilotstudie zur Überprüfung der Effektivität ihrer Maßnahmen abgeschlossen. Diese Studie wurde vom Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben. Die Vollzugseinheit beruht in ihren theoretischen Grundlagen auf einem Vollzugsversuch, der von 1974 bis 1976 in Zusammenarbeit des Justizministeriums und der JVA Neumünster mit dem Institut für Psychologie der Universität Kiel durchgeführt wurde. Erst im Jahre 1980 konnte die Vollzugseinheit ein dem Konzept entsprechendes Gebäude (D-Haus) beziehen (Beschreibung s. unten). In die Studien wurden nur Personen einbezogen, die ihre Jugendstrafe bereits in diesem Gebäude verbüßt haben.

Im folgenden werden das Konzept und die Arbeitsweise der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung kurz dargestellt, bevor auf die Ergebnisse der Untersuchung eingegangen wird. Ziel dieser Untersuchung ist die Überprüfung der Wirksamkeit der konzeptionellen Maßnahmen der Vollzugseinheit anhand von Rückfalldaten.

2. Die Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung

Gemäß § 91 JGG soll der jugendliche Gefangene im Vollzug dazu erzogen werden, „künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen“. Gerade unter den restriktiven Bedingungen des Strafvollzuges ist die Umsetzung eines solchen Zieles schwierig, jedoch nicht unmöglich. Vorbedingung ist eine gründliche konzeptionelle Planung und deren Umsetzung. Dieser Weg wurde in der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung beschritten.

Das Konzept des D-Hauses beruht auf der täterorientierten Kriminalitätstheorie von *Sutherland* (1947) und *Sutherland* und *Cressey* (1978). Ausgehend von der Annahme, daß kriminelles Verhalten auf Lernprozessen bzw. Lerndefiziten im sozialen Bereich beruht, zielen die Maßnahmen darauf ab, Lernangebote zu machen. Wichtigste Voraussetzung ist hierbei, daß sich die Betreuer über ihre Modellfunktion für Sozialverhalten im klaren sind und diese sinnvoll einsetzen. Die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sind als Betreuer tätig. Jeder Beamte ist für 3 bis 4 Gefangene während deren gesamter Aufenthaltszeit zuständig. Er bespricht mit ihnen besondere Probleme, unterstützt sie bei der Entlassungsvorbereitung und schlägt sie auch für besondere Behandlungsmaßnahmen vor. Die Supervision und

zum Teil auch die Fortbildung der Mitarbeiter wird von einem Diplom-Psychologen durchgeführt, der als Abteilungsleiter im D-Haus eingesetzt ist. In dieser Umgebung können tragfähige Beziehungen entstehen, die den Gefangenen ein Umlernen und Ausprobieren neuer Verhaltensweisen erst möglich machen. Sowohl Beziehungsabbrüche als auch eine Konfusion durch zu viele Ansprechpartner werden so verhindert.

Zu diesem Arbeitsstil gehört auch, daß alle Behandlungsmaßnahmen von dem Beamten durchgeführt und durch den Psychologen supervidiert werden. Jeder der insgesamt 13 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes ist als Trainer für das Modellunterstützte Rollentraining (MURT, *Steller, Hommers* u. *Zienert*, 1978) ausgebildet. Das MURT wurde während des oben erwähnten Vollzugsversuchs entwickelt und ist die wichtigste Einzelmaßnahme des D-Hauses. Es wird in Kleingruppen mit 4 Gefangenen von 2 oder 3 Mitarbeitern (Gesprächsleiter, Stichwortgeber, ggf. Hospitant) kurz vor der Haftentlassung über 6 Wochen durchgeführt. Verhaltensalternativen, die sozialadäquates Reagieren ermöglichen, werden dabei in Diskussionen erarbeitet und in Rollenspielen geübt. Für die Rückmeldung werden Videoaufzeichnungen der Rollenspiele genutzt.

Alle wichtigen Entscheidungen des D-Hauses werden in täglich stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen diskutiert und getroffen.

Die Aufnahme eines Gefangenen in die Vollzugseinheit erfolgt nur auf dessen eigenen Antrag. Damit verpflichtet sich der Gefangene, an allen ihm angebotenen Maßnahmen des D-Hauses teilzunehmen. Die Strafzeit bis zur voraussichtlichen Entlassung sollte bei Aufnahme in das D-Haus noch mindestens 9 bis 24 Monate betragen.

Durch die architektonische Gestaltung des D-Hauses wird die auf soziales Lernen ausgerichtete Arbeit unterstützt. Das D-Haus besteht aus drei Abteilungen mit je ca. 14 Einzelhaftträumen. Die Haftträume sind halbkreisförmig um einen großen hellen Innenraum angelegt. Sie können von den Gefangenen selbst verschlossen werden, sind jedoch für die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zugänglich. Jeder Haftraum hat einen abgetrennten kleinen Wasorraum mit WC und kann individuell ausgestaltet werden. Der halbkreisförmige Korridor kann für Aktivitäten, wie Tischtennis und ähnliches genutzt werden. Jede Abteilung hat eine eigene Küche, einen EB- und Fernsehraum sowie Duschen. Außerdem gibt es einen Raum mit technischer Ausstattung wie Video- und Tonaufnahmegerate. Hier werden das MURT und andere Kleingruppenmaßnahmen durchgeführt.

3. Die Untersuchung

Die Daten wurden wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ex-post-facto erhoben. Datengeber waren

- Gefangenenpersonalakten
- Wahrnehmungsbögen
- Personenkarten
- Jahresberichte der Vollzugseinheit
- Bundeszentral- und Erziehungsregistrauszüge

Im Zeitraum von 1980 bis 1982 wurden insgesamt 74 Probanden aus der Vollzugseinheit entlassen. Die Angaben zu Alter, Haftdauer und Aufenthaltsdauer in der Vollzugseinheit können Tabelle 1 entnommen werden.

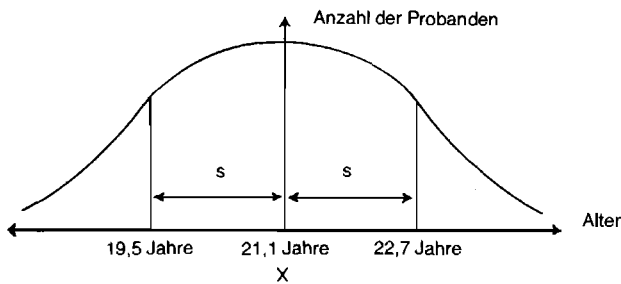
Die Haftdauer bezieht sich auf die gesamte Dauer der letzten Haft.

Tabelle 1

Entlassungsjahrgang	1980	1981	1982	1980-1982
Anzahl der Probanden	7	34	33	74
Alter bei Entl. in Jahren \bar{X}	20,8	21,3	21,0	21,1
Standardabw. s^*				
Alter in Monaten	9,9	20	17,7	18
Haftdauer (Min.-Max.) in Monaten	7-38	6-48	7-62	6-62
" " \bar{X}	16,8	17,5	20,3	18,2
Aufenthaltsdauer Entl.sabteilung in Monaten	1-13	3-20,5	6-28,5	1-28,5
" " \bar{X}	5,7	8,8	11,6	8,9
Anzahl der Gef. mit vorz. Entl.	7	27	28	62
Anzahl der Gef. ohne vorz. Entl.	-	7	5	12

(* Anm.:

Das hier und im weiteren Text verwendete Kürzel \bar{X} steht für das arithmetische Mittel, das nach folgender Gleichung berechnet wird: $\bar{X} = \text{Summe der Werte} / \text{Anzahl der Werte}$. s ist die Standardabweichung, d.h. der Bereich rechts und links vom Mittelwert, in dem ca. 2/3 aller Werte liegen, z.B.



(Die Kurve ist in idealisierter Form dargestellt.)

Die häufigsten Delikte, die zu den im D-Haus verbüßten Haftstrafen geführt haben, waren

Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB) 24,2 %
 Körperverletzung (§§ 223 bis 230 StGB) 14,4 %
 Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) 11 %
 Raub und Erpressung (§§ 249 bis 255 StGB) 8,5 %
 Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 bis 241a StGB) 5,5 %

Die weiteren 35 % verteilen sich auf 16 unterschiedliche Deliktsarten. Im Durchschnitt wurden 2,2 unterschiedliche Delikte begangen, die zu der letzten Verurteilung führten. Die Verteilung der Delikte unterscheidet sich nicht wesent-

lich von der Verteilung aller nach Jugendrecht abgeurteilten Straftaten in Schleswig-Holstein 1981 (statistische Berichte) des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein, 1981). Daher kann davon ausgegangen werden, daß die Gefangenen des D-Hauses hinsichtlich der begangenen Delikte keine besondere Auslese darstellen.

3.1. Daten zur Rückfälligkeit

Als einziges Bewertungskriterium wurde die Rückfälligkeit gewählt. Dieses Vorgehen muß kritisch betrachtet werden. Rückfälligkeit ist ein Mißerfolgskriterium. Durch ihre Erfassung ermittelt man die „Versager“, kann jedoch nicht im Umkehrschluß die nicht wieder strafrechtlich erfaßten Probanden als erfolgreich resozialisiert bezeichnen, da sie möglicherweise neue Straftaten begangen haben könnten, ohne dabei „erwischt“ worden zu sein. Somit stellt die Rückfallquote eine Mindestzahl dar. Ferner bleibt unberücksichtigt, wie sich die nicht erneut im Bundeszentralregister erfaßten Probanden sozial bewährt haben. Die soziale Bewährung ist weitergefaßt als die legale Bewährung. Sie beinhaltet, ob der Proband „einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel“ (§ 91 JGG) führt, also ein integriertes Mitglied der Gesellschaft geworden ist. Danach könnten Personen, die am Rande der Gesellschaft leben, ohne straffällig zu werden, nicht als erfolgreich behandelt bezeichnet werden, da sie sich nur legal, jedoch nicht sozial bewährt haben. Das Kriterium der sozialen Bewährung wäre für eine differenzierte Bewertung und gezielte Verbesserung von Maßnahmen notwendig.

Für die Verwendung des Kriteriums Rückfälligkeit spricht die ökonomische Verfügbarkeit. Sie kann aus den Bundeszentralregisterauszügen (BZR-Auszügen) ersehen werden.

Um Rückfälligkeitsdaten bewerten und vergleichen zu können, muß der Begriff der Rückfälligkeit eindeutig definiert werden. In der vorliegenden Untersuchung werden zwei unterschiedliche Definitionen verwendet. Dies sind

RD 1: Nur diejenigen Probanden werden als rückfällig erfaßt, die wieder in Haft sind; und

RD 2: Jede erneute Eintragung ins Bundeszentralregister gilt als Rückfall.

In Tabelle 2 sind die Rückfallzahlen angegeben:

Tabelle 2

Entl.sjahrgang	Probanden o. erneute Eintragung	RD 1	RD 2	Anzahl gesamt
1980	2 (28,6 %)	2 (28,6 %)	5 (71,4 %)	7 (100 %)
1981	12 (35,3 %)	13 (38,2 %)	22 (64,7 %)	34 (100 %)
1982	22 (66,7 %)	6 (18,2 %)	11 (33,3 %)	33 (100 %)

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu beachten, daß die zeitlichen Intervalle zwischen der Entlassung der Gefangenen und dem Ausdruck der Bundeszentralregisterauszüge unterschiedlich sind. Die Zeitintervalle betragen für die

1980 entlassenen Gefangenen 39,5 Monate

1981 entlassenen Gefangenen 32,5 Monate

1982 entlassenen Gefangenen 20,2 Monate durchschnittlich.

Trotz dieser kurzen Intervalle sind die Zahlen nicht ohne Aussagekraft. Nach Göppinger (1980) werden 64,5 % aller nach Jugendrecht verurteilten rückfälligen Probanden innerhalb eines Jahres nach ihrer Haftentlassung rückfällig und 88,9 % innerhalb von 2 Jahren. Bei den 1981 entlassenen Probanden wurden 10 innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Entlassung nach RD 1 rückfällig, das sind 29,4 %. Legt man die Zahl von Göppinger (64,5 %) zugrunde, so würden hochgerechnet insgesamt 45,5 % aller 1981 entlassenen Probanden rückfällig werden. Bei den 1982 entlassenen Probanden kann man nicht davon ausgehen, daß alle der innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung rückfälligen Personen schon erfaßt sind, da die Vorlaufzeiten (Straffälligkeit – Verurteilung – Eintragung in das BZR) einige Monate betragen können.

3.2. Zusammenhänge zwischen Rückfälligkeit und einzelnen anderen Variablen

Für die Überprüfung von Zusammenhängen mit der Rückfälligkeit kamen vor allem folgende Variablen in Betracht:

- Alter bei der ersten Eintragung/Anzahl der Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister
- Schul- und Berufsausbildung vor der Inhaftierung
- Schul- und Berufsausbildung während der Inhaftierung
- Aufenthaltsdauer in der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung/Haftdauer der letzten Inhaftierung insgesamt
- Entlassungsadresse
- Arbeitsplatz nach der Entlassung

Zu a):

Göppinger (1980) gibt an, daß die Wahrscheinlichkeit für die Fortsetzung einer kriminellen Karriere um so größer ist, je früher eine Person zum ersten Mal straffällig wurde. Diese Tendenz ließ sich auch in der vorliegenden Untersuchung nachweisen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3

Alter bei erster strafrechtlicher Erfassung	Personen o. erneute Eintragung	RD 1	RD 2
\bar{X} in Jahren	16,2	15,8	16,6
s " "	1,9	1,6	1,5
Anz. der Gef.	36	21	38

Zu b):

Tabelle 4 und 5 zeigen, welche Schul- bzw. Berufsausbildung die Gefangenen hatten, bevor sie inhaftiert wurden.

Tabelle 4

	Schulbildung			Anzahl gesamt
	Personen o. erneute Eintragung	RD 1	RD 2	
Sonderschule ohne Abschluß	3	2	2	5
Sonderschule	7	5	9	16
Hauptschule ohne Abschluß	11	6	13	24
Hauptschule	15	8	14	29
Anz. gesamt	36	21	38	74

Tabelle 5

	Berufsausbildung			Anzahl gesamt
	Personen o.e.E.	RD 1	RD 2	
Keine Ausbildung abgebroch.	15	10	16	31
Lehre abgeschl.	17	8	18	35
Lehre	4	3	4	8
Anz. gesamt	36	21	38	74

Zwar zeigt sich insgesamt ein deutliches Übergewicht an Probanden mit geringer Schulbildung und ohne Berufsausbildung, ein signifikanter Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Abschlüssen und der Rückfälligkeit besteht jedoch nicht.

Zu c):

Tabelle 6 zeigt, an welchen beruflichen Maßnahmen die Gefangenen während ihrer Haft teilnahmen.

Tabelle 6

	Berufsausbildung während der Haft			Anzahl gesamt
	Personen o. erneute Eintragung	RD 1	RD 2	
Beschäftigung	11	5	10	21
Lehre od.				
Lehrgang	12	5	9	21
Freigang	11	8	16	27
Freigang mit Lehre	2	3	3	5

Auch hier sind keine Zusammenhänge zwischen Rückfall und Ausbildung erkennbar.

Zu d):

Aufenthaltsdauer in der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung.

Tabelle 7

	Personen ohne erneute Eintragung	RD 1	RD 2
\bar{X} in Monaten	10,7	9,2	9,2
s " "	5,6	3,9	4,5
Anz. gesamt	36	21	38

Der Unterschied zwischen den rückfälligen und nicht erneut erwähnten Probanden hinsichtlich der Aufenthaltsdauer ist nur mit 90 %iger Wahrscheinlichkeit signifikant (t-Test, $t = 1,45$, $df = 72$, $t(\text{crit}) = 1,296$, $p = 0.1$). Dennoch bestätigt er eine Grundannahme der Vollzugseinheit, nach der eine Dauer von mindestens 9 Monaten für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit notwendig ist. Die gesamte Haftzeit, siehe Tabelle 8, hat keinen signifikanten Einfluß auf die Rückfälligkeit (RD 1), jedoch sind die leichter rückfälligen Probanden kürzer in Haft gewesen.

Tabelle 8

	Haftzeit		
	Personen o.e.E.	RD 1	RD 2
\bar{X} in Monaten	20,1	20,1	17,4
s " "	14,1	12,2	10,4
Anzahl gesamt	36	21	38

Zu e):

Tabelle 9 gibt an, wo Gefangene nach ihrer Entlassung wohnten.

Tabelle 9

	Personen ohneerneute Eintragung	RD 1	RD 2	Anzahl gesamt
Eltern (wie vor Inhaftierung)	17	14	24	21
Eigene Wohnung	14	5	9	23
Institution/ Pflegeeltern	5	3	5	10
Anz. gesamt	36	21	38	74

Die Tabelle zeigt, daß in der Gruppe der Probanden, die eine eigene Wohnung beziehen, fast doppelt so viele Probanden ohne erneute Eintragung bleiben wie rückfällig (nach RD 1) werden. Diese Tendenz ist zwar nicht signifikant (χ^2 -Test, $p = 0.12$), aber in Verbindung mit einer Untersuchung, die Kolster (1987) in der Vollzugseinheit durchführte, bedeutsam. Kolster fand die gleiche Tendenz, nach der die Probanden, die in einer neuen Umgebung ihr „neues Leben“ beginnen, eine höhere Bewährungsquote aufweisen.

Zu f):

Das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung zeigt einen deutlichen signifikanten Einfluß auf die Rückfallquote (χ^2 , $p = 0.05$) (s. Tabelle 10).

Tabelle 10

Eintragung	Personen ohneerneute	RD 1	RD 2	Anzahl gesamt
kein Arbeits- platz	7	7	11	18
Arbeitsplatz in Aussicht	1	5	7	8
Arbeitsplatz vorhanden	28	9	20	48
Anz. gesamt	36	21	38	74

4. Diskussion der Ergebnisse

Die Grundannahmen der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung werden durch die vorliegenden Ergebnisse gestützt. Das Hauptgewicht der Arbeit des D-Hauses liegt auf dem sozialen Lernen. Ein Defizit an sozial adäquaten Verhaltensweisen wird als Ursache für kriminelles Verhalten, aber auch für Versagen in vielen Lebensbereichen wie Schule und Beruf angesehen. Die Bedeutung einer Mindestbehandlungsdauer von 9 Monaten

zeigt, daß Beziehungsaufbau und soziales Lernen einer bestimmten Mindestzeit bedürfen, dann aber Erfolg haben können.

Die Annahme, daß Versagen in Schul- und Berufsausbildung nicht als Ursachen für kriminelles Verhalten anzusehen sind, konnte anhand der Rückfalldaten gestützt werden. Erfolg in Schul- und Berufsausbildung hatte keinen Einfluß auf die Rückfälligkeit. Grundlagen, um in Schule und Beruf bestehen zu können und gesellschaftlichen Anforderungen gewachsen zu sein (s. § 91 JGG) sind die Fähigkeiten, angemessen mit Problemen umzugehen, langfristig auf Ziele hinzuarbeiten, Frustrationen nicht sofort in aggressive Handlungen umzusetzen und Beziehungen aufrechterhalten zu können. Erst wenn jemand diese Fähigkeiten erworben hat, kann er sich als verantwortungsbewußtes Mitglied der Gesellschaft verhalten. Abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung sind dann wichtige Faktoren, um eine gesellschaftlich anerkannte Position zu gewinnen und zu erhalten.

Die Bedeutung der Entlassungsadresse bestätigt die Hypothese, daß das kriminelle Verhalten in der primären Umgebung entstanden ist und dort gestützt wurde. Ehemalige Gefangene, die in ihre ursprüngliche Umgebung (Familie) zurückkehrten, verfielen sozusagen leichter „in den alten Trott“. Wer die Chance hatte, in einer neuen Umgebung neu anzufangen, hatte eine bessere Aussicht, neu Gelerntes umzusetzen, ohne sich Angriffen alter Freunde auszusetzen und damit eine bessere Chance, sich in Zukunft legal zu bewahren.

Die von Göppinger (1980) dargestellte Problematik, daß die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles um so größer ist, je früher eine Person straffällig wurde, zeigte sich auch bei den Probanden des D-Hauses. Personen, die früh straffällig wurden, scheinen besonders schwer beeinflussbar zu sein. In späteren Untersuchungen sollte geprüft werden, ob eine frühere Aufnahme und damit eine Verlängerung der Mindestaufenthaltsdauer im D-Haus die Erfolgchancen dieser Probanden verbessert, oder ob weitere geeignete Maßnahmen eingeführt werden müssen.

Die unsichere soziale Situation nach der Haftentlassung ist ein großes Problem. Die vorliegende Untersuchung zeigt, daß das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes eine wichtige Stütze beim Weg in ein straffreies Leben darstellt. Bei der heutigen Arbeitsmarktlage wird diese Stütze immer seltener zur Verfügung stehen. Sowohl gezielte Programme für den Arbeitsmarkt als auch eine Vorbereitung auf und Hilfe in der Situation der Arbeitslosigkeit schon während der Haft werden notwendig sein, um hier einen Ausgleich zu schaffen.

5. Schlußbemerkung

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, daß das D-Haus mit dem Behandlungsschwerpunkt Beziehungsaufbau und soziales Lernen in eine erfolgversprechende Richtung zielt. In einer Form wie sie das D-Haus mit seinen Möglichkeiten bietet, kann Strafvollzug durchaus positive Wirkungen haben. Der Jugendliche wird für eine Zeit aus seiner Umgebung herausgenommen und muß sich auf neue Beziehungen einlassen. In kleinen überschaubaren Gruppen kann dann sinnvolle Erziehungsarbeit, Hilfe zur Selbsthilfe, geleistet werden. Die Möglichkeit einer Nachsorge, die ein

abruptes Abreißen der Beziehungen, die helfend und stützend erlebt wurden, verhindern würde, könnte eine sinnvolle Erweiterung des Konzeptes darstellen.

Literatur

Alisch, J. und Röttger, F.: Institutionelle Grundlagen vollzoglicher Erziehung/Behandlung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1982, 31 (2), 72-74

Alisch, J. und Steller, M.: Voraussetzungen für Therapie im Strafvollzug – Institutionsberatung und Personaltraining. In: Schmidtchen, S. (Hrsg.), Methoden der Kinderpsychotherapie, 133-142

Göppinger, H.: Kriminologie. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1980⁴

Hommers, W., Steller, M. und Zienert, H.-J.: Über die Verbesserung des Rollenspiels von jugendlichen Inhaftierten in sozialen Interaktionen durch modellunterstütztes Rollentraining. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 1978, 27 (5), 164-167.

Kolster, Christa: Eine Untersuchung über den Einfluß psychologischer Entlassungsvorbereitung auf die Legal- und Sozialbewährung jugendlicher Strafgefangener. Unveröffentlichte Hausarbeit zur Diplom-Hauptprüfung für Psychologen an der Christian-Albrechts-Universität, Kiel 1978

Sutherland, E.H.: Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Sack, F. und König, R. (Hrsg.) Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main: Akad. Verlagsgesellschaft, 1968

Sutherland, E.H. und Cressey, D.R.: Criminology. Philadelphia u.a.: Lippincott, 1978¹⁰

Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein, 1982.

Steller, M., Hommers, W. und Zienert, H.-J. (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining, Berlin: Springer Verlag, 1978.

Soziales Training im Strafvollzug als pädagogische Aufgabe*

Max Busch

Das hier gestellte Thema steht in einem großen, vielgestaltigen und umfassenden Zusammenhang, und es wäre wichtig, aber auch verlockend, zunächst einige Grundsatzfragen zu behandeln. Hierher würde das Problem gehören, für welche Gesellschaft, für welche Normen und Regeln überhaupt „sozial trainiert“ werden soll. Ebenso wäre es wichtig, die vielen Aspekte zu nennen oder sogar abzuhandeln, die sich mit dem Thema der Tagung „Bildung und Sozialisation“ ergeben. Dies alles kann hier nicht geschehen. Es muß darauf vertraut werden, daß Grundpositionen durch die unmittelbar das praktische Thema betreffenden Ausführungen durchleuchtet oder dann Gegenstand einer weiteren Diskussion werden können.

Vorbemerkungen und Einleitung

Das Thema „Soziales Training“ ist fachintern im Bereich der Jugendhilfe, des Strafvollzugs und der ambulanten Maßnahmen in der Strafrechtspflege zum Modethema geworden. Wenn im Kreis von Lehrern im Justizvollzug zu diesem Thema referiert wird, sind einige Vorbemerkungen notwendig. Diese Vorbemerkungen können weder methodisch noch systematisch erschöpfend eine Ausgangslage schaffen. Sie sollen aber verdeutlichen, daß hier nicht plötzlich eine völlig neue Dimension bildenden, sozialisierenden oder helfenden Handelns eröffnet wurde, sondern ein altes, jedoch immer wieder wichtiges und bedenkenswertes Thema bearbeitet wird.

Daß von Sozialem Training überhaupt gesprochen wird, hängt auch mit der in den 70er Jahren virulent gewordenen Krise der Pädagogik zusammen. Die Diskussion ist allgemein bekannt. Es wurde von Antipädagogik, schwarzer Pädagogik und antiautoritärer Pädagogik gesprochen¹⁾. Das bestehende Verhältnis der erwachsenen Generation zur Kindheit und Jugend wurde als autoritär und machtorientiert kritisiert und das „Ende der Pädagogik“ definiert²⁾. Neue Interaktionsformen zwischen den Generationen wurden gefordert, auch wenn dann die Vorschläge zur Realisation weithin enttäuschend blieben. Die aus den 20er Jahren bekannte Auseinandersetzung zwischen internationaler und funktionaler Pädagogik lebte dabei wieder auf. Internationale Pädagogik wird in der Pädagogikkritik als erstarrte, formalisierte, systemisch festgelegte und autoritäre Bildung gesehen, funktionale Erziehung soll entsprechend alltagsnah, lebensangemessen und partnerschaftlich sein.

Neben dieser zeitspezifischen Krise der Pädagogik gibt es aber eine „Dauerkrise“, die substantiell mit jedem Erziehungsvorgang entsteht. Die Adressaten von Erziehung wollen sich im allgemeinen nicht erziehen lassen. Schon die Zumutung, Erziehung zu benötigen, gilt zumindest bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen als herabsetzend und ehrverletzend. Erziehungsbedürftigkeit und Unreife werden gleichgesetzt und entsprechend mit negati-

* Referat, gehalten bei der Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug am 5.5.86 in Bremen.

ven Reaktionen bedacht. Um es an einem praktischen Beispiel deutlich zu machen: als wir im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Bundesministers der Justiz ambulante Maßnahmen für jugendliche Rechtsbrecher überprüften, stellten wir bei Befragungen und bei der Durchführung von Erziehungskursen fest, daß schon der Begriff „Erziehungskurs“ negative Reaktionen auslöste. In ihrer Peer group und in ihrem sozialen Wohnumfeld fürchteten oder erlebten Jugendliche, für die ein solcher Kurs von einem Jugendgericht wegen einer Jugendstraftat angeordnet war, einen Statusverlust. Nach eingehenden Untersuchungen entschlossen wir uns daher, diese Kurse als „Soziale Trainingskurse“ zu bezeichnen und den Begriff Erziehungskurs aufzugeben. Soziales Training ist für die von uns zu behandelnden Jugendlichen und Erwachsenen eher akzeptabel als erzieherische Maßnahmen. Training gibt es auch bei Sportlern; Trainer sind Personen, deren Funktionen nicht mit einer allgemeinen Machtstellung assoziiert werden. Sie sind weniger auf eine Veränderung der gesamten Person als vielmehr auf eine partielle Befähigung ausgerichtet. Hinzu kommt, daß auch in der Erziehungswissenschaft selbst partnerschaftliche Umgangsformen im Rahmen demokratischer Erziehung postuliert und angeboten werden. Der Informations- und Kompetenzvorsprung von lehrenden Personen tritt in den Hintergrund, die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Adressaten werden aufgewertet. Es geht nicht mehr um Belehrung, Schulung und Unterrichtung, sondern um gemeinsame Suche nach Problemlösungen.

Damit sind wir bei einer ersten Fragestellung angelangt, die für Lehrer im Strafvollzug interessant und wichtig ist. Es handelt sich um die Frage, was ist Soziales Training? Diese Frage mündet dann in eine Prüfung der Problematik, ob es sich beim Sozialen Training überhaupt um „etwas Neues“ handelt oder ob hier lediglich alter Wein in neue Schläuche gefüllt wird, ob wirklich weiterführende Qualitäten und Strategien im Sozialen Training zu entdecken sind. Im Allgemeinen wird zwischen schulischer und beruflicher Bildung einerseits und Sozialem Training andererseits ein deutlicher Trennungsstrich gezogen. Wie sieht es mit dem Verhältnis dieser beiden Handlungsbereiche aus?

Soziales Training – eine außerschulische Erziehungsinitiative

Die Geschichte außerschulischer Erziehungsaktivitäten kann hier nicht nachgezeichnet werden. Bis zur Zerstörung der hierarchisch-ständisch geordneten Gesellschaft durch die Industrialisierung des 19. Jahrhunderts ereignete sich – vereinfachend gesehen – Erziehung weithin funktional im Alltag der Menschen. Veranstaltete schulische Erziehung wurde erst parallel zur Industrialisierung und zur entsprechenden Gesellschaftsveränderung ein allgemein relevanter Lebensabschnitt, der sich bis heute immer mehr und hinein ins dritte Lebensjahrzehnt ausgedehnt hat. Erst in unserem Jahrhundert gerät außerschulische Erziehung überhaupt ins Blickfeld. *Gertrud Bäumer*, eine Schülerin von *Herman Nohl*, definiert: „Sozialpädagogik ist alles, was Erziehung, aber nicht Schule und Familie ist. Sozialpädagogik bedeutet hier den Inbegriff der gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungsfürsorge, sofern sie außerhalb der Schule liegt.“³⁾ Auch wenn heute versucht wird, zu einer „natürlichen Erziehung“ in der Alltagswelt zurückzukehren, läßt

sich doch die Tatsache nicht verleugnen, daß auch außerschulische Pädagogik „veranstaltet“, d.h. organisiert und institutionalisiert wird. Dies trägt der empirisch nachweisbaren Situation Rechnung, daß unsere Gesellschaft nicht (mehr) „natürlich“ ist und daher als unmittelbar konstruktiv-erzieherische Kraft weithin ausscheidet. Dies läßt sich auch nicht durch die Schaffung von „Inseln des Glücks“ in punktuellen alternativen Aktivitäten einfach überwinden.

In der Schrift „Soziales Training und Sozialarbeit. Eine Dokumentation“⁴⁾, die vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegeben wurde, wird davon gesprochen, daß das Soziale Training Gefangene befähigen soll, „Situationen des Lebensalltags besser zu bewältigen“. Dies sei durch die „herkömmlichen Behandlungsmaßnahmen“ des Strafvollzugs nicht möglich. *Dieter Rössner* nennt seinen Aufsatz in diesem Band „Erlernte Hilflosigkeit und Soziales Training“. Hiermit ist bereits eine Grundaussage der theoretischen Überlegungen zum Sozialen Training angesprochen. Abweichendes Verhalten, in unserem Spezialfall Kriminalität, ist erlernte Hilflosigkeit. Was aber erlernt ist, kann auch wieder verlernt und durch andere Lerninhalte ersetzt werden. Dies erscheint zunächst als ein Glaubenssatz der Lerntheorie, dessen Richtigkeit kritisch geprüft werden müßte. Es gibt aber durchaus wissenschaftliche Untersuchungen, die nachweisen, daß durch Lernen nicht nur Wissensstoff und damit eine eng festgelegte Bildung vermittelt werden kann, sondern daß auch soziale Kompetenz und Verhaltensqualifikation erlernbar sind. Dies sei aber nicht durch Unterricht, Belehrung und formalisiertes Anlernen möglich, sondern erfordere eigene und spezifische Methoden. Gelernt wird hier nicht mit den rational und abstrakt orientierten Methoden des Unterrichts und des Gesprächs, sondern durch Handeln, wobei von der Erkenntnis ausgegangen wird, daß mit öfters wiederholtem und eingeübtem Agieren eine Befähigung (Einstellung, Qualität, Orientierung) erworben wird, die dann für künftige Entscheidungen und Problemlösungen zur Verfügung steht. Es wird der Anspruch erhoben, daß diese Art des Lernens im Gegensatz zu schulischem Lernen auch auf Personen zugeschnitten sei, denen es an Phantasie, Kreativität und Abstraktionsvermögen fehle. Das Soziale Training geht, wenn man es negativ beschreiben will, an komplizierten und schwer zu vermittelnden Denkprozessen vorbei und vermittelt richtiges und sozial erwünschtes Verhalten unmittelbar und direkt konditionierend. Es ist nicht zufällig, daß lerntheoretische Theorien ursprünglich aus der „Tierpsychologie“ entwickelt und mit Tierexperimenten bewiesen wurden. Soziales Training – so wird von Gegnern gesagt – funktioniert nur da, wo instinktgesteuerte und weithin festgelegte Eigenschaften umprogrammiert und in neue Zusammenhänge integriert werden sollen. Um es scharf zu sagen: Soziales Training ist die Überführung des Raubtiers in ein Haustier.

Wir können hier die ganze Auseinandersetzung zwischen Lerntheorie und z.B. tiefenpsychologisch-psychoanalytisch orientierten Theorien nicht nachvollziehen. Empirische Untersuchungen zeigen, daß es durchaus eine Reihe von sozialen Funktionen, gibt, die durch Konditionierungsprozesse erlernt werden können. Meist handelt es sich um relativ einfach strukturierte und nachvollziehbare Aktionszusammenhänge, die so erlernt werden (z.B. ein nicht aggressives Reagieren auf Polizeibeamte und Autoritäten – Eltern,

Arbeitgeber usw. –). In der einschlägigen Literatur werden Trainingsbereiche und Trainingseinheiten beschrieben, die solchen Lernprozessen angemessen sind (z.B. *Pielmaier, Herbert*, (Hrsg.), *Training sozialer Verhaltensweisen*, München 1980). Auf den Vorwurf, es handle sich hier um „manipulative Techniken“ der sogenannten Rattenpsychologie geht in der Schrift des baden-württembergischen Justizministeriums der Psychologe *Goderbauer* in seinem Aufsatz „Menschenbild und Beziehungsgestaltung im sozialen Training“ ein (S. 49 ff.). Der Verfasser kommt am Ende seiner sehr interessanten Ausführungen zu dem Ergebnis, daß es sich hier nicht um Dressur oder Gehirnwäsche handele und daß nicht „stumpfsinnig und beziehungslos Sozialtechniken eingeimpft“ werden (S. 54). Andererseits müsse der Mensch ertragen, daß er ein „intelligentes Säugetier“ sei und dies ein Stück Wirklichkeit darstelle. Er macht deutlich, daß mit dieser Erkenntnis häufig eine Kränkung des am Ideal der absoluten Freiheit und Selbstbestimmung hängenden Behandlers und Erziehers (auch des Lehrers) verbunden sei.

Soziales Lernen – methodisches Hilfsmittel oder Ideologie?

Man kann die Skepsis gegenüber Sozialem Training psychologisch interpretieren, wie dies *Goderbauer* tut. Auf diesem Wege können sicherlich Abläufe aufgedeckt werden, wie sie im vorhergehenden Abschnitt angedeutet wurden. Es gibt aber auch Überlegungen, die nicht als „wohltönende Sachargumente“ (*Goderbauer*, STBW, S. 52) abgetan werden können. Das Soziale Training schafft soziale Kompetenz, indem es das „Umgehenkönnen mit wählbaren Alternativen“ lehrt. Die Vertreter des Sozialen Trainings leugnen auch nicht, daß die „Frage nach dem Umgang mit Beziehungsproblemen zwischen Trainer und Gefangenen“ von wesentlicher Bedeutung ist. Die Beziehungsprobleme lassen sich aber weder auf der Seite des Trainers noch der des Adressaten allein durch soziales Lernen bewältigen. Hier müssen auch andere methodische Instrumentarien eingesetzt werden. Es geht nicht einfach darum, z.B. emotionales Verhalten zu lernen. Hier liegt eine Grenze dessen, was durch Soziales Training gelernt werden kann. Soll z.B. trainiert werden, wie ein Jugendlicher mit der Polizei umgehen soll, ist dies nicht einfach ein technisch-interaktionistischer Aufbau von Reaktionsschritten. Die ganze Lebensgeschichte des Adressaten und insbesondere seine „Geschichte“ mit der Polizei kommt als Tiefendimension in den Lernprozeß hinein und wirkt dort entsprechend.

Eine weitere Grenze liegt darin, daß gelernte Situationen keineswegs immer in der Wirklichkeit wiedererkannt oder erinnert werden. Es bedarf hier einer Transferfähigkeit, nämlich der Möglichkeit, die eingeübte Situation in einer ähnlichen, aber nicht gleichen Konstellation wiederzuerkennen. Falls eine solche Erkennungsfähigkeit lerntheoretisch vermittelbar ist, kompliziert dies jedenfalls den Vorgang des Sozialen Trainings wesentlich. Dies gilt es auch dahingehend festzuhalten, daß wir uns noch über die Frage einigen müssen, wer eigentlich Soziales Training durchführen kann. Das Erinnern an die gelernte Problemlösungsstrategie ist in noch höherem Maße sozialem Lernen entzogen. Emotionen, Paniksituationen und spontane Abläufe lassen häufig allein zeitlich keine Möglichkeit, sich an früher gelernte Lö-

sungsangebote zu erinnern. Ob aber ohne Erinnern die gelernten Verhaltensformen „einrasten“, ist auch von vielen weiteren Faktoren abhängig.

Ein weiteres Problem des Sozialen Trainings ist die Tatsache, daß als wichtig eingestufte Interessen und Zielvorstellungen zu einem „Kurzschluß“ führen können, der Problemlösungen aktiviert, die einfacher und schneller erscheinen und z.B. in der Situation des Zorns oder des Hasses mehr Befriedigung verschaffen. Das Gelernte wird dann als unangemessen und nicht hilfreich beiseitegeschoben und, wie dies auch bei unreflektierten Straftaten der Fall ist (z.B. Totschlag), einfach übersprungen.

Dies alles trifft das Soziale Training als solches nicht, wenn es von der Erkenntnis getragen ist, daß seine Hilfsangebote nur partiell und begrenzt sind. Die Gefahr ist heute aber die, daß in einer orientierungslosen Zeit jede Methode und jedes hilfreiche Angebot sofort zu einer Ideologie, zu einer Patentlösung oder zum Stein des Weisen verkommt. Es wird dann von „terribles simplificateurs“ (*Jacob Burckhardt*) dem hilf- und kritiklosen Publikum als Patentlösung angeboten und damit in seiner begrenzten, aber durchaus sinnvollen Wirksamkeit zerstört. Dies ist wohl auch gemeint, wenn im Vorwort der baden-württembergischen Dokumentation festgestellt wird, daß das Soziale Training nicht die bestehenden Behandlungsansätze im Strafvollzug ersetzen, sondern den behandlungsorientierten Strafvollzug ergänzen und stärken solle. Wenn dies beachtet und in der Realität auch eingehalten wird, kann das Soziale Training nur positiv beurteilt werden. Es stellt eine echte Bereicherung des Repertoires einer konstruktiven Strategie des Strafvollzugs dar. Der schnelle Untergang oder das sang- und klanglose Verschwinden eines solchen methodischen Ansatzes aus der Diskussion ist oft nicht auf den Mißerfolg der Methode zurückzuführen, sondern auf Enttäuschungsergebnisse derer, die unangemessene Ergebnisse erwartet haben und hier wieder einmal eine einfache Patentlösung witterten.

Soziales Training im pädagogischen Kontext

Als nächsten Schritt müssen wir prüfen, wie wir von einer pädagogischen Position aus das Soziale Training beurteilen. In einer Diskussion mit Pädagogen außerhalb des Strafvollzugs habe ich erlebt, daß Soziales Training als eine Konzeption abgetan wurde, die „nichts Neues“ bringt. Vielmehr sei das hier angestrebte Vorgehen bereits in schulischen und anderen Bildungskonzepten enthalten. In den Erziehungswissenschaften werde die „Wiederholung“ und das „Üben“ immer schon als zentrales Lernmittel gesehen. Soziale Trainingskurse wurden teilweise auch Übungs- und Erfahrungskurse genannt. Dieser Zusammenhang ist durchaus zumindest bei einem Teil der Vertreter des Sozialen Trainings bewußt. Das Pathos, mit dem das Soziale Training als Neuigkeit verkauft und insbesondere von pädagogisch interessierten Juristen angepriesen wird, beruht z.T. auf schlichter Unkenntnis. Hier ergeht es den Juristen ähnlich wie den Pädagogen, die in der Gesetzgebung neue Möglichkeiten entdecken, die dort längst durchdiskutiert sind. Selbstverständlich gibt es auch Pädagogen, die in ihren eingefahrenen Geleisen verbleiben wollen und jeder

Neuerung abgeneigt sind. Gerade der immer durch seinen als universalistisch-überfordernd interpretierten Auftrag verunsicherte Stand des Lehrers neigt zur Verteidigung seiner Position und zum Beharren auf erworbenem Terrain. Andererseits kann Soziales Training nur sinnvoll und im Rahmen seiner Möglichkeiten erfolgreich eingesetzt werden, wenn es in den Händen von Pädagogen bleibt.

Es entsteht die Gefahr der Unterschätzung von Erziehungsvorgängen, wenn behauptet wird, daß Soziales Training „keine spezielle fachliche oder therapeutische Qualifikation“ voraussetze⁵⁾. Es genügen auch nicht einfach „leicht zu vermittelnde Kenntnisse über Modellernen und Grundzüge der Gruppenarbeit“. Dies gilt schon für die Situation außerhalb des Strafvollzugs, erst recht für die in ihrer Kompliziertheit und Resistenz kaum zu überschätzende Lage im Strafvollzug. Selbst bei den Fachkräften genügt häufig nicht einfach die Ausbildung, die für den betreffenden Beruf vermittelt wird (Sozialarbeiter, Lehrer, Psychologe usw.). Vielmehr erkennen die Fachkräfte im Strafvollzug, daß sie eigentlich eine hochqualifizierte Zusatzausbildung haben müßten.

Es stellt sich nun mit immer dringenderer Notwendigkeit die Frage, was Soziales Training eigentlich überhaupt sei. Es wird als Behandlungsmaßnahme mit den Elementen „der Information, des Modellierens, der Verhaltensübung und der Verstärkung“ beschrieben, um soziale Fertigkeiten für den täglichen Umgang auszubilden⁶⁾. Ein Merkmal solcher Trainingseinheiten ist die Tatsache, daß sie zeitlich als abgeschlossene Vorgänge in Erscheinung treten. Es handelt sich also nicht um ein jahrelanges Durchziehen eines Faches, sondern um eine begrenzte Aufgabenstellung, die in einem überschaubaren Zeitraum bewältigt werden soll. Dies entspricht den Lernerwartungen vieler Jugendlicher und insbesondere verhaltensgestörter Jugendlicher, die nicht die Spannkraft und das Durchhaltevermögen besitzen, Fernziele über lange Zeiträume zu verfolgen, wobei für die Adressaten häufig der Zusammenhang zwischen dem Endziel (z.B. Schul- oder Lehrabschluß) und der einzelnen pädagogischen Aktion verlorengeht. Dies ist auch das „Geheimnis“ der Sozialen Trainingskurse, die überall in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Weisungen nach § 10 des JGG durchgeführt werden⁷⁾. Hier wird dem Jugendlichen auferlegt, für einen überblickbaren, relativ kurzen Zeitraum an Gruppenarbeit, Freizeiten oder Wochenendveranstaltungen teilzunehmen, wobei sich diese Lerneinheiten nur begrenzte und in diesem Zeitraum machbare Ziele setzen. Der Begriff des Trainings legt solche Vorgänge nahe, weil auch der Sportler nur einen begrenzten Trainingszeitraum hat und dann wieder in die Wirklichkeit, nämlich in die Wettkampfsituation zurückkehrt. Im übrigen ist ein Training nicht unehrenhaft, sondern sogar modern, weil dies auch ein zumindest notwendiges Übel für die Idole ist, denen sich junge Leute zuwenden. Auch ist die Motivation zu einem solchen Training aufgrund der Überschaubarkeit leichter gegeben oder herzustellen.

Ein wesentliches Merkmal des Sozialen Trainings ist die Tatsache, daß die Trainingsprogramme nicht auf den Erwerb von charakterlichen Qualitäten oder auf umfassende Fähigkeiten (Lesen, Rechnen, Schreiben) ausgerichtet sind, sondern auf Alltagssituationen, wobei der Abstrakti-

onsbedarf relativ gering gehalten werden kann. Weiterhin kommt durch das Simulieren von Szenen und Abläufen im Alltag der Bedarf nach Spiel, Dramatik, Sensation und Spannung auf seine Kosten. Auch der Lehrer wird in seinem schulischen Lernbereich immer wieder versuchen, den Unterricht „lebendig“ zu gestalten. Beim Sozialen Training ist diese Lebendigkeit die Ausgangssituation. Im besten Falle führt ein solches szenisches Training zu der Erkenntnis, daß zur zuverlässigen Bewältigung der trainierten Situation schulisches Lernen erforderlich wäre, daß man z.B. besser rechnen oder schreiben können müßte, um die Probleme der Bewerbung um eine Stelle bewältigen zu können. Insofern kann Soziales Training sogar zu schulischem Lernen hinführen oder, wenn dies bewußt angestrebt wird, schulisches Lernen ergänzen. Soziales Training ist also keine Konkurrenz zu „klassischen“ pädagogischen Methoden, sondern stellt eine Bereicherung dar, bei der man nicht nur die Grenzen, sondern auch den Angebotswert für eine lebendigere Pädagogik sehen sollte, dies gerade in einer Zeit und in einer gesellschaftlichen Situation, in der allein durch die Stimulierungen der Medien spielerisch-plastisches Erleben in hohem Maße vertraut ist und reflektierendes, selbsttätiges und vielleicht sogar stilles Lernen kaum noch auf eine hierfür geeignete Persönlichkeitsstruktur trifft.

Soziales Training im Strafvollzug

Es ist nunmehr schließlich die hier interessierende Frage zu stellen, wie Soziales Training im Strafvollzug aussehen sollte. Betrachtet man die bisher durchgeführten Programme, so stellt man fest, daß es sich teilweise lediglich um eine Umbenennung eines Lebenskundeunterrichts handelt. Hier wird z.B. festgestellt, daß „Recht im Alltag“ von pensionierten Juristen im Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit vermittelt werden könne (Baden-Württembergische Dokumentation, S. 65). Ähnliches gilt für die Themen „Umgang mit Geld“ und „Arbeits- und Berufswelt“. Hier wird dann ganz konsequent, aber dem eigentlichen Konzept Sozialen Trainings zuwider auch ein Trainingsbereich „Soziale Beziehungen“ genannt, der insbesondere von Anstaltspsychologen abgedeckt werden soll. Alle diese Themen können auch in einem Lebenskunde- oder Sozialkundeunterricht in klassischer verschulter Form abgehandelt werden. Es ist sogar zu befürchten oder zu vermuten, daß nicht speziell ausgebildete Kräfte, mögen sie noch so große Fachkenntnisse haben, einer solchen unterrichtsähnlichen Veranstaltung den Vorrang geben, haben sie doch alle derartige Lernformen durch viele Jahre (als Frontalunterricht) selbst erlebt. Es ist sicher nützlich, solche unterrichtsorientierten Kurse zur Information über Lebensbereiche durchzuführen. Das eigentliche Soziale Training aber setzt sich von derartigen Methoden gerade ab, wenn es überhaupt den Anspruch einer Alternative zu einem (u.U. recht lebendigen) Unterricht erheben will.

Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß gelingende Kommunikation nicht auf kognitiv informativem Wege allein zu vermitteln ist. Selbstverständlich kann Sozialkundeunterricht oder Gesellschaftslehre Erkenntnisse vermitteln, die Impulse geben, um sachangemessener, also auch konstruktiver sozial zu agieren. Theoretisch vermittelte Erkenntnisse und daraus ebenfalls theoretisch konstruierte Einstellungen ändern aber das Verhalten der Menschen nur in begrenztem Rahmen. Der Irrglaube der Aufklärung, der

Mensch müsse nur autonom und mündig werden und seine Vernunft gebrauchen, dann werde ethisch richtiges und soziales Handeln gelingen, hat sich in den letzten 200 Jahren als solcher erwiesen. Die Welt ist nicht vernünftiger geworden, unsere gesellschaftlichen Gebilde und unser Zusammenleben sind kränker, als sie es je vorher waren. Die Orientierung der Menschen ist nicht besser, sondern schlechter geworden. Massenweise fliehen die Menschen in voraufklärerische Haltungen zurück (Sekten, Ausbreitung des Islam usw.). Angesichts dieser Gegebenheiten kann man eine pädagogische Konzeption, die ausschließlich auf intellektuelle Vermittlung setzt, nicht mehr halten⁸⁾.

Die Zielgruppe des Strafvollzugs ist nur in begrenztem Rahmen und noch eingeschränkter als die Adressaten unseres Bildungsbetriebs ausschließlich rational orientierten Methoden zugänglich. Soziales Training versucht gerade auf der Basis dieser Erkenntnis, Fähigkeiten durch Tun, also durch entsprechend programmiertes Handeln zu erwerben. Rollenspiel, Videoaufnahmen, Theaterspiel, und u.U. Erlebnispädagogik⁹⁾, d.h. gemeinsames Übernehmen einer schwierigen Aufgabe, sind die Methoden solchen Sozialen Trainings. Dies bedeutet aber nicht, daß sich Soziales Training an der Mühe wissenschaftlich qualifizierter Ausarbeitung von Methoden vorbei zu einem unmittelbaren „fröhlichen“ Tun zusammenfinden könnte.

Wenn behauptet wird, daß derartiges Soziales Training von jedermann nach entsprechender kurzer Schulung durchgeführt werden könne, entspringt dies nicht etwa wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern der Absicht, Verbesserungen ohne Personal- und Finanzaufwand zu realisieren. Will man Soziales Training durchführen, wird es ebenso wie bei der Beschulung von Insassen nicht möglich sein, dies durch nebenbei oder kurzfristig geschulte gutwillige Mitarbeiter durchführen zu lassen. Man kann sich fragen, warum Lehrer eine langjährige akademische Ausbildung benötigen, wenn deren berufliche Qualifikation auch durch einige Informationen und durch Supervision zu erreichen ist. Ob Sozialarbeiter die erforderliche Qualifikation erbringen oder ob die Fachhochschulen oft nicht mehr auf qualifizierten Umgang im mikrosoziologischen Handlungsfeld orientiert sind und in zunehmender Zahl sozialpolitische Schwadronere liefern, müßte geprüft werden. Lehrer sind ganz sicher für derartige Methoden nicht ausgebildet, bringen aber eine pädagogische Grundbildung mit, die ihnen durchaus erlauben würde, ein derartiges Training zu qualifizieren und zu strukturieren. Die Frage wäre, ob Lehrer im Strafvollzug an der Übernahme dieser Aufgabe überhaupt interessiert sind oder ob sie weithin mehr oder minder ausschließlich ihre schulische und berufliche Bildungsaufgabe durchführen wollen. Ich könnte mir denken, daß auch bei grundsätzlicher Bereitschaft, sich fachspezifisch am Sozialen Training zu beteiligen, die Lehrer die Tatsache, daß die Besetzung mit Lehrern keineswegs ausreichend ist, als Veranlassung nehmen, auf eine derartige Erweiterung des Arbeitsfeldes zu verzichten. Es ist nämlich ebenso wichtig, daß die bisher von den Lehrern im Strafvollzug wahrgenommenen Bildungsaufgaben in der Form weitergeführt werden, in der sie bisher betrieben wurden. Das Soziale Training kann nämlich Schul- und Berufsbildung nicht ersetzen.

Aber auch dann, wenn die Lehrer nicht unmittelbar Aufgaben im Bereich des Sozialen Trainings übernehmen, wer-

den sie mit Fachkräften und auch mit den anderen Mitarbeitern, die z.B. in Baden-Württemberg für diese Aufgabe geschult werden, zusammenarbeiten. Erkenntnisse aus dem Sozialen Training werden für den Schulunterricht und die Berufsausbildung wichtig sein. Ebenso werden Einsichten und Fakten aus der Schul- und Berufsbildung für das Soziale Training Hinweise und Hilfen geben können. Es könnte z.B. eine Trainingseinheit das Verhalten in einer schulischen oder beruflichen Unterrichtsgruppe üben und damit dem Lehrer die Arbeit in hohem Maße erleichtern. Dieser könnte dann mit einer bereits in ihrem Interaktionssystem qualifizierten Gruppe arbeiten und hätte damit eine Reihe von Hindernissen im schul- und berufsorientierten Bildungsbetrieb überwunden. Andererseits könnten die Lehrer aus ihren schulischen Arbeitsfeldern den Mitarbeitern des Sozialen Trainings Problemfelder benennen, die über die Interaktionsprobleme im Unterricht hinaus in Übungseinheiten aufgenommen werden könnten, z.B. das Problem der mangelnden Motivierung zu beruflichem, insbesondere theoretischem Lernen unter dem Aspekt, daß anschließend Arbeitslosigkeit drohe und alles Lernen sinnlos sei. Soziales Training müßte dann Situationen spielen, in denen Arbeitssuche und konstruktive Ersatzmöglichkeiten in gemeinnützigen Gruppen für Arbeitslose usw. durchgespielt werden, um entsprechenden negativen Prognosen zumindest einige positive Aspekte lebensorientiert entgegenzusetzen.

Soziales Training: Umfassendes Prinzip oder spezifisches Programm?

Das baden-württembergische Programm ist der Auffassung, daß der „Trainingsansatz zu einer Standardmethode“ entwickelt wurde. Es soll „einfache Techniken der Lebensbewältigung“ vermitteln. Hier wird ein Problem deutlich: Sicherlich ist bisher schulisches, meist themen- und theorieorientiertes Lernen einerseits von Kommunikation und Sozialverhalten andererseits häufig künstlich getrennt worden. Methodisch mag das schul- und berufsorientierte Lernen neue Formen und mehr Flexibilität vom Sozialen Training übernehmen. Eine Auflösung schulischen und beruflichen Lernens in soziale Trainingseinheiten dürfte aber weder möglich noch empfehlenswert sein. Die hier anstehenden Lernprozesse sind langdauernd und komplex. Dies ist – wie bereits früher angedeutet – geradezu ein wesentlicher Grund für das Scheitern vieler Jugendlicher sowohl in ihrem schulischen als auch ihrem beruflichen Werdegang. Sie sind zwar bereit und fähig, auf der Basis interessanter Erlebnisse, aktualisierter Themen und ständig neuer, abwechslungsreicher Animationen mehr oder minder kurze Zeitabschnitte zielorientiert mitzumachen. Von einfachen Lese- und Schreibübungen bei Sonderschülern bis hin zu differenzierten Lernaufgaben in Mathematik, Physik und Chemie ergibt sich aber über kurz oder lang, daß Durchhaltevermögen und Ausdauer abgerufen werden. Frustration und Mißbehagen, emotionales Auflehnen und resignatives Hinwerfen der begonnenen Arbeit sind Phänomene, die sich nicht einfach durch Soziales Training überwinden oder vermeiden lassen. Man leistet dem Sozialen Training keinen guten Dienst, wenn man seine spezifischen Merkmale und Möglichkeiten überbewertet¹⁰⁾ und damit die für dieses Programm zugänglichen Teilbereiche zu weit ausdehnt. In Amerika werden

derartige Methoden ebenfalls häufig absolut gesetzt, wie dies auch aus Therapiemodellen und insbesondere psychotherapeutischen Ansätzen bekannt ist. In einer informationsüberfluteten Gesellschaft auf Wettbewerbsbasis wie der amerikanischen, die wissenschaftlich auch deshalb schon als „Mediengesellschaft“ definiert wird, ist außerdem der Wahrnehmungsspiegel der Menschen bereits so hochgeschraubt und mit so starken Schutz- und Abwehrmechanismen ausgestattet, daß leise Töne nicht mehr wahrgenommen und auch pädagogische Methoden nur noch registriert werden, wenn sie mit überzogener Werbekraft begleitet werden. Wird das Soziale Training „zur Behebung typischer Alltagsschwierigkeiten“¹¹⁾ angeboten, bestehen hiergegen keine Bedenken. Hier ist das eigentliche Handlungsfeld des Sozialen Trainings. Wenn man es richtig versteht, ist es auch berechtigt, das Soziale Training als eine „Bildungsmaßnahme ohne Schulcharakter“ (Wulf, a.a.O., S. 8) zu bezeichnen.

In diesem Zusammenhang steht auch die Behauptung, daß Bildungsarbeit in der Untersuchungshaft und im Kurzstrafenvollzug nicht möglich sei und die Gegenbehauptung, daß Soziales Training geradezu für diese Formen des Freiheitsentzugs zugeschnitten wäre¹²⁾. Hier werden verschiedene Kategorien erzieherischen Handelns zu unterscheiden sein. Schulunterricht einerseits läßt sich nicht einfach in einer Kurstypologie als „prüfungorientierte Kurse“ einordnen. Andererseits kann das Soziale Training nicht die Zielvorstellungen schulischer Bildung auch nur annähernd erfüllen. Zeitliche Vorgaben, die von der Justiz (im Rahmen des Strafverfahrens) gesetzt werden, lassen es angebracht erscheinen, in einem Planungskonzept, das im Gegensatz zu § 6 und § 7 StVollzG unabhängig von der Vollzugsdauer auch bei kürzeren Inhaftierungs- und Strafzeiten erstellt werden sollte, jeweils diejenigen Behandlungssegmente und -methoden vorrangig zu empfehlen, die der vermutlichen oder auch bekannten Inhaftierungsdauer angemessen sind.

Betrachtet man weiter die sehr interessanten und sicherlich anregenden „Themenvorschläge für Unterrichtsprojekte“, die Wulf und Kofler lediglich als Beispiel zusammengestellt haben¹³⁾, so handelt es sich um einen Katalog von Langzeitlehrprogrammen, Unterrichtsmitteln, Situationsbeschreibungen und methodischen Ansätzen. Dieser Katalog sollte für eine systematische Planung noch entflochten und entsprechend geordnet werden. Dann mag ein Strukturbild empirischen Handelns in verschiedenen Dimensionen (Zielvorstellungen, Lebens- und Sachbereiche, spezifische Lernziele und Methodenstruktur) deutlich werden, dann wird auch das Soziale Training im pädagogischen Konzert das entsprechende sinnvoll zuzuordnende Instrument bedeuten. Dabei mag sich dann herausstellen, daß einige Themen, z.B. „Recht im Alltag“, sehr wohl ein Langzeitprogramm abgeben, das über Monate hin in regelmäßigen Unterrichtseinheiten vermittelt wird. Andererseits kann – z.B. insbesondere in der Untersuchungshaft – ein soziales Einüben von Verhaltensweisen vermittelt werden, das besonders aktuelle Bezüge hat (z.B. ein sinnvolles und von Verstehen getragenes Verhalten in der Hauptverhandlung).

Eine solche Strukturierung des Behandlungsfeldes ist also notwendig.

Soziales Training und professionelle Zuordnung

Wird Soziales Training als ein begrenztes, für bestimmte Lernvorgänge und Lernbereiche verwendbares methodisches Instrumentarium betrachtet, das nicht mit der gesamten schulischen und beruflichen Bildungsarbeit im Vollzug gleichgesetzt wird, ergibt sich erneut und unter spezifischeren Kriterien die bereits früher angeschnittene Frage, wer nun das Soziale Training gerade in diesen Bereichen, nämlich im außerschulischen Alltagslernen, durchführen soll.

Eigentlich wäre hier noch eine weitere Klärung erforderlich: Es müßte geprüft werden, in welchem Verhältnis ein solches Training nicht nur zur Bildungsarbeit steht, sondern wie es mit dem Anspruch der Therapie aussieht. Diese Problematik wird verschiedentlich aufgegriffen. Sie ist aber noch nicht zulänglich beantwortet¹⁴⁾. Wulf weist mit Recht darauf hin, daß kritische Äußerungen, die Soziales Training als „oberflächlich“ abtun, nicht berechtigt sind, weil diese Interventionsform keinen Therapieanspruch stellt (Wulf, a.a.O., S. 8). Insoweit ist Soziales Training eine pädagogische Intervention, die als solche nicht von Therapeuten, sondern von Pädagogen durchzuführen ist¹⁵⁾. Soziales Training muß andererseits auch gegenüber einem technisch-mechanischen Verständnis abgegrenzt werden. Es stellt nicht einfach eine auf das „komplizierte Tier“ Mensch programmierte Dressurform dar. Dies muß klar gesagt werden, weil es heute Tendenzen gibt, die zugleich mit der Alltagsorientierung der Pädagogik und angeheizt durch die antipädagogische Bewegung das humane Erziehungsgehehen insgesamt als eine jedermann zur Verfügung stehende Spielwiese beschreiben. Hier muß eindeutig festgestellt werden, daß der Beruf des Lehrers in seiner spezifischen, weitgehend autonomen und spezialisierten Erscheinungsform in den letzten 200 Jahren nicht einfach zufällig oder gar als ein Irrweg entstanden ist. Dies gilt im übrigen auch für den Beruf des Sozialarbeiters. Mit der Entfaltung der industriellen Gesellschaft sind die menschliche Gesellschaft, ihre Interaktionen, ihre Produktions- und Reproduktionsformen so differenziert, kompliziert und zugleich auch schwierig geworden, daß Professionalität im Bereich erzieherischer Strategien nicht mehr entbehrt werden kann¹⁶⁾. Aber nicht nur die Kompliziertheit unserer Verhältnisse und unserer Gesellschaft ist hier maßgebend, sondern die seit dem Ursprung menschlicher Kultur auch in frühen, religiös orientierten Epochen gewonnene Erkenntnis, daß Lehrender zu sein besonderer „Weißen“ und Fähigkeiten bedarf, die sich heute rationalisiert in Ausbildungsgängen und entsprechenden Abschlüssen darstellen. Dies muß gerade im Hinblick darauf gesagt werden, daß z.T. mit dem Sozialen Training eine nicht genügend differenzierte „Einladung an alle“ ergeht. Wer lehren will, muß weiterhin „Lehrer“ werden. Informieren, beschäftigen und fördern kann selbstverständlich jedermann einen anderen Menschen und u.U. auch Gruppen. Methodisch qualifiziertes Soziales Training häufig schwer dissozialer Personen kann aber nicht einfach von allen Mitarbeitern des Vollzugs durchgeführt werden. Dies stellt keine Abwertung z.B. des Allgemeinen Vollzugsdienstes dar. Seine wichtigen funktionalen Erziehungsaufgaben können auch im pädagogischen Kontext nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dies bedeutet aber nicht, daß das Soziale Training ohne weiteres in verfügbare

Vorgänge übersetzt werden kann, daß mit einer einfachen Gebrauchsanweisung und ein wenig Begleitung aller Interessierter damit umgegangen werden könnte¹⁷⁾. Dies hat sich auch bei den Sozialen Trainingskursen in Freiheit erwiesen, die von uns in einer umfangreichen Untersuchung im Auftrag des Bundesministers der Justiz geprüft wurden¹⁸⁾.

Die Ausbildung des Lehrers ist bei differenzierter Betrachtung auf Bildungs- und Lernprozesse orientiert, die als Langzeitprogramme konzipiert sind, wenn auch die einzelnen Unterrichtseinheiten in sich geschlossen und mit übenden und trainierenden Elementen ausgestattet sind. Es steht außer Zweifel, daß Lehrer soziale Trainingsprogramme auch in einer spezifisch interpretierten Ausprägung durchführen können, vielleicht nach einer auf dem Wege der Fort- und Weiterbildung erworbenen Zusatzinformation durch spezifisch hierfür qualifizierte Fachkräfte, die aus verschiedenen Berufen kommen mögen. Sozialarbeiter müßten eigentlich Soziales Training bereits aus ihrer Fachhochschulausbildung zumindest in den Grundzügen mitbringen, wenn Gruppenarbeit weiterhin ein Grundelement der sozialpädagogischen Fachhochschulbildung ist (siehe hierzu die einleitenden Bemerkungen zur Pseudopolitisierung der Sozialarbeit). Jedenfalls sollten Sozialarbeiter nicht Funktionäre der Sozialverwaltung – auch nicht im Vollzug – werden.

Ein Streit zwischen Lehrern und Sozialarbeitern, evtl. auch noch mit Psychologen im Strafvollzug, ist nicht nur überflüssig, sondern würde deutlich machen, daß die jeweils Beteiligten ihre Situation in der totalen Institution Strafanstalt überhaupt noch nicht begriffen haben¹⁹⁾. Betrachtet man die Stellenpläne für Lehrer, Sozialarbeiter und Psychologen im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, zeichnen sich durchaus in den letzten Jahrzehnten schon allein durch Stellenvermehrung beachtliche Verbesserungen ab. Andererseits sind diese wiederum durch die Vielzahl der sich neu ergebenden Aufgaben für die erzieherisch tätigen Kräfte aufgehoben und neutralisiert, insbesondere angesichts der Flut von Anträgen, Stellungnahmen und Entscheidungen im Bereich der Lockerungen und des Urlaubs, überhaupt insgesamt im Rahmen der Verrechtlichung des Strafvollzugs durch das StVollzG von 1977²⁰⁾. Insgesamt kann bei einer differenzierten Diagnose der Situation nachgewiesen werden, daß die erzieherische Ausstattung der „Intensivstation“²¹⁾ Strafvollzug nach wie vor unzulänglich ist.

Gerade weil Erzieher nicht einfach Techniker und Manager sind, sollte in dieser Defizitsituation davon ausgegangen werden, daß jeder Erzieher (Lehrer, Sozialpädagoge usw.) die Aufgaben übernimmt und realisiert, die – bei den oft noch durch äußere Gegebenheiten eingeschränkten Möglichkeiten – seiner besonderen Begabung und seinen besonderen Interessen entsprechen. Die Situation erfordert eine maximale „Auswertung“ erzieherischer Begabungen und Spezifika. Es gibt nun einmal Unterrichtsspezialisten und Freizeitgestalter, soziale Trainer und mehr musisch orientierte Pädagogen, die ihre jeweilige Qualifikation einbringen und vielleicht gerade wegen solcher zusätzlicher Interessen in den Strafvollzug gegangen sind.

Auch im Hinblick auf die neue Aufgabe eines Sozialen Trainings sollten aber die Erzieher nicht unpolitisch sein,

sondern auf allen Ebenen ihre Forderungen bezügl. Personalvermehrung und Verbesserungen der Rahmenbedingungen einbringen und sich nicht durch den Hinweis auf eine Rezession und den Mangel an Mitteln abspesen lassen. Es entspricht schlicht und einfach nicht der Wahrheit, daß hier die Mittel nicht aufzubringen wären. Wenn in einem Bundesland die Anstalten überfüllt sind und daher neue Anstalten gebaut werden müssen, stehen im Haushalt in einem Rechnungsjahr u.U. Beträge von über 100 Millionen Mark zur Verfügung. Beachtet man die Tatsache, daß es in jedem Bundesland nur eine kleine Zahl von Anstalten gibt und nur wenige Planstellen (im Gegensatz zur Problematik der Herabsetzung der Klassenkapazität in den Schulen) erforderlich sind, um die Lage zu verbessern, kann selbst in der Zeit eines wirtschaftlichen Engpasses nicht einfach auf die fehlenden Mittel verwiesen werden²²⁾. Damit ist noch nicht einmal die Frage angeschnitten, ob die Mittelverteilung der Haushalte insgesamt sinnvoll erfolgt. Zum Null-Tarif gibt es auch keine inhaltlich qualifizierten Sozialisationsleistungen und Lebenshilfen.

Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

Soziales Training als spezifische sozialpädagogische Gruppenarbeit mit dem Ziel des Erwerbs von Fähigkeit zur Bewältigung von (punktuellen) Alltagssituationen stellt eine wesentliche Bereicherung des Erziehungs- und Sozialisationsprogramms von Strafanstalten dar²³⁾. Es bildet zugleich ein Gegengewicht gegen subkulturelle und andere negative Einflüsse totaler Institutionen²⁴⁾. Wenn auch Ziele, Abgrenzungen und Methoden des Sozialen Trainings noch aus verschiedenen Positionen unterschiedlich dargestellt und praktiziert werden, kann diese Vielgestaltigkeit nicht als Gegenargument verwendet werden²⁵⁾. Auch Schulen haben von Waldorfschulen über Gesamtschulen bis zu Gymnasien, von der tradierten Klassenstruktur bis zum modernen Kurssystem und zum Oberstufenkolleg sehr verschiedene Konzepte, ohne daß jemand die Schulbildung als solche in Frage stellen würde. Wir sollten uns alle um eine methodische Weiterentwicklung sozialer Trainingselemente und -methoden bemühen. Entsprechende Theorien, die sich in der Lerntheorie zentrieren, aber in dieser nicht erschöpfen, sind uns anfangs aus Amerika, nunmehr aber auch in hier und in unserer Gesellschaft entwickelten sozialwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Untersuchungen in zureichender Differenziertheit verfügbar. Es geht jetzt für die Praxis vordergründig nicht mehr um begriffliche und theoretische Klärung, sondern um Erprobung eines Konzepts, für das ausgearbeitete Programme vorliegen. An die Lehrer im Strafvollzug kann nur die Einladung ergehen, an dieser Erprobung eines keineswegs absolut neuen, aber doch weiterentwickelten und differenzierten Lernansatzes teilzunehmen und diesen zu fördern. Sie sollten ihre pädagogisch-didaktische Qualifikation in die Ausgestaltung des Sozialen Trainings einbringen, auch um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Andererseits könnte schulische Lernstrategie von den hier angestellten Überlegungen zu außerschulischen Bildungsaktivitäten bereichert werden. Eine solche konstruktive Einstellung zu einem erweiterten Angebot zur Realisierung des Vollzugszieles aus § 2 StVollzG (Befähigung) und aus § 3 (Lebensnähe, Schadensvermeidung und Entlassungsvorbereitung) ist geradezu ein Prüfstein für die Ernsthaftigkeit der verbalen Bekennt-

nisse zu einem human zu qualifizierenden Strafvollzug. Dann wäre auch die zentrale Tatsache berücksichtigt, die in die Formel zusammengefaßt werden könnte, „Liberalisierung ohne (fachliche und personelle) Qualifizierung ist Rückschritt“.

Anmerkungen

1) Von *Ekkehard von Braunmühl*, Antipädagogik, Weinheim 1975, bis zu *Andreas Flitner*, Konrad, sprach die Frau Mama ..., Berlin 1982 (besonders lesenswert) gibt es eine umfangreiche Literatur von sehr unterschiedlichem wissenschaftlichem Wert und aus sehr verschiedenen Grundpositionen. Weitere Literatur ist bei *Braunmühl* und bei *Flitner* aufgeführt.

2) Hierzu ist gut lesbar und übersichtlich: *Hermann Giesecke*, Das Ende der Erziehung. Neue Chancen für Familie und Schule. Stuttgart 1985.

3) *Nohl, Herman/Pallat*, Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1929, Band 5, S. 3 (Nachdruck 1983). Dort sind auch mit der Begrifflichkeit der Sozialpädagogik der 20er Jahre interessante Parallelen zu unserem Thema zu finden.

4) In dieser Schrift des Justizministeriums Baden-Württemberg wird auf der Basis der Referate einer Tagung im Jahr 1983 über Probleme des Sozialen Trainings im Strafvollzug informiert. Die Schrift ist als „Dokumentation“ gekennzeichnet und gibt eine gute und verständliche Information zu Grundfragen. Abkürzung im Text: STBW. Soziales Training wird, wie bereits einleitend erwähnt, auch in der Jugendhilfe und als Weisung im Rahmen des JGG (§§ 45, 47, 10 JGG) durchgeführt, hier allerdings in Kursform durch meist sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte (Sozialarbeiter, Jugendgerichtshelfer usw.) in Regie von kommunalen Behörden (Jugendamt) oder freien Wohlfahrtsorganisationen.

5) *Rössner, Dieter*, in: „Soziales Training und Sozialarbeit. Eine Dokumentation“ Justizministerium Baden-Württemberg (Abkürzung: STBW), S. 23.

6) *Rössner, Dieter*, a.a.O., S. 18/19 unter Verweis auf insbesondere amerikanische Forschungsergebnisse, aber auch auf *Fliegel*, S. u.a., Verhaltenstherapeutische Standardmethoden, 1981

7) Die Sozialen Trainingskurse haben im „ambulanten“ Sanktionssystem der Jugendstrafrechtspflege – ohne eigene gesetzliche Verankerung – im Rahmen der Weisungen bzw. als erzieherische Maßnahmen eine unerwartete Verbreitung gefunden. Als Kriterium hierfür kann die Vielzahl der Kurse und Kursformen betrachtet werden, die in *Busch/Hartmann*, Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, Bonn 1983, 2. Auflage 1984, dritte überarbeitete Auflage 1986, dokumentiert werden. Dort werden auch methodische Fragen abgehandelt, die für Soziales Training im Strafvollzug von Bedeutung sind und zu einer Qualifizierung dieser Handlungsstrategie beitragen können.

8) Im Strafvollzug muß auf der Basis eines aus dem Lebenslauf nachweisbaren negativen Schulergebnisses der Mehrzahl der Adressaten in erhöhtem Maße selbst da mit Widerständen gerechnet werden, wo neue Wege versucht werden. Daß dies alles durch die Zwangssituation des Freiheitsentzugs unterdrückt wird, verdeckt allerdings die Widerstände. Wie man mit solchen Widerständen „aktiv“ umgehen kann, zeigen *Bargmann/Wulf* in STBW, S. 67: „Die Gewinnung von Teilnehmern“, die dies alles nicht wollen, ist „unproblematisch, wenn die Teilnahme mit gewissen Vorteilen verbunden ist“, oder umgekehrt: Eine „unbegründete Weigerung“ stellt ein „prognostisch ungünstiges Merkmal“ dar, „das zur Versagung von Lockerungen des Vollzugs führen kann“.

9) Die „Erlebnispädagogik“ steht z.Zt. in einer ersten Orientierungsdiskussion. Die Auswertung der bis jetzt auch außerhalb des Strafvollzugs erprobten Intervention ist keineswegs abgeschlossen, insbesondere steht noch die Überprüfung einer Langzeitwirkung aus. Auch im Strafvollzug sind hierzu noch keine Forschungen durchgeführt worden. Der Anreiz dieser Maßnahmen besteht hier zusätzlich in der erheblichen Auflockerung des Vollzuges und des Angebots von Freiheit. Andererseits wirken hier starke disziplinierende Effekte durch entsprechende „Nachteile“ bei Versagen (siehe Fußnote 8). Damit sollen aber entsprechend qualifizierte Erprobungen nicht in Frage gestellt werden. Das Sammeln empirischen Materials in einer Experimentierphase stellt die wesentliche realistische Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen dar.

10) Eine Überbewertung einer einzelnen Methode droht meist dann, wenn pädagogische Methoden in die Hände von erziehungswissenschaftlich nicht ausgebildeten Personen geraten, die nicht in der Lage sind, den Gesamtbereich des Handelns zu überblicken und entsprechend zu strukturieren.

11) *Wulf, Rüdiger*, Soziales Training, Soziales Lernen und Unterricht. Referat bei der Fortbildungstagung für Lehrer im Vollzug am 3./4. 10.85 in Schramberg-Sulgen (unveröffentlicht), S. 8.

12) *Jörg-Martin Jehle*, Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvormutung und Wiedereingliederung, München 1985, S. 234, zitiert bei *Wulf*, a.a.O., S. 12/13.

13) *Wulf, Rüdiger*, a.a.O., S. 15/16, und in STBW, S. 91 ff.

14) Zum Verhältnis von Sozialpädagogik und Therapie: Siehe Sonderheft der Zeitschrift „Neue Praxis“, Neuwied 1978. Dazu außerdem in den letzten Jahren eine umfassende, jedoch im Ergebnis und in der Praxis wenig weiterführende Diskussion.

15) Es wird dabei davon ausgegangen, daß der Personenkreis, der spezifisch therapeutische Hilfen benötigt, wesentlich kleiner ist als der, dem Soziales Training eine lebensnahe Qualifizierung vermitteln kann. Ein hier nicht zu behandelndes Thema ist die Frage, wie bei Therapiebedarf Soziales Training und therapeutische Angebote einander zuzuordnen sind. Dabei sollte aber nicht mit dem Begriffsgegensatz gesund-krank gearbeitet werden. Im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren ausgebauten Sozialtherapeutischen Anstalten im Rahmen der Strafrechtspflege ist hierzu umfangreiches Material zu finden. Siehe auch STBW, S. 37.

16) Der Verzicht auf pädagogische Professionalität würde den Einzelnen und die Gesellschaft der Willkür und dem Mißbrauch durch politische, macht- und profitorientierte Agitatoren oder verwaltungsorientierte Funktionäre aussetzen, die letztlich jede Kultur zerstören.

17) Soziales Training könnte auch zumindest in Einzelfällen für Aktivitäten freier Mitarbeiter und Vollzugsmitarbeiter offenstehen, wenn hierzu eine qualifizierte Zusatzausbildung oder eine gründliche Einführung durch Fachkräfte angeboten würde. Gegen „Naturtalente“ bestehen allemal Bedenken, zumal es sich im Strafvollzug um ein extrem negativ belastetes Arbeitsfeld handelt, in dem eine Vielzahl von Nebeneffekten zu beachten ist.

18) Siehe hierzu insbesondere *Busch/Hartmann/Mehlich*, Soziale Trainingskurse in der Jugendstrafrechtspflege, dritte erweiterte Auflage, Bonn 1986. Siehe auch Fußnote 7.

19) Hierzu *Goderbauer*, in: STBW, S. 40. Daß nur mit einer „vorbildlich“ kooperierenden „Behandlungsmannschaft“ Sozialisation zu institutionalisieren ist, war bereits dem weder durch moderne Psychologie noch durch Soziologie qualifizierten *Johann Hinrich Wichern* bekannt, siehe *Johann Hinrich Wichern*, Gesammelte Schriften, Band V, S. 521, Hamburg 1901-1908, und auch an anderen Stellen und in seiner Gesamtkonzeption für die Mitarbeiter im Strafvollzug.

20) Die an sich in hohem Maße notwendige und begrüßenswerte Rechtssicherheit des Gefangenen wurde weitgehend auf Kosten der Erziehungsberufe und nicht der Justizverwaltung verbessert. Sozialarbeiter berichten auf ihren Fachtagungen weitgehend übereinstimmend, daß sie bis zu 90 % ihrer Arbeitszeit für Stellungnahmen zu (gerichtlichen) Entscheidungen im Rahmen des StVollzG verwenden müssen, so daß ihnen für spezifisch pädagogische Arbeit kaum Zeit bleibe.

21) Wenn für den Strafvollzug in Analogie zu der auch sonst weithin üblichen Verwendung medizinischer Begriffe in anderen Bereichen (ambulantstationär) die Bezeichnung Intensivstation verwendet wird, soll damit ausgesagt werden, daß dort eigentlich nur eine „Minderheil“ von Rechtsbrechern untergebracht werden dürfte, bei der alle weniger intensiven Eingriffe, Sanktionen oder auch Hilfeangebote nicht zu strafreiem Verhalten führten. Allein die Tatsache, daß heute die Zahl der unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen größer ist als die Zahl der in Anstalten Untergebrachten, macht deutlich, daß sich das Vorschaltssystem wesentlich ausgeweitet hat.

22) Häufig wird die Frage der Investitionen an der Effektivitätsproblematik festgemacht. Auch die mit einer weitreichenden strukturellen Ausdehnung und qualitativen Höherbewertung verbundene Schulreform hat in den letzten Jahrzehnten nicht die Ergebnisse gebracht, die den Investitionen bei einfacher Hochrechnung entspricht. Ohne die Effektivitätsfrage herunterzuspielen, darf diese doch nicht zu kurzschlüssig mit der Investitionsproblematik verbunden werden, wie dies gerade immer wieder im pädagogischen Bereich im Rahmen der Strafrechtspflege geschieht.

23) Daß ein solches Erziehungs- und Sozialisationsprogramm der gesamten Strukturierung des Strafvollzugssystems zugrundegelegt werden muß, ergibt sich aus der Zielformulierung des § 2 StVollzG, in der „Befähigung“ zur Grundlage gemacht wird. Im übrigen werden durch den Freiheitsentzug die Grundrechte nach dem Grundgesetz nicht suspendiert, so daß allein unter dem Aspekt der Menschenwürde eine kulturell qualifizierte Behandlung im Vollzug auch dann gewährleistet werden muß, wenn unmittelbares Erziehungs- oder Sozialisationsbedürfnis im Einzelfall nicht besteht.

24) Zu den Problemen totaler Institutionen ist immer noch grundlegend *Goffmann, E.*, Asyle, Frankfurt/M. 1971. Allein aus den dort geschilderten Problemen könnte ein Programm von Trainingseinheiten für das Soziale Training entwickelt werden und zwar mit dem Ziel, negative (Wirklichkeitsverlust) und aktiv schädigende (Subkultur) Abläufe zu beseitigen oder wenigstens zu reduzieren.

25) Im Gesetzgebungsverfahren wird immer wieder mit dem Argument operiert, sozialpädagogische Maßnahmen könnten nicht oder noch nicht in Gesetzgebungsformulierungen aufgenommen werden, weil ihre Unbe-

stimmtheit und Vielgestaltigkeit zu groß sei und damit die erforderliche Bestimmtheit fehle. Diese Bedenken hat der Bundesminister der Justiz in seinem Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1.6.1984 zurückgestellt und in § 3 (Grundlagen der Erziehung) „Soziales Training“ ausdrücklich genannt, ohne daß eine entsprechende Klarheit als gegeben bezeichnet werden könnte (siehe vorläufige Begründung zum Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1.6.84, S. 13/14). Bei der Einführung des Sozialen Trainings in das Behandlungsprogramm des Strafvollzugs allgemein geht es (noch) nicht um eine gesetzliche Fixierung. Es ist allerdings zu fragen, ob nicht die sozialpädagogische Qualifikation des Vollzugs im StVollzG im Hinblick auf die zentrale Stellung des Vollzugszieles zu kurz gekommen ist.

Hinweis der Schriftleitung

Der Beitrag von *Klaus Meyer*

Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz
– Das Gesetz im Rückblick –

in Heft 1/1987, S. 4-11, enthält sinntstellende Fehler, die wie folgt zu berichtigen sind:

– Der zweite Satz, linke Spalte, auf Seite 4 lautet richtig: „Das Gesetz hat sich bewährt“, hat die Justizministerkonferenz in diesem Jahr erklärt¹⁾ und *damit* daran erinnert, daß das Strafvollzugsgesetz seit dem 1. Januar 1977 mit fünf ergangenen Änderungen²⁾ die rechtliche Grundlage des Strafvollzuges bildet.

– In der zweiten Zeile, rechte Spalte, auf Seite 4 muß das Wort „Strafsystem“ richtig „*Strafensystem*“ lauten.

– Der letzte Satz des ersten Absatzes, linke Spalte, auf Seite 6 lautet richtig:

Auf der Grundlage des Berichts des Vermittlungsausschusses wurde das Gesetz am 12. Februar 1976 im Bundestag einstimmig und am 20. Februar 1976 im Bundesrat beschlossen.

– Der erste Satz nach der Überschrift

1. Zur Zuteilung der Gefangenen an den Strafvollzug

auf Seite 6 lautet richtig:

In der Strafrechtsreform wurde zum Zeitpunkt des Beginns der Kommissionsarbeiten davon ausgegangen, daß die kurze Freiheitsstrafe *kriminalpolitisch unerwünscht sei; unterschiedliche Auffassungen bestanden darüber, ob die kurze Freiheitsstrafe vollständig abgeschafft oder nur zurückgedrängt werden sollte.*

– Das Wort „Ausgleichsgrundsatz“, rechte Spalte, zweiter Absatz, 17. Zeile von oben, auf Seite 6 muß richtig „Angleichungsgrundsatz“ lauten.

– Der letzte Satz des dritten Absatzes, rechte Spalte, auf Seite 6 lautet richtig:

Die Entscheidung über die Lockerungen des Vollzuges und den Urlaub aus der Haft stellte der Kommissionsentwurf dagegen – mit Ausnahme *der* zur Vorbereitung der Entlassung zu treffenden Maßnahmen – mit Rücksicht auf die notwendige Flexibilität der Vollzugsgestaltung in das Ermessen der Vollzugsbehörde.

– Der erste Satz des dritten Absatzes, rechte Spalte, auf Seite 7 lautet richtig:

Die gewünschte Ausweitung der rückfallmindernden Behandlung wurde indessen *weniger* von dieser Zielbestimmung als von der Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt und der Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlung erwartet⁴⁶⁾.

Wir bitten, diese auf Grund technischen Versehens entstandenen Mängel zu entschuldigen.

Arbeitstherapie im geschlossenen Erwachsenenvollzug

Klaus Schweinhagen

1. Vorbemerkung

Die Justizvollzugsanstalt Geldern ist eine Einrichtung für männliche erwachsene Strafgefangene mit einer stärkeren kriminellen Gefährdung. Sie ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen von über 18 Monaten Länge. Sie hat eine Belegungsfähigkeit von ca. 560 Gefangenen. Ihre Besonderheit liegt in der Möglichkeit, unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges qualifizierte berufliche Ausbildungsmaßnahmen anzubieten. Etwa 200 Ausbildungsplätze stehen zur Verfügung.

Schon recht bald nach Inbetriebnahme der Anstalt wurde deutlich, daß die recht einseitige Schwerpunktsetzung auf den Ausbildungsbereich mit dem davorgeschalteten Schulbereich einen merklichen Anteil der hier einsitzenden Klientel unter dem Behandlungsgesichtspunkt vernachlässigt, weil sie den zum Teil ganz erheblichen Sozialisations- und Persönlichkeitsdefiziten im Leistungs-, Kommunikations- und Verhaltensbereich vieler Gefangener nicht genügend Rechnung trägt. Es galt daher, eine Behandlungsmaßnahme zu entwickeln, mit der vor allem durch das bisherige Behandlungsraster (Arbeit, Lftkurs, Ausbildung) durchfallende Gefangene erreicht werden konnten. Der gesetzliche Auftrag für eine solche Maßnahme ergibt sich aus § 37, Absatz 5 Strafvollzugsgesetz. Dort heißt es:

„Ist ein Gefangener zu wirtschaftlicher Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.“

Seit dem 01. Juni 1982 wurde daher mit den damals sogenannten „Werkpraktischen Übungen“ ein Behandlungsangebot für die vollzuglichen „Underdogs“ ins Leben gerufen, aus dem sich die „Arbeitstherapeutische Maßnahme“ (ATM) entwickelte. Den institutionellen „Segen“ erhielt die Maßnahme im Dezember 1984, als das Justizministerium Nordrhein-Westfalen die Anordnung der Bezahlung der Gefangenen der ATM gem. § 43 Abs. 3 StVollzG genehmigte. Bis dahin hatten die Gefangenen auf Taschengeldbasis an der Maßnahme teilgenommen.

2. Zielsetzung der Arbeitstherapeutischen Maßnahme

In der Vollzeitmaßnahme ATM geht es generell darum, arbeitsentwöhnte, leistungsverweigernde oder leistungsbeeinträchtigte, psychisch gestörte, suchtgefährdete oder intellektuell minderbegabte Gefangene im Rahmen einer sozialen Gruppe mit den Mitteln der Arbeitstherapie zu fördern. Zwar werden über die Problemdiagnose (vgl. Punkt 3.4) für jedes Gruppenmitglied individuelle Behandlungsziele formuliert, jedoch läßt sich die Zielsetzung der Maßnahme durch folgende Aufzählung konkretisieren:

- Heranführen an einen geregelten Tagesablauf;
- Erwerb von manuellen Fähigkeiten;
- Vermitteln von Erfolgserlebnissen;
- Begabungsfindung;

- Aufbau bzw. Steigerung des Selbstbewußtseins;
- Befähigung zur Selbstreflexion;
- Steigerung der sozialen Kompetenz;
- Befähigung zum Gruppen- und Teamgeisterlebnis.

Aus dieser Aufzählung allgemeiner Ziele wird deutlich, daß potentielle Klienten für die ATM vor allem durch Desorientierung in Bezug auf die eigene Person, auf ihre Stellung im sozialen System sowie auf Leistungsaspekte gekennzeichnet sind. Die Maßnahme soll erste Aufbauarbeiten sowohl bezüglich einer späteren Berufswahl als auch anderer vollzuglicher Maßnahmen (z.B. Drogentherapie gem. § 35 BTMG) leisten; sie versteht sich daher als Basisarbeit, auf der die weitere Vollzugsplanung aufbauen soll.

3. Beschreibung der Praxis

Es handelt sich bei der ATM um eine Vollzeit-Gruppenmaßnahme, in der zur Zeit bis zu 15 Gefangene Platz finden. Die Teilnehmer sind auf einer Abteilung in Einzelhaftsräumen untergebracht, die Mindestverweildauer beträgt sechs Monate. Angestrebt ist jedoch eine Teilnahme von bis zu zwölf Monaten. Die bisherige Organisation der Maßnahme basiert auf den vorhandenen Kräften, d.h., es wurde versucht, dieses behandlerische Angebot ohne personellen Mehraufwand zu realisieren.

3.1. Das Anleiterteam

Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Anleiterteams gibt die Möglichkeit der Beobachtung und Beschreibung des Verhaltens der Gefangenen unter verschiedenen Aspekten und erlaubt Interventionen auf breiter Basis. Im einzelnen sind im Anleiterteam vertreten:

- ein Bediensteter des Werkdienstes, dem die eigentliche arbeitstherapeutische Anleitung der Mitglieder obliegt. Die fachspezifische Anleitung erfolgte über zweieinhalb Jahre durch eine Arbeits- und Beschäftigungstherapeutin als Honorarkraft;
- ein Sozialarbeiter, der gleichzeitig darüber hinaus für die gesamte Vollzugsabteilung zuständig ist, auf der die Teilnehmer untergebracht sind;
- ein Psychologe, der darüber hinaus die vollzugliche Zuständigkeit für insgesamt drei Vollzugsabteilungen (ca. 180 Gefangene) hat;
- der Anstaltsleiter;
- ein Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, der die Funktion des Hausdienstleiters für die Vollzugsabteilung ausfüllt, auf der die Teilnehmer untergebracht sind.

Von den Mitgliedern des Anleiterteams wird für die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der ATM ein hohes Maß an Transparenz erwartet, um das ganze Team mit einem möglichst umfassenden Informationsstand über das Verhalten und die Entwicklung jedes einzelnen Gefangenen in den verschiedenen Bereichen der Maßnahme zu versehen.

3.2. Die Auswahl der Teilnehmer

Potentielle Teilnehmer der ATM rekrutieren sich in erster Linie aus dem Kreis der „echten“ Neuzugänge. In Einzelfällen wird jedoch auch Empfehlungen anderer Vollzugsabteilungen entsprochen. Im Rahmen der ersten Vollzugsplankonferenz, an der aufgrund der Organisationsstruktur

der hiesigen Anstalt bis auf den Bediensteten des Werkdienstes alle Mitglieder des Anleiterteams ebenfalls teilnehmen, wird ein in Frage kommender Gefangener auf seine Eignung für die Maßnahme untersucht. Bei Feststellung der Eignung, die die Zuordnung zu einer der drei Zielgruppen (vgl. weiter unten) sowie vor allem natürlich die erkennbare Bereitschaft des Gefangenen zur Mitarbeit voraussetzt, erfolgt die Übernahme des Gefangenen in die Maßnahme durch Festschreibung im Vollzugsplan. Es wird dort ebenfalls die Verweildauer in Abhängigkeit von geplanten Anschlußmaßnahmen festgelegt. Die vollzugsplanmäßige Festschreibung der Teilnahme beendet die im Vorfeld abgeklärte prinzipiell freiwillige Entscheidung des Gefangenen, ob er teilnehmen will oder nicht.

Es wird sodann eine individuelle Problemdiagnose erstellt, die gleichzeitig als Basis für die Festschreibung der individuellen Behandlungsziele dient. Durch die Fortschreibung der Problemdiagnose in regelmäßigen Zeitabständen wird eine Effektivitätskontrolle mit nur geringer Subjektivitätsbelastung versucht. Für die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmer ist daher die Teilnahme an der ATM der Anfang ihres Vollzuges. Vor allem dadurch wird dem Charakter der ATM als Basisarbeit für den weiteren Vollzug entsprochen. Darüber hinaus wird die Motivation des Gefangenen zur Mitarbeit kaum durch vordergründiges Vorteilsdenken überlagert, weil z.B. Lockerungsentscheidungen rein aus formalen (gleich zeitlichen) Gründen in der Regel nicht angesagt sind.

Die Zielgruppendefinition der Maßnahme umfaßt folgende potentielle Teilnehmer:

Zielgruppe 1: Das Gewicht der Behandlungsarbeit für diese Gruppe liegt auf der Vorbereitung der Gefangenen für weiterführende Behandlungsmaßnahmen im Bildungs- und Sozialbereich (Berufsausbildung, Schulabschluß, Sozialtherapie). Mitglieder dieser Gruppe sollen Basisfähigkeiten und -fertigkeiten erwerben, um die Erfolgsaussichten der Anschlußmaßnahme zu optimieren bzw. erst zu ermöglichen.

Zielgruppe 2: Mit dieser Zielgruppe werden vor allem Suchtgefährdete angesprochen. Neben der Auseinandersetzung mit Suchtstrukturen liegt hier der Schwerpunkt auf der Diagnose und ggf. Förderung der Therapiemotivation.

Zielgruppe 3: In dieser Gruppe sind Gefangene zusammengefaßt, deren Symptomatik durch regressive und aggressive Verhaltensauffälligkeiten gekennzeichnet sind. Der Behandlungsschwerpunkt liegt hier auf der Genese sozialer Gruppenfähigkeit.

Natürlich hat diese Zielgruppendefinition keinen ausschließenden Charakter; es kommt recht häufig vor, daß ein Gefangener verschiedenen Zielgruppen gleichzeitig zuzuordnen ist. Insbesondere treten die Kombinationen „Zielgruppe 1 und 2“ und „Zielgruppe 2 und 3“ auf.

3.3. Die Behandlungsmedien

In der *Werkstattarbeit* wird die arbeitstherapeutische Intervention im engeren Sinne geleistet. Es wird hier versucht,

über ein individualisierendes Eingehen auf das Leistungsvermögen des einzelnen Gefangenen Erfolgserlebnisse zu vermitteln und zunehmend Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude zu entwickeln. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kreativitätsfördernden und produktiven Arbeiten angestrebt. Die hergestellten Gegenstände werden einer bestmöglichen Verwendung zugeführt, indem sie regelmäßig (Frühjahr, Herbst) auf Basaren in der Stadt Geldern oder in der näheren Umgebung zum Verkauf angeboten werden. Wenn es sich vollzuglich eben vertreten läßt, werden auch Gruppenmitglieder zu den Verkaufsveranstaltungen mitgenommen. Schwerpunktmäßiger Werkstoff ist Holz (Kinderspielzeug, Kleinmöbel, Puppenhäuser, Pflanzkübel), jedoch versuchen wir zunehmend auch andere Techniken und Materialien in das Programm aufzunehmen. So machen wir derzeit recht gute Erfahrungen mit Glas (Tiffany-Arbeiten), Gips (Kupferbilder) und Porzellan (Reliefbilder). Darüber hinaus übernimmt die ATM Reparaturaufträge der Anstalt für den Holzbereich. Die Arbeitsleistungen der Gefangenen umfassen hier ca. zwei Drittel der Gesamtstundenzahl.

Das wöchentlich einmal stattfindende *Plenum* dient als Kommunikationsmedium zwischen dem Anleiterteam und den Gruppenmitgliedern. Vom Anleiterteam aus werden hier Rückmeldungen an einzelne Gruppenmitglieder sowie an die Gesamtgruppe gegeben, es sollen Verhaltensweisen problematisiert, Auseinandersetzungsstile trainiert, Werkstücke beurteilt, organisatorische Informationen gegeben werden und ähnliches. Für die Gruppenmitglieder besteht die Möglichkeit, Anregungen zu geben, Kritik zu üben, Gruppenentscheidungen herbeizuführen, Meinungen zu artikulieren. Die Plenumsitzung wird wechselnd von Gruppenmitgliedern protokolliert.

Die ebenfalls wöchentlich einmal stattfindende *psychologische Gruppenarbeit* gibt Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit individuellen Persönlichkeitsproblemen. Vorrangige Ziele sind dabei Aufarbeitung von Identitätsproblemen, Stabilisierung der Persönlichkeit, Förderung bzw. Aufbau von sozialer Kompetenz und damit einhergehender Sensibilisierung für soziale Prozesse. Als Methode kommen hier vorrangig direktiv argumentative Konfrontationsstrategien zum Einsatz, um über Korrekturen des Denksystems eine veränderte Emotionalität zu erreichen, die den therapeutischen Zielen im engeren Sinne und den Behandlungszielen der Gesamtmaßnahme förderlich ist.

Im Rahmen des Gesamtprogramms wird *Sport* als wichtiges soziales Lernfeld eingesetzt. Die sportliche Betätigung spielt neben der physiologischen Kompensationsfunktion auch eine sozial disziplinierende und aktivierende Rolle.

3.4. Die Dokumentation der Ergebnisse

Von Beginn an ist es ein wesentliches Ziel der ATM gewesen, durch größtmögliche Transparenz nach innen (innerhalb des Anleiterteams) und nach außen (gegenüber anderen Bereichen der Anstalt) eine möglichst breite Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse sicherzustellen. Dabei spielt die Dokumentation der Ergebnisse eine wichtige Rolle. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der ATM wird daher regelmäßig ein Abschlußbericht gefertigt, in dem die Problem-

diagnose, die Behandlungsziele, die Entwicklung des Gefangenen während seiner Verweildauer sowie evtl. notwendige Hinweise für weitere Behandlungsinterventionen während der Anschlußmaßnahme festgehalten werden. Darüber hinaus wird eine zentrale quantitative Statistik für die Gesamtgruppe geführt, aus der Verweildauer der einzelnen Mitglieder, Zielgruppenaufschlüsselung und erreichte Anschlußmaßnahmen ersichtlich sind.

3.5. Die Unterstützung von außen

An der Umsetzung dieser Behandlungsinitiative in die Praxis hatte und hat maßgeblichen Anteil der Sozialdienst katholischer Männer (SKM) Geldern e.V. Die Ausstattung der Werkstatt mit einem verhältnismäßig aufwendigen und vollständigen Maschinenpark war nur möglich durch ein enormes finanzielles Engagement des SKM. Der laufende Bedarf an Material und Werkstoffen sowie besondere Bedürfnisse (z.B. Honorarzahung für die Arbeits- und Beschäftigungstherapeutin, vgl. Ziffer 3.2) werden ebenfalls durch den SKM finanziert. Wenngleich auch die gefertigten Gegenstände auf Basaren verkauft werden und der Verkaufserlös an den SKM zurückfließt, bleibt unter dem Strich doch ein erheblicher finanzieller Aufwand, den der SKM in vorbildlichem Engagement der ATM zugute kommen läßt und dadurch ein Arbeiten überhaupt erst ermöglicht.

3.6. Die Anleitung der Anleiter

Seit Sommer 1984 gelang es mit Unterstützung des Präsidenten des Justizvollzugsamts in Köln, regelmäßige Supervisionssitzungen des Anleiterteams zu realisieren. Als Supervisor konnte eine anstaltsfremde Kraft gewonnen werden. Die Sitzungen sind nach den Prinzipien der Praxisberatung aufgebaut und finden in der Regel in einem Abstand von drei Wochen statt. Inhaltlich werden sowohl organisationsstrukturelle Probleme als auch konkrete Einzelfallanalysen bezüglich der Entwicklung einzelner Gefangener thematisiert und besprochen.

4. Ausblick und Perspektiven

Durch den vorstehenden Bericht könnte der Eindruck entstehen, als gäbe es bei unserer Arbeit keine Schwierigkeiten. Das trifft jedoch nicht zu. Die hier skizzierte Form der ATM ist das derzeitige Ergebnis eines dynamischen Veränderungsprozesses, in dessen Verlauf seit Juni 1982 viel ausprobiert wurde und auch eine ganze Reihe von Fehlschlägen verkraftet werden mußte. Auch heute erheben wir nicht den Anspruch, die optimale und nicht weiter veränderungswürdige Lösung eines arbeitstherapeutischen Ansatzes gefunden zu haben. Im Anleiterteam ist daher eine generelle Bereitschaft vorhanden, immer wieder über Weiterentwicklungen nachzudenken. Hier erhalten die Supervisionssitzungen ein besonderes innovatives Gewicht.

Aus der Sicht des Verfassers ergibt sich das Hauptproblem bei der jetzigen Organisationsform der Maßnahme daraus, daß bis auf den Mitarbeiter des Werkdienstes die Anleiter ihre Aufgaben im Rahmen der ATM gleichsam „nebenberuflich“ erfüllen. Auf der einen Seite werden durch den therapeutischen Anspruch der ATM besondere Behandlungsbedürfnisse bei den Mitgliedern geweckt, die auf der anderen Seite wegen Zeitmangel in dem erforderlichen Umfang nur schwer erfüllt werden können. Besonders deutlich

wird dieses Problem bei der psychologischen Gruppenarbeit. Immer wieder kommt es vor, daß wesentliche Probleme nicht zu Ende diskutiert werden können und auf die nächste Woche vertagt werden müssen. Häufig treten Konflikte als Symptome dahinterliegender Persönlichkeitsstörungen während der Werkstattarbeit oder in der Freizeit auf, die jedoch ihre behandlungsförderliche Brisanz verlieren, wenn sie erst ein paar Tage später in der psychologischen Gruppensitzung aufgearbeitet werden sollen.

Dieser Anriß soll hier genügen, um deutlich zu machen, daß wir m.E. derzeit nicht in der Lage sind, die positiven Möglichkeiten, die in einer solchen Maßnahme gerade auch für erwachsene Strafgefangene der vollzuglichen Zuständigkeit unserer Anstalt liegen, voll auszuschöpfen. Allerdings ging es ja damals gerade darum, ein Behandlungsangebot zu konzipieren, ohne den Ruf nach Personalvermehrung laut werden lassen zu müssen. Unbefriedigend ist es aus meiner Sicht jedoch, daß z.B. eine Vertretung des Werkbediensteten im Urlaubs- oder Krankheitsfall nicht gestellt werden kann und daher die Gruppenmitglieder bei Ausfall des Werkmeisters mit „Ferien-Not-Programmen“ letztlich über Wasser gehalten werden müssen.

Vorstellbar wäre es m.E., daß die Prinzipien der ATM auf eine größere Gefangenengruppe übertragen werden (etwa, indem man den Metallbereich dazunähme) und mit dann etwa 30 bis 40 Teilnehmern eine Art Wohngruppenvollzug eingerichtet würde, bei dem das Anleiterteam nicht nur zu punktuellen Gruppensitzungen, sondern gleichsam permanent anwesend und ansprechbar sein würde – vor allem eben auch nach der Arbeitszeit. Eine solche Weiterentwicklung der ATM hätte neben dem quantitativen Zuwachs an Teilnehmern vor allem den Vorteil, ein ganzheitliches Behandlungsklima zu ermöglichen, bei dem verhaltenssteuernde Interventionen eher beiläufig in der Form des Miteinanderlebens und -arbeitens gegeben würden. Die in den zurückliegenden vier Jahren gesammelten, insgesamt ausgesprochen positiven Erfahrungen mit der ATM sollten uns dazu ermutigen, in dieser Richtung weiter zu denken, und andere Anstalten bewegen, die Einführung arbeitstherapeutischer Behandlungsmodelle zu forcieren.

Zeitschriftenwerber – Ein Thema, das in der Strafrechtspflege zu wenig berücksichtigt wird?

Willi Wilhelm

Seit dem 1. Mai 1986 haben sich die gesetzlichen Grundlagen für den Widerruf von Haustürgeschäften geändert. Das Gesetz schließt nun endlich eine Lücke im Verbraucherschutz, denn in der Vergangenheit waren es immer wieder sozial schwache Personengruppen, die den fragwürdigen Methoden im Direkthandel ausgesetzt waren.¹⁾

Es geht in diesem Beitrag nicht darum, die Sozialschädlichkeit der Praktiken skrupelloser Geschäftemacher aufzuzeigen. Zur Verdeutlichung sei hier nur kurz angemerkt, daß nach *Falkenstein*²⁾ die Verstöße bei Haustürgeschäften jährlich mit einem Gesamtschaden von 20 bis 50 Millionen DM zu Buche schlagen.

Bei der Euphorie um die Gesetzesinitiative, die nunmehr den Verbraucher nicht mehr schutzlos zum Opfer werden läßt, erscheint es mir angebracht, auch einmal auf die Situation jener „Opfer“ einzugehen, die im Kontext mit Haustürgeschäften meist nur als Täter gesehen werden. Am Beispiel von Zeitschriftenwerbern, sogenannten Drückern, versuche ich ferner aufzuzeigen, daß es sich hier um einen Problembereich handelt, dem bislang in der Sozialarbeit und der Strafrechtspflege zu wenig Beachtung geschenkt wurde.

Mit großem Verdienst – tausend Mark die Woche mindestens – werden mit einschlägigen Inseraten in der Tagespresse vornehmlich arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene geködert. *Zimmermann*³⁾ berichtet auch von der Methode, wonach junge Leute direkt an ihren Treffpunkten (Bahnhöfen) als Zeitungswerber akquiriert werden. Die Verlagsagenturen zahlen weder Steuern noch Sozial- oder Krankenversicherungsleistungen. Die Frankfurter Rundschau schreibt bezüglich des Alltags eines Zeitschriftenwerbers folgendes: „Die jungen Leute, die fast wie Gefangene in kleinen Pensionen untergebracht worden seien, hätten meist nur ein kleines Taschengeld erhalten, nicht mehr als zehn bis zwanzig Mark in der Woche. Wer nicht parierte, beispielsweise, weil er die verlangten sechs bis sieben Abonnementsverträge pro Tag nicht schaffte, sei mit strengen Sanktionen belegt worden: Essensentzug, harte Schulungen über Verkaufstechniken, oft bis in die Nacht hinein, aber auch Schläge nannte die Staatsanwaltschaft.“⁴⁾

Daß es sich bei Übergriffen gegen Zeitschriftenwerber nicht um Einzelfälle handelt, weiß ich aus zahlreichen Schilderungen von Straftatlassenen, die selbst einmal als Drücker gearbeitet hatten. Sehr glaubwürdig schildert *Blechner*⁵⁾ in einem autobiografischen Kriminalfall die rüden Methoden in diesem Gewerbe. Auch *Zimmermann*⁶⁾ hat in seinem Fernsehbeitrag u.a. die psychische und physische Gewaltanwendung gegen Zeitschriftenwerber einem breiteren Publikum zugänglich gemacht.

Meist dauert es nicht lange, und der Zeitschriftenwerber gerät in eine finanzielle Abhängigkeit (seine Unkosten für

Unterkunft, Verpflegung, Sprit usw. übersteigen sein Arbeitsentgelt). Diese Abhängigkeit ist dann oftmals Ursache für die Straffälligkeit dieser Zeitschriftenwerber. Typische Drückerdelikte sind Betrügereien und Urkundenfälschung. So warnt z. B. die Verbraucherzentrale Stuttgart⁷⁾ u. a. vor Werbern, die Zeitschriftenbestellungen unter falschen Namen oder mit gefälschten Unterschriften den Vertriebsfirmen zusenden. Zwar haben die geänderten Gesetzesgrundlagen die Position des Verbrauchers verbessert. Ihm steht nunmehr ein Widerrufsrecht bei solchen Geschäften zu. Für die Drückerbranche, wenn ich sie hier einmal so nennen darf, hat das zur Folge, daß mit mehr Stornierungen vor-schnell getätigter Verträge zu rechnen ist. Der Leistungsdruck wird sich daher bei den Zeitschriftenwerbern eher noch erhöhen, die Abhängigkeitsverhältnisse sich eher noch verstärken.

Da der Straftatlassene auf dem freien Arbeitsmarkt nicht gefragt ist (die Gründe hierfür beschreibt u. a. treffend *Clauss*⁸⁾), laufen immer mehr Straftatlassene Gefahr, in einer Berufstätigkeit als Zeitschriftenwerber nach der Haftentlassung eine Alternative zu suchen. Dem gilt es insbesondere während des Strafvollzugs durch umfassende Aufklärungsarbeit entgegenzuwirken. Insbesondere die Schutzlosigkeit im Falle einer späteren Arbeitslosigkeit nach einem Drückerjob sollte verdeutlicht werden. Als geeignetes Forum hat sich hierzu das sogenannte Soziale Training entwickelt. Ferner sollten die Fachdienste im Strafvollzug – zu denken wäre da in erster Linie an Pädagogen und Sozialarbeiter – sowie die Bewährungshelfer bei den Entlassungsbedingungen ihrer Probanden geeignete Schritte unternehmen, um das Eingehen solcher Arbeitsverhältnisse zu verhindern.

Für den Bereich des Strafvollzugs ergibt sich noch eine andere Konsequenz. Nach meinen Erfahrungen (sie decken sich mit der Einschätzung von *Zimmermann*⁹⁾) verfügen Zeitschriftenwerber über eine unzureichende formale Ausbildung. Gerade der Bereich der Schul- und Berufsausbildung im Strafvollzug müßte intensiviert werden. Die abnehmende Aufnahmekapazität bei Ausbildungen im Strafvollzug, sowie die Ausbildung in konjunkturrempfindlichen Bereichen hatten *Hasenpusch* und *Berckhauer*¹⁰⁾ zu Recht kritisiert.

Durch eine intensivere Hinwendung zu dem oben skizzierten Problemkreis, durch Thematisierung im Sozialen Training sowie durch eine Ausweitung des Ausbildungsspektrums im Strafvollzug, könnte m. E. ein lange Zeit zu wenig beachteter Aspekt der Resozialisierung seine Berücksichtigung finden.

Anmerkungen

1) *Naegle, G.*: Konsumverhalten sozialschwacher älterer Menschen. Köln 1977, S. 136.

2) *v. Falkenstein, R.*: Schäden der Verbraucher durch unlauteren Wettbewerb. Köln 1979, S. 122-123.

3) *Zimmermann, M.J.*: ARD-Ratgeber Recht, Sendung vom 20.04.1986.

4) Frankfurter Rundschau vom 09.02.1984: Mit rüden Mitteln in der Kolonne zum Verkaufserfolg.

5) *Blechner, A.*: Der Drücker. Ein autobiografischer Kriminalfall. Hamburg 1984, S. 44 ff.

6) *Zimmermann, M.J.*: a. a. O.

7) *Reifner, U.*: Buchclubmitgliedschaft, Zeitschriftenabonnement; heraus-

gegeben von den Verbraucherzentralen Baden-Württemberg und Hamburg e.V. Stuttgart o. J., S. 26-27.

8) *Clauss*: Verhalten am Arbeitsplatz; in: Justizministerium Baden-Württemberg (Herausgeber): Arbeits- und Berufswelt im Sozialen Training. Stuttgart 1985, S. 50 ff.

9) *Zimmermann, M.J.*: a. a. O.

10) *Hasenpusch/Berckhauer*: Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug; in: *Steinhilper* (Herausgeber): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege 1985, S. 252.

Neu auf dem Büchermarkt

Johann Schmidt: Überbelegung im Strafvollzug. Ein Versuch, juristische Kriterien für die zulässige Belegung von Strafanstalten bzw. Hafträumen zu entwickeln (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 587). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./ Bern/New York 1986. XVI, 232 S. SFR 55,-

Stephan Baedeker: Entwicklung und Stand der Freiheitsstrafe in Costa Rica. Ein Beitrag zur Unterentwicklung und Entwicklung des Rechts in Lateinamerika. Verlag Centaurus, Pfaffenweiler 1984. XIII, 486, 34 S. Zugleich Diss. jur. Freiburg i. Br.

Gertrud Bauer und Karin Winkler von Mohrenfels: Sozialisationsbedingungen jugendlicher Straftäter. Familie, Schule, Beruf und Freizeit bei jungen Straffälligen – eine empirische Untersuchung (Kriminologie 21). Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1985. VII, 130 S. DM 48,-

Hans Joachim Schneider: Kriminologie (De-Gruyter-Lehrbuch). Walter de Gruyter, Berlin/New York 1987. XCLVIII, 969 S. DM 98,-

Stefan Hinz: Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Eine experimentelle Untersuchung zum Gebrauch der Eingangsinformation bei der Vorhersage eines sozial definierten Kriteriums durch klinische Urteiler (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft. Bd. 564). Peter Lang, Frankfurt/M., Bern, New York 1986. XX, 353 S. sFr. 71,-

Arbeitsgemeinschaft der leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs. 15 Jahre Strafvollzugsgesetz 1969. Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise der 21. Arbeitstagung der leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 2. bis 5. Oktober 1984 in Linz (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 25). Bundesjustizministerium für Justiz, Wien 1985. 160 S.

Wolfgang Gratz: Die Praxis der Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher (Schriften zum Strafrecht Bd. 3). Verlag Orac, Wien 1986. 288 S. Brosch. öS 690,-

Ursula Medigovic: Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (Schriften zum Strafrecht Bd. 4). Verlag Orac, Wien 1986. 136 S. Brosch. öS 330,-

Alexander Böhm: Strafvollzug (Juristische Lernbücher 14). 2. Aufl. Metzner, Frankfurt a.M. 1986. 284 S. DM 29,80

Wulf Röthenbacher: Politische Inhaftierung und Strafvollzug in der DDR. Befragung ehemaliger politischer Gefangener aus der DDR über ihre Inhaftierung in der DDR, Stand 1984/85. Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Frankfurt a.M. 1985. 24 S. DM 5,-

Aktuelle Informationen

Gesamtdauer des sog. Regelurlaubs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

In seinem Beschluß vom 6. Oktober 1986 – 2 Vollz (Ws) 75/86 – hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz die Sache zur Entscheidung folgender Rechtsfragen (die der Senat bejaht) vorgelegt):

- „1. Bedeutet die Bemessung der Höchstdauer des Urlaubs aus der Haft auf „einundzwanzig Kalendertage“ (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) eine Höchstdauer von 24 Stunden?
2. Läßt § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die Addition von Teilen von Kalendertagen zu *einem* Kalendertag zu?“

Der Senat möchte der Rechtsbeschwerde eines Gefangenen stattgeben, dessen Antrag, ihm weitere fünf Tage Urlaub zu gewähren, von der JVA und Strafvollstreckungskammer abgelehnt worden war. Dem Antragsteller waren auf Grund der Termine des Urlaubsantritts (jeweils 8 Uhr) und der Urlaubsrückkehr (jeweils 16 Uhr) – verglichen mit der Gesamtdauer des Urlaubs von $21 \times 24 = 504$ Stunden – insgesamt 120 Stunden = 5 Tage Urlaubszeit entgangen. Da der Senat mit einer solchen Entscheidung vom Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Juli 1978 – 3 Ws 53/78 – (JZ 1979, 205) abweichen würde, hat er sich genötigt gesehen, die Sache nach § 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorzulegen.

Der Senat ist – entgegen einer in der Literatur (Grunau JR 1978, 259; StJl ZfStrVo 1979, 69 f.; Kühling, in: Schwind/Böhm, StVollzG, § 13 Rdnr. 4) verbreiteten Auffassung – der Ansicht, daß der Urlaub nach Kalendertagen zu 24 Stunden zu bemessen ist, so daß vollzugsorganisatorisch bedingte Gründe eine Kürzung der Urlaubszeit nicht rechtfertigen können (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 13 Rdnr. 18; wohl auch Böhm, Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, S. 160). In der Begründung des Vorlagebeschlusses heißt es dementsprechend:

„1. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann (wenn die Voraussetzungen für Urlaub aus der Haft vorliegen) der Gefangene ‚bis zu‘ 21 Kalendertagen in einem Jahr beurlaubt werden. Die Gegenmeinung wendet die Vorschrift so an, als sei nur an 21 Kalendertagen Urlaub zu gewähren. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung rechtfertigt den Schluß, daß der Begriff des ‚Kalendertages‘ als Zeitmaß (= 24 Stunden) zu verstehen ist.

2. Das Gesetz verwendet das Wort ‚Kalendertag‘ offenbar in bewußter Abgrenzung zu der ansonsten im Arbeitsleben üblichen Bemessung des Urlaubs nach ‚Arbeitstagen‘. Das ist konsequent, denn das Pendant zum Urlaub des in Freiheit Arbeitenden ist für den Strafgefangenen *nicht* der Urlaub nach § 13 StVollzG, sondern die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 1 StVollzG (Großkelwing in Schwind/Böhm, § 42 Rdn. 2; Calliess/Müller-Dietz § 42 Rdn. 2 und 18).“

„3. Bereits diese Überlegungen zu 1) und 2) legen den Schluß nahe, daß ein ‚Kalendertag‘ Urlaub nicht schon dann gewährt sein kann, wenn er nur die – für ihn nicht maßgebliche – Arbeitszeit eines Tages (etwa 8.00 bis 16.00 Uhr) umfaßt.

4. Vor allem aber sprechen Sinn und Zweck des ‚Urlaubs aus der Haft‘ dafür, den ‚Kalendertag‘ als Maßeinheit von 24 Stunden zu verstehen. Dieser Urlaub dient allein dazu, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs, d.h. der sozialen Isolation des Gefangenen, entgegenzuwirken, insbesondere seine familiären Bindungen zu erhalten, und seine Resozialisierung zu fördern (§§ 2 und 3 StVollzG). Er zählt daher zu den wichtigsten Behandlungsmaßnahmen im Sinne des § 7 StVollzG. Darüber herrscht in Rechtsprechung und Literatur Einhelligkeit.

Ist nach dem pflichtgemäß ausgeübtem Ermessen der Vollzugsbehörde eine solche Maßnahme im konkreten Fall geboten, so widerspricht eine Abkürzung des Urlaubs dem soeben aufgezeigten eindeutigen Gesetzeszweck. Gerade der vorliegende Fall zeigt, daß es sich hierbei keineswegs um eine geringfügige Einschränkung des vom Gesetz vorgesehenen Urlaubs handelt; im Einzelfall kann sich die Einbuße an Urlaubszeit auf insgesamt fünf volle Tage summieren. Vollzugsorganisatorische Schwierigkeiten dürfen aber keinesfalls zu einer Umgehung gesetzlicher Vorschriften führen. Der Vollzug muß vielmehr so organisiert werden, daß er den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes gerecht wird (so auch Calliess/Müller-Dietz aaO. Rdn. 18).“

Allerdings folgt für den Senat aus diesem Grundsatz nicht, daß der Gefangene schon am Vorabend entlassen werden müsse (so aber Calliess/Müller-Dietz aaO.; Keller JZ 1979, 167 ff.); denn das bedeute eine Verlängerung des Urlaubs über die gesetzliche Höchstfrist hinaus. Vielmehr würden organisatorische Probleme dann vermieden, wenn der Urlaub nicht nur in *ganzen*, sondern auch *in Teilen* von Kalendertagen gewährt werde. „Nichts steht entgegen, den Urlaub zwar nach 24-Stunden-Einheiten zu bemessen, ihn aber im Tagesverlauf beginnen und auch enden zu lassen. So könnte z.B. ein zweitägiger Wochenendurlaub am Samstag, 8.00 Uhr, beginnen und am Montag, 8.00 Uhr, enden. Wenn der Urlaubstag Samstag dann nur zwei Drittel eines Kalendertags und der Montag nur ein Drittel eines Kalendertags umfaßt, so ergeben sie doch zusammen einen vollen Kalendertag im Sinne der Zeiteinheit von 24 Stunden.“

Das Wort hat nunmehr der Bundesgerichtshof. Es bleibt abzuwarten, wie er diese Streitfrage entscheiden wird.

Belegungssituation in baden-württembergischen Vollzugsanstalten grundlegend verbessert

Neubau von Vollzugsanstalten im Interesse der Stadtstruktur und zur Verbesserung der Haftplatzqualität

„Die Belegungssituation in den Vollzugsanstalten unseres Landes hat sich grundlegend verbessert, wobei allerdings gewisse regionale und strukturelle Unterschiede noch eine Zeitlang in Kauf genommen werden müssen. Derzeit befinden sich in Baden-Württemberg 7.700 Gefangene in Haft – rund 8.000 Haftplätze sind vorhanden. Mit den geplanten Neubauten in Heimsheim, Schwäbisch Hall und Offenburg soll die Zahl der Haftplätze nicht vermehrt werden. Die geplanten Vollzugsbauten sollen vielmehr die Voraussetzungen schaffen, daß eine Reihe älterer, mitten im Stadtgebiet gelegener Anstalten zugunsten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgegeben werden können. Zum anderen soll durch den Wegfall der älteren und den Bau neuer Anstalten die bauliche Qualität der Haftplätze im baden-württembergischen Strafvollzug verbessert werden.“

Mit diesen Ausführungen erläuterte Justizminister Dr. Heinz Eyrich die vom Ministerrat in seiner letzten Sitzung (10.11.1986) im Hinblick auf die Vollzugsbauten beschlossenen Änderungen des Stadtstrukturprogramms.

Überbelegung – ein drängendes Problem zurückliegender Jahre

Eyrich erinnerte daran, daß zu Beginn der 80er Jahre die Gefangenenzahlen drastisch angestiegen seien. Diese bundesweit zu beobachtende Entwicklung habe auch in Baden-Württemberg zu einer Überbelegung der Vollzugsanstalten geführt, die nur durch die Schaffung von rund 1.000 Haftplätzen im Rahmen eines Sonderprogramms habe bewältigt werden können. Eine Spitzenbelastung sei 1983 eingetreten, als sich über 8.800 Gefangene im baden-württembergischen Vollzug befunden hätten.

Prognose der Gefangenenzahl bis zum Jahre 2000

Seit dieser Zeit betonte Eyrich, seien die Gefangenenzahlen allmählich gesunken. Diese Tendenz hat sich in den letzten Monaten noch verstärkt. Auf diesem Umfeld allein könne eine gesicherte Prognose über die künftige Entwicklung der Gefangenenzahlen sicherlich nicht gestützt werden. Berücksichtige man aber aufgrund dieser nunmehr eingetretenen, veränderten Umstände die sogenannte Gefangenenziffer (das heißt das Verhältnis der Gefangenenzahl zu den relevanten Bevölkerungsgruppen) in Verbindung mit den statistisch zu erwartenden Größenordnungen für die Bevölkerungsgruppen, so lasse dies auf eine Gesamtgefangenenzahl für das Jahr 2000 von rund 7.000 bis 7.500 schließen. Allerdings müsse man sich dabei bewußt sein, daß diese Hochrechnung der Zahl der erwachsenen Gefangenen alle anderen Einflüsse (beispielsweise die Kriminalitätsentwicklung, die Aufklärungsquote, die Sanktionspraxis der Gerichte) nicht berücksichtige.

Was hingegen den Jugendstrafvollzug (zur Zeit rund 600 Gefangene) betreffe, so Eyrich weiter, dürfe im Hinblick auf die eindeutige demographische Ausgangssituation mit großer Wahrscheinlichkeit

von einem stetigen Rückgang der Gefangenenzahlen bis auf 400 bis 450 im Jahre 2000 ausgegangen werden.

Auswirkungen auf das Vollzugsbauprogramm

Zu den Auswirkungen dieser Entwicklung auf das Vollzugsbauprogramm Eyrich wörtlich: „Nach heutiger Beurteilung gehen wir davon aus, daß etwa ab 1991/92 alle männlichen Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Adelsheim mit der Außenstelle Mosbach (460 Haftplätze) untergebracht werden können. Ein eventuell zeitweise noch auftretender Engpaß kann in einer anderen kleinen Anstalt, beispielsweise in Pforzheim, aufgefangen werden.“

Damit würden neben dem Neubau in Heimsheim die beiden anderen Neubauten in Ellwangen und Schwäbisch Hall für den Erwachsenenvollzug zur Verfügung stehen. Bei der gebotenen kritischen Würdigung der mit Unsicherheiten verbundenen weiteren Entwicklung und des hohen Investitions- oder Betriebsaufwands für Neubauten erscheint es aus dem gegenwärtigen Erkenntnisstand sachgerecht, zunächst für die Aufgabe der Alt-Anstalten in Ludwigsburg und Schwäbisch Hall neben Heimsheim nur eine weitere Ersatzanstalt – in Schwäbisch Hall mit multifunktionaler Zweckbestimmung – zu betreiben. Der Neubau in Ellwangen wird zurückgestellt, bis aufgrund künftiger ergänzender Erfahrungen eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann.“

Die durch die Zurückstellung der Vollzugsanstalt Ellwangen freierwerdenden Mittel sollen vorrangig für den Bau einer neuen Vollzugsanstalt in Offenburg eingesetzt werden, ergänzte Eyrich. Diese mittelbadische Anstalt mit einer geplanten Größenordnung von 250 Haftplätzen solle nach ihrer Fertigstellung in der ersten Hälfte der 90er Jahre die Aufgabe der bestehenden Vollzugsanstalt Offenburg einschließlich der Außenstellen Baden-Baden, Kehl und Kenzingen sowie der Außenstelle Heidelberg der Vollzugsanstalt Mannheim ermöglichen. Die Außenstelle Durlach der Vollzugsanstalt Karlsruhe wird demgegenüber bereits bis 1990 aufgegeben werden können. Auf diese Weise, unterstrich Eyrich, könnten mit einem Neubau die Voraussetzungen für die Aufgabe aller im mittel- und nordbadischen Landesteil gelegenen Vollzugsanstalten geschaffen werden, die aus stadtstrukturellen Gründen ausgelagert werden sollen.

Verbesserung der Haftplatzqualität

Eyrich wies abschließend darauf hin, daß bei den derzeit vorhandenen Haftplätzen auch rund 630 Notbetten enthalten seien. Durch die Aufgabe der Vollzugsanstalten Ludwigsburg und Schwäbisch Hall und die Neubauten in Heimsheim und Schwäbisch Hall werde sich diese Zahl deutlich auf rund 350 verringern.

Eyrich gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß eine künftige rückläufige Entwicklung der Gefangenenzahlen dafür genutzt werden könne, auch in den Altanstalten beispielsweise durch den Umbau kleinerer Zellen zu Gemeinschaftseinrichtungen eine im Interesse eines zeitgemäßen Strafvollzugs gebotene Verbesserung der Unterbringungsverhältnisse zu erreichen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestellung – vom 14. 11. 1986)

Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG

Nach § 42 Abs. 1 StVollzG kann ein Gefangener beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden, wenn er ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt hat. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 werden krankheitsbedingte Fehlzeiten bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Nach VVStVollzG Nr. 2b zu § 42 werden auf das Jahr ferner Zeiten angerechnet, in denen der Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 42 Abs. 1 nicht ausgeübt hat, in der Regel bis zu drei Wochen jährlich, wenn dies angemessen erscheint.

In der Vollzugspraxis hat sich nunmehr die Frage ergeben, ob eine anteilige Freistellung von der Arbeitspflicht zulässig (und geboten) ist, wenn die Voraussetzungen einer einjährigen Tätigkeit infolge längerer, teils krankheitsbedingter, teils sonstiger unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung nicht vorliegen. Im konkreten, vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm zu entscheidenden Fall

war der Gefangene an 12 Tagen aufgrund von Krankheit und an weiteren 65 Tagen aus anderen Gründen – unverschuldet – an seiner Arbeitsleistung verhindert. Während Vollzugs- und Widerspruchsbehörde den Antrag des Gefangenen auf Bewilligung einer Freistellung von der Arbeitspflicht abgelehnt haben, hat die Strafvollstreckungskammer die angefochtenen Bescheide mit der Begründung aufgehoben, die Vollzugsbehörde habe den ihr durch § 42 gewährten Beurteilungsspielraum verkannt und die Vollzugsanstalt verpflichtet, den Gefangenen unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung neu zu bescheiden. Danach gebietet der Zweck des § 42 auch dann eine – anteilige – Freistellung von der Arbeitspflicht, wenn der Gefangene auch bei einer nicht das ganze Jahre umfassenden Arbeitstätigkeit einer Erholung bedarf.

Der gegen diesen Beschluß gerichteten Rechtsbeschwerde möchte das OLG Hamm deshalb stattgeben, weil § 42 in verfassungskonformer Weise die anteilige Freistellung von der Arbeitspflicht und damit die Gleichstellung von Gefangenen, die – abgesehen vom Fall der Erkrankung – ein Jahr lang ununterbrochen gearbeitet haben, mit solchen, die beträchtliche – wenn auch unverschuldete – Fehlzeiten aufzuweisen haben, nicht vorsehe. Es sieht sich jedoch durch die gegenteilige Auffassung des OLG Koblenz (NSZ 1985, 573 = ZfStrVo 1985, 252) an einer solchen Entscheidung gehindert.

Deshalb hat das OLG Hamm durch Beschluß vom 7. Juli 1986 – 1 Vollz (Ws) 69/86 – die Sache gemäß § 121 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung folgender Frage vorgelegt:

Ist einem Gefangenen, der ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeiten ausgeübt hat, ein seiner tatsächlichen Arbeitszeit entsprechender Anteil der 18tägigen Freistellung von der Arbeitspflicht zu gewähren, sofern er länger als drei Wochen jährlich aus anderen als Krankheitsgründen Arbeit nicht ausgeübt hat und die Nichtberücksichtigung der Überschreitung dieser Fehlzeiten gemäß VV Nr. 2b zu § 42 StVollzG nicht in Betracht kommt?

Die Entscheidung der Frage, wie dieser Meinungsunterschied verfahrensrechtlich zu behandeln ist und wie gegebenenfalls § 42 StVollzG auszulegen ist, liegt nunmehr beim Bundesgerichtshof.

Prison Information Bulletin No. 7/Juni 1986

Das vom Europarat in Straßburg herausgegebene Prison Information Bulletin enthält in seiner im Juni 1986 erschienenen Nr. 7 wiederum eine Reihe von Beiträgen und Informationen über die Strafvollzugsentwicklung und -politik in den Mitgliedsstaaten. Das 52 Seiten umfassende Heft gliedert sich im wesentlichen in drei Teile. Auf ein Vorwort des niederländischen Justizministers folgt ein Bericht, der aus Anlaß eines zum 100jährigen Bestehen des holländischen Strafgesetzbuchs vom 15. bis 18. April 1986 in der Universität Groningen durchgeführten Symposiums vorgelegt wurde. Der von Norman Bishop stammende Bericht (S. 3-12) behandelt strukturelle und funktionale Bedürfnisse des gegenwärtigen Gefängnis-systems, u.a. Organisationsfragen, die Drogen- und die AIDS-Problematik. In seinem zweiten Teil gibt das Heft Nachrichten des Europarates wieder (S. 13-22). In diesem Rahmen wird berichtet über ein Seminar des Europarates, das vom 18. bis 20. November 1985 in Nicosia stattgefunden hat, über das 7. Kriminologische Kolloquium, das vom 25. bis 27. November 1985 in Straßburg abgehalten worden ist und Fragen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und psychiatrischer Behandlung geistig oder seelisch erkrankter Straftäter zum Gegenstand gehabt hat, sowie über das zuvor genannte Symposium in Groningen, das sich mit der Geschichte und Weiterentwicklung des Strafvollzugs befaßt hat. Der dritte Teil des Heftes besteht aus Informationen der Mitgliedstaaten (S. 23-52). Im einzelnen finden sich hier Statistiken über die Gefangenenzahlen in den Mitgliedsstaaten, ein Bericht über „Kultur hinter Gefängnismauern“ aus Frankreich (der die Lektüre Gefangener sowie kulturelle Aktivitäten in Vollzugsanstalten betrifft), eine Übersicht über neue Vollzugsregelungen sowie Änderung bestehender Vorschriften in den Mitgliedsstaaten, eine Bibliographie neuerer Veröffentlichungen zum Strafvollzug, Kurznachrichten aus den Mitgliedsstaaten sowie eine Liste der Leiter der Strafvollzugsverwaltungen in den Mitgliedsstaaten (die allerdings den föderativen Aufbau mancher Staaten nicht berücksichtigt).

Suche nach Christus hinter Gefängnismauern

Im Buch- und Zeitschriftenverlag Hubert Wetzler, Postfach 1608, 5100 Aachen 1, ist im September 1986 ein 40 Seiten umfassendes Heft von Stefan Buzan unter dem Titel

Suche nach Christus hinter Gefängnismauern

erschienen. Das Heft, das durch ein Geleitwort von Anne-Sophie Finck-Wallenberg eingeleitet wird, enthält Gebets- und Meditations-Texte, die namentlich von der Situation des Gefangenen, der Gefängniswelt, seiner Aussöhnung mit den Menschen außerhalb der Mauern und vom Glauben handeln.

Eine Freiheitsstrafe von 365 Jahren in den USA

Nach einem Bericht der amerikanischen Tageszeitung „Los Angeles Times“ vom 29. August 1986 (Dan Morain: Whitworth given 365-year sentence) wurde der früher in der US-Marine tätige 47 Jahre alte Jerry A. Whitworth („einer der spektakulärsten Spione dieses Jahrhunderts“) wegen Spionage für die Sowjetunion von 1974 bis Juni 1985 zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 365 Jahren verurteilt. Dem Urteil zufolge hat Whitworth militärische Geheimnisse der US-Marine gestohlen und an die Sowjetunion verkauft. Der Bezirksrichter, der Whitworth verurteilte, ordnete an, daß der Verurteilte 60 Jahre in Haft verbringen müsse, ehe eine bedingte Entlassung (Parole) in Betracht gezogen werden könne. Es wird berichtet, daß dieses Urteil das bei weitem schwerste ist, das gegen ein Mitglied des sowjetischen Spionagerings verhängt worden sei, und das härteste seit der 1953 erfolgten Verurteilung des Ehepaares Ethel und Julius Rosenberg zum Tode. Strafverteidiger nannten das Urteil ungerecht und erklärten, dagegen Berufung einlegen zu wollen.

Modellprogramm zur heilpädagogischen Intensivbetreuung

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt/M. 50, hat 1986 eine weitere Veröffentlichung vorgelegt, die der heilpädagogischen Intensivbetreuung gefährdeter Kinder und Jugendlicher gilt. Die 107 Seiten umfassende Schrift, die von einem Vorwort des Institutsleiters Dr. Bernd Malicke eingeleitet wird, ist von Vera Birtsch verfaßt und trägt den Titel:

Integration statt Ausgrenzung. Zusammenfassende Auswertung des hessischen Modellprogramms zur Heilpädagogischen Intensivbetreuung (ISS-Materialien 28 Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik). Frankfurt a.M. 1986.

Der Sache nach handelt es sich um einen Bericht über die Ergebnisse der Beratung und Begleitforschung zum genannten hessischen Modellprogramm. Dieses Programm wurde in der Zeit vom 1.1.1980 bis 31.12.1985 durchgeführt. Es umfaßte drei Teilprojekte:

- „Pädagogisch-Therapeutische Intensivbetreuung“ (PTI), Immenhausen (Beginn Februar 1980),
- „Sozial-Integratives Zentrum“ (SIZ), Viernheim (von April 1980 bis Ende November 1982),
- Einzelbetreuung (Beginn Januar 1983).

Der Bericht verzeichnet überwiegend positive Ergebnisse des Modellprogramms und seiner Einzelprojekte. Er ist als Plädoyer gegen die geschlossene Heimunterbringung Jugendlicher zu verstehen und liegt demgemäß auf der Linie der Bestrebungen, Alternativen zu geschlossenen Einrichtungen zu entwickeln und zu praktizieren. Der Bericht gliedert sich im einzelnen in folgende Teile:

1. Erziehung mit „problembelasteten Jugendlichen“: offen oder geschlossen
2. Verfahren der Modellauswertung
3. Die betreuten Jugendlichen
4. Projekte des Modellprogramms
5. Merkmale der Pädagogik
6. Ergebnisse der pädagogischen Arbeit
7. Zusammenfassung und Ergebnisse

Die Schrift schließt mit einem Verzeichnis der einschlägigen Literatur.

Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Unter diesem Titel hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, im November 1986 eine sechzehnteilige Broschüre herausgebracht, die sich mit der Entstehung, dem (kriminalstatistischen) Umfang der Frauenkriminalität sowie der Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen befaßt. Im einzelnen werden – unter Heranziehung statistischen (8 Übersichten) und Bildmaterials (5 Aufnahmen) – folgende Themen behandelt:

- Verurteilungsziffern
- Schwerpunkt Diebstahl und Unterschlagung
- Dunkelfeld
- „Natur“ der Frau?
- Hinweis auf gesellschaftliche Ursachen
- Frauenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen
- Berufsausbildung
- Schulische Maßnahmen
- Besonderheiten des Frauenstrafvollzuges.

Der Broschüre zufolge waren in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens im März 1986 456 weibliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte untergebracht. Davon verbüßten 402 Freiheitsstrafen (22 von ihnen lebenslang). 53 verbüßten Jugendstrafen. Eine Frau befand sich in Sicherungsverwahrung.

Weitere statistische Daten der Broschüre betreffen die Verteilung der weiblichen Gefangenen, die 1985 eingewiesen sind, auf die wichtigsten Deliktgruppen, die Aufgliederung nach Wiedereinlieferungsabständen und die Belastung der Strafgefangenen mit Vorstrafen.

Paris will Privatgefängnisse erlauben

Einer Meldung der Deutschen Presseagentur vom 19. November 1986 zufolge hat die französische Regierung gegen die Stimme von Staatspräsident Mitterrand an diesem Tag die Zulassung von privaten Gefängnissen in Frankreich beschlossen. Das von Justizminister Albin Chalandon vorgelegte Gesetz soll noch 1986 vom Parlament verabschiedet werden. Die staatlichen Gefängnisse sollen künftig nach amerikanischem Vorbild neben privaten bestehen. Zur Zeit gibt es in Frankreich 32.500 Plätze in den Haftanstalten. Sie sind mit 48.371 Gefangenen überbelegt (neuere Meldungen sprechen von 56.000 Insassen). Bis 1990 sollen insgesamt 60.000 Plätze geschaffen werden, davon 15.000 oder 25 Prozent in privater Hand. Für Bau und Betrieb sind Konzessionen erforderlich, die der Staat nach strengen Vorschriften vergibt. Die künftigen Mitarbeiter sollen von staatlichen Einrichtungen ausgebildet und zugelassen werden, obwohl Versorgung und Überwachung der Gefangenen privat organisiert werden sollen.

Nach weiteren Berichten lassen die hygienischen Verhältnisse aufgrund der Überbelegung und überalterter Anstaltsbauten teilweise erheblich zu wünschen übrig. Justizminister Chalandon hat daher die Haftbedingungen als „unwürdig für eine moderne Demokratie“ bezeichnet. Er sieht sich jedoch im Zeichen der Haushalts- und Finanzmiserie und der dadurch bedingten allgemeinen Sparpolitik – ebenso wie sein Vorgänger Robert Badinter – nicht in der Lage, mit staatlichen Mitteln zügig neue Gefängnisse zu bauen.

Den Berichten zufolge stoßen Chadandons Pläne auf erhebliche Kritik. So fürchten Gewerkschaften der Strafvollzugsbediensteten, vor allem die Force Ouvrière, um den Beamtenstatus. Juristen halten eine private Gefängnisaufsicht für unvereinbar mit demokratischen Prinzipien. Die Linksparteien sehen die Privatisierung von Gefängnissen teils als verfassungswidrig (Sozialisten), teils als unmoralisch (Kommunisten) an. Noch offen ist, ob der Staatsrat, der jedes Gesetz auf seine Zulässigkeit prüft, den Entwurf billigen wird.

Immerhin ist Badinter Präsident dieses neunköpfigen Gremiums. Auch innerhalb der Regierungsmehrheit scheint das Projekt nicht unumstritten zu sein. Auseinandersetzungen haben sich an der Finanzierungsfrage entzündet. Bisher hat ein Haftplatz 450.000 Franken gekostet. Demgegenüber soll er in privater Hand nur 325.000 Franken kosten. Dabei wurden ohnehin schon die meisten Gefängnisse des Landes von Privatunternehmen in staatlichem Auftrag gebaut. Nachhaltige Kritik wird daran geübt, daß den neuen, in privaten Diensten stehenden Mitarbeitern Aufgaben und Rechte übertragen werden müßten, die bisher nur Beamten vorbehalten waren. Schließlich sind auch Art und Ausmaß parlamentarischer Kontrolle über die Privatgefängnisse im Streit. Nach Chalandons Ansicht sollen die Abgeordneten von einer Überprüfung der Verträge, die zwischen Justiz und Privatbetreibern über Mindest- und Höchstbelegung, Bezahlung der arbeitenden Gefangenen, die Staatslasten für die privat erbauten Anstalten sowie andere Fragen auszuhandeln sind, ausgeschlossen bleiben.

Dem Vernehmen nach sitzen in den USA bereits 10.000 von 450.000 Gefangenen ihre Strafe in privaten Gefängnissen ab.

* Dies ist indessen bisher (April 1987) nicht geschehen.

Neuer Erweiterungsbau in der JVA Schwalmstadt bringt deutliche Verbesserungen des Vollzugskonzeptes

„Der Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt schafft die räumlichen Voraussetzungen, um sowohl neue inhaltliche Wege im Strafvollzug zu gehen als auch andere Anstalten in Hessen zu entlasten. Die Umgestaltung der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, die mit dem bereits in Betrieb genommenen Heizwerk und der Pforte begann sowie mit dem heute eröffneten Erweiterungsbau fortgesetzt wurde und mit dem Bau einer Sporthalle, dem Bau von Werkhallen und Umbauten im Altbau beendet werden wird, ist wegweisend für unsere Bemühungen, den geschlossenen Vollzug im Sinne des Strafvollzugsgesetzes fortzuentwickeln.“

Mit diesen Worten beschrieb Hessens Justizminister Dr. Herbert Günther künftige Aspekte des geschlossenen Vollzuges in Hessen.

Mit dem Erweiterungsbau in Schwalmstadt werde die Belegfähigkeit der Anstalt nach Beendigung der vorgesehenen Umbaumaßnahmen im alten Bereich von derzeit 186 auf 290 Haftplätze erhöht werden. Dies führe aber nicht zu einer Erhöhung der Kapazität insgesamt, denn nun könnten endlich unerträgliche Überbelegungen zum Beispiel in Butzbach (z.Z. 20%) oder Darmstadt (ca. 15%) deutlich reduziert werden. Künftig werde die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt auch Gefangene mit kürzeren Strafen (2 ½ bis 5 Jahre) aufnehmen, was sich hoffentlich positiv auf das Klima der Anstalt auswirke.

Der Minister führte sodann weiter aus, daß der Erweiterungsbau, der 20 Millionen DM gekostet habe, eine zusätzliche Differenzierung des Vollzuges ermögliche.

So wird die bereits bestehende *Förderstation* erweitert. Auf der Förderstation bereiten sich z.Z. ca. 40 Gefangene auf ihren Realschulabschluß vor. Weitere ca. 70 Gefangene stehen in einer beruflichen Ausbildung als Maurer, Schweißer, Wagenbauer oder Schlosser. Künftig wird nun auch die Ausbildung zum Zimmermann oder Koch angeboten.

Der Neubau ermöglicht es, jetzt wiederum eine *Zugangsstation* mit zwölf Haftplätzen einzurichten. In die Zugangsstation, deren Leiter der Anstaltspsychologe ist, sollen die Gefangenen kommen, bei denen es notwendig erscheint, in einer Eingangsphase ihre besonderen Probleme und Defizite zu erkennen. Auf dieser Basis werden sodann Vollstreckungspläne erarbeitet, die dem Gefangenen konkrete Perspektiven für die Dauer des Strafvollzuges eröffnen.

In der geplanten *Übergangsstation* des Neubaus werden Gefangene untergebracht, die durch ein spezifisches Behandlungsangebot gezielt auf Vollzugslockerungen, Ausgang sowie offenen Vollzug vorbereitet werden sollen.

Schließlich werden auf einer *Station für gelockerten Regelvollzug* im Erweiterungsbau Verurteilte untergebracht, die bereits auf besonderen Stationen der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt gelebt

haben, z.B. Förderstationen oder Übergangsstation, und die nach Abschluß der Maßnahme dort nicht mehr verbleiben können. Sie werden sich auf der Station zu bestimmten Zeiten bei geöffneten Haftraumtüren frei bewegen können.

Abschließend wies der Minister darauf hin, der Erweiterungsbau werde personell mit 50 zusätzlichen Planstellen unterstützt. Allen am Bau Beteiligten dankte der Minister für die geleistete Arbeit.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 5.12.1986)

Einweihung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen

Am 6. November 1986 weihte Justizminister Dr. Rolf Krumsiek das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg ein. Damit sind langjährige Bemühungen um die Schaffung einer Einrichtung für die medizinische Versorgung akut kranker Gefangener zu einem ersten Abschluß gekommen. Bisher war die klinische Versorgung kranker Gefangener im Chirurgicalen Krankenhaus bei der JVA Düsseldorf und im Krankenhaus für innere Krankheiten bei der JVA Bochum erfolgt. Bereits 1968 hatte die Landesregierung – wie der Minister in seiner Ansprache berichtete – beschlossen, „für den Strafvollzug eine zentrale medizinische Behandlungseinrichtung zu schaffen“. Ursprünglich war beabsichtigt, ein Zentralkrankenhaus in der Nachbarschaft der Ruhr-Universität Bochum zu errichten; doch mußte dieses Vorhaben aufgegeben werden, weil der Bebauungsplan für nichtig erklärt wurde. Der Landesregierung gelang es stattdessen, 1984 das Städtische Krankenhaus in Fröndenberg für den Strafvollzug für einen Kaufpreis von 9,6 Millionen DM zu erwerben. Das Land hat darüber hinaus für Baumaßnahmen zur Sicherung und Herrichtung des Krankenhauses für seine neue Zweckbestimmung Investitionen in Höhe von 17,7 Millionen DM aufzuwenden, zu denen noch weitere 7,9 Millionen DM Investitionen für 23 Dienstwohnungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite kommen. Wie der Minister in seiner Ansprache darlegte, hat sich das Land bei den Planungen für die notwendigen baulichen Umrüstungen von dem Grundsatz „Soviel Krankenhaus wie möglich, sowenig Vollzug wie nötig“ leiten lassen. Dementsprechend habe man sich darum bemüht, die charakteristische Eigenart des Krankenhauses beizubehalten, was selbst in der Gestaltung der – unverzichtbaren – Umwehrungsmauer zum Ausdruck komme.

Das – apparativ und personell gut ausgestattete – Krankenhaus verfügt über insgesamt 216 Bettenplätze, die sich auf fünf Männerstationen, eine Frauenstation und eine Intensivpflegeabteilung verteilen. Neben den Hauptabteilungen „Innere Krankheiten“ und „Chirurgie“ und der interdisziplinären Intensivstation werden ferner die Fachrichtungen Urologie, Orthopädie, Hals-, Nasen-, Ohren- und Augenerkrankungen, Dermatologie und Gynäkologie durch vertraglich verpflichtete Fachärzte vertreten sein. Außerdem stehen ein Zahnarzt und ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie zur Verfügung. Die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses soll sich auch in der ständigen Operationsbereitschaft äußern.

Wie der Minister in seiner Ansprache ferner mitteilte, wendet das Land Nordrhein-Westfalen für die gesundheitliche Betreuung seiner Gefangenen jährlich über die Personalkosten für die hauptamtlichen Ärzte und das Sanitätspersonal und über die mit der gesundheitlichen Betreuung der Gefangenen im Zusammenhang stehenden Bauausgaben und Beschaffungskosten hinaus mehr als 16 Millionen DM auf. Danach verfügt jede Vollzugseinrichtung des Landes über mindestens einen Anstaltsarzt, wobei in den größeren Anstalten durchweg Ärzte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis hauptamtlich tätig sind, während die übrigen, meist kleineren Einrichtungen durch freiberuflich tätige Ärzte auf Vertragsbasis versorgt werden.

Europarat: Alternativen zum Strafvollzug

Auf einer Konferenz der Leiter der Strafvollzugsverwaltungen der Mitgliedsstaaten des Europarats bildeten im März 1986 Alternativen zum Strafvollzug das Thema. Sie stellten hierbei fest, daß in nahezu allen Mitgliedsstaaten zunehmend neue Wege gesucht würden, um Strafvollzug zu vermeiden. Dafür spielten vor allem zwei Gründe eine Rolle: Zum einen wird dem Strafvollzug nur begrenzte Wirksam-

keit zugeschrieben, wie einschlägige Untersuchungen und Erfahrungen der Vollzugspraktiker zeigten. Zum anderen sei Strafvollzug so teuer geworden, daß eine weitere Steigerung kriminalpolitisch nicht durchzuhalten sei.

Bundesregierung zum strafrechtlichen Sanktionensystem

Einem Auftrag des Bundestages folgend teilte die Bundesregierung am 7. Juli 1986 dem Parlament ihre Einschätzung des strafrechtlichen Sanktionensystems mit (Bundestagsdrucksache 10/5828). Ausgangspunkt des Berichts ist die Feststellung, daß sich jedenfalls die Wirkungsweise strafrechtlicher Sanktionen wissenschaftlich nicht hinreichend genau beurteilen läßt. Das gelte namentlich für die Abschreckung möglicher Täter durch Strafandrohung, also für die sog. Generalprävention. Bisher sei hier der Gesetzgeber weitgehend auf Vermutungen angewiesen. Daher setze sich der Bundesminister der Justiz nachhaltig für eine verstärkte Forschung auf diesem Felde ein.

Im übrigen nimmt der Bericht zu den einzelnen Sanktionen wie folgt Stellung:

- Die lebenslange Freiheitsstrafe soll beibehalten werden. Von einer „Entlassungsautomatik“ könne im Hinblick auf § 57 a StGB (Strafrestaussetzung) nicht die Rede sein.
- Ebenso sollen die Mindest- und Höchstfristen bei der zeitigen Freiheitsstrafe beibehalten werden. Jedoch soll geprüft werden, ob die Vorschriften über die Einheit und Mehrheit von Straftaten (§§ 52 bis 55 StGB) in Anlehnung an § 31 Abs. 1 Satz 1 JGG durch eine Einheitsstrafenregelung ersetzt werden können.
- Dem Bericht zufolge hat sich die Strafaussetzung zur Bewährung bewährt. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 56 StGB wird aber nicht in Betracht gezogen. Befürchtet wird namentlich eine geringere Abschreckung möglicher Täter der Schwerekriminalität.
- Auch die Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe wird positiv bewertet. Deshalb sei durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz auch der Anwendungsbereich des § 57 StGB (vgl. Abs. 2) erweitert worden.
- Gleichfalls positiv bewertet werden die Erfahrungen mit der Geldstrafe, die es ermögliche, die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen. Freilich könne das Tagessatzsystem bei angespannter Arbeitsmarktlage zu Härten führen. Gewisse Möglichkeiten der Abhilfe erblickt der Bericht in den Möglichkeiten, Zahlungserleichterungen durch die Vollstreckungsbehörde zu gewähren (§ 459 a StPO) oder gerichtlich anzuordnen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt (§ 459 f StPO). Vorschläge, die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen (und die Aussetzungen mit der Auflage der Schadenswiedergutmachung zu verbinden) werden wegen zahlreicher Bedenken abgelehnt.
- Die Bundesregierung hält die Einführung gemeinnütziger Arbeit auf freiwilliger Grundlage im Hinblick darauf für problematisch, daß nicht überall in ausreichendem Maße freie Arbeit vermittelt werden könne. Sie gibt daher Landesregelungen den Vorzug. Der Einführung gemeinnütziger Arbeit als selbständiger Sanktion will die Bundesregierung gleichfalls wegen praktischer, möglicherweise aber auch rechtlicher Hindernisse (Verbot des Arbeitszwangs durch Art. 12 Abs. 2 GG) nicht näher treten.
- Hinsichtlich der Maßregeln der Besserung und Sicherung wird geprüft, ob die derzeit unbefristete Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher (§ 67 d StGB) nicht auf besondere Fälle beschränkt werden sollte. Die Vorschriften über die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) werden neu gefaßt. Die Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) soll – etwa durch Nachschulung von Kraftfahrern – verstärkt werden.
- Die Bundesregierung „vermag kein Bedürfnis für eine Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes zu erkennen. Die bestehenden Regelungen tragen den mit der Einführung des offenen Vollzugs verfolgten Zielen, gleichzeitig auch den derzeitigen Gegebenheiten des Strafvollzugs Rechnung.“ Die Länder bemühten sich, den Vollzug in dem nach § 10 StVollzG erforderlichen Umfang auszubauen. Von 1977 bis Februar 1986 sei die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug um 57 % erhöht worden.

Insgesamt geht die Bundesregierung davon aus, daß jede „Verfeinerung“ des Sanktionensystems „zu einer Überforderung der Praxis führt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es der Justiz heute schon schwerfällt, das ihr gebotene Instrumentarium voll zu nutzen.“

Strafvollzug und Bewährungshilfe in Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat 1986 eine 160 Seiten umfassende Schrift herausgebracht, die Daten und Informationen zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe aufbereitet. Sie ist unter dem Titel

Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe – Überbelegung, Rückfall, Prognose, Vollzugslockerungen – herausgegeben vom Niedersächsischen Minister der Justiz mit Beiträgen von Friedhelm Berckhauer Hannover 1986

erschienen. Die Schrift breitet ein umfangreiches Material in Text sowie über 30 Tabellen, über 10 Schaubildern sowie mehreren Übersichten aus. Der Sache nach liegen der Broschüre Untersuchungen auf dem Gebiet der strafrechtlichen Rechtstatsachenforschung zugrunde, die in den letzten Jahren im Niedersächsischen Justizministerium durchgeführt worden sind. Die einzelnen Studien haben folgende Themen zum Gegenstand:

1. Straftaten während Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 a StPO im Jahre 1984 – Eine Rückfalluntersuchung aus Niedersachsen – (S. 7-36)
2. Strafrestauesetzung und Prognoseentscheidung – Weitere Entlastung des Vollzugs durch rechtstatsächlich begründete Strafrestauesetzungen? (S. 39-52)
3. Straffälligkeit während Vollzugslockerungen im Jahre 1983 – Eine repräsentative Untersuchung aus Niedersachsen – (S. 55-85)
4. Bevölkerungsentwicklung und Justiz – Fortschreibung justizstatistischer und demographischer Trends als brauchbare Planungsgrundlage für Bewährungshilfe und Strafvollzug? (S. 87-129)
5. Strafhöhe und Vollzugsauslastung – Bestandsaufnahme und Modellrechnungen (S. 131-159)

Die Studien haben eine Reihe bemerkenswerter Ergebnisse zutage gefördert: So hat die 1. Untersuchung ergeben, „daß es mit der Maßnahme nach § 455 a StPO gelungen ist, eine eingrenzbar Gruppe von Gefangenen zu benennen, deren Legalbewährung sich von Vollverbüßern deutlich unterscheidet, aber mit der von Gefangenen mit Strafrestauesetzung nach § 57 StGB deutlich vergleichbar ist“ (S. 31). Die 2. Untersuchung verweist auf nicht unerhebliche Entlastungsmöglichkeiten in den Fällen rechtstatsächlich begründeter Strafrestauesetzungen (S. 50). Die 3. Untersuchung mündet u. a. in die Feststellung, daß die Kriminalität der „Lockerungsversager“ nicht überbewertet werden sollte, „weil die Inhaftierten unter allen Verurteilten eine besonders kriminalitätsgefährdete Personengruppe darstellen, bei der unter Berücksichtigung herkömmlicher Prognosegesichtspunkte eigentlich ein größeres Ausmaß des Versagens zu erwarten ist. Vermutlich gelingt es den Vollzugsanstalten, die Risiken sowohl durch besondere Auslese, Vorbereitung und den Druck, künftig Lockerungen zu versagen, in nennenswertem Maße zu mindern“ (S. 76 f.). Die 4. Untersuchung verweist auf die „Einflußgrößen für die Belegung des Vollzugs“, namentlich aber auf die Unmöglichkeit, „treffsichere Mengenvoraussagen“ zu erstellen (S. 124). Auch die 5. Untersuchung belegt die Schwierigkeiten von Modellrechnungen, die sich auf die – mit der Strafverfolgungsstatistik nicht übereinstimmenden – Daten der Strafvollzugsstatistik stützen muß.

Unterbringung und Betreuung jugendlicher Straftäter in Niedersachsen

Die Fraktion der FDP des Niedersächsischen Landtages richtete am 25.11.1986 folgende Dringliche Anfrage an die Landesregierung (Niedersächsischer Landtag – Drucksache 11/356 –):

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages hat den Mitgliedern des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des Unterausschusses Strafvollzug am 24.11.1986 mitgeteilt, daß in der Vollzugsanstalt Braunschweig drei männliche Jugendliche in einem Haftraum, in dem sie auf eigenen Wunsch eingeschlossen waren, Feuer gelegt haben. Zwei dieser Jungen sind zwischenzeitlich ihren schweren Verletzungen erlegen, der dritte schwebt in akuter Lebensgefahr.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was hat sie seit der Selbsttötung eines in Untersuchungshaft befindlichen 14jährigen Türken in der Justizvollzugsanstalt Vechta 1983 unternommen, um 14-/15-jährige Straftäter grundsätzlich vor Untersuchungshaft zu bewahren?
2. Aus welchen Gründen konnten die drei Jugendlichen nicht in ambulanten Maßnahmen untergebracht werden und warum mußten sie die Untersuchungshaft in der JVA Braunschweig antreten?
3. Welche Schlußfolgerungen zieht sie aus dem Vorfall in der JVA Braunschweig vom 21.11.1986 im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung jugendlicher Straftäter in Niedersachsen?

Fischer
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Auf diese Dringliche Anfrage der FDP-Fraktion erklärte der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers namens der Landesregierung im Niedersächsischen Landtag (vgl. Pressemitteilung vom 10. Dezember 1986):

Die drei Gefangenen, die sich in der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Braunschweig aufhielten und sich auch kannten, hatten am Vormittag des 21.11.1986 am Aufenthalt im Freien teilgenommen. Zwei von ihnen haben am Nachmittag den für Jugendliche angebotenen Unterricht besucht. Nach dem Unterricht (gegen 18.15 Uhr) baten die drei Jugendlichen, in einer Zelle zusammenkommen zu dürfen, um sich miteinander unterhalten zu können. Dieser Wunsch wurde erfüllt, um ihnen persönlichen Kontakt zu ermöglichen. Bei den verschiedenen Kontrollgängen (letztmalig: ca. 10 Minuten vor dem Bemerkten des Brandes) wurden vom Anstaltspersonal keine Auffälligkeiten festgestellt. Gegen 20.00 Uhr hörten die diensthabenden Beamten Schreie in der Jugendabteilung. Sie eilten sofort dort hin und stellen fest, daß es in der Zelle, in der sich die 3 Häftlinge aufhielten, brannte. Die Zellentüre, die verbarriadiert war, wurde sofort gewaltsam geöffnet. In der Zelle war von den jungen Gefangenen Feuer gelegt worden, wobei brennbares Material (z.B. Matratzen und Decken) aufgehäuft worden war. Der Brand wurde von den Bediensteten sofort gelöscht, bevor die Feuerwehr eintraf. Die lebensgefährlich verletzten drei Gefangenen sind sofort in Braunschweiger Krankenhäuser und von dort in Kliniken in Hannover und Hamburg verlegt worden.

Der 17jährige Gefangene ist am Abend des 22.11.1986 in Hamburg seinen schweren Verletzungen erlegen. Der 16jährige Jugendliche ist am Vormittag des 24.11.1986, der 15jährige am Abend des 29.11.1986 verstorben. Das vorläufige Ergebnis der Obduktion eines Verstorbenen liegt zwischenzeitlich vor: Herz- und Kreislaufversagen bei ausgedehnten Verbrennungen zweiten und dritten Grades.

Der Tod der drei Untersuchungsgefangenen hat alle Beteiligten betroffen gemacht und natürlich bei uns die Frage aufkommen lassen, ob dieser Unglücksfall hätte verhindert werden können.

Dieses vorausgeschickt, führe ich im einzelnen aus:

1. Untersuchungshaft darf nach dem Jugendgerichtsgesetz nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck, nämlich die Sicherung des Strafverfahrens, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Läßt sich der Zweck der Untersuchungshaft durch Unterbringung in einem offenen, halboffenen oder geschlossenen Heim erreichen, so haben diese Mittel Vorrang. Um die Möglichkeiten für den Jugendrichter für alternative Maßnahmen zu erweitern, haben sich auf Bitte der Landesregierung das Stephansstift in Hannover und das Jugendheim Johannesburg im Emsland unter Zurückstellung ihrer Bedenken wegen möglicher Gefährdung ihres pädagogischen Konzepts bereiterklärt, in geeigneten Fällen auch Jugendlichen, insbesondere im Alter von 14 und 15 Jahren, einstweilen zur Vermeidung von Untersu-

chungshaft in ihren Einrichtungen aufzunehmen. Weitere Heime haben inzwischen ebenfalls ihre Bereitschaft erklärt.

Die Landesregierung hat die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter schriftlich und in mehrfach wiederholten Vortragsveranstaltungen auf die erweiterten einstweiligen Unterbringungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Sie hat ferner vom Stephansstift Hannover erarbeitetes Prospektmaterial an Richter und Staatsanwälte verteilt und die Staatsanwälte auf Dienstbesprechungen und in einem gesonderten Erlaß auf die sorgfältige Prüfung der Haftgründe, insbesondere des der Wiederholungsgefahr, hingewiesen. Schließlich hat die Landesregierung (im Anschluß an die Selbsttötung eines 14jährigen türkischen Untersuchungsgefangenen) die gerichtliche Anordnungspraxis von Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen von 1977 bis 1982 anhand einer Aktenanalyse untersucht. Es handelt sich dabei um die erste empirische Arbeit zu dieser Altersgruppe. Die Studie dokumentiert u.a., welche Straftaten den Jugendlichen zur Last gelegt werden, wie oft Heimaufenthalte der Untersuchungshaft vorgeschaltet waren und wie die Verfahren endeten; sie gibt auch Aufschluß über die Dauer der jeweiligen Untersuchungshaft und läßt die Bewertung zu, daß der Vollzug der Untersuchungshaft in der Regel nur als das äußerste Mittel angewandt wurde.

Trotz aller Bemühungen der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter um alternative Maßnahmen zur Untersuchungshaft wird es immer wieder Fälle geben, in denen der Vollzug der Untersuchungshaft zur Sicherung des Strafverfahrens auch bei 14- und 15jährigen Jugendlichen unumgänglich ist.

2. Die anwaltlich vertretenen Angeschuldigten Andreas G. (geb. am 6. Mai 1969), Michele de G. (geb. am 17. Jan. 1971) und Dirk K. (geb. am 31. Okt. 1969) befanden sich zuletzt in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Braunschweig, und zwar Andreas G. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Braunschweig vom 6.10.1986 wegen Verdachts des Diebstahls und Raubes, Michele de G. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Braunschweig vom 6.2.1986 wegen des Verdachts des Raubes und schweren Diebstahls und Dirk K. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Braunschweig vom 27.2.1986 wegen des Verdachts des Einbruchsdiebstahls.

Zu den richterlichen Entscheidungen enthalte ich mich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Äußerung. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich mich aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes der Verstorbenen und deren Angehörigen auch nicht zu den vielfältigen Einzelheiten, insbesondere zu dem Bemühen äußere, eine Untersuchungshaft zu vermeiden. Ich bin jederzeit gern bereit, den Mitgliedern des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen alle Einzelheiten offenzulegen.

3. Jugendliche Untersuchungsgefangene sind landesweit in besonderen Untersuchungshaft-Abteilungen untergebracht. Hierzu zählen namentlich entsprechende Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Hameln, Vechta, Lüneburg und Braunschweig. Nach § 93 Abs. 2 JGG „soll (der Vollzug der Untersuchungshaft) erzieherisch gestaltet werden.“ Zur Erreichung dieses Vollzugszieles schreibt die Untersuchungshaftvollzugsordnung eine Persönlichkeitserforschung vor, die auch für das Strafverfahren von Bedeutung ist. Im Rahmen dieser Persönlichkeitserforschung ist besonderer Wert „auf die Feststellung der seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart des jungen Gefangenen, auf seine Lebensgeschichte, Schul- und Berufsausbildung sowie die persönlichen und sozialen Verhältnisse“ zu legen.

Für diese Persönlichkeitserforschung und die sich daraus ergebende erzieherische Gestaltung des Vollzuges stehen in den genannten Abteilungen besonders erfahrene Kräfte zur Verfügung. Neben Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes nehmen diese Aufgaben z.B. in der Justizvollzugsanstalt Braunschweig 1 Psychologin, 1 Pädagoge und 2 Angehörige des gehobenen Sozialdienstes mit wahr.

Unabhängig davon ist der Landesregierung jedoch bewußt, daß bei jungen Gefangenen gerade zu Beginn der Untersuchungshaft eine besondere Betreuung vonnöten ist, da auch diese Gefangenen nicht selten vor erheblichen sozialen und seelischen Problemen stehen. Zur Verbesserung der Situation hat deshalb die Landesregierung – unabhängig von den tragischen Ereignis-

sen in Braunschweig – in den Haushaltsplan-Entwurf für 1987 je zwei zusätzliche Stellen für Psychologen und Sozialarbeiter aufgenommen, die sich auch in anderen Anstalten besonders um die aufgezeigten Probleme bemühen sollen. Die Bemühungen um weitere Verbesserung werden fortgesetzt.

Veranstaltungen der Deutschen Bewährungshilfe 1987

Auch im Jahr 1987 führt die Deutsche Bewährungshilfe e.V. – Vereinigung für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe –, Friedrich-Ebert-Str. 11b, 5300 Bonn 2, eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen auf ihren Arbeitsfeldern durch. Bereits im ersten Jahresdrittel haben etliche Seminare, Gesprächsforen und Informationstagungen – die vor allem die (personenzentrierte) Beratung und Supervision, aber auch allgemeine kriminalpolitische Entwicklungen (in den Niederlanden) betrafen – stattgefunden. Eine Terminübersicht über das ganze Jahr nebst Veranstaltungstableau ist von der obengenannten Adresse zu beziehen. Zwar sind Veranstaltungen größtenteils auf Bewährungshelfer und Gerichtshelfer zugeschnitten; es sind aber auch Veranstaltungen vorgesehen, die unmittelbar die Straffälligenhilfe betreffen, so z.B.

- 4.- 8. 5. Hilfe, ich werde entlassen! – Hilfebedarf und Koordination von Hilfsangeboten in der Straffälligenhilfe
- 20.-22. 5. Familienarbeit in der Straffälligenhilfe – Konzepte, Probleme, Forderungen
- 26.-30.10. Wohnen oder mehr? Handlungsanforderungen und -möglichkeiten in Wohnheimen und Wohngruppen für Straffällige
- 9.-11.11. Freie Mitarbeit in der Straffälligenhilfe – Ausverkauf der Sozialarbeit?
- 11.-13.11. Arbeitsgespräch für Mitarbeiter in Resozialisierungsfonds sowie in der Schuldnerberatung für Straffällige

Integration ausländischer Jugendlicher

Im Rahmen seiner Materialien-Reihe hat das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50, im Oktober 1986 einen weiteren Band vorgelegt, der sich mit der Integration ausländischer Jugendlicher beschäftigt. Der Band umfaßt 200 Seiten und kostet DM 8,80. Die bibliographischen Angaben lauten:

Wolfgang Lutter: Planung und Hilfen für ein Leben in der Bundesrepublik. Bericht über Projekte zur Integration ausländischer Jugendlicher gefördert durch die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung (ISS Materialien 29). Frankfurt a.M. 1986

Der Band berichtet über 43 Initiativen und Einrichtungen im Rhein-/Ruhgebiet, die von der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung ab 1982 gefördert wurden. Sie entwickelten sozialpädagogische Angebote für die zweite und dritte Ausländergeneration und führten sie durch. Der Förderzeitraum dauerte bis zu drei Jahren. Die Förderung erstreckte sich auf Projekte im Bereich der Vorschulerziehung, der Ausbildung und Berufsausbildung sowie kultureller und sportlicher Aktivitäten; sie umfaßte auch Kurse für türkische Frauen und Mädchen. Der Bericht dokumentiert das in zwischen abgeschlossene Programm und stellt die Erfahrungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen dar.

Ausbau des Strafvollzugs in den USA

Durch umfangreiche Baumaßnahmen wollen die amerikanische Bundesregierung und die Bundesstaaten der USA der wachsenden Gefangenenzahlen Herr werden. Geplant ist die Schaffung von 59.000 Haftplätzen für mehr als drei Milliarden Dollar. Der Preis pro Haftplatz schwankt, je nach den Erschließungskosten (Lage) und dem Sicherheitsgrad, zwischen 15.200 und 157.000 Dollar. Etwa 23.000 Haftplätze sind für einen mittleren Sicherheitsgrad vorgesehen.

(Nach dem Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 3. Jg. 1986, Nr. 6, S. 6)

Frankfurter „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“

In der ZfStrVo wurde wiederholt über die Frankfurter „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ berichtet (z.B. Einsele/Maelicke: 1981, 67 ff.; Müller-Dietz 1982, 35 ff.).

Nunmehr ist auch im „sozialmagazin“, 12. Jg. 1987, Heft 1, S. 44-46, unter dem Titel „Wenn Freiheit zur Bedrohung wird“ ein Beitrag von Rainer Lange und J.R. Didszuweit erschienen. Der Vorspann lautet: „Straffällige Frauen sind noch mehr benachteiligt als Männer, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Weibliche Kriminelle sind meist in ganz desolate Beziehungen verstrickt. Und nicht selten reißen die sozialen Kontakte mit der Zeit ganz ab. Eine Frankfurter Anlaufstelle für Haftentlassene versucht, diesem Problem gerecht zu werden.“ Der Beitrag schließt wie folgt: „Bleibt die Frage, warum dieses Modell nicht schon längst auch in anderen Städten übernommen worden ist.“

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Baden-Württemberg

Die Möglichkeit für Verurteilte, Geldstrafen, die sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht bezahlen können, durch freie Arbeit zu tilgen, besteht ab 1. Januar 1987 im ganzen Land Baden-Württemberg.

Dieses System wurde nach einem zweijährigen Modellversuch am 1. Mai 1985 in einer ersten Stufe für den Bereich der Staatsanwaltschaften Mannheim, Ravensburg, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Mosbach, Offenburg, Tübingen und Ulm eingeführt. Im Laufe des Jahres 1986 kamen die Staatsanwaltschaften Ellwangen, Heilbronn, Karlsruhe und Stuttgart hinzu. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 ist die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit auch in den Zuständigkeitsbereichen der Staatsanwaltschaften Hechingen, Konstanz, Rottweil und Waldshut-Tiengen möglich. Das System ist damit landesweit eingeführt.

Die Anrechnung der freien Arbeit auf die uneinbringlichen Geldstrafen setzt voraus, daß der zu einer Geldstrafe Verurteilte, wenn er diese nicht bezahlen kann, je Tagessatz im Regelfall sechs Stunden „freie Arbeit“ ableistet. Unter freier Arbeit ist eine gemeinnützige Tätigkeit, z.B. in Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen, Rettungsdiensten, Forstämtern und ähnliches zu verstehen. Sie ist unentgeltlich und begründet kein Beschäftigungsverhältnis mit dem Beschäftigungsgeber. Die freie Arbeit soll nicht dazu führen, daß Arbeitsplätze dadurch wegfallen. Sie bietet sich deshalb dort an, wo einfache Tätigkeiten in unregelmäßigen Abständen anfallen, wie z.B. in der Landschaftspflege, bei Aushilfstätigkeiten in der Hauswirtschaft oder im Büro.

Justizminister Dr. Eyrich erwartet von dieser Möglichkeit, Geldstrafen zu tilgen, insbesondere eine bessere Verwirklichung der ausgesprochenen Strafe. Wer bislang zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei und diese nicht bezahlen konnte, habe eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen. Damit sei ein wesentliches Ziel der Geldstrafe, den Täter in Freiheit zu einem rechtmäßigen Verhalten zurückzuführen, verfehlt worden. Zudem, so Eyrich weiter, könne davon ausgegangen werden, daß auch eine spürbare Entlastung bei der Belegung der Vollzugsanstalten eintritt.

Wie Eyrich hervorhob, beruhe die günstige Entwicklung dieses neuen Systems ganz wesentlich auf der engagierten Arbeit der Gerichtshelfer und Sozialarbeiter vor Ort. Es habe sich nämlich gezeigt, daß die Verurteilten in vielen Fällen auf Unterstützung bei der Suche und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze angewiesen seien.

Besonders erfreulich, so Eyrich abschließend, sei die Tatsache, daß die freie Arbeit bei arbeitslosen Verurteilten in einzelnen Fällen zur Anbahnung eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses geführt habe. Dies zeige, daß es bei dem neuen Modell nicht nur darum gehe, Haftplätze einzusparen, sondern auch darum, bei dem Verurteilten sozial nachteilige Auswirkungen einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 18. 12. 1986)

Aus der Rechtsprechung

§§ 8 Abs. 1, 110 Satz 1 StVollzG (Verlegung als zuständigkeitsbegründende Maßnahme, Querulanz kein wichtiger Grund für Verlegung)

1. Mit der Verlegung des Gefangenen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG in eine andere Anstalt wird diese Anstalt – in Abweichung vom Vollstreckungsplan – die für den Gefangenen zuständige Anstalt. Damit wird zugleich diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die aufnehmende Anstalt liegt, für die gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG zuständig (§ 110 Satz 1 StVollzG).
2. Nach § 8 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene – auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen – keinen Anspruch auf eine Verlegung. Er kann nur verlangen, daß die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung hierüber von ihrem Ermessen einen fehlerfreien Gebrauch macht.
3. Daß ein Gefangener als „psychopathische Persönlichkeit“ auf Grund seiner „fanatisch-querulatorischen Einstellung“ zu Gerichten und Behörden zu vernünftigen Überlegungen nicht mehr fähig und in diesem Bereich partiell geschäftsunfähig ist, hindert ihn nicht, in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsverfahren seine Rechte geltend zu machen.
4. Psychopathisch bedingtes, abnorm querulatorisches Verhalten eines Gefangenen sowie die sich daraus ergebenden vielfältigen Erschwernisse und Unannehmlichkeiten für die Vollzugsbediensteten und auch die dadurch zwischen ihnen und dem Gefangenen aufgestauten Spannungen stellen keinen wichtigen Grund für eine Verlegung im Sinne des § 8 Abs. 1 StVollzG dar. Dies gilt namentlich dann, wenn auf Grund der Erfahrungen mit dem Gefangenen mit solchen Spannungen auch im Falle einer Verlegung in eine andere Anstalt alsbald zu rechnen wäre.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. 10. 1986 – 2 Vollz (Ws) 99-102/86 –

Gründe:

Der Wohnort des Betroffenen ist Heidesheim bei Mainz. Zur Verbüßung von Freiheitsstrafen von zwei Jahren und von einem Jahr und vier Monaten war der Betroffene zunächst in die Justizvollzugsanstalt Frankenthal aufgenommen worden. Auf Anzeigen des Betroffenen hin kam es dort zu Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der Anstalt. Deshalb ordnete der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankenthal mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 1985 die Verlegung des Betroffenen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG in die Justizvollzugsanstalt Wittlich an.

Der hiergegen gerichtete Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung ist durch Beschluß der Strafvollstreckungskammer Frankenthal vom 27. September 1985 – Vollz 114/85 – als unbegründet verworfen worden.

Mit Schreiben vom 12. Mai 1985 hat der Betroffene unter anderem beantragt, die Verlegung nach Wittlich aufzuheben und seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Mainz, Koblenz oder Diez anzuordnen (57 Vollz 109/85).

Mit Schreiben vom 6. Juli 1985 hat er sich gegen die Ablehnung seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Mainz, Koblenz oder Diez durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich gewandt und 13 Feststellungsanträge zu Rechts- und Auslegungsfragen gestellt (57 Vollz 197/85).

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1985 hat der Betroffene die gerichtliche Entscheidung beantragt gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Mainz durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich (57 Vollz 10/86). – Den zugleich gestellten Antrag auf einstweilige Anordnung der Verlegung hat das Landgericht Trier – Strafvollstreckungskammer Wittlich – bereits mit Beschluß vom 8. Januar 1986 als unzulässig verworfen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1986 hat der Betroffene die gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Mainz, Koblenz oder Diez durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich beantragt (57 Vollz 40/86).

Das Landgericht Trier – Strafvollstreckungskammer Wittlich – hat mit Beschluß vom 5. September 1986 die vorgenannten vier Verfahren verbunden, die Bescheide des Leiters der Justizvollzugsanstalt Wittlich aufgehoben und die Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Frankenthal angeordnet. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die am 17. September 1986 eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Wittlich, mit der er die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Er trägt vor, daß die Strafvollstreckungskammer die materiellrechtlichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) und formellen Voraussetzungen einer Verlegung (§§ 152, 153 StVollzG, § 26 Strafvollstreckungsordnung) verkannt habe.

Die Rechtsbeschwerde ist fristgerecht erhoben. Sie ist auch zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es geht darum, die Bedeutung des Vollstreckungsplans und die Voraussetzungen für eine Verlegung zu klären.

Die Rechtsbeschwerde hat auch sachlich Erfolg.

1.) Der Antrag des Betroffenen vom 12. Mai 1985 (57 Vollz 109/85) auf gerichtliche Entscheidung ist schon unzulässig. Soweit er darauf abzielt, „die Verlegung nach Wittlich aufzuheben“, wendet er sich gegen eine mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz getroffene Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankenthal. Über deren Rechtmäßigkeit hat die Strafvollstreckungskammer Frankenthal mit Beschluß vom 27. September 1985 – Vollz 114/85 – rechtskräftig entschieden. – Die Strafvollstreckungskammer Wittlich wäre zudem für die Überprüfung einer Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankenthal örtlich nicht zuständig gewesen (§ 110 Satz 1 StVollzG).

Den gleichzeitig gestellten Feststellungsanträgen, daß die Verlegung wie auch die Zustimmung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Wittlich hierzu rechtswidrig gewesen seien, kommt neben dem Aufhebungsantrag keine selbständige Bedeutung zu.

Soweit der Betroffene zugleich beantragt, seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Mainz, Koblenz oder Diez anzuordnen, fehlt es an einem vorausgegangenen ablehnenden Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Wittlich (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Jedenfalls hat der Betroffene mit diesem Antrag nichts hierzu vorgetragen.

2.) Das Schreiben des Betroffenen vom 6. Juli 1985 (57 Vollz 197/85) wendet sich zwar gegen „den Ablehnungsbescheid der Justizvollzugsanstalt Wittlich . . . vom 4. Juli 1985 wegen Strafortsänderung“; die sodann gestellten 13 Feststellungsanträge betreffen jedoch zu einem großen Teil nicht die Ablehnung der Verlegung, sondern die Ablehnung von Vollzugslockerungen. Soweit sie sich mit der Ablehnung der Verlegung befassen, sind sie aus doppeltem Grund ausnahmslos unzulässig: Das Gesetz sieht die Feststellung, eine Maßnahme sei rechtswidrig gewesen, nur für den Fall vor, daß „sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt hat“ (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Darüber hinaus sind die Anträge nicht einmal auf die Feststellung gerichtet, daß die Ablehnung rechtswidrig gewesen sei, sondern auf die Beantwortung bestimmter Rechtsfragen. Diese aber kann niemals Gegenstand eines Feststellungsantrags sein.

3.) Mit seiner Eingabe vom 25. Januar 1986 (57 Vollz 40/86) hat der Betroffene zwar gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung seiner Verlegung mit dem – richtigen – Antrag auf Anordnung der Verlegung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) gestellt. Sie betrifft die Ablehnung des Verlegungsantrags vom 1. August 1985. Mit ihr aber hatte der Betroffene um seine Verlegung *nicht* nach Frankenthal, son-

dem Mainz, Koblenz oder Diez gebeten. Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer mit der Anordnung der Verlegung nach Frankenthal incidenter verworfen. Der Betroffene hat dagegen keine Rechtsbeschwerde erhoben. Der Gegenstand des Verfahrens 57 Vollz 40/86 ist somit nicht in die Rechtsbeschwerdeinstanz gelangt.

4.) Allein mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 24. Dezember 1985 (57 Vollz 10/86) hat der Betroffene einen vom Anstaltsleiter abgelehnten Antrag auf Verlegung „in die für (seinen) Wohnort zuständige Justizvollzugsanstalt“ weiterverfolgt. Dieses Begehren kann als ein solches auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Frankenthal verstanden werden. Diese Anstalt ist im Vollstreckungsplan des Landes für Strafgefängnisse aus dem Mainzer Raum mit einer längeren Freiheitsstrafe als sechs Monaten vorgesehen.

Die Strafvollstreckungskammer hat diesem Antrag zu Unrecht stattgegeben.

Mit der Verlegung des Betroffenen von Frankenthal nach Wittlich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ist die Justizvollzugsanstalt Wittlich – in Abweichung vom Vollstreckungsplan – die für den Betroffenen *zuständige* Anstalt geworden. Eine solche Verlegung ist, im Gegensatz zur Überstellung (§ 8 Abs. 2 StVollzG), ein auf Dauer angelegter Anstaltswechsel. Die Beziehungen zu der abgehenden Anstalt werden völlig abgebrochen (Rotthaus in Schwind-Böhm, StVollzG, § 8 Rdnr. 8; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 8 Rdnr. 2). Der Charakter der aufnehmenden Anstalt als die für den Vollzug zuständige wird insbesondere auch darin deutlich, daß diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk sie liegt, für die gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz zuständig wird (§ 110 Satz 1 StVollzG; Rotthaus aaO; Calliess/Müller-Dietz, aaO; OLG Celle NSTZ 1982, S. 324). Daraus folgt, daß der Ausgangspunkt der Gründe der angefochtenen Entscheidung, wonach die Justizvollzugsanstalt Frankenthal nach wie vor für den Vollzug gegen den Betroffenen „örtlich und sachlich zuständig“ sei, unzutreffend ist.

Es kommt folglich auch nicht mehr darauf an, ob die Gründe, die im April 1985 zur Verlegung des Betroffenen von Frankenthal nach Wittlich geführt haben, heute noch fortbestehen. Auch wenn sie inzwischen entfallen sein sollten, so ändert dies nichts an der durch die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Wittlich begründeten Vollzugszuständigkeit dieser Anstalt.

Eine Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt Wittlich in eine andere Anstalt ist daher (von den hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen einer Verlegung nach §§ 9, 15 Abs. 2, 65, 85 StVollzG) nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 StVollzG möglich. – Aber auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen bestünde – was die Strafvollstreckungskammer nicht verkannt hat – kein *Anspruch* des Betroffenen auf Verlegung. Das Gesetz stellt die Verlegung in das Ermessen der Vollzugsbehörde. Der Gefangene kann daher nur verlangen, daß die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung hierüber von ihrem Ermessen einen fehlerfreien Gebrauch macht (Senatsbeschuß vom 4. April 1978 – 2 Vollz (Ws) 6/78 = Zeitschrift für Strafvollzug 1979, S. 86; OLG Zweibrücken Beschuß vom 15. August 1985 – 1 Vollz (Ws) 21/85; Rotthaus aaO, Rdnr. 9; Calliess/Müller-Dietz, aaO).

Es fehlt jedoch schon an den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 StVollzG.

Die Strafvollstreckungskammer hat einen „wichtigen Grund“ im Sinne der Nr. 2 dieser Vorschrift darin gesehen, daß der Betroffene in einer Vielzahl von Fällen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Wittlich Strafanzeigen erstattet, Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben und Schadensersatzklagen anhängig gemacht hat, und daß er ihnen ständig Willkür und „Kz-Methoden“ vorwirft. Dieses psychopathisch bedingte, abnorm querulatorische Verhalten des Betroffenen, die sich daraus ergebenden vielfältigen Erschwerenisse und Unannehmlichkeiten für die Vollzugsbediensteten und auch die dadurch zwischen ihnen und dem Betroffenen aufgetauten Spannungen können jedoch keinen „wichtigen Grund“ für eine Verlegung abgeben. Die gleichen Umstände haben zwar Anlaß für die Verlegung von Frankenthal nach Wittlich gegeben. Die damals von den beteiligten Vollzugsbehörden, der Strafvollstreckungskammer Frankenthal und jetzt auch von der Strafvollstreckungskammer Wittlich vertretene Auffassung teilt der Senat jedoch *nicht*. – Wie seit Jahren bekannt, ist der Betroffene eine „psychopathische Persön-

lichkeit“, die auf Grund ihrer „fanatisch-querulatorischen Einstellung“ zu Gerichten und Behörden zu vernünftigen Überlegungen nicht mehr fähig und in diesem Bereich partiell geschäftsunfähig ist (Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. Fees, Pfalzlinik Landeck, vom 18. März 1980). Das hindert ihn zwar nicht, in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsverfahren seine Rechte geltend zu machen; denn der Begriff der Geschäftsunfähigkeit ist dem Strafverfahrensrecht fremd. Hier kommt es nur auf einen genügenden Reifegrad und die Freiheit der Willensentscheidung an (Beschuß des Senats vom 15. September 1980 – 2 VAs 17/80 –). Andererseits hat aber dieser psychopathische Wesenszug des Betroffenen zur Folge, daß er bei jeder Berührung mit Behörden und Gerichten und insbesondere in *jeder* Justizvollzugsanstalt aggressiv und querulatorisch reagieren wird. Das haben die jahrelangen Erfahrungen mit diesem Gefangenen satzungsbewiesen. Spannungen im Verhältnis zu den Justizbediensteten können deshalb bei *diesem* Gefangenen niemals einen wichtigen Grund für eine Verlegung abgeben, denn sie wären in der aufnehmenden Anstalt alsbald in gleicher Schärfe zu erwarten.

Es ist aber auch nicht ersichtlich, daß eine Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Frankenthal seine Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung fördern könnte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). Der Betroffene selbst hat hierzu kaum etwas vorgebracht. Als Grund, der unter diesem Gesichtspunkt bedeutsam sein könnte, hat er im wesentlichen nur die Besuchserleichterung für seine Ehefrau angeführt. Daraus allein aber läßt sich eine Verlegung noch nicht rechtfertigen, weil wiederholte Überstellungen des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Mainz die erforderlichen Besuche ermöglichen können (Senatsbeschuß vom 22. März 1978 – 2 VAs 2/78; OLG Koblenz Zeitschrift für Strafvollzug, aaO).

Als entscheidender Grund kommt hinzu, daß es dem Betroffenen offenbar in erster Linie darum geht, überhaupt aus der Justizvollzugsanstalt Wittlich wegzukommen. Die Frage, in welche Anstalt er verlegt werden soll, ist dabei für ihn nur von nachrangiger Bedeutung. Das zeigt einmal die Tatsache, daß er in zweien der hier behandelten drei Verlegungsanträge nicht die Verlegung nach Frankenthal, sondern nach Mainz, Koblenz oder Diez gefordert hat. Des weiteren läßt sich das aus seiner Argumentation schließen: Er begründet seine Verlegungsanträge eher beiläufig mit Erwägungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG. Vielmehr stellt er seine Begründung maßgeblich darauf ab, daß er durch die große Zahl der von ihm in Gang gesetzten Verfahren gegen Vollzugsbedienstete der Justizvollzugsanstalt Wittlich doch wahrscheinlich viel gravierendere Gründe für eine Verlegung geschaffen habe, als sie seiner Verlegung von Frankenthal nach Wittlich zugrundegelegen haben. In diesem Zusammenhang geht der Betroffene sogar soweit, für den Fall seiner Nichtverlegung weitere Verfahren anzudrohen und für den Fall seiner Verlegung „Rechtsfrieden“ anzubieten.

So hat er zum Beispiel in seinem Schreiben vom 25. August 1986 (57 Vollz 109/85) zunächst auf seine „ca. 230 Anträge bei der StVK“ hingewiesen und sodann daran erinnert, daß er „bereits das Angebot gemacht (habe), im Interesse des Rechtsfriedens auf die Durchführung diverser Verfahren zu verzichten“. Im selben Schreiben trägt er an anderer Stelle vor, „wichtige Gründe“ für seine Verlegung seien einmal seine „Behandlung . . . und Wiedereingliederung, im übrigen sind die Verfahren und die im Falle der Nichtverfolgung absehbaren weiteren Verfahren mit der Gesamtbelastung für alle Beteiligten in sich hinreichend wichtige Gründe für die Verlegung“. – In seinem Antrag vom 24. Dezember 1985 (57 Vollz 10/86) hat er nach Aufzählung zahlreicher Verfahren und der Ankündigung weiterer Verfahren gefolgert: „Der Rechtsfrieden und die Folgekosten des Fiskus/Steuerzahler gebieten . . . eine unverzügliche Verlegung aus dem Pressionsbereich der Justizvollzugsanstalt Wittlich“. Die Androhung weiterer Verfahren schließt sich an. – In seinem Antrag vom 25. Januar 1986 (57 Vollz 40/86) führt er als „besondere Gründe“ für die Verlegung wiederum die zahlreichen von ihm anhängig gemachten Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG und auch Ermittlungsverfahren gegen Vollzugsbedienstete an. Sodann schreibt er: „Zum Rechtsfrieden habe ich angeboten gehabt, bei einer Verlegung auf Durchführung eines Teils der von mir rechtswirksam erhobenen Klagen und Anträge zu verzichten, mein Wort gilt noch befristet . . .“, und an anderer Stelle: „Andererseits gehe ich davon aus, daß bei der beantragten Verlegung aus wichtigem Grund nach StVollzG meinerseits der Rechtsfrieden vollzogen wird“. In denselben Akten heißt es in einem Schreiben des Betroffe-

nen vom 28. November 1985: „... neige ich zu der Annahme, daß alsbald eine gewisse Anzahl weiterer Rechtsverfahren rechtsanhängig und verfahrensmäßig abzuhandeln sein dürften. Und gerade um letzteres möglichst zu vermeiden, wiederhole ich hiermit meinen Antrag und die Bitte um alsbaldige Verlegung wie angesucht; abgesehen davon, daß ich dies bereits rechtlich auf Grund der Strafverfahren gegen dortige Beamte und die rechtshängigen Verfahren gegen den ORR S. sich weitaus eklatanter aufdrängen als die Verlegungsgründe die Regierungsdirektor W. mit Ihnen ausgehandelt hatte“.

Es liegt auf der Hand, daß hemmungslose Querulanz und ihre gezielte, erpresserische Auspielung gegen die Vollzugsbehörden eine Verlegung nicht rechtfertigen können; die Justiz darf nicht erpreßbar sein. Der Betroffene bewirkt mit diesem Vorgehen das Gegenteil dessen, was er bezweckt: Selbst wenn an sich die Voraussetzungen einer Verlegung vorlägen, entspräche es durchaus pflichtgemäßem Ermessen, wenn die Verlegung dennoch wegen der geschilderten Verhaltensweise des Betroffenen abgelehnt würde.

Nach alledem konnte der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben.

Abschließend sei noch bemerkt, daß die Strafvollstreckungskammer die Verlegung des Betroffenen auch nicht ohne Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums der Justiz hätte anordnen dürfen. § 153 StVollzG sieht vor, daß die Landesjustizverwaltungen sich die Entscheidung über eine Verlegung vorbehalten können (vgl. auch § 26 Abs. 1 Satz 1 Strafvollstreckungsordnung). Hiervon hat das Ministerium der Justiz im „Vollstreckungsplan für das Land Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 4. Februar 1986 – 4431-5-3/86) Gebrauch gemacht. Die angefochtene Entscheidung ist auch nicht etwa geeignet, die Zustimmung des Ministeriums zu ersetzen. Dies käme nur in Betracht, wenn die Zustimmung zuvor verweigert und hiergegen die gerichtliche Entscheidung beantragt worden wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, die Festsetzung des Beschwerdegegenstandes auf § 48 a, 13 Abs. 1 GKG.

§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG (Umfang der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, kein Anspruch auf Begleitung durch weiteren Beamten bei Ausführung eines gefesselten Gefangenen)

1. a) Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 87 Niedersächs. Beamtengesetz) fordert ein Mindestmaß an Leistungen und Vorkehrungen zum Schutze des Beamten. Vor allem kann sich im Bereich grundrechtlicher Schutzpflichten ein unmittelbarer, nicht durch Ermessensentscheidungen des Dienstherrn eingegengter Erfüllungsanspruch ergeben.
- b) Die insoweit bestehenden Pflichten sind entsprechend § 618 Abs. 1 BGB näher zu konkretisieren. Danach muß der Dienstverpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt werden, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.
2. a) Der Anstaltsleiter hat bei der Regelung des Dienstes u.a. die Erfordernisse der Sicherheit zu beachten sowie auf die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Bediensteten gebührend Rücksicht zu nehmen.
- b) Diese Pflicht wird nicht verletzt, wenn ein körperlich geeigneter, fachlich ausgebildeter und erfahrener Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes

aufgrund sachgerechter Abwägung im Einzelfall als ausreichende Aufsicht für die Ausführung eines Gefangenen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) angesehen wird, bei dem besondere Sicherungsmaßnahmen in Form der Fesselung (§ 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG) angeordnet sind.

3. Weder aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn noch aus sonstigen Rechtsvorschriften ergibt sich, daß einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu seinem Schutze die Ausführung eines Gefangenen, für den als besondere Sicherungsmaßnahme die Fesselung angeordnet ist, nur bei Begleitung durch einen weiteren Beamten übertragen werden dürfe.
4. Aus dem Zusammenhang der §§ 11, 12, 35 und 88 StVollzG ergibt sich, daß jeweils abzuwägen und nach den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit festzulegen ist, wie die Ausführungen im einzelnen ablaufen und ihrem Zweck entsprechend gestaltet werden sollen. Welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.
5. Grundsätzlich liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, die Entscheidungen nach Maßgabe der Sicherheitsprüfung und der Fürsorgepflicht zu treffen. Dieser Anspruch des Bediensteten auf fehlerfreie Ermessensbetätigung verdichtet sich auch im Falle der Ausführung eines Gefangenen unter Anordnung der Fesselung nicht zu einer Anwartschaft auf Begleitung durch einen weiteren Beamten.

Urteil des Obergerichtes für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg vom 9. 10. 1985 – 2 OVG A 95/82 –

Der Kläger, ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes bei der JVA X, hat beantragt festzustellen, daß die Ausführung eines einzelnen Gefangenen, für den besondere Sicherungsmaßnahmen in der Form der Fesselung angeordnet worden sind, durch den Kläger nur in Begleitung eines weiteren Beamten stattfinden darf, hilfsweise festzustellen, daß der Beklagte, der Leiter der JVA X, für den Schutz des Klägers zu sorgen hat, indem er bei der Ausführung eines Gefangenen, für den besondere Sicherungsmaßnahmen in der Form der Fesselung angeordnet sind, die Begleitung durch einen weiteren Beamten nicht schon aus Gründen der Personalausstattung der Anstalt ablehnt.

Aus den Gründen:

3. Der Hauptantrag ist nicht begründet. Weder aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn noch aus sonstigen Rechtsvorschriften läßt sich herleiten, daß dem Kläger zu seinem Schutze die Ausführung eines einzelnen Gefangenen, für den besondere Sicherungsmaßnahmen in der Form der Fesselung angeordnet worden sind, nur bei Begleitung durch einen weiteren Beamten übertragen werden dürfe.

a) Die Ausführung, die zu unterschiedlichen Zwecken in §§ 11, 12 und 35 StVollzG vorgesehen ist, muß nicht schon begrifflich dahin verstanden werden, daß dabei der ausgeführte Gefangene von mehr als einem Beamten geleitet wird. Die Definition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG betrifft die Ausführung als eine Unterart der Lockerung des Vollzuges und beschreibt sie als die Anordnung, daß der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht ... eines Vollzugsbediensteten ... verlassen darf. Die Verwendung der Einzelzahl („eines Vollzugsbeamten“) ist zwar nicht überzubewerten, weil dieser Sprachgebrauch auch durch die Ver-

knüpfung mit der Definition des „Ausgangs“ bedingt sein kann. Der Gesetzeswortlaut spricht aber jedenfalls nicht eindeutig für eine Notwendigkeit der Begleitung durch mehrere Beamte. Entsprechendes gilt für die in §§ 12, 35 und 88 Abs. 4 StVollzG erwähnten Ausführungen. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften ergibt sich, daß jeweils abzuwägen und nach den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit festzulegen ist, wie die Ausführungen im einzelnen ablaufen und ihrem Zweck entsprechend gestaltet werden sollen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 88 Rdz. 4). Grundsätzlich hat hierüber der Anstaltsleiter zu entscheiden (§ 91 Abs. 1 Satz 1, § 156 Abs. 2, 3 StVollzG). Ihm obliegt eine Sicherheitsprüfung (§ 11 Abs. 2 StVollzG), die zur Versagung der Vollzugslockerung bei bestimmten Gefahren oder Befürchtungen führt (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG § 11, Rdz. 5). Dabei gehört die bei Ausführungen bestehende Aufsicht zu den Gesichtspunkten, die in die Beurteilung des Risikos eines Entweichens oder sonstigen Mißbrauchs einzubeziehen sind; dies wird durch die Regelung des § 35 Abs. 3 StVollzG besonders deutlich. Bei Ausführungen, die aus besonderen Gründen notwendig (§ 12 StVollzG) oder aus wichtigen Anlässen im Sinne des § 35 Abs. 1 zugelassen werden (§ 35 Abs. 3 StVollzG), muß bei befürchtigtem Mißbrauch abgewogen werden, welche einzelnen Aufsichts- oder Sicherheitsmaßnahmen einzusetzen sind, um den öffentlichen oder privaten Zweck der Ausführung ohne erhebliches Sicherheitsrisiko verwirklichen zu können. Welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG § 35 Rdz. 5). Der hier vom Gesetzgeber vorausgesetzten Auswahl zwischen Sicherheitsvorkehrungen unterschiedlichen Ausmaßes wäre es abträglich, wenn der Begriff der Ausführung durch das Erfordernis einer Aufsicht durch mindestens zwei Beamte eingengt würde.

b) Die Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters bei der näheren Regelung von Ausführungen ist auch nicht durch die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG (abgedruckt bei Calliess/Müller-Dietz, Anhang 1) dahin gebunden, daß er eine Begleitung des auszuführenden Gefangenen durch nur einen Beamten nicht oder nur ausnahmsweise zulassen dürfte. Allerdings bestimmen die Verwaltungsvorschriften zu § 11 unter 3 (1): „Der Anstaltsleiter überträgt die Ausführung des Gefangenen besonders geeigneten Bediensteten“. Hierauf wird auch in den Verwaltungsvorschriften zu § 35 verwiesen. Der sprachlich auffällige Wechsel von Singular und Plural in der zitierten Verwaltungsvorschrift bringt nach Ansicht des Senats nicht zum Ausdruck, daß dem Anstaltsleiter, abweichend von der – wie dargelegt – insoweit offenen gesetzlichen Definition, die Beaufsichtigung jedes ausgeführten Gefangenen durch mehrere Bedienstete zur Pflicht gemacht werden sollte, oder daß doch diese Handhabung als in aller Regel geboten bezeichnet werden sollte. Die zitierte Vorschrift verfolgt vielmehr erkennbar den Zweck, den Anstaltsleiter zu einer Auswahl unter den Bediensteten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eignung für Ausführungen zu veranlassen. Diese Eignung gehört ihrerseits zu den Gesichtspunkten, die bei der Entscheidung über die „nach Lage des Falles erforderlichen“ Weisungen und besonderen Sicherungsmaßnahmen abzuwägen sind – Verwaltungsvorschriften zu § 11, 3 (2), zu § 35, 2 (1) –.

c) Auch die besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung (§ 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG) erfordert ihrem Begriff und Wesen nach nicht, daß ihre Anwendung bei Ausführungen (§ 88 Abs. 4 StVollzG) die Beaufsichtigung durch mehr als einen Bediensteten gebietet. Wird die Fesselung wegen erhöhter Fluchtgefahr angeordnet, wozu etwa schon wegen der körperlichen Gewandtheit eines Gefangenen oder wegen der Gefahr des Untertauchens in einer Menschenmenge Anlaß bestehen kann, so ist damit noch nicht ohne weiteres auch eine Risikosituation vorgegeben, in der die Beaufsichtigung durch mehrere Beamte unabdingbar wäre. Vielmehr gebietet gerade der bei besonderen Sicherungsmaßnahmen vom Gesetz hervor gehobene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 88 Abs. 5 StVollzG), auch das Ausmaß der Beaufsichtigung des gefesselten Gefangenen zu begrenzen, soweit dies die mit der Fesselung bezweckte Verhinderung von Flucht oder Gewalttätigkeiten zuläßt.

d) Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 87 NBG) erfordert zwar eine Berücksichtigung der Schutzinteressen der Beamten bei Anordnungen des Anstaltsleiters über Ausführungen unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, gebietet aber nicht generell, auszuführende Gefangene, deren Fesselung angeordnet ist, von mehr als nur einem Beamten beaufsichtigen zu lassen.

Die Regelung des § 87 NBG kann selbständige und unmittelbare Rechtsgrundlage für Ansprüche des Beamten gegen seinen Dienstherrn sein (Plog/Wiedow, BBG, § 79 Rdz. 1). Da die Vorschrift aber die Funktion einer Generalklausel hat (Plog/Wiedow aaO), läßt sich der konkrete Inhalt der Fürsorgepflicht, soweit keine Sondervorschriften bestehen, nur aufgrund einer Abwägung ermitteln, wobei der in § 87 Abs. 1 Satz 1 angesprochene „Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses“ den Maßstab bildet (vgl. Plog/Wiedow, BBG, § 79 Rdz. 4). Diese Abwägung ist gerichtlicher Nachprüfung nicht unzugänglich, denn es gehört zu den typischen Aufgaben der Gerichte, den Inhalt von Generalklauseln zu konkretisieren. Die Abwägung schließt aber auch Beurteilungs- und Ermessensspielräume des Dienstherrn ein (vgl. Batties, BBG, § 79 Anm. 3a). Ein Entscheidungsspielraum des Dienstherrn und der im Einzelfall zuständigen Vorgesetzten des Beamten besteht nach Ansicht des Senats jedenfalls dann, wenn bei Entscheidungen mit Außenwirkung oder sonstigen komplexen Regelungen auch die Verpflichtung, für das Wohl der eingesetzten Beamten zu sorgen, als eine unter mehreren Gesichtspunkten zu würdigen ist. Das kommt vor allem im Geltungsbereich des Opportunitätsprinzips in Betracht, aber auch dort, wo Mittel zu bewirtschaften sind, die ohne genaue Gesetzesbindung haushaltsrechtlich bereitgestellt werden. In diesen Fällen kann die Fürsorgepflicht nur nach einer zwischengeschalteten Ermessensbetätigung des Dienstherrn zu Leistungen, Vergünstigungen oder Vorteilen führen, auf die deshalb ein genereller Rechtsanspruch nicht besteht. Statt dessen kann der Beamte in solchen Fällen beanspruchen, daß das Ermessen sachgerecht unter Einbeziehung auch seiner Belange ausgeübt wird, und daß dabei der Gleichheitsgrundsatz beachtet wird. So liegt es nach Ansicht des Senats auch hier. Die Fürsorgepflicht gebietet dem Beklagten nicht, bestimmte, im Hauptantrag bezeichnete Schutzmaßnahmen gegenüber dem Kläger zu treffen; vielmehr können diese dem Kläger zuteil werden, weil seine Schutzinteressen jeweils in die Abwägung aller Belange einzubeziehen sind, die der Anstaltsleiter bei seinen Entscheidungen nach §§ 11, 12, 35 Abs. 3, 88 Abs. 4, 91 StVollzG zu würdigen hat.

Dieser Anspruch auf fehlerfreie Ermessensbetätigung im Einzelfall verdichtet sich auch unter den besonderen Voraussetzungen, die im Hauptantrag des Klägers angegeben sind, nicht zu einer Anwartschaft auf ständige Bewilligung der beanspruchten Vergünstigung.

Allerdings fordert die Fürsorgepflicht ein Mindestmaß an Leistungen und Vorkehrungen des Dienstherrn zum Schutze des Beamten. Insbesondere kann sich im Bereich grundrechtlicher Schutzpflichten ein unmittelbarer, nicht durch Ermessensentscheidungen des Dienstherrn eingegrenzter Erfüllungsanspruch ergeben (vgl. Plog/Wiedow, BBG, § 79 Rdz. 4, 15 ff.). Die insoweit bestehenden Pflichten sind in dem entsprechend anwendbaren § 618 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) näher konkretisiert. Danach muß der Dienstverpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt werden, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Diese Regelung enthält einen Vorbehalt, der „im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses“ (§ 87 Abs. 1 Satz 1 NBG) durch die für den Vollzugsdienst kennzeichnenden Einsatz- und Gehorsamspflichten (§§ 62, 63 Satz 3 NBG) auch im Gefahrenfalle (vgl. §§ 94 ff. StVollzG) ausgefüllt wird. Daraus ergeben sich auch Grenzen des „Schutzes bei der amtlichen Tätigkeit“ (§ 87 Abs. 1 Satz 2 NBG) und der nach § 87 Abs. 2 NBG zu schaffenden „angemessenen Arbeitsbedingungen“. Hiermit steht auch die Bestimmung der Nr. 12 der „Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug“ (abgedruckt bei Calliess/Müller-Dietz, Anhang 2) in Einklang. Danach hat der Anstaltsleiter bei der Regelung des Dienstes u.a. die Erfordernisse der Sicherheit zu beachten sowie auf die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Bediensteten gebührend Rücksicht zu nehmen. Diese Pflicht wird nicht verletzt, wenn ein körperlich geeigneter, fachlich ausgebildeter und erfahrener Beamter aufgrund sachgerechter Abwägung im Einzelfall als ausreichende Aufsicht für die Ausführung eines Gefangenen angesehen wird, bei dem besondere Sicherungsmaßnahmen in Form der Fesselung angeordnet sind. Die gebührende Rücksichtnahme auf die Erhaltung seiner Gesundheit wird damit nicht vernachlässigt, wenn der Gefangene mit der in der mündlichen Verhandlung vorgeführten Handdacht zu fesseln ist. Ein mit diesem Gerät vertrauter Beamter kann dadurch offensichtlich nicht schwerwiegend verletzt werden. Allerdings kann ihm ein unerwartet das Instrument verkantender Gefangener Schmerzen zufügen. Hierbei ist auch nicht zu verkennen, daß

die Wahrscheinlichkeit solcher Aggressionen des ausgeführten Gefangenen durch die Aufsicht eines weiteren, mit ihm nicht verbundenen Beamten vermindert werden kann, weil schon die zahlenmäßige Überlegenheit der Aufsichtspersonen den Gefangenen regelmäßig dazu bestimmen wird, Widerstandshandlungen als aussichtslos zu betrachten. Gleichwohl kann die Beaufsichtigung durch zwei Beamte nach Lage des einzelnen Falles entbehrlich sein, wenn der Anstaltsleiter zu der durch Sachgründe gerechtfertigten Prognose gelangt, daß mit schwerwiegenden Aggressionen auch bei einer Ausführung durch nur einen Beamten nicht zu rechnen ist. Hierfür kann etwa die besondere Eignung des Beamten oder eine starke körperliche Unterlegenheit des Gefangenen sprechen.

Entsprechendes gilt für die Gefahr, daß sich ein geschickter Gefangener bei Ausführung durch nur einen Beamten leichter des von diesem verwahrten Schlüssels für die Handacht bemächtigen kann, als wenn ein weiterer, nicht mit ihm zusammengeschlossener Beamter den Schlüssel bei sich trägt. Die hier bestehende Gefahr der Überwältigung oder Überlistung des Beamten ist – auch in seinem Interesse – bei der Abwägung des Anstaltsleiters ernst zu nehmen; die bloße Möglichkeit eines solchen Verlaufs muß indessen für die Entscheidung nicht allein den Ausschlag geben, zumal die Gefahr einer körperlichen Schädigung bei dieser Art von Fluchtversuchen geringer zu veranschlagen ist. Auch die Gefahr eines sonstigen schwerwiegenden Grundrechtseingriffs (etwa einer Geiselnahme unter Bedrohung des Lebens des Beamten), die bei Ausführung bestimmter Gefangener selbstverständlich in Rechnung zu stellen ist, wird in vielen Fällen nach der konkreten Sachlage so fern liegen, daß es nicht geboten erscheint, hiergegen durch die Anordnung der Beaufsichtigung durch einen weiteren Beamten Vorsorge zu treffen. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit unvorhergesehener Situationen, in denen der Gefangene plötzlich eine Überlegenheit gegenüber dem Vollzugsbediensteten gewinnt, etwa bei einem plötzlichen Zusammentreffen mit Komplizen. Hier handelt es sich zudem um Risiken, die auch bei Beaufsichtigung durch mehrere Vollzugsbeamte mit nicht wesentlich geringerer Wahrscheinlichkeit auftreten können. So sind nach den statistischen Angaben des Beklagten im Verlauf von mehr als zehn Jahren 60 Gefangene bei Ausführungen entwichen, die in neun Fällen von zwei oder mehr Beamten begleitet wurden. Der Senat sieht keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Angaben, die auch der Kläger nicht bestreitet, zu zweifeln.

Die sonstigen Einwendungen des Klägers betreffen Erschwernisse, denen allein ausführende Beamte bei angeordneter Fesselung des Gefangenen ausgesetzt sind. Für den Beamten kann es körperlich belastend und unangenehm sein, wenn ihn bei längeren Ausführungen niemand kurzfristig ablösen kann, damit er ungehindert eine Erfrischung zu sich nehmen, eine Toilette aufsuchen, ein dringendes Telefongespräch führen oder ein sonstiges plötzlich auftretendes Bedürfnis befriedigen kann. Die Verpflichtung des Dienstherrn, angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen (§ 87 Abs. 2 Satz 1 NBG) sowie die Vorschriften über Arbeitszeiten und Pausen zu beachten (§ 80 NBG i.V.m. der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten v. 23.9.1974 i.d.F. v. 24.8.1979, Nds. GVBl. S. 247, insbesondere § 4), gehört zu den Gesichtspunkten, die der Anstaltsleiter in seine Erwägungen einbeziehen muß, bevor er einem Beamten die Ausführung überträgt. Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, ob dem Beamten, etwa bei einer voraussehbar nur wenige Stunden dauernden Ausführung, ein pausenloser Einsatz zugemutet werden kann. Dabei wird auch die körperliche und psychische Anspannung zu berücksichtigen sein, der der Beamte bei länger dauernder Verwendung der Handacht wahrscheinlich ausgesetzt ist.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis für den Hilfsantrag ist entfallen, weil der Beklagte in der mündlichen Verhandlung den im Hilfsantrag formulierten Schutzanspruch des Klägers ausdrücklich anerkannt hat. Mit dieser zu gerichtlichem Protokoll abgegebenen Erklärung hat der Kläger eine Übereinstimmung mit dem Beklagten darüber erzielt, daß dieser für seinen Schutz zu sorgen hat, indem er bei der Ausführung eines Gefangenen, für den besondere Sicherungsmaßnahmen in der Form der Fesselung angeordnet sind, die Begleitung durch einen weiteren Beamten nicht schon aus Gründen der Personalausstattung der Anstalt ablehnt. Wenn der Dienstherr eine solche verbindliche Erklärung abgibt, entfällt damit das Interesse an einem feststellenden Urteil desselben Inhalts. Es bedarf hier nicht der Auseinandersetzung mit dem Meinungsstreit zur Zulässigkeit von Anerkennungsurteilen im Verwaltungsprozeß (vgl. Kopp VwGO, § 86, Rdz. 16, Redeker/von Oertzen, VwGO § 86, Anm. 5 m.w.

Nachw.). Denn jedenfalls ein Feststellungsurteil, das einer Vollstreckung nicht zugänglich ist, bietet dem Beamten keinen erkennbaren Vorteil gegenüber der ausdrücklichen Anerkennung seines Rechtsstandpunkts durch den Dienstherrn.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO, ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO, § 193 NBG) liegen nicht vor.

§§ 11, 13, 109 ff. StVollzG (Schuldschwere und Vollzugslockerungen bei zeitigen Freiheitsstrafen)

1. **An die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, durch welche die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung zu einer Vollzugsmaßnahme der Anstalt versagt, sind dieselben Anforderungen wie an die Beurteilung einer Maßnahme des Anstaltsleiters zu stellen.**
2. **Ein Nachschieben von Gründen ist im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG nur in beschränktem Umfang zulässig. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes des Antragstellers muß bereits der ursprüngliche Bescheid einen Begründungskern enthalten, der eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ermöglicht. Fehlt es daran, ist ein Nachschieben von Gründen ausgeschlossen.**
3. a) **Der Senat hält an seiner Auffassung fest, daß die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft für einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen auch die besondere Schwere der Tatschuld und ebenso bei ihrer Entscheidung über die Unterbringung eines zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen Gesichtspunkte des Schuldgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung berücksichtigen darf.**
 - b) **Daraus folgt indessen nicht, daß auch bei Verbüßung zeitiger Freiheitsstrafe die besondere Schwere der Schuld jegliche Art von Vollzugslockerung auszuschließen vermag. Vielmehr treten die Gesichtspunkte des Schuldgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung in den Hintergrund, wenn der Gefangene nur eine geringfügige Lockerung – so z.B. einen Tag Urlaub oder einen Ausgänger – begehrt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 24. 9. 1986 – 3 Ws 746/86 –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren wegen Totschlags in der JVA Kassel. Er befindet sich seit 9.09.1979 in Haft. Zwei Drittel der Strafe werden am 9.09.1989 verbüßt sein. Die Ehefrau des Antragstellers lebt mit zwei gemeinsamen minderjährigen Kindern in W.

Am 21.01.1986 beantragte der Strafgefangene einen Tag Urlaub zur Aufrechterhaltung der familiären Bindung. Dieser Antrag wurde durch den Anstaltsleiter am 4.02.1986 lediglich mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß keine Zustimmung seitens des Hessischen Ministers der Justiz erfolgt sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. In seiner Stellungnahme hierzu hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt ausgeführt, der beantragte Urlaub habe im Hinblick auf die Schwere der Tatschuld nicht erteilt werden können. Der Antragsteller habe aus nichtigem Anlaß einen Menschen mit direktem Vorsatz getötet. Der Totschlag komme einem Mord sehr nahe.

Die Strafvollstreckungskammer hat sich in ihrer Entscheidung der Stellungnahme des Anstaltsleiters angeschlossen mit der Begründung, bei der Ablehnung des Urlaubs sei ein Ermessensfehler nicht ersichtlich. Allein das hohe Maß des dem Antragsteller zu machenden Schuldvorwurfs rechtfertige die Versagung des Urlaubs.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers (§ 118 StVollzG). Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg.

Der angefochtene Beschluß ist rechtsfehlerhaft, weil er zu Unrecht davon ausgeht, daß die Versagung des Urlaubs durch die Vollzugsbehörde ermessensfehlerfrei erfolgt sei. Der Bescheid des Antragstellers vom 4.2.1986 ist schon deshalb rechtlich zu beanstanden, weil er keine ausreichende Begründung enthält. Der lediglich formale Hinweis, daß keine Zustimmung zur Urlaubsgewährung seitens des Hessischen Ministers der Justiz erfolgt sei, vermag trotz der behördeninternen Bindung des Anstaltsleiters an die Zustimmungsversagung der Aufsichtsbehörde die erforderliche materiellrechtliche Begründung gemäß den §§ 11, 13 StVollzG nicht zu ersetzen. An die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zustimmungsversagung durch die Aufsichtsbehörde sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung einer Maßnahme durch den Leiter der Vollzugsanstalt (vgl. Volckart/Schmidt in: AK StVollzG, § 115 Rdnr. 43; vgl. auch Senatsbeschluß vom 27.05.1981 – 3 Ws 297/81 StVollzG –). Eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist aber dann nicht möglich, wenn der ablehnende Urlaubsbescheid die Gründe für die Zustimmungsversagung der Aufsichtsbehörde nicht mitteilt.

Eine Heilung dieses Mangels kann auch nicht dadurch erfolgen, daß die Gründe im gerichtlichen Verfahren nachgeschoben werden. Ein solches Nachschieben ist zwar in beschränktem Umfang zulässig (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdnr. 7; Schwind/Böhm, StVollzG, § 115 Rdnr. 4). Um einen effektiven Rechtsschutz für den Antragsteller zu gewährleisten, muß der ursprüngliche Bescheid der Vollzugsbehörde aber bereits einen Begründungskern enthalten, der eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ermöglicht. Daran fehlt es aber gerade, wenn im ursprünglichen Bescheid überhaupt keine Erwägung der Aufsichtsbehörde für ihre Versagung der Zustimmung zur Urlaubsgewährung mitgeteilt wird.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben. Der Senat konnte auch an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, weil die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 StVollzG); denn der urlaubsablehnende Bescheid vom 4.2.1986 erweist sich mangels ausreichender Begründung endgültig als rechtswidrig und war deshalb ebenfalls aufzuheben. Gleichzeitig war die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Für die neue Entscheidung der Vollzugsbehörde über den Urlaubsantrag sieht der Senat Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Der Senat hat zwar entschieden, daß die Vollzugsbehörde bei der Entscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft für einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen auch die besondere Schwere seiner Tatschuld berücksichtigen darf (vgl. NJW 1979, 1173; NSiZ 1981, 157). Diese Auffassung ist auch von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG in NJW 1984, 33). Ebenso hat der Senat entschieden, daß bei der Frage, ob und wann ein zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen ist, Gedanken des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung beachtlich sein können (vgl. Senatsbeschluß vom 2.9.1982 – 3 Ws 518/82 (StVollz) –).

Daraus folgt jedoch nicht, daß auch bei Verbüßung zeitiger Freiheitsstrafe die besondere Schwere der Schuld jegliche Art von Vollzugslockerung auszuschließen vermag. Der Gesichtspunkt des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung tritt nämlich dann in den Hintergrund, wenn der Gefangene nur eine geringfügige Lockerung begehrt. Daß im Gegensatz zur Verlegung in den offenen Vollzug die Gewährung von einem Tag Urlaub oder einen Ausgang eine geringfügige Lockerung darstellt, bedarf keiner näheren Begründung. Unter dem Gesichtspunkt des Vollzugsziels des § 2 StVollzG ist auch noch von Bedeutung, daß im vorliegenden Fall die Urlaubsgewährung der Aufrechterhaltung der Bindung des Antragstellers an seine Ehefrau und seine Kinder dienen soll.

Die vorgenannten Umstände sind in die Entscheidung der Vollzugsbehörde neben anderen Gesichtspunkten in nachvollziehbarer Weise einzubeziehen und abzuwägen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Im Hinblick darauf, daß der Antragsteller lediglich einen Tag Urlaub begehrt, ist die Festsetzung des Gegenstandswertes auf 500,- DM für beide Rechtszüge angemessen (§§ 48a, 13, 25 GKG).

§§ 25 Nr. 2, 27 Abs. 1 StVollzG (Vorrang der Besuchsüberwachung vor Besuchsverbot)

- 1. Für ein Besuchsverbot nach § 25 Nr. 2 StVollzG (Gefahr eines schädlichen Einflusses auf den Gefangenen und der Behinderung seiner Eingliederung) genügt ein durch bestimmte Tatsachen belegbarer Verdacht (begründeter Verdacht).**
- 2. Ein Besuchsverbot setzt darüber hinaus in der Regel voraus, daß der zu befürchtenden schädlichen Beeinflussung des Gefangenen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen – z.B. durch die Anordnung von akustisch überwachtem Einzelbesuch – begegnet werden kann.**
- 3. Die Vollzugsbehörde muß kraft Ihrer Aufgabenstellung nach den §§ 2 und 3 StVollzG grundsätzlich dazu in der Lage sein, im Rahmen einer Besuchsüberwachung durch den Einsatz geeigneter Bediensteter Beeinflussungen, die dem Vollzugsziel zuwiderlaufen, sowie solche negativen Einflußnahmen auf den Gefangenen erkennen, die dessen soziale Integration nach seiner Entlassung verhindern oder gefährden können.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 22. 8. 1986 – 3 Ws 620 u. 621/86 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit wegen Verbreitens von Propagandamitteln und anderem eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten. Der Anstaltsleiter hatte die von dem Antragsteller für Besuche der Frau G. und der Frau M. begehrte Erlaubnis gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG abgelehnt. Die ablehnenden Bescheide sind unter Hinweis auf der Anstalt bisher bekannt gewordene und im einzelnen aufgeführte Erkenntnisse hinsichtlich der beiden Besucherinnen damit begründet worden, daß diese wie der Antragsteller der rechtsradikalen Szene zuzuordnen seien. Durch die Gewährung der Besuche sei ein schädlicher Einfluß auf den Antragsteller zu befürchten, der dessen spätere Eingliederung behindern werde.

Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer die Ablehnungsbescheide aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz, mit der die Verletzung materiellen Rechts bei der Anwendung des § 25 StVollzG gerügt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist form- sowie fristgerecht eingelegt und auch im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Das Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg, da die Strafvollstreckungskammer die auf § 25 Nr. 2 StVollzG gestützten Bescheide des Anstaltsleiters im Ergebnis zu Recht beanstandet hat.

Nach § 25 Nr. 2 StVollzG können Besuche untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Besucher einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

Unter diesem Gesichtspunkt der Gefahr eines schädlichen Einflusses auf den Gefangenen und der Behinderung seiner Eingliederung reicht zwar bereits ein durch Tatsachen belegbarer Verdacht aus, der nicht „dringend“ zu sein braucht. Für das Besuchsverbot genügt es vielmehr, wenn der Verdacht sich auf bestimmte Tatsachen stützt („begründeter“ Verdacht) (vgl. Senatsbeschuß vom 28. Januar 1980 – 3 Ws 1123/79 (StVollz) –).

Hiervon ausgehend kann es vorliegend nach Auffassung des Senats dahingestellt bleiben, ob auf Grund der in den ablehnenden Bescheiden genannten und im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Erkenntnisse hinsichtlich rechtsradikaler Aktivitäten der beiden Besucherinnen G. und M. ein derartiger belegter begründeter Verdacht besteht, der gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG ein Besuchsverbot rechtfertigen könnte.

Denn auch wenn hiernach die Verhängung eines Besuchsverbots in Betracht kommt, setzt dieses in der Regel weiter voraus, daß der zu befürchtenden schädlichen Beeinflussung des Gefangenen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, z.B. durch die Anordnung von akustisch überwachtem Einzelbesuch begegnet werden kann.

Dieser Grundsatz folgt aus dem in § 24 StVollzG gewährleisteten Recht des Gefangenen, in der Anstalt regelmäßig Besucher zu empfangen, wobei dieses Besuchsrecht nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, vielmehr grundsätzlich jeder Besucher zuzulassen ist, dessen Besuch der Gefangene wünscht (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 24 Rdnr. 3).

Auf dieser Grundlage teilt der Senat die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, wonach die in den ablehnenden Bescheiden des Anstaltsleiters vertretene Ansicht, weniger einschneidende Maßnahmen würden im Falle des Antragstellers dessen schädliche Beeinflussung und Behinderung nicht verhindern können, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält.

Wenn die Vollzugsanstalt auf Grund konkreter Anhaltspunkte bei einer Gewährung der beantragten Besuche schädliche Einwirkungen auf den Antragsteller befürchtet, die den in § 2 StVollzG festgesetzten Zielen der Behandlung entgegengesetzt sind, nämlich den Gefangenen zu einer künftigen straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung zu bringen und deshalb gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVollzG wegen einer Gefährdung der Behandlung eine akustische Besuchsüberwachung in Betracht kommt, ist es jedenfalls nach Maßgabe der bisherigen Bescheide nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer derartigen Gesprächskontrolle mit der Möglichkeit des sofortigen Besuchsabbruchs unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 StVollzG eine schädliche Beeinflussung und Behinderung des Antragstellers nicht verhindert werden können soll.

Soweit sich der Anstaltsleiter in diesem Zusammenhang in seinen ablehnenden Bescheiden darauf berufen hat, die Vollzugsbehörde, vertreten durch die zur Überwachung abzustellenden Bediensteten, verfügte nicht über das notwendige Hintergrundwissen über rechtsextreme Aktivitäten und könnte die anlässlich eines Besuches angesprochenen Sachzusammenhänge nicht erkennen, kann er damit mangels näherer Darlegung nicht gehört werden.

Die Vollzugsbehörde, zu deren Aufgabe es nach den §§ 2, 3 StVollzG u.a. gehört, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, muß kraft dieser Aufgabenstellung im Rahmen einer Besuchsüberwachung

durch den Einsatz geeigneter Bediensteter grundsätzlich in der Lage sein, Beeinflussungen, die dem Vollzugsziel zuwiderlaufen sowie solche negativen Einflußnahmen auf den Gefangenen zu erkennen, die dessen soziale Integration nach seiner Entlassung verhindern oder gefährden können. Jedenfalls ist auf Grund der von der Vollzugsbehörde geltend gemachten Erkenntnisse hinsichtlich rechtsradikaler Aktivitäten der beiden in Rede stehenden Besucherinnen bisher nicht ausreichend dargetan, daß eine aus Behandlungsgründen in Betracht kommende Besuchsüberwachung wegen fehlenden Hintergrundwissens der mit der Besuchsüberwachung zu betrauenden Bediensteten nicht durchführbar ist.

Die Rechtsbeschwerde war danach mit der Kostenfolge aus den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 und 2 StPO zu verwerfen.

§§ 29, Abs. 1, 115 Abs. 3 StVollzG (Nachweis der Verteidigereigenschaft bei sog. Verteidigerpost)

1. **Betrifft die von einem Rechtsanwalt beanstandete Behandlung der sog. Verteidigerpost (§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) ihn selbst, ist er gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG antragsberechtigt.**
2. **Gibt die Vollzugsbehörde zu erkennen, daß sie auch künftig bei eingehender „Verteidigerpost“ den Nachweis der Verteidigereigenschaft verlangen werde, ist – nach Erledigung der Maßnahme – das berechnete Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG gegeben.**
3. a) **Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, die Aushändigung eines als „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Briefes an einen Strafgefangenen vom vorherigen Nachweis der Verteidigereigenschaft des Absenders abhängig zu machen. Dies entspricht dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß derjenige, der gegenüber einem anderen einen gesetzlichen Anspruch geltend macht oder ein ihm eingeräumtes Recht ausüben oder wahrnehmen will, die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs oder der Rechtsausübung nachweisen muß.**
- b) **Ein solches Verfahren verstößt nicht gegen das Verbot einer inhaltlichen Kontrolle der Verteidigerpost (§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 16. 6. 1986 – 3 Ws 297/86 (StVollz) –

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Unter dem 29.7.1985 schrieb er an den Strafgefangenen P.M. in der Justizvollzugsanstalt S.. Das Schreiben war mit der Büroadresse des Antragstellers versehen und als „Verteidigerpost“ gekennzeichnet. Am 30.7.1985 wurde der Antragsteller von einem Vollzugsbeamten der JVA gebeten, seine Beauftragung als Verteidiger nachzuweisen. Der Antragsteller wies darauf hin, daß er den Gefangenen M. seit Jahren in zahlreichen Verfahren vertrete und auch jetzt beauftragt sei, dessen Interessen wahrzunehmen.

Das als „Verteidigerpost“ gekennzeichnete Schreiben des Antragstellers wurde dem Strafgefangenen M. am 30.7.1985 ausgehändigt. Mit Schreiben vom 2. und 12.8.1985 wies der Leiter der JVA den Antragsteller darauf hin, daß er, der Leiter, gemäß VV zu §

29 Nr. 1 StVollzG zu verfahren habe, wonach ein Verteidiger seine Verteidigereigenschaft gegenüber der Justizvollzugsanstalt durch die Vollmacht des Gefangenen oder eine Bestellungsanordnung des Gerichts nachweisen müsse.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beantragt Rechtsanwalt Dr. T. festzustellen, daß der Anstaltsleiter nicht befugt gewesen sei, die Aushändigung des vorstehend erwähnten Briefes an den Strafgefangenen M. von einem vorherigen Nachweis der Beauftragung des Antragstellers abhängig zu machen. Diese Maßnahme sei rechtswidrig gewesen, weil sie das Grundrecht des Antragstellers auf Berufsfreiheit ohne gesetzliche Grundlage einschränke. § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG untersage ausdrücklich die Kontrolle der Verteidigerpost. Demgegenüber vertritt der Leiter der JVA die Auffassung, daß der Nachweis der Verteidigereigenschaft mit dem Gesetz in Einklang stehe. Im übrigen sei es in der JVA S. als Anstalt der Sicherheitsstufe I unerlässlich, daß die jeweiligen Rechtsanwälte eine entsprechende Vollmacht ihres Mandanten vorlegen, aus der eindeutig hervorgehe, daß sie nur in Straf-, Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugssachen für ihren jeweiligen Mandanten tätig werden sollten.

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Feststellungsantrag als unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit der Sachrüge.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Rechtsanwalt Dr. T. ist gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG antragsberechtigt und damit auch zur Einlegung der Rechtsbeschwerde befugt, weil die von ihm beanstandete Behandlung der Verteidigerpost in der Anstalt ihn selbst betrifft (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 109 Rdnr. 9). Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind ebenfalls erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es bedarf der Klarstellung, ob und wenn ja in welchem Umfang der Vollzugsbehörde die Möglichkeit einzuräumen ist, bei eingehenden, als „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Briefen die Herkunftsangabe zu überprüfen.

In der Sache bleibt die zulässige Rechtsbeschwerde erfolglos.

Der Feststellungsantrag ist gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Die Maßnahme hat sich durch Aushändigung des als „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Briefes an den Strafgefangenen M. erledigt. Der Rechtsanwalt hat auch ein berechtigtes Interesse an der von ihm begehrten Feststellung. Denn der Leiter der Vollzugsanstalt hat angekündigt, daß er auch künftig bei eingehender „Verteidigerpost“ den Nachweis der Verteidigerstellung verlangen werde.

Der somit zulässige Feststellungsantrag ist jedoch nicht begründet.

Der Leiter der Vollzugsanstalt war berechtigt, die Aushändigung des als „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Briefes an den Strafgefangenen M. von dem vorherigen Nachweis der Verteidigereigenschaft des Antragstellers abhängig zu machen (so bereits Senatsbeschluß vom 24.4.1979 – 3 Ws 118/79 (StVollz), veröffentlicht in ZfStrVo SH 1979, 46 ff.). Für die Behandlung von Verteidigerpost im Rahmen des Strafvollzuges bestimmt zwar § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG entsprechend dem § 148 StPO für den Beschuldigten bzw. Angeklagten, daß der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger nicht überwacht werden darf. Sinn dieser Vorschriften ist es, das Recht auch des inhaftierten Beschuldigten oder des Strafgefangenen auf eine von Behinderungen und Einschränkungen freigestellte Verteidigung zu gewährleisten (vgl. dazu Senatsbeschluß a.a.O.). Gemäß dem Sinn dieser Vorschriften ist deshalb eine inhaltliche Kontrolle der Verteidigerpost grundsätzlich unzulässig (als Ausnahmen vgl. §§ 148 Abs. 2 StPO, 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

Von der inhaltlichen Kontrolle ist jedoch zu unterscheiden der gegenüber der Anstalt zu erbringende Nachweis der Verteidigereigenschaft. Insoweit fehlt zwar eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Daraus folgt jedoch nicht, daß das Verlangen, vor Übergabe eines als „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Briefes an den Gefangenen die Verteidigerstellung nachzuweisen, unzulässig ist. Als Grund für das Fehlen einer gesetzlichen Regelung kann nur angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Zulässigkeit des Verlan-

gens, die Verteidigerstellung nachzuweisen, als selbstverständlich vorausgesetzt hat. Für unsere Rechtsordnung kann nämlich der allgemein anerkannte und auch praktizierte Grundsatz formuliert werden, daß derjenige, der gegenüber einem anderen einen gesetzlichen Anspruch geltend macht oder ein ihm eingeräumtes gesetzliches Recht ausüben bzw. wahrnehmen will, die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs bzw. der Rechtsausübung nachzuweisen hat.

Demgemäß wird auch im Schrifttum ganz überwiegend anerkannt, daß die Gestattung des unüberwachten schriftlichen Verkehrs zwischen Verteidiger und Gefangenen von dem Nachweis der Verteidigereigenschaft abhängig gemacht werden darf (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 29 Rdnr. 4, Schwind/Böhm, StVollzG, 1983, § 29 Rdnr. 14 und 15; Grunau, StVollzG, 2. Aufl., § 29 Rdnr. 1; Kleinknecht/Meyer, StPO, 37. Aufl., § 148 Rdnr. 4 und 6; KK-Laufhütte § 148 Rdnr. 6; Dünnebieber in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 148 Rdnr. 8; einschränkend Joester in: AK StVollzG § 29 Rdnr. 9). Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß zum Nachweis der Verteidigereigenschaft bei Wahlverteidigungen gegenüber der Anstalt generell die Vorlage einer Vollmacht des Gefangenen gefordert wird (so auch die zitierten Autoren mit Ausnahme von Joester). Diese auch in Nr. 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 29 StVollzG enthaltene Regelung ist sinnvoll, weil sie in einer seit langem üblichen und geeigneten Form den Nachweis der Verteidigereigenschaft zu erbringen vermag. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit ist die Vollmachtvorlage nicht zu beanstanden. Dieses Verlangen kann der Verteidiger leicht erfüllen. Sein und des Gefangenen Recht auf eine von Behinderungen und Einschränkungen freigestellte Verteidigung (vgl. dazu Schwind/Böhm, a.a.O., § 29 Rdnr. 15) wird dadurch überhaupt nicht tangiert. Im übrigen gewährleistet die Vollmachtvorlage am ehesten die Feststellung, daß der beauftragte Rechtsanwalt auch „Verteidiger“ im Sinne des § 29 Abs. 1 StVollzG ist. Verteidiger ist er nämlich nur dann, wenn sich seine Beistandsfunktion auf die Strafsache selbst, auf ein strafrechtliches Folge- oder Nebenverfahren oder, wie in der Mehrzahl der Fälle, auf eine Strafvollzugssache erstreckt, die bereits anhängig ist oder deren Rechtshängigkeit alsbald herbeigeführt werden soll (vgl. OLG Nürnberg ZfStrVo 1979, 186; Schwind/Böhm, a.a.O., § 29 Rdnr. 15).

Gegen das Verlangen, eine Vollmacht vorzulegen, kann auch nicht eingewandt werden, daß bei Briefen mit der Aufschrift „Verteidigerpost“ und dem Briefkopf bzw. Stempel eines Rechtsanwalts nur in seltenen Fällen Zweifel an der Verteidigereigenschaft gerechtfertigt seien (so aber Joester a.a.O.). Denn auch seltene Fälle des Mißbrauchs lassen es rechtlich zulässig und aus Sicherheitsgründen geboten erscheinen, durch den Nachweis einer Vollmacht einen Weg zu wählen, der Mißbräuche weitgehend ausschließt bzw. der dazu verhilft, sie rechtzeitig zu erkennen. Im übrigen wird durch das generelle Verlangen nach Vorlage einer Vollmacht Willkür und Ungleichbehandlung bei der Überprüfung der Verteidigereigenschaft vermieden. Vor allem gilt das hinsichtlich einer Vermeidung des Konflikts darüber, ob überhaupt Zweifel an der behaupteten Verteidigereigenschaft berechtigt sind.

Somit war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Geschäftswertes auf 500,- DM in erster Instanz ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren angemessen (§§ 48a, 13, 25 GKG).

§§ 41, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 Nr. 7, 115 Abs. 3 StVollzG (Ablösung von der Arbeit nicht notwendig Disziplinarmaßnahme)

1. Die Ablösung eines Gefangenen von der Arbeit und die damit verbundene Feststellung, daß er schuldhaft ohne Arbeit ist, kann sich bei späteren Entscheidungen zum Nachteil des Gefangenen

auswirken. Sie begründet daher ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG.

2. a) Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme im Falle eines Pflichtenverstößes steht nach § 102 Abs. 1 StVollzG im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters.
 - b) Der Anstaltsleiter ist in diesem Falle rechtlich nicht gehindert, andere zulässige Maßnahmen gegen den Gefangenen zu ergreifen.
 - c) Dazu gehört auch die Ablösung des Gefangenen von der Arbeit, wenn sich dies infolge seines Verhaltens als notwendig erweist.
3. Eine Ablösung von der Arbeit – auch wegen grundloser Arbeitsverweigerung – stellt nicht notwendig eine Disziplinarmaßnahme nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG dar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 14. 7. 1986 – 3 Ws 518-520/86 (StVollz) –

Gründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist im Sinne des § 116 StVollzG zulässig, da es geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich mit der Sachrüge als begründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat in dem angefochtenen Beschluß in fehlerhafter Weise das Interesse des Antragstellers an der von ihm begehrten Feststellung verneint.

Der Beschwerdeführer macht mit Recht geltend, daß sich die angefochtene Maßnahme bei späteren Entscheidungen für ihn nachteilig auswirken kann. Denn die seinerzeitige Ablösung von der Arbeit in der JVA Butzbach und die damit verbundene Feststellung, daß er schuldhaft ohne Arbeit ist, ist Inhalt der Gefangenenpersonalakten geworden und kann sich damit bei späteren Entscheidungen zum Nachteil des Antragstellers auswirken, wenn es etwa auf die Beurteilung seines bisherigen Vollzugsverhaltens ankommt.

Da bereits diese nicht fern liegende Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung ein berechtigtes Interesse des Antragstellers hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme begründet, kann es dahinstehen, ob ein Feststellungsinteresse des Antragstellers auch unter dem Gesichtspunkt gegeben sein könnte, falls seine Ablösung von der Arbeit als Disziplinarmaßnahme erfolgt sein sollte.

Der Senat weist in diesem Zusammenhang im Hinblick auf seine frühere – ebenfalls den Antragsteller betreffende – Entscheidung vom 5. September 1985 (3 Ws 672-674/85 (StVollz)) klarstellend darauf hin, daß eine Ablösung von der Arbeit – auch wegen grundloser Arbeitsverweigerung – sich nicht stets als Disziplinarmaßnahme nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG darstellt. Denn der Anstaltsleiter ist nicht verpflichtet, jeden Pflichtenverstoß gemäß § 102 Abs. 1 StVollzG mit einer Disziplinarmaßnahme in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach § 106 StVollzG zu ahnden. Ihre Anordnung steht vielmehr in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Sieht der Anstaltsleiter davon ab, ist er jedoch nicht gehindert, andere zulässige Maßnahmen gegen einen Gefangenen anzuordnen. Dazu gehört auch die Ablösung eines Gefangenen von der ihm zugewiesenen Arbeit, wenn sich dies infolge seines Verhaltens als notwendig erweist (vgl. Senatsbeschluß vom 21. September 1979 – 3 Ws 811/79 (StVollz) –).

Der angefochtene Beschluß war hiernach aufzuheben und die Sache mangels Spruchreife zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§ 51 StVollzG, §§ 76, 77 und 88 BSHG (Keine Anrechnung des Überbrückungsgeldes auf die Sozialhilfe)

1. Das einem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgezahlte Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) stellt Vermögen im Sinne des § 88 BSHG dar. Es ist als kleiner Barbetrag gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG zu beurteilen, von dessen Einsatz die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf.
2. Überbrückungsgeld ist kein Einkommen im Sinne der §§ 76 und 77 BSHG. Es darf dementsprechend nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden.

Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. 8. 1986 – 9 UE 299/85 –

Tatbestand:

Der Kläger erstrebt die Verpflichtung der Beklagten, ihm für fünf Tage vom Tag seiner Entlassung aus der Strafhaft an laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren und dabei das ihm in der Justizvollzugsanstalt am Tag seiner Entlassung ausgezahlte Überbrückungsgeld unberücksichtigt zu lassen.

Der Kläger wurde am 18. Februar 1983 aus der Strafhaft entlassen und kam noch am selben Tag in das Gebiet der Beklagten. Am Entlassungstag waren ihm in der Justizvollzugsanstalt 631,89 DM als Überbrückungsgeld im Sinne von § 51 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, 0,64 DM als Hausgeld und 0,24 DM als Eigengeld ausgezahlt worden. Das Überbrückungsgeld setzte sich aus einem Teilbetrag des von dem Kläger in der Strafhaft erzielten Arbeitsentgelts zusammen. Für den Monat Februar 1983 war dem Kläger kein Arbeitsentgelt mehr gutgeschrieben worden.

Noch am Tage seiner Entlassung beantragte der Kläger bei der Beklagten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Beklagte bewilligte dem Kläger daraufhin eine Beihilfe für den Kauf von Bettwäsche und erteilte ihm eine Zusage, die Unterkunftskosten zu übernehmen. Dagegen lehnte sie mit Bescheid vom 24. März 1983 die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt „insoweit“ ab, als der Kläger sich auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Geldbetrages in Höhe von 632,77 DM selbst helfen könne. In dem Bescheid hieß es, gemäß § 76 BSHG seien jegliche Geldbeträge als Einkommen einzusetzen.

Zuvor hatte allerdings eine andere Abteilung des Sozialamts der Beklagten dem Kläger für die Zeit vom 23. Februar 1983 an laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt.

Gegen den Bescheid vom 24. März 1983, der ihm am 29. März 1983 zugestellt wurde, legte der Kläger am 29. April schriftlich Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1983 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers nach der Anhörung sozial erfahrener Personen als unbegründet zurück. Die Beklagte führte aus, es sei gerechtfertigt, den Kläger auf das ihm bei seiner Entlassung aus der Strafhaft ausgehändigte Überbrückungsgeld zu verweisen. Denn in § 51 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes sei ausdrücklich bestimmt, daß das Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern solle. Hierbei handele es sich folglich um eine auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift gewährte Leistung im Sinne von § 77 BSHG, welche die Inanspruchnahme von Sozialhilfe erübrigen solle.

Der Kläger erhob daraufhin mit einem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten, der am 21. November 1983 bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main einging, Klage.

Er machte geltend: Die Beklagte habe zu Unrecht das Überbrückungsgeld auf den sozialhilferechtlichen Bedarf angerechnet. Das Überbrückungsgeld sei kein Einkommen, sondern Vermögen. Es sei ihm bereits zugeflossen, bevor der sozialhilferechtliche Bedarf entstanden sei, und zwar sei es aus einem Teilbetrag seines in der Haft erzielten Arbeitsentgelts bzw. der dort gewährten Ausbildungsbeihilfe zwangsweise angespart worden. Das Überbrückungsgeld sei deshalb in bezug auf die Sozialhilfe ebenso zu bewerten wie normale Sparguthaben. Von diesem Vermögen bleibe aber nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung ein Betrag in Höhe von 2.000,- DM anrechnungsfrei. Für eine Gleichbehandlung des Überbrückungsgeldes mit Sparguthaben spreche auch der Grundsatz, daß Straftatlassenen Hilfe zur Integration zu gewähren sei, wie dies auch in § 72 BSHG seinen Niederschlag gefunden habe. – Daraus, daß das Überbrückungsgeld aus dem Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsbeihilfe während der Strafhaft angespart worden sei, folge zugleich, daß es sich – entgegen der in dem Widerspruchsbescheid vertretenen Ansicht – nicht um eine öffentlich-rechtliche Leistung im Sinne von § 77 BSHG handele.

Der Kläger beantragte,

den Bescheid der Beklagten vom 24. März 1983 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1983 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 18. bis 22. Februar 1983 Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Sie nahm auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid Bezug.

Nach mündlicher Verhandlung entsprach das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Oktober 1984 dem Klageantrag. Das Verwaltungsgericht folgte den Ausführungen des Klägers und ließ die Berufung mit der Begründung zu, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

Gegen dieses Urteil, das ihr am 24. Januar 1985 zugestellt wurde, hat die Beklagte am 12. Februar 1985 schriftlich Berufung eingelegt.

Die Beklagte wiederholt und vertieft die in dem Widerspruchsbescheid enthaltenen Erwägungen.

Sie beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 26. Oktober 1984 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine Ausführungen aus der ersten Instanz.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten, das angefochtene Urteil und den Inhalt der beigezogenen Behördenakten (zwei Hefte).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet; denn das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht als zulässig und begründet angesehen und ihr stattgegeben.

Dem Kläger steht für den im vorliegenden Verfahren allein umstrittenen Zeitraum vom 18. bis 22. Februar 1983 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu. Da die Beklagte die Unterkunftskosten des Klägers auch für diese Zeit übernommen hat, sind hier allein die nach dem Regelsatz im Sinne von § 22 BSHG zu bemessenden Leistungen im Streit.

Der Anspruch des Klägers ist nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 76, 77 und 88 BSHG davon abhängig, ob die Geldmittel in Höhe von 632,77 DM, die dem Kläger am 18. Februar 1983 zur Verfügung standen, als er die Sozialhilfe beantragte, als einzusetzendes Einkommen oder als – hier nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der zur Durchführung dieser Vorschrift ergangenen Verordnung nicht anzurechnendes – Vermögen zu werten sind.

Es ist der Ansicht des Verwaltungsgerichts zu folgen, daß diese Geldmittel Vermögen im Sinne von § 88 BSHG sind.

Der Geldbetrag in Höhe von 632,77 DM setzt sich aus Überbrückungsgeld im Sinne von § 51 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) in Höhe von 631,89 DM, Eigengeld in Höhe von 0,24 DM und Hausgeld in Höhe von 0,64 DM zusammen.

Das Überbrückungsgeld ist hier in vollem Umfang dem Vermögen des Klägers zuzurechnen, obwohl es erst am 18. Februar 1983, also in dem umstrittenen Bewilligungs- und Bedarfszeitraum, ausgezahlt wurde. – Das Bundessozialhilfegesetz enthält keine nähere Bestimmung der Begriffe Einkommen und Vermögen. Es ist aber in der Rechtsprechung und der Literatur anerkannt, daß Einkommen im Sinne von § 76 BSHG nur solche Leistungen in Geld oder Geldeswert sind, die im Bedarfszeitraum auf den Hilfesuchenden oder denjenigen, auf dessen Einkommen es nach dem Gesetz ankommt, übergehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. April 1968 – V C 62.67 – BVerwGE 29, 295; Gottschick/Giese, Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. 1985, Anm. 5.1 zu § 76 BSHG). Dieser Ansicht ist zu folgen. Zusätzliche Voraussetzung dafür, daß Leistungen dem Einkommen zuzurechnen sind, ist, daß die Leistung auch für den Zeitraum des sozialhilferechtlichen Bedarfs bestimmt ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht a.a.O. BVerwGE 29, 295, 298; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. März 1974 – V C 29.73 – Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, 436.7 § 27 a BVG Nr. 4).

Sieht man den Kalendermonat als sozialhilferechtlichen Bedarfszeitraum an, wie dies die Vorschrift des § 79 Abs. 1 und 2 BSHG nahelegt, so ist allein ein Teilbetrag des Überbrückungsgeldes in Höhe von 58,07 DM im Bedarfszeitraum, dem Monat Februar 1983, auf den Kläger übergegangen. Denn für den Übergang auf den Kläger ist nicht die Auszahlung maßgebend, sondern die Gutschrift auf seinem bei der Justizvollzugsanstalt geführten Bezüge-Konto. – Von den Teilbeträgen, aus denen das Überbrückungsgeld gebildet ist, ist nach der Auskunft der Justizvollzugsanstalt allein der Teilbetrag von 58,07 DM im Februar 1983 dem Bezüge-Konto des Klägers zugeschrieben worden. Die anderen Teilbeträge, aus denen das Überbrückungsgeld gebildet ist, wurden bereits vor dem 1. Februar 1983 dem Kläger gutgeschrieben.

Nach § 51 Abs. 1 StVollzG wird das Überbrückungsgeld aus den „Bezügen“ der Gefangenen gebildet. Als Bezüge in diesem Sinne kommen in erster Linie das Arbeitsentgelt im Sinne von § 43 des Gesetzes für eine Tätigkeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt und das Entgelt im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nach § 39 des Gesetzes in Betracht. Sowohl das Arbeitsentgelt im Sinne von § 43 als auch das Entgelt im Sinne von § 39 StVollzG – und die anderen Bezüge – darf der Gefangene nach § 47 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes nur zu einem Teil verwenden. Der verbleibende Teil ist zunächst seiner Verfügung entzogen. Aus ihm ist das Überbrückungsgeld im Sinne von § 51 StVollzG zu bilden. Dies geschieht dadurch, daß der verbleibende Teil einem bei der Justizvollzugsanstalt für den Gefangenen geführten Konto gutgeschrieben wird. Bereits mit der Gutschrift für auf diesem Konto, die unverzüglich nach dem Monat der Tätigkeit erfolgt, hat der Gefangene das Arbeitsentgelt in vollem Umfang im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG „erhalten“, obwohl seine Verfügungsbefugnis beschränkt ist. Das Vermögen des Gefangenen ist bereits dadurch vermehrt.

Der Teil des Arbeitsentgelts, der zunächst der Verfügung des Gefangenen entzogen ist und aus dem das Überbrückungsgeld gebildet wird, ist, wie das Verwaltungsgericht zu Recht im Anschluß an die Kommentarliteratur zum Strafvollzugsgesetz ausgeführt hat, als zwangsweise angespartes Guthaben des Gefangenen, als Zwanganlage des Gefangenen oder als ein von der Justizvollzugsanstalt bzw. deren Rechtsträger treuhänderisch für den Gefangenen verwalteter Betrag anzusehen. Diese Mittel, welche das Überbrückungsgeld ergeben, sind damit ebenso als Vermögen zu werten wie ein Sparguthaben. Dies gilt zunächst für die Teilbeträge des Überbrückungsgeldes, die vor dem Entlassungsmonat dem Bezüge-Konto des Gefangenen gutgeschrieben worden sind. – Dies ist hier die Summe von 573,82 DM. – Wenn diese Mittel bei der Entlassung des Gefangenen ausgezahlt werden, so wird damit dessen Vermögen nicht mehr zusätzlich vermehrt.

Aber auch der verbleibende Teilbetrag des Überbrückungsgeldes in Höhe von 58,07 DM, der erst im Februar 1983, also in dem Entlassungsmonat dem Konto des Klägers gutgeschrieben worden

ist, ist dem Vermögen des Klägers zuzurechnen, da er aus dem Arbeitsentgelt für den Monat Januar 1983 gebildet ist, also nicht für den Entlassungsmonat sondern für den Vormonat bestimmt war.

Das dem Kläger bei seiner Entlassung aus der Strafhaft ausgezahlte Überbrückungsgeld ist deshalb in voller Höhe kein Einkommen des Klägers im Sinne der §§ 76 und 77 BSHG.

Die Bezeichnung „Überbrückungsgeld“ und der dafür in § 51 Abs. 1 StVollzG genannte Zweck – den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung zu sichern – sprechen zwar zunächst für ein anderes Verständnis des Überbrückungsgeldes; doch muß für die Wertung als Vermögen oder Einkommen entscheidend sein, wie das Überbrückungsgeld gebildet wird. Der für das Überbrückungsgeld genannte Zweck hat in diesem Zusammenhang lediglich die Funktion, die Höhe des Betrages zu bestimmen, bis zu dem die Bezüge des Gefangenen zwangsweise anzusparen sind. Darauf hat der Kläger zu Recht hingewiesen.

Da das dem Kläger am 18. Februar 1983 ausgezahlte Überbrückungsgeld Vermögen im Sinne von § 88 BSHG ist und es zu den „kleineren Barbeträgen“ im Sinne von § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der zur Durchführung dieser Vorschrift ergangenen Verordnung gehört, darf die Sozialhilfe nicht von seinem Einsatz abhängig gemacht werden. – Gleiches gilt für die Beträge des dem Kläger bei der Entlassung ausgezahlten Hausgeldes und des Eingeldes in Höhe von insgesamt 0,88 DM. . . .

Art. 5 Abs. 1 GG, Befreiungsverordnung (Rundfunkgebührenfreiheit für Strafgefängene)

- Zweck der Bremischen Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht – BefrVO – vom 5. Mai 1980 (Brem. GBl. S. 113) ist die Gewährleistung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Dementsprechend ist sie auf Strafgefängene anwendbar.**
- Eine Sonderregelung der „Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen“ fehlt für Strafgefängene. Für diese gilt demgemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO, wonach denjenigen Personen Gebührenbefreiung erteilt wird, deren monatliches Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.**
- Ein Strafgefängener mit einem Monatsverdienst von DM 188,- (zuzüglich von Sachleistungen im Wert von DM 490,-) hat nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze sind die Kosten für die Unterkunft zu berücksichtigen.**

Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 15. 7. 1986 – OVG 1 BA 85/85 –

Tatbestand:

Der Kläger erstrebt für die Zeit vom 1. 7. 1984 bis zum 31. 8. 1985 die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Der Kläger, der bis zum 16. 8. 1985 eine Freiheitsstrafe verbüßte, hielt ab Juni 1984 in der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen ein Hörfunk- und ein Fernsehgerät zum Empfang bereit. Am 12. 6. 1984 beantragte er bei der Beklagten die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Die von der Justizvollzugsanstalt unter dem 15. Juni 1984 ausgestellte Einkommensbescheinigung wies für den Kläger einen Monatsverdienst von ca. DM 188,00 und Sachbezüge aus.

Durch Bescheid vom 10. Juli 1984 lehnte die Beklagte den Antrag wegen Überschreitung der Einkommensgrenze ab. Der Kläger erhob am 16. Juli 1984 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 1984 als unbegründet zurückwies. Da dem Kläger keine Kosten für die Unterkunft entstünden, überschreite sein Einkommen in Höhe von DM 678,00 (Arbeitsverdienst: DM 188,00; Sachbezüge: DM 490,00) die bei DM 537,00 liegende Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 Nr. 7 a) der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht – BefrVO – vom 5. Mai 1980 (BremGBl. S. 113).

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben und beantragt, den Bescheid vom 10. Juli 1984 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 22. Oktober 1984 aufzuheben und die Beklagte für verpflichtet zu erklären, ihn für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. August 1985 von den Rundfunk- und Fernsehgebühren zu befreien. Er hat vorgebracht, wegen Personaleinsparungen im Strafvollzug würden die Gefangenen seit Juni 1984 während der Woche um 18.30 Uhr und am Wochenende bereits um 16.00 Uhr in ihren Zellen eingeschlossen. Da deshalb das abendliche Gemeinschaftsfernsehen entfallen sei, hätten die Gefangenen die Möglichkeit, ein von ihrem Hausgeld angeschafftes Fernsehgerät in ihrer Zelle zu betreiben. Es stelle eine unbillige Härte dar, wenn er zusätzlich zu den Anschaffungskosten noch die Fernsehgebühren tragen müsse.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Durch Urteil vom 15. September 1985 hat das Verwaltungsgericht – 2. Kammer – der Klage stattgegeben (abgedruckt in Strafverteidiger 1986 S. 67). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 müsse als Kosten für die Unterkunft ein Betrag von DM 166,00 angesetzt werden. Das sei der Betrag, der in dem Wert der vom Kläger in der Justizvollzugsanstalt bezogenen Sachleistungen in Höhe von insgesamt DM 490,00 rechnerisch für die „freie Wohnung“ enthalten sei.

Gegen dieses ihr am 27. September 1985 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 24. Oktober 1985 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Zwar sei dem Verwaltungsgericht – entgegen der von ihr im Widerspruchsbescheid vertretenen Auffassung – darin zuzustimmen, daß bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO auch Kosten für die Unterkunft angesetzt werden müßten, dennoch habe der Beklagte keinen Anspruch auf Gebührenbefreiung, denn § 1 BefrVO, dem im wesentlichen der Sozialhilfegedanke zugrunde liege, sei auf die spezifische Situation der Strafgefängenen nicht zugeschnitten und deshalb auf diesen Personenkreis nicht anwendbar. Gehe man aber trotzdem von der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO aus, müsse bei der Berechnung des Einkommens und insbesondere bei der Einkommensgrenze die besondere Situation des Gefangenen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze müsse der einem Sozialhilfeempfänger zu gewährenden Warenkorb, der durch den Regelsatz abgedeckt werde, mit den Sachbezügen des Strafgefängenen verglichen werden. Hierbei lasse sich feststellen, daß einem Strafgefängenen nicht alles, was zu einem sozialhilferechtlichen Warenkorb gehöre, gewährt werden könne und auch nicht gewährt werde. Es müsse deshalb bei der Berechnung der Einkommensgrenze von einem um 25,50 % geminderten Regelsatz ausgegangen werden. Für den Beklagten bedeute dies, daß sein Einkommen von DM 678,00 die auf diese Weise berechnete Einkommensgrenze von DM 568,81 (Eineinhalbfaches des geminderten Regelsatzes: DM 402,21; Kosten der Unterkunft: DM 166,60) überschreite.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 13. September 1985 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er tritt dem Berufungsvortrag der Beklagten entgegen und verteidigt das verwaltungsgerichtliche Urteil.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts, wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten auf die gewechselten Schriftsätze und die angefochtenen Bescheide Bezug genommen.

Der Verwaltungsvorgang zum Antrag des Klägers auf Gebührenbefreiung war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist ohne Zulassung durch das Verwaltungsgericht zulässig, da sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (Art. 2 § 4 Abs. 1 Satz 2 EntlG).

Die Berufung ist aber unbegründet.

Der Kläger hat für den geltend gemachten Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 31. August 1985 einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht – BefrVO – vom 5. Mai 1980 (BremGBl S. 113, Sa-BremR 225-b-5).

1.) § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO ist – entgegen dem Berufungsvortrag der Beklagten – auf Strafgefängene anwendbar.

Das ergibt sich aus Wortlaut, Systematik und Sinngehalt der Vorschrift. Zweck der Befreiungsverordnung ist die Gewährleistung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Dieser Zweck muß das Gesamtverständnis der Verordnung und die Auslegung der Einzelvorschriften leiten. Eine restriktive Handhabung der Befreiungsverordnung, durch welche Strafgefängene grundsätzlich von einer Gebührenbefreiung ausgeschlossen würden, läßt sich mit der grundrechtsgewährleistenden Funktion der Verordnung nicht vereinbaren.

§ 1 BefrVO regelt ganz allgemein die „Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen“. § 1 Abs. 1 bestimmt, wer einen Anspruch auf Gebührenbefreiung hat; neben in Nr. 1-6 tatbestandsmäßig genauer umschriebenen Gruppen von Berechtigten wird in Nr. 7 allgemein den Personen Gebührenbefreiung gewährt, deren monatliches Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt; eine besondere Einkommensgrenze wird in Nr. 8 für die Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen aufgestellt. Da für Strafgefängene eine Sonderregelung fehlt, gilt für sie die allgemeine Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO. Daß in dieser Vorschrift die Einkommensgrenze unter Hinweis auf § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) an den Regelsätzen der Sozialhilfe orientiert ist, führt nicht zu einer grundsätzlichen Ausgrenzung von Anstaltsinsassen aus ihrem Regelungsbereich. Die Verweisung auf das Bundessozialhilfegesetz dient allein der Bestimmung der Einkommenshöchstgrenze, nicht dagegen der Regelung weiterer Anforderungen an die Gebührenbefreiung (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26. August 1976 – V 1620/75 –, unter Berufung auf das Urteil des OVG Hamburg vom 3. Februar 1972 – OVG Bf II 34/71 –). Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO berücksichtige nicht die Sonderituation von Strafgefängenen, deshalb enthalte Art. 7 Nr. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 11. März 1975 (BremGBl. 1975 S. 147) eine spezielle Ermächtigungsnorm für Einrichtungen des Strafvollzugs. Solange der Verordnungsgeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und die Gebührenbefreiung für Strafgefängene nicht besonders geregelt hat, findet die allgemeine Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO auf diese Personengruppe Anwendung.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Entwicklung des Befreiungstatbestandes „geringes Einkommen“ bestätigt. Noch in der Befreiungsverordnung vom 3. Februar 1970 (BremGBl. S. 21) gab es in dem damaligen § 1 Nr. 8 nur eine allgemeine, dem heutigen § 1 Abs. 1 Nr. 7 entsprechende Regelung. Erst mit der Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1972 (BremGBl. S. 262) wurde eine Sonderregelung für Bewohner von Altenheimen oder Pflegeheimen geschaffen. Es dürfte deutlich sein, daß mit dieser Sonderregelung die Bewohner von Altenheimen aus der allgemeinen, bis dahin auch sie betreffenden Regelung herausgenommen worden sind, daß mit dieser Sonderregelung dieser Personenkreis aber nicht erstmals in den Kreis der Begünstigten einbezogen werden sollte. In ähnlicher Weise mag der Verordnungsgeber auch für die Personengruppe der Strafgefängenen, auf deren besondere Einkommens- und Lebenssituation die allgemeine Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO nicht optimal zugeschnitten sein mag, eine differenzierende Lösung finden. Solange dies nicht geschehen ist, bleibt es bei der allgemei-

nen Vorschrift, deren Anwendung auf Strafgefängene – wie sich im folgenden zeigen wird – keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstehen.

Der Kläger hat nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO einen Anspruch auf Gebührenbefreiung.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit „Personen, deren monatliches Einkommen . . . eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für den Haushaltsvorstand,

...

d) den Kosten für die Unterkunft“.

Nach Satz 2 dieser Vorschrift bestimmt sich das Einkommen nach den §§ 76 und 78 des Bundessozialhilfegesetzes.

Das Einkommen des Klägers überstieg im Antragszeitraum die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 Nr. 7 a) und d) BefrVO nicht.

Nach § 76 BSHG gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Für den Kläger sind danach als Einkommen anzusetzen sein Arbeitsverdienst und die ihm von der Justizvollzugsanstalt gewährten Sachleistungen.

Der Arbeitsverdienst des Klägers betrug laut Einkommensbescheinigung der Justizvollzugsanstalt monatlich DM 188,-. Ob dieser Betrag, wie der Kläger vorträgt, bei der Einkommensberechnung nur zu zwei Dritteln angerechnet werden darf, wenn der Antragsteller im Berechnungszeitraum über das restliche Drittel gemäß § 51 des Strafvollzugsgesetzes nicht verfügen kann, bedarf keiner Entscheidung, da es auf diese Frage im vorliegenden Fall nicht ankommt.

Der Geldeswert der dem Kläger gewährten Sachleistungen betrug DM 490,-. Dieser Betrag ergibt sich aufgrund einer Bewertung nach § 1 der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1984 (SachBezVO 1984, BGBl. I 1983, S. 1474), die gemäß § 76 Abs. 3 BSHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I, S. 692) hier Anwendung findet.

Das monatliche Einkommen des Klägers von insgesamt DM 678,- (DM 188,- plus DM 490,-) liegt unter der für den Antragszeitraum geltenden Einkommensgrenze von DM 703,60. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Einzelposten von DM 537,- (Eineinhalbfaches des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand, § 1 Abs. 1 Nr. 7 a BefrVO) und DM 166,60 (nach § 1 Abs. 2 SachBezVO 1984 berechnete Kosten für die Unterkunft, § 1 Abs. 1 Nr. 7 d BefrVO). Daß die Kosten für die Unterkunft bei der Berechnung der Einkommensgrenze auch eines Strafgefängenen berücksichtigt werden müssen, hat das Verwaltungsgericht, auf dessen Ausführungen insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, überzeugend begründet; dieser Rechtsauffassung hat sich im Berufungsverfahren auch die Beklagte angeschlossen.

Da somit das Einkommen des Klägers die Einkommensgrenze nicht übersteigt, ist die Beklagte nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO verpflichtet, den Kläger von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien.

3.) Im Berufungsverfahren hat die Beklagte die Rechtsauffassung vorgetragen, bei Strafgefängenen müsse von einem um 25,50 % geminderten Regelsatz ausgegangen werden, um die besondere Situation der Strafgefängenen zu berücksichtigen, vergleiche man den einem Sozialhilfeempfänger zu gewährenden Warenkorb, der durch den Regelsatz abgedeckt werde, mit den Sachbezügen des Strafgefängenen, so lasse sich feststellen, daß einem Strafgefängenen nicht alles, was zu einem sozialhilferechtlichen Warenkorb gehöre, gewährt werden könne und auch nicht gewährt werde. Dieser Auffassung folgt der Senat nicht; sie ist mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO unvereinbar.

Die Verweisung auf den Regelsatz der Sozialhilfe in § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO dient allein der pauschalen Berechnung der Einkommenshöchstgrenze. Eine konkrete Anpassung der durch den Regelsatz festgelegten Bedarfspauschale an die Sonderituation spezifischer Personengruppen sieht diese Bestimmung nicht vor. Die bei der Berechnung der Regelpauschale zugrunde gelegten Berechnungs-

faktoren (sog. „Warenkorb“) haben neben dem Rechenergebnis für die Bestimmung der Einkommenshöchstgrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BetrVO keine selbständige rechtliche Bedeutung.

Da somit der Kläger einen Anspruch auf Gebührenbefreiung hat, ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 VwGO).

§§ 84 Abs. 2, 3, 109 StVollzG (Allgemeine Anordnung der körperlichen Durchsuchung)

1. Die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters, jeden in der Anstalt zurückkehrenden Gefangenen körperlich zu durchsuchen, ist einer unmittelbaren gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich.
2. Die bloße Ausführung der Allgemeinordnung, die selbst keine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG ist, durch die Vollzugsbediensteten macht die Ausführungshandlungen nicht zu einer solchen Maßnahme.
3. Die Ablehnung oder Nichtbescheidung des Antrags des Gefangenen, die allgemeine Anordnung nicht auf ihn anzuwenden, ist gerichtlich nachprüfbar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. 3. 1986
– 1 Vollz (Ws) 242/85 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine langjährige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt A. Im Anschluß an die Freiheitsstrafe ist der Vollzug der Sicherheitsverwahrung notiert. Der Betroffene wird in regelmäßigen Abständen zum Zwecke einer Besuchszusammenführung in die Justizvollzugsanstalt B. überstellt. Gemäß einer allgemeinen Anordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. bei allen Gefangenen vor Verlassen der Anstalt und nach der Rückkehr in die Anstalt eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen, wurde im Jahre 1984 auch der Betroffene jeweils vor und nach jeder Überstellung in die Justizvollzugsanstalt B. in der genannten Weise körperlich durchsucht.

Die von dem Betroffenen 1984 und 1985 gegen diese allgemeine Anordnung erhobenen Feststellungsklagen hatten aus formellen Gründen keinen Erfolg (vgl. 1 Vollz 368/84 LG Arnberg = 1 Vollz (Ws) 45/85 OLG Hamm und 1 Vollz 121/84 LG Arnberg = 1 Vollz (Ws) 165/85 OLG Hamm). Die Rechtsbeschwerdeentscheidungen des erkennenden Senats gingen dabei im wesentlichen davon aus, daß die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters nicht mit einem Feststellungsantrag angegriffen werden könne, sondern daß der Betroffene nur die Möglichkeit habe, diese – nicht erledigte – Anstaltsleiteranordnung, soweit sie auf ihn Anwendung finde, gemäß § 109 StVollzG anzufechten (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 18.4.1985, 1 Vollz (Ws) 45/85).

Nachdem die generelle Anordnung des Anstaltsleiters vom 8.2.1985 inzwischen getroffen worden war, daß alle Strafgefangenen nur nach Rückkehr in die Anstalt zu entkleiden und körperlich zu durchsuchen seien, beanstandete der Betroffene mit den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 21. Juli 1985 in diesem Verfahren die aufgrund dieser Anordnung gegen ihn am 17. Juli 1985 nach Rückkehr von der Justizvollzugsanstalt B. vorgenommene körperliche Durchsuchung. Nach Verwerfung des dagegen von ihm erhobenen Widerspruchs durch den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm vom 8. August 1985 hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß

vom 5. November 1985 den Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anstaltsleiterverfügung vom 8. Februar 1985 als unzulässig verworfen, da insoweit keine Erledigung eingetreten sei; diese Anstaltsleiterverfügung habe weiterhin Rechtswirkungen gegenüber dem Betroffenen. Den Anfechtungsantrag des Betroffenen gegen die Maßnahme vom 17. Juli 1985 hat dagegen die Strafvollstreckungskammer als zulässig angesehen; auch daß die Maßnahme vollzogen sei, ändere nichts an der Zulässigkeit des Anfechtungsantrages. Gemäß § 115 Abs. 2 StVollzG sei die Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 17. Juli in Form des Widerspruchsbescheides des Präsidenten des Justizvollzugsamtes vom 8. August 1985 aufzuheben. Sie sei rechtswidrig, weil bezüglich dieser Entkleidung keine Einzelfallentscheidung ergangen sei und sich aus § 84 Abs. 3 StVollzG – wonach der Anstaltsleiter allgemein anordnen könne, daß Gefangene nach jeder Abwesenheit zu durchsuchen sind – für eine allgemeine Anordnungsbefugnis einer körperlichen Durchsuchung keine Rechtsgrundlage ergebe.

Die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Verwerfung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer jedenfalls im Ergebnis den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anstaltsleiteranordnung vom 8. Februar 1985 als unzulässig verworfen. Dieser Feststellungsantrag ist entgegen der Annahme der Kammer vornehmlich nicht wegen der Nichterledigung der Anordnung unzulässig (§ 115 Abs. 3 StVollzG), sondern weil diese Anordnung eine Allgemeinordnung ist, die nicht bestimmte Verhältnisse im Einzelfall regelt und hiermit keine – auch keine anfechtbare – Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG bzw. § 115 Abs. 2, 3 StVollzG ist. Diese allgemeinen Anordnungen – in der Regel werden sie in einer Hausordnung gemäß § 161 StVollzG getroffen – betreffen weder einen einzelnen Gefangenen noch einen zum Zeitpunkt ihres Erlasses bestimmten oder anhand persönlicher Merkmale bestimmbarer Kreis von Gefangenen, sondern alle Gefangenen schlechthin, sobald sie die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen (z.B. Aufnahme, Rückkehr in die Anstalt) erfüllen. Für sie ist wesentlich, daß sie keinen konkreten Einzelfall regeln, der durch Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzt ist, d.h. daß bei ihrer Anordnung nicht feststeht, wer von ihr betroffen wird (vgl. OLG Nürnberg Beschluß vom 20. August 1982, Ws 530/82 veröffentlicht in NSTz 82/526). Es handelt sich bei der hier somit gegebenen Allgemeinordnung daher auch nicht um eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 VerwVerfG), die einen konkreten Sachverhalt für einen der Zahl nach unbestimmten, aber nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis regelt, die somit ein Verwaltungsakt und bei Beeinträchtigung der Rechtssphäre eines Betroffenen unmittelbar anfechtbar ist. Im gleichen Maße wie danach in der Regel die Anfechtung einer Hausordnung und auch die Feststellung von deren Rechtswidrigkeit mangels einer Einzelfallregelung nicht in Betracht kommt (vgl. Callies/Müller-Dietz StVollzG 3. Auflage, Anmerkung zu § 161), ist daher auch nicht die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters, jeden in die Anstalt zurückkehrenden Gefangenen körperlich zu durchsuchen, einer unmittelbaren gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

Auch aus der von der Strafvollstreckungskammer zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz (vgl. Beschluß vom 16.2.1984 2 Vollz (Ws) 2/84, veröffentlicht in NSTz 84/287), das die allgemeine Anordnung eines Anstaltsleiters, von den von Werkbetriebe einrückenden Gefangenen etwa 10 bei jeder Rückkehr in die Anstalt körperlich zu durchsuchen, für rechtswidrig erachtet, ergibt sich nicht die Zulässigkeit der unmittelbaren Anfechtung dieser Anordnung. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der vom erkennenden Senat beigezogenen Entscheidung des Kammergerichts vom 7.3.1985 (5 Ws 428/83 Vollz). Darin wird allgemein die Zulässigkeit der Anfechtbarkeit von Allgemeinverfügungen als Maßnahme gem. § 109 Abs. 1 StVollzG dargelegt, wobei allerdings eine Hausverfügung des Anstaltsleiters, daß jeder Gefangene während der „Zählzeit“ der Gefangenen in seiner Zelle zu sein habe, als Allgemeinverfügung und nicht als allgemeine Anordnung angesehen worden ist. Diese vom erkennenden Senat nicht geteilte Auffassung erscheint aber in dem Beschluß des Kammergerichts nicht entscheidungserheblich, da dort der Anstaltsleiter die Aufhebung der

Anordnung für einen bestimmten Gefangenen zu einer bestimmten Zeit abgelehnt hatte und diese *konkrete* Ablehnung angegriffen worden war.

Ist somit die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters vom 8. Februar 1985 einer unmittelbaren gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich, so verbietet sich diese auch in bezug auf die Durchführung dieser Anordnung im einzelnen. Die bloße Ausführung der Allgemeinanordnung, die selbst nicht eine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG ist, durch die Vollzugsbediensteten macht diese Ausführungshandlungen nicht zu einer solchen Maßnahme. Der Annahme der Strafvollstreckungskammer, die Ausführungshandlung vom 17. Juli 1985 (körperliche Durchsuchung) sei eine Maßnahme gem. § 109 Abs. 1 StVollzG, die, wenn auch vollzogen, gem. § 115 Abs. 2 StVollzG aufzuheben sei, kann danach nicht gefolgt werden. Somit ist im Gegensatz zu der Auffassung der Strafvollstreckungskammer der Anfechtungsantrag nicht als zulässig anzusehen. Danach ist insgesamt der Antrag des Betroffenen sowohl mit dem Feststellungsbegehren bezüglich der Rechtswidrigkeit der Allgemeinanordnung und mit dem Verpflichtungsantrag „eine rechtskonforme allgemeine Anordnung“ zu erlassen, als auch mit der Anfechtungsklage gegen die Durchsuchung vom 17. Juli 1985 unzulässig. Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu verwerfen.

Der Betroffene ist aber im Hinblick auf die Überprüfung der Durchsuchungshandlungen keineswegs rechtlos. Wie schon in den zuvor in seiner Angelegenheit ergangenen Senatsentscheidungen ausgeführt worden ist „kann er nur die Anstaltsleiteranordnung, *soweit sie auf ihn Anwendung findet*“, gem. § 109 StVollzG anfechten. Das bedeutet, daß er, wie z.B. bezüglich einer bestimmten Regelung in einer Hausordnung, einen Antrag stellen kann, die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters, wie z.B. die bestimmte Regelung in einer Hausordnung, nicht auf ihn anzuwenden. Wenn diesem Verpflichtungsbegehren nicht stattgegeben werden würde, unterläge dies bei Ablehnung – nach Durchführung, mindestens aber Einleitung des Widerspruchsverfahrens gem. dem Vorschaltverfahrensgesetz NW – der Anfechtung bzw. würde bei Nichtbescheidung eine Verpflichtungsklage möglich machen (vgl. § 109 Abs. 1 StVollzG). Schließlich käme auch – bei gegebenen Voraussetzungen – bis zur Entscheidung des Anstaltsleiters, der Widerspruchsbehörde und des Gerichts der Erlaß einer einstweiligen Anordnung in Betracht, so daß die Möglichkeit besteht, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

§§ 84, 115 Abs. 3 StVollzG (Rehabilitationsinteresse, Schonung des Schamgefühls bei Durchsuchung)

- 1. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG ist auch dann gegeben, wenn die angefochtenen Maßnahmen eine diskriminierende Wirkung hatten und der Antragsteller ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung hat.**
- 2. Mit Entkleidung verbundene Durchsuchungen, die in Anwesenheit von Mitgefangenen und nicht in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden, haben diskriminierenden Charakter und sind auch geeignet, das Selbstwertgefühl eines Gefangenen über einen längeren Zeitraum hin zu beeinträchtigen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 8. 9. 1986 – 3 Ws 722 u. 723/86 (StVollz) –

§ 93 Abs. 1, Abs. 2, 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG, §§ 148, 322 Abs. 2 ZPO, § 262 StPO (Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen, Rechtsweg)

- 1. Die aufrechnungsweise Einbehaltung von Hausgeld ist eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne der §§ 109 ff. StVollzG.**
- 2. Ist die Aufrechnungsforderung bereits in einer anderen Verfahrensart (hier: Zivilprozeß) rechtshängig gemacht worden, hat die Strafvollstreckungskammer ihr Verfahren nach § 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 262 StPO im Hinblick auf die Rechtskraftwirkung des Aufrechnungseinwandes bis zur rechtshängigen Entscheidung über die bestrittene Forderung auszusetzen.**
- 3. Das Hausgeld unterliegt grundsätzlich dem Pfändungsschutz der §§ 850 ff. ZPO; die Ausnahmeregelung in § 93 Abs. 2 StVollzG gilt allein für Aufwendungsersatzansprüche der Vollzugsbehörden. Aufrechnungsmöglichkeit nach § 93 Abs. 2 StVollzG erstreckt sich nach Wortlaut und Sinn auch auf die in § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG genannten Aufwendungsersatzansprüche der Mittelbehörden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. 8. 1986 – 1 Vollz (Ws) 155/85 –

Gründe:

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat durch Bescheid vom 25. Februar 1985 den seinerzeit dort in Strafhaft einsitzenden Betroffenen, der inzwischen aus einem ihm im März 1986 gewährten Urlaub nicht zurückgekehrt ist und bisher nicht wieder festgenommen werden konnte, wegen eines Zellenbrandes vom 29. Juni 1983 zum Ersatz der Aufwendungen für die Ausstattung des Hafttraumes mit 298,57 DM und für die Renovierung mit 149,98 DM herangezogen. Der Anstaltsleiter hatte die Forderungen damit begründet, daß der – dies bestreitende – Betroffene vorsätzlich oder fahrlässig den Schaden durch die Nichtabschaltung eines Tauchsieders herbeigeführt habe. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bzgl. der Forderung von 298,57 DM einen rechtskräftigen Titel bei dem Amtsgericht bzw. dem Landgericht (3 C 923/83 AG Rheinbach und 8 S 223/84 LG Bonn) erstritten. Bezüglich der Forderung von 149,98 DM ist am 15.03.1985 ein Mahnbescheid und am 27.03.1986 ein den Betroffenen insoweit zur Zahlung verpflichtendes, noch nicht rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts erlassen worden. Mit dem o.g. Bescheid vom 25.02.1985 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt gleichzeitig mit der Geltendmachung der beiden Aufwendungsersatzforderungen von 298,57 DM und 149,98 DM gemäß § 93 StVollzG die Aufrechnung gegen den Anspruch des Betroffenen auf Auszahlung des 30,- DM übersteigenden Hausgeldes erklärt. Daraufhin wurden davon am 21.03.1985, 16.04.1985 und 22.05.1985 jeweils 15,- DM einbehalten. In dem von dem Betroffenen dann angestrebten Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (52 Vollz 59/85 LG Bonn) setzte die Strafvollstreckungskammer den Vollzug des Bescheides vom 25. Februar 1985 vorläufig aus. Aufgrund der damit gleichzeitig ergangenen Anordnung der Strafvollstreckungskammer wurde dem Gefangenen am 11. Juni 1985 die von dem Hausgeld einbehaltene Gesamtsumme von 45,- DM durch Rückbuchung auf seinem Konto wieder gutgeschrieben.

Nachdem der Widerspruch des Betroffenen gegen den Bescheid vom 25. Februar 1985 durch den Präsidenten des Justizvollzugsamtes Köln am 9. Mai 1985 zurückgewiesen worden war, stellte der Betroffene am 23. Mai 1985 gem. § 109 StVollzG gegen die gemäß § 93 StVollzG erfolgte Inanspruchnahme Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Auf diesen Antrag hin hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß den Bescheid vom 25. Februar 1985 aufgehoben und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß die hier von der Justizvollzugsanstalt angewendete Bestimmung des § 93 Abs. 2 StVollzG nur die Aufrechnung mit Ersatzansprüchen des § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gestatte, d.h. nur mit solchen, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung eines anderen Gefangenen verursacht worden

seien, nicht aber mit anderen Ansprüchen wie mit dem hier in Frage kommenden aus Sachbeschädigung. Im übrigen könne das Bestehen und die Höhe des Anspruchs, soweit noch kein rechtskräftiger Titel vorläge, nicht von der Strafvollstreckungskammer überprüft werden; dies sei alleine Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Mit der hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Leiter der Justizvollzugsanstalt die von der Strafvollstreckungskammer angenommene Begrenzung der in § 93 Abs. 2 StVollzG geregelten Aufrechnungsmöglichkeit auf die in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geregelten Ansprüche.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Vollzugsanstalt war nämlich befugt, gegen den einen Betrag von 30,- DM übersteigenden Hausgeldanspruch des Gefangenen mit ihren geltend gemachten Ersatzansprüchen gem. § 93 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 93 Abs. 1 StVollzG aufzurechnen. Bei der Prüfung der Wirksamkeit der Aufrechnung im gerichtlichen Strafvollzugsverfahren kann allerdings zunächst nur von der Existenz der der Aufrechnung zugrundeliegenden rechtskräftig zuerkannten Forderung von 298,57 DM ausgegangen werden, während das Bestehen und die Höhe der von dem Zivilgericht noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderung von 198,98 DM noch klärungsbedürftig ist. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses unter teilweiser Verwerfung des gestellten Antrages auf gerichtliche Entscheidung, nämlich bzgl. der rechtskräftig zuerkannten Forderung von 298,57 DM, sowie zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer bzgl. der noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderung von 198,98 DM.

Dies ist im einzelnen wie folgt zu begründen: Für das Rechtsschutzbegehren, mit dem der Gefangene sich gegen die Einbehaltung des Hausgeldes wendet, ist die Strafvollstreckungskammer zuständig. Nach ganz einhelliger Meinung handelt es sich nämlich bei der mit dem angefochtenen Bescheid im Wege der Aufrechnung angeordneten Einbehaltung des Hausgeldes des Gefangenen, obwohl ihr im bürgerlichen Recht begründete Forderungen zugrundeliegen, um eine im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nachprüfbare Maßnahme auf dem Gebiete des Strafvollzuges, da sie die Verfügungsmöglichkeiten des Gefangenen über das Hausgeld (§ 47) und damit über einen Teil seines Arbeitsentgeltes aus § 43 StVollzG berührt. Die das Hausgeldkonto betreffenden Beziehungen zwischen der Vollzugsbehörde und dem Gefangenen sind nicht etwa privatrechtlicher, arbeitsrechtlicher Natur. Sie erwachsen vielmehr aus dem öffentlich-rechtlichen, im Strafvollzugsgesetz geregelten und auch der Sache nach dem Gebiete des Strafvollzuges zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis des zur Arbeit verpflichteten Gefangenen (vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 81/249; OLG Celle ZfStrVo 80/188; OLG Stuttgart NSZ 86, 47).

Der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG für die Überprüfung des Aufrechnungsbescheides auf seine Wirksamkeit entfällt auch nicht etwa deshalb, weil für die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung gemäß § 93 Abs. 3 StVollzG an sich der Zivilrechtsweg gegeben ist. In der Rechtsprechung und im Schrifttum zu § 13 GVG ist anerkannt, daß es für die Bestimmung des Rechtsweges, den der Aufrechnungsgegner zur Durchsetzung seiner Ansprüche im Klagewege zu beschreiten hat, ohne Bedeutung ist, daß die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung – hier die zivilrechtliche Schadenersatzforderung der Vollzugsbehörde – in einer anderen Verfahrensart oder auf einem anderen Rechtsweg geltend zu machen ist. Bei unterschiedlichen Verfahrensarten bzw. unterschiedlichem Rechtsweg für die Klageforderung (hier im Ergebnis auf Zahlung des einbehaltenen Hausgeldes) und für die Aufrechnungsforderung (auf Aufwendungsersatz) kann sich nur die Frage stellen, welche Konsequenzen sich für die weitere Verfahrensgestaltung auf eine zulässigerweise im richtigen Rechtsweg erhobene Klage hin aus einer solchen Sachlage ergeben (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 22.12.1980 – 1 Vollz (Ws) 52/80 in ZfStrVo 81/294 –). Von dieser Frage unberührt ist, daß die materielle Wirksamkeit der Aufrechnung von Forderungen, die gegebenenfalls in verschiedenen Verfahrensarten bzw. Rechtswegen geltend zu machen sind, nicht davon abhängig zu machen ist, daß die Forderungen unbestritten

oder rechtskräftig festgestellt worden sind (vgl. BGHZ 16/124 ff; 60/85 ff). Deshalb hat auch der Gesetzgeber die Zuverlässigkeit der Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Vollzugsbehörde ausdrücklich nicht normiert (vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in BT-Drs. 7/3998 S. 35). Fraglich ist nur – wie oben dargelegt – die Verfahrensgestaltung im Falle der Geltendmachung der Aufrechnung einer an sich in einer anderen Verfahrensart geltend zu machenden Forderung in einem anhängigen Prozeß. Bei Bejahung der sachlich-rechtlichen Zulässigkeit der Aufrechnung von Forderungen, die in zwei verschiedenen Verfahrensarten geltend zu machen wären, kann der Aufrechnungseinwand im Prozeß nicht als unzulässig zurückgewiesen werden (vgl. BGHZ 16/124 ff; Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 44. Aufl., Anm. 4 E zu § 145; Kissel GVG Rdn. 85 ff. zu § 13). Die Frage nach der weiteren Verfahrensgestaltung ist dann jedoch dahin zu beantworten, daß die Aufrechnungserklärung vor dem für die Aufrechnungsforderung an sich unzuständigen Gericht prozessual ohne weiteres nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig und wirksam ist (vgl. BGHZ 21/29). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist nach Auffassung des Senats das Verfahren durch die Strafvollstreckungskammer bis zur Erledigung des nach § 93 Abs. 3 StVollzG vor den ordentlichen Gerichten – hiermit sind nach der Intention des Gesetzgebers die Zivilgerichte gemeint – zu führenden Zivilrechtsstreits über die zur Aufrechnung gestellten Ersatzansprüche auszusetzen. Bei einer Aufrechnung mit einer bestrittenen öffentlich-rechtlichen Gegenforderung im Zivilprozeßverfahren ist anerkannt, daß wegen der Rechtskraftwirkung des § 322 Abs. 2 ZPO bzgl. der Aufrechnungsforderung von einer Aussetzungspflicht nach § 148 ZPO auszugehen ist (vgl. BGHZ 16/124 ff; Kissel a.a.O. Rdn. 92 § 13 GVG). Für den umgekehrten Fall der Aufrechnung vor dem Verwaltungsgericht mit einer zivilrechtlichen Gegenforderung kommt eine Aussetzung gemäß § 94 VerwGO in Betracht, die insofern ebenfalls als zwingend angesehen wird (vgl. Redeker/von Oertzen VerwGO, 8. Aufl., Rdn. 3 zu § 94; Kissel a.a.O. Rdn. 17 zu § 13 GVG).

Nach dem Strafvollzugsgesetz kommt eine Aussetzung gem. § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 262 StPO in Betracht; denn nach § 120 Abs. 1 StVollzG sind, falls sich aus dem Strafvollzugsgesetz nichts anderes ergibt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden (so auch OLG München, Beschluß. v. 17.03.1986 – 1 Ws 1026/85 –). Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts München (a.a.O.) ist aber die Entscheidung über die Aussetzung nicht dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen. Denn ebenso wie in den oben beschriebenen Fällen im Hinblick auf die Rechtskraftwirkung des Aufrechnungseinwandes eine Aussetzungspflicht besteht, ist auch im Falle der Geltendmachung einer zivilrechtlichen Aufrechnungsforderung gegenüber einem nach dem Strafvollzugsgesetz erhobenen Anspruch – hier auf Auszahlung des Hausgeldes – eine Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Aufrechnungsforderung notwendig. Anderenfalls könnte es zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen, die insbesondere hier wegen der Tilgungswirkung der Aufrechnung gem. § 389 BGB nicht hinnehmbar wären.

Soweit das Oberlandesgericht München (a.a.O.) davon ausgeht, daß die für eine Aussetzungspflicht in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze nicht bzgl. des Verhältnisses der Strafvollstreckungskammer zum Zivilgericht Geltung fänden, weil es sich hier nicht um verschiedene Rechtswege, sondern lediglich um verschiedene Verfahrensarten innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 13 GVG) handele, kann dieser Begründung nicht gefolgt werden. Hier bemißt sich die Aussetzungsnötigkeit nämlich nicht an der Frage, ob es sich um verschiedene Rechtswege oder nur um verschiedene Verfahrensarten handelt; diese Verpflichtung besteht vielmehr im Hinblick auf die oben angesprochene Tilgungswirkung, die ggf. in den unterschiedlichen Verfahrensarten zu gegensätzlichen Entscheidungen mit Rechtskraftwirkung führen würden. Gerade der vorliegende Fall – soweit er jedenfalls die noch nicht rechtskräftig festgestellte Forderung von 198,98 DM betrifft – zeigt die Gefahr solcher – unbedingt zu vermeidender – Überschneidungen. Der Auffassung des Oberlandesgerichts München (a.a.O.), eine Aussetzungspflicht bestehe auch nicht, weil auch sonst der Strafrichter über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden habe (so z.B. im Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO) kann nicht gefolgt werden. Zwar ist in bestimmten Fällen der

Strafrichter an eine rechtskräftige Verurteilung nicht gebunden (anders bei einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung, vgl. BHGSr 26/111), so daß dann nicht unbedingt eine Aussetzungspflicht besteht. In den hier gegebenen Fällen handelt es sich aber nicht um die Vorfrage der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses (§§ 262 StPO), vielmehr geht es um die in dem Strafvollzugsverfahren zu klärende Frage, ob die geltend gemachte öffentlich-rechtliche Zahlungsforderung durch die Aufrechnung einer zivilrechtlichen Forderung als getilgt gilt bzw. ob – mit Rechtswirkung – das Bestehen der Gegenforderung verneint wird. Dafür kann es aber nicht zwei, möglicherweise differierende Entscheidungen geben, so daß insbesondere deshalb von einer Aussetzungsverpflichtung auszugehen ist.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts München nötigt indes nicht zu einer Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof – soweit es hier die noch nicht rechtskräftige Forderung von 198,98 DM betrifft, deren Aufrechenbarkeit der Senat für gegeben hält (siehe unten) – weil auf der gegenteiligen Auffassung des Oberlandesgerichts München dessen Entscheidung nicht beruht, vielmehr diese Auffassung in den Hinweisen des Senats an die Strafvollstreckungskammer zur weiteren Sachbehandlung zum Ausdruck gebracht worden ist.

Soweit sich schließlich das Oberlandesgericht Stuttgart in seiner Entscheidung vom 21.08.1985 – 4 Ws 235 V – (NSTZ 86/47) – gegen die Auffassung wendet, daß wegen der für die zur Aufrechnung gebrachte und bestrittene zivilrechtliche Schadensersatzforderung allein der Zivilrechtsweg gegeben sei (vgl. dazu Schwindt/Böhm, § 93 Rdn. 6 bis 7, LG Bielefeld NSTZ 84/527) und dies damit begründet, daß mit der Bejahung des Rechtsweges für die Überprüfung des Aufrechnungsbescheides auf seine Rechtswirksamkeit auch die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Entscheidung über die Existenz der zur Aufrechnung gestellten Forderung gegeben sein müsse, so widerspricht diese Auffassung nicht derjenigen des erkennenden Senats. Denn die Zuständigkeit dafür ist bei Bejahung des Rechtsweges (siehe oben) gegeben; nur kommt es dabei auf die Frage der notwendigen oder in das Ermessen der Strafvollstreckungskammer gestellten Aussetzungspflicht an (die so wieso nur bei einer Entscheidungsbefugnis relevant ist – siehe BGHZ 16/124 ff –, anderenfalls ohnehin der Aufrechnungseinwand hier aus prozessualen Gründen zurückzuweisen wäre). Danach ergibt sich auch – soweit es diese hier abgehandelte Frage betrifft – keine Vorlagepflicht des Senats gemäß § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof, zumal der Senat diesem in den wesentlichen Erwägungen ohnehin folgt. Danach ergibt sich für den hier zu entscheidenden Fall folgendes: Die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung von 298,57 DM ist im Zivilrechtsweg rechtskräftig festgestellt worden, so daß es insoweit einer Entscheidung über den Grund und die Höhe des Anspruchs nicht bedarf. Bzgl. der noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderung von 149,98 DM ist die Sache nicht entscheidungsreif. Insoweit wird es der Strafvollstreckungskammer obliegen, das Verfahren auszusetzen, da bei ihr, je nach Ausgang des Zivilprozesses, das Verfahren fortzusetzen ist.

Die Entscheidungsreife bzgl. der rechtskräftig zuerkannten Forderung in Höhe von 298,57 DM und die Aussetzungspflicht bzgl. der noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderung in Höhe von 149,98 DM ist schließlich auch deshalb gegeben, weil auch die Aufrechnungsbefugnis bzgl. beider Forderungen, hier ohne die Unterscheidung in die rechtskräftige oder nicht rechtskräftige, gegeben sind (§ 93 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG) und hier gem. § 93 Abs. 4 StVollzG auch nicht von der Aufrechnung aus Behandlungs- oder Eingliederungsgründen abzusehen ist.

An sich ist eine Aufrechnung gegen die Forderung auf Auszahlung des Hausgeldes nicht zulässig, da dieses im wesentlichen unpfändbar ist und damit gem. § 394 BGB auch nicht der Aufrechnung unterliegt. Daß nämlich für das Hausgeld – als Teil des Arbeitslohnes des Gefangenen – der Pfändungsschutz nach den §§ 850 ff. ZPO eingreift, ist in Rechtsprechung und Literatur unbestritten, obwohl dazu eine ausdrückliche Regelung im Strafvollzugsgesetz fehlt (vgl. Regierungsentwurf BGR S. 113; OLG Karlsruhe NSTZ 85/430). Eine Ausnahmeregelung von dem Pfändungsschutz des Hausgeldes ist in § 93 Abs. 2 StVollzG normiert, wodurch auch das Aufrechnungsverbot – von 30,- DM an – in dort geregelten Fällen aufgehoben ist. Durch diese Regelung ist der Pfändungsschutz und damit das Aufrechnungsverbot allerdings nicht für alle Gläubiger des Ge-

fangenen, sondern allein für die *Vollzugsbehörde* aufgehoben worden; außerdem bezieht sie sich nur auf die Geltendmachung von deren Aufwendungsersatzansprüchen (vgl. Beschl. des erkennenden Senats v. 26.03.1984 – 1 Vollz (Ws) 2/84 – NSTZ 84/432).

Nach nahezu einhelliger Meinung soll allerdings gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 2 StVollzG die partielle Ausnahme vom dem Schutz des Hausgeldes vor dem Zugriff der Vollzugsbehörde im Grundsatz nur für deren Ansprüche, die der Gefangene durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines Gefangenen verursacht hat gelten, nicht aber für die sonstigen Ansprüche der Vollzugsbehörde auf Aufwendungs- und Schadensersatz, wie z.B. bei Verletzung eines Vollzugsbeamten oder – wie im vorliegenden Fall – bei der Beschädigung von Anstaltseigentum (siehe OLG Celle in NSTZ 81/78; OLG Karlsruhe NSTZ 85/430; OLG Stuttgart a.a.O.; OLG München a.a.O.; KG 5 Ws 108/83 Beschl. v. 16.06.1983; KG 4 VAs 25/84 Beschl. v. 10.01.1985 in ZfStrVo 85/380; Callies-Müller/Dietz, Komm. zum StVollzG, 3. Aufl. Rdn. 2 zu § 93; Grunau, Komm. zum StVollzG 2. Aufl., Rdn. 2 zu § 93, anderer Ansicht mit Differenzierungen im einzelnen Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl., § 6 RN 113). Die Vertreter der überwiegenden Meinung folgern dies aus Text und Entstehungsgeschichte der hier in Rede stehenden Bestimmung des § 93 StVollzG. Dort heißt es in Absatz 1 Satz 1: „Der Gefangene ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat“. Satz 2 des Absatzes 1 lautet: „Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt“. In Absatz 2 heißt es: „Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein 30,- DM übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“ Abs. 3 und 4 lauten: „Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“ „Von der Aufrechnung der Vollstreckung wegen der im Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde“.

Trotz dieses Wortlautes wird allgemein davon ausgegangen, daß durch § 93 Abs. 2 StVollzG die Pfändungsfreigrenze allein für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ansprüche bis auf monatlich 30,- DM gesenkt worden sei. Die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 habe keinen eigenen sachlichen Gehalt, vielmehr handele es sich um eine Absicherungsklausel, die nur klarstelle, daß diese unberührt bleiben und damit auch von ihm nicht erfaßt würden (vgl. u.a. OLG Karlsruhe NSTZ 85/430; Anm. Ballhausen zu OLG Celle in NSTZ 81/79). Schließlich ergebe sich aus den Gesetzesmaterialien, daß die teilweise Aufhebung der Unpfändbarkeit nur wegen der Beschränkung des Haftungsmaßstabes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei den in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geregelten Ansprüchen als gerechtfertigt angesehen worden sei, so daß sich eine Erweiterung der Pfändungs- bzw. Aufrechnungsmöglichkeit auf andere, nicht dieser Haftungsbeschränkung unterliegende Ansprüche verbiete. Mit § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG habe, wie eindeutig aus dem Bericht und Antrag des Sonderausschusses für Strafrechtsreform BT-Drs. 7/3998 S. 35 ff. folge, lediglich klargestellt werden sollen, daß durch die Sonderregelung des § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht in das allgemeine Haftungsgefüge eingegriffen werden sollte. Nach dieser von der überwiegenden Rechtsprechung und Literatur gegebenen Begründung beschränkt sich die nach § 93 Abs. 2 StVollzG zulässige Schmälerung des Hausgeldes durch Aufrechnung grundsätzlich nur auf die Fälle des § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (vgl. z.B. OLG Stuttgart NSTZ 86/47).

Die Oberlandesgerichte Stuttgart (a.a.O.), Karlsruhe (a.a.O.) und München (a.a.O.) sowie der 4. Senat des Kammergerichts 4 VAs 25/84, ZfStrVo 85/380 lassen aber in Anwendung des Grundsatzes des § 242 BGB in dem Falle auch die Aufrechnung zu, in dem der Gefangene *vorsätzlich* eine Sachbeschädigung begangen hat. Nach der zu § 394 BGB entwickelten Rechtsprechung, insbesondere in Anlehnung an die in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung verwandten Rechtsgedanken, die hier auch bei dem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis zwischen Gefangenen und Vollzugsbehörde Anwendung fänden, sei die Berufung auf das Aufrechnungsverbot nach Treu und Glauben nämlich dann unzulässig, wenn die Forderung, die aufgerechnet werde, sich auf eine vorsätzliche unerlaubte Handlung des anderen Teils gründe, die

dieser im Rahmen desjenigen Verhältnisses begangen habe, auf dem seine Forderung beruhe. Schließlich geht der 5. Strafsenat des Kammergerichts, 5 Ws 108/83, Beschl. v. 16.06.1983, davon aus, daß im Falle der Beschädigung von Sachen durch den Gefangenen § 93 Abs. 2 StVollzG zu einer Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeit führe, wenngleich er im Einzelfall die Aufrechnung für möglich gehalten hat, weil dem Hausgeld ein Haftkostenbeitrag zuzurechnen sei und so der für Arbeitseinkommen geltende Freibetrag überschritten werden könne.

Der Auffassung, § 93 Abs. 2 StVollzG sei nur auf die Ansprüche aus § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG anzuwenden, schließt sich der erkennende Senat indessen nicht an, nach dem er diese Frage in dem oben zitierten Beschluß vom 26.03.1984 – 1 Vollz (Ws) 2/84 in NSTz 84/432 noch ausdrücklich hatte dahingestellt sein lassen.

Bei der Auslegung eines Gesetzes sind zwar sicherlich dessen Sinn und Zweck zu berücksichtigen. Jede Auslegung hat sich aber zunächst und in erster Linie am Wortlaut zu orientieren. Ist dieser eindeutig und führt er zu einer sinnvollen Anwendung des Gesetzes, so bildet er die Grenze der Auslegung. Von diesen Grundsätzen ausgehend ist der Senat der Auffassung, daß sich der § 93 Abs. 2 StVollzG seinem Wortlaut nach nicht nur auf die in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG genannten Forderungen beschränken läßt, so daß sich die Aufrechnungsmöglichkeit auch, und nur! (vgl. Beschl. d. erkennenden Senats vom 26.03.1984) auf die in § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG benannten Aufwendungsersatzansprüche der Vollzugsbehörde erweitert. Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, der offenbar aus Gründen der Praktikabilität und Vollzugsnähe, eine zusätzliche Anspruchsgrundlage der Vollzugsbehörde gegen den Gefangenen für den Ersatz von Aufwendungen bei Selbstverletzung oder Verletzung des anderen Gefangenen geschaffen hat, ist der Gefangene zum Ersatz der Aufwendungen im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns verpflichtet. Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bleiben Ansprüche – offensichtlich der Vollzugsbehörde – aus sonstigen Rechtsvorschriften – auf Aufwendungsersatz – unberührt. Wenn es in Absatz 2 dann heißt: „Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein 30,- DM übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden, so kann sich das bei der Ausgestaltung durch einen neuen Absatz nur auf diese in Absatz 1 erwähnten Forderungen beziehen. Eine gegenteilige Auslegung hätte zur Voraussetzung, daß in Absatz 2 nicht diese Forderungen aufgeführt, sondern die in Absatz 1 Satz 1 genannten Forderungen von dem so geregelten Aufrechnungsverbot hätten ausgenommen worden sein müssen. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, nur von einer „redaktionellen Ungeschicklichkeit des Gesetzgebers“ (so Anmerkung Volckart zu OLG Karlsruhe NSTz 85/431 auszugehen, oder der Bestimmung des § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG keinen eigenen sachlichen Gehalt zuzubilligen (so OLG Karlsruhe in NSTz 85/430 oder gegen diese „unbefangene“ Lesart die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung anzuführen (so Anm. Ballhausen zu OLG Celle NSTz 81/79). Der eindeutige Wortlaut des Gesetzes führt auch zu einer sinnvollen Anwendung. Es ist nicht einzusehen, daß in Konsequenz der herrschenden Meinung das Hausgeld des Gefangenen zwar z.B. im Falle der Verletzung eines Mitgefangenen, nicht aber im Falle der Verletzung eines Vollzugsbediensteten von der Vollzugsbehörde durch Aufrechnung in der vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen werden könnte. Ebenso läuft es bei einer schuldhaften Sachbeschädigung zum Nachteil der Vollzugsbehörde nicht den Zwecken des Strafvollzugsgesetzes zuwider, daß der Gefangene den 30,- DM übersteigenden Betrag des Hausgeldes dieser alsbald zur Verfügung zu stellen hat. Auch kann der Regelung in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht entnommen werden, daß im Falle der – einfach – fahrlässigen Verletzung eines Bediensteten oder einer entsprechenden Beschädigung einer Sache eine Aufrechnung nicht zulässig ist. Für eine solche Reduktion des Gesetzes (so Kerner/Kaiser/Schöch a.a.O.) besteht kein Anlaß, weil eine andere Auffassung sich durchaus mit dem Gesetzeszweck vereinbaren läßt. Nach der hier vertretenen Auffassung erübrigen sich auch Hilfsvermutungen z.B. in der Weise, daß unter Anwendung des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben bei vorsätzlicher Sachbeschädigung in der Regel doch eine Aufrechnung als zulässig erachtet wird, zumal ohnehin dem Charakter des Vollzuges als einer auf Resozialisierung gerichteten Behandlungsmaßnahme in der Bestimmung des § 93 Abs. 4 StVollzG (Absehen der Aufrechnung aus Behandlungs- oder Eingliederungsgründen) Rechnung getragen worden ist. Schließlich erscheint es dem Senat

nicht vertretbar, aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung des § 93 StVollzG und demgemäß dem Willen des Gesetzgebers mit der überwiegenden Meinung zu einer dem Wortlaut nicht entsprechenden Interpretation zu kommen. Bei klarer Gesetzeslage stellt sich die Frage nach dem Willen des Gesetzgebers hier nicht. Ob und inwieweit sich der mehrheitliche politische Wille im Gesetzgebungsverfahren offenbart hat und ob und inwieweit er dann seinen eindeutigen Niederschlag in dem verabschiedeten Gesetz gefunden hat, ist aus den Motiven und Gesetzesmaterialien ohnehin nicht immer klar zu erkennen. Das zeigt im übrigen gerade auch das hier zu erörternde Problem. Zwar heißt es in dem Bericht und dem Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (BT-Drs. 7/3998 S. 35) „Abs. 2 (des § 93) hebe die aus § 850 Abs. 1 ZPO resultierende Unpfändbarkeit des Anspruchs auf das Hausgeld teilweise, d.h. für die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzanspruches wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung wieder auf. Im Hinblick auf die Beschränkung des Haftungsmaßstabes in Abs. 1 Satz 1 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erscheine dies gerechtfertigt“. Unterstellt, es könnte daraus der im Gesetz – nicht zum Ausdruck gekommene – Wille vom am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten entnommen werden, durch § 93 Abs. 2 StVollzG den Zugriff auf das Hausgeld nur für Ansprüche aus § 93 Abs. 1 S. 1 StVollzG zu eröffnen, so wäre es nach den Protokollen der Sitzungen jenes Ausschusses aber fraglich, zumindest jedenfalls nicht sicher, ob die dort erfolgte Meinungs- und Willensbildung einmütig war und einen zutreffenden Eingang in den genannten Bericht gefunden hat. Bis zur 60. Ausschusssitzung am 13.06.1975 war folgende Fassung des § 81 (jetzt 93) vorgesehen: Abs. 1 wie die Gesetz gewordene Regelung. Abs. 2 enthielt als 1. Satz den jetzigen Absatz 3. Dann schloß sich als Satz 2 der jetzige Absatz 2 an. Es folgte der jetzige Absatz 4 als Absatz 3. In dieser Sitzung legte der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen dar (vgl. Protokoll S. 2223 in den veröffentlichten Materialien zum StVollzG, Nr. 2, Dezember 1976), der Satz 2 in Absatz 2 könnte so verstanden werden, als ob nur die im ordentlichen Rechtsweg geltend gemachten Forderungen gemeint seien. Es stehe aber wohl außer Zweifel, daß diese Bestimmung (Absatz 2 § 93 Abs. 2) für alle in Absatz 1 genannten Forderungen gelte. In dem Protokoll heißt es dann weiter: „Der Ausschuss greift den Vorschlag auf und beschließt folgende Umstellung: Satz 2 des Abs. 2 wird neuer Abs. 2; Satz 1 des Abs. 2 wird Abs. 3; Abs. 3 wird Abs. 4“. Der Entwurf nahm also im Anschluß an die wiedergegebenen Ausführungen des Vertreters des Landes NW die Gestalt an, die Gesetz geworden ist. Nach Auffassung des Senats stützt mithin die Entstehungsgeschichte eher seine Aussicht, jedenfalls kann sie aber nicht für die gegenteilige Auffassung herangezogen werden.

Nach der sich somit gem. § 93 Abs. 2 StVollzG ergebenden Aufrechnungsmöglichkeit (über 30,- DM) bzgl. aller in Absatz 1 genannten Forderungen auf Aufwendungsersatz der Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Fall die Befugnis mit den zur Aufrechnung gestellten Aufwendungsersatzforderungen der Justizvollzugsanstalt zu bejahen.

Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG, im Hinblick auf die o.g. Entscheidungen der Oberlandesgerichte Celle, Stuttgart, Karlsruhe, München und des Kammergerichts kommt nicht in Betracht. Soweit vorsätzliche Sachbeschädigung in Betracht kommt, haben sie die Aufrechnungsbefugnis in Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben bejaht. Dazu setzt sich der Senat nicht in Widerspruch. Soweit im einzelnen dieser Entscheidungen die Meinung vertreten worden ist, im Falle fahrlässiger Sachbeschädigung sei eine Aufrechnung gegen das Hausgeld nicht möglich, handelt es sich um einen Hinweis, auf dem jene Entscheidungen nicht beruhen.

Als Ergebnis ist danach festzuhalten: Bezüglich Grund und Höhe der zur Aufrechnung gestellten Ansprüche ist Entscheidungsreife für die Forderung von 298,57 DM eingetreten. Bzgl. der Forderung von 198,98 DM ist das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Zivilgerichts auszusetzen. Bzgl. beider Forderungen war die Aufrechnungsbefugnis festzustellen. Diese Entscheidungsreife wird schließlich hier – bei dem zur Zeit flüchtigen Gefangenen – auch nicht durch das von Amts wegen zu beachtende Gebot des Absehens von der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 93 Abs. 4 StVollzG gehindert, da bei ihm nicht erkennbar ist, daß durch die Inanspruchnahme des Hausgeldes über 30,- DM hinaus seine Behandlung oder die Eingliederung behindert würde.

Der angefochtene Beschluß war danach aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bzgl. der Forderung von 298,57 DM als unbegründet zu verwerfen. Bzgl. der Forderung von 198,98 DM war die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§§ 102, 115 StVollzG (Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme, Aufklärungspflicht der JVA)

- 1. Bleibt aus tatsächlichen Gründen offen, ob eine Disziplinarmaßnahme berechtigt war, und läßt sich dies auch nicht weiter aufklären, so muß wegen des strafähnlichen verschuldensabhängigen Charakters der Sanktion zugunsten des Gefangenen deren Rechtswidrigkeit angenommen werden.**
- 2. Die Beurteilung des Anstaltsarztes, der einen Gefangenen aus medizinischer Sicht für arbeitsfähig erklärt hat, ist nicht der kritischen Überprüfung durch den Anstaltsleiter und der Strafvollstreckungskammer entzogen. Für die Richtigkeit einer ärztlichen Beurteilung gilt nichts anderes als für andere Sachverständigenurteile auch. In Fällen, die nicht völlig eindeutig sind, sind die Beurteilungsgrundlagen so darzulegen, daß sie nachvollzogen werden können, und vom Instanzgericht einer eigenen Würdigung zu unterziehen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. 8. 1986 – 1 Vollz (Ws) 155/86 –

Gründe:

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet der Gefangene sich gegen eine vollzogene Disziplinarmaßnahme. Er leidet seit längerer Zeit an einem offenen Bein. Nachdem der Anstaltsarzt ihn für fähig erachtet hatte, leichte körperliche Arbeit im Sitzen zu verrichten und er sich weiterhin weigerte, diese auszuführen, setzte der Leiter der Justizvollzugsanstalt am 06.03.1986 eine auf § 103 Abs. 1 Nr. 3+4 StVollzG gestützte Disziplinarmaßnahme – „Ausschluß von allen Freizeitveranstaltungen einschließlich Teeküche und Umschluß für 2 Wochen“ – fest, die auch sofort vollzogen wurde. Während des Vollzugs der Disziplinarmaßnahme wurde der Betroffene am 16.03.1986 zu einem Facharzt ausgeführt, der ihn untersuchte und seine stationäre Behandlung im Lazarett der JVA veranlaßte. In der Folgezeit wurde auch der Rest der Disziplinarmaßnahme vollzogen. Den rechtzeitig erhobenen Widerspruch des Gefangenen wies der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm unter dem 09.05.1986 als unbegründet zurück. Den von ihr als Feststellungsbegehren angesehenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer ebenfalls als unbegründet zurück. Sie sah sich außerstande, festzustellen, daß die vom Gefangenen angegriffene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig gewesen sei. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde, mit der der Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist gem. § 116 StVollzG zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Der Rechtsbeschwerde kann auch – ein zumindest vorläufiger – Erfolg nicht versagt werden.

Mit zutreffenden Gründen hält die Kammer den Antrag des Gefangenen als Feststellungsbegehren für zulässig.

Ihr kann indessen nicht gefolgt werden, die Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme könne nicht festgestellt werden, weil sich nicht klären lasse, ob diese rechtmäßig sei. Vielmehr müßte in der Tat das Gegenteil angenommen werden, bliebe die Frage tatsächlich ungeklärt. Wann eine behördliche Maßnahme als rechtswidrig anzusehen ist, ist eine Frage des sachlichen Rechts (vgl. Redecker/von Oertzen, VwGO, 8. Aufl., § 113 Anm. 1). Soweit es für ihre Beant-

wortung auf die Beweisbarkeit bestimmter Umstände ankommt, wird sie also je nach den tatbestandlichen Voraussetzungen, an welche die Rechtsfolge anknüpft, unterschiedlich zu beantworten sein. Bleibt aus tatsächlichen Gründen offen, ob eine Disziplinarmaßnahme berechtigt war, so muß entgegen der Ansicht der Kammer angesichts des strafähnlichen, verschuldensabhängigen Charakters der Sanktion Rechtswidrigkeit angenommen werden. Diese Folgerung wäre in der Tat zu ziehen, wenn weitere Aufklärung nicht möglich wäre. Aber auch hierin ist der Strafvollstreckungskammer nicht zu folgen. Entgegen ihrer Auffassung ist die Beurteilung des Anstaltsarztes, der den Gefangenen aus medizinischer Sicht für arbeitsfähig erklärt hat, nicht der kritischen Überprüfung entzogen. Das gilt bereits für den Anstaltsleiter, der die Verantwortung für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme verhängt, erst recht für den diese Maßnahme überprüfenden Richter. Es handelt sich hier nicht darum, daß dem Anstaltsarzt, was die Auswahl der von ihm für angemessen und notwendig erachteten medizinischen Vorkehrungen angeht, ein weiter Spielraum ärztlichen Ermessens einzuräumen ist. Hier geht es vielmehr um die Richtigkeit einer ärztlichen Beurteilung, für die nichts anderes gilt wie für andere Sachverständigenurteile auch. In Fällen, die nicht von vornherein völlig eindeutig sind, genügt es also nicht, das Ergebnis der Beurteilung durch den Sachverständigen, hier einen Arzt, hinzunehmen. Vielmehr sind die Beurteilungsgrundlagen – wenn auch ggfls. in knapper Kürze – so darzulegen, daß sie nachvollzogen werden können. Sie sind vom Instanzgericht einer eigenen Würdigung zu unterziehen, die in einer Weise Eingang in die Entscheidungsgründe zu finden hat, die auch dem Rechtsmittelgericht eine Überprüfung ermöglicht. Häufig wird dem Erfordernis nach Amtsaufklärung Genüge geschehen sein, wenn die Beurteilung durch den Anstaltsarzt in ausreichender Weise begründet und vom angerufenen Gericht rechtsfehlerfrei gewürdigt worden ist, was hier bisher jedoch nicht geschehen ist. Der vorliegende Fall weist aber zusätzlich die Besonderheit auf, daß ein anderer Arzt bereits unter dem 16.03.1986 die Einweisung des Gefangenen in das Lazarett der Anstalt für notwendig erachtet hat. Nach der Sachlage erscheint es unumgänglich, die Gründe, die ihn dazu veranlaßt haben, zu ermitteln und weiter aufzuklären, ob sich hieraus nicht Zweifel an der Richtigkeit der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Gefangenen – und ggfls. für welchen Zeitraum – ergeben. Es bietet sich an, zu diesen Fragen eingehende Stellungnahmen beider Ärzte einzuholen. Reicht die Sachkunde des Gerichts zur Klärung des Sachverhalts danach noch nicht aus, bedarf es ggfls. der Erhebung weiterer geeigneter Beweise.

Für die weitere Behandlung des Falles weist der Senat darauf hin, daß die Kammer schon im Hinblick auf die dem Schutze des Gefangenen dienenden Form- und Verfahrenserfordernisse des § 106 StVollzG den genauen Gegenstand des Vorwurfs, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, den Gang des Verfahrens und den Inhalt des Disziplinarbescheides, der ggfls. soweit zulässig durch Auslegung zu ermitteln ist, festzustellen haben wird.

§§ 108 Abs. 1, 154 Abs. 1, 156 Abs. 1, 2 StVollzG (Anhörung des Gefangenen durch den Teilanstaltsleiter)

1. Das Recht des Gefangenen auf Anhörung gemäß § 108 Abs. 1 StVollzG wird nicht dadurch verletzt, daß er grundsätzlich und zunächst an den Teilanstaltsleiter verwiesen wird.

2. Sowohl aus § 156 Abs. 1 Satz 2 als auch aus § 154 Abs. 1 StVollzG ergibt sich das Recht des Gesamtanstaltsleiters, Befugnisse an Beamte des gehobenen Dienstes zu delegieren. Zwar kann der Gesamtanstaltsleiter auch bei Delegation seiner Befugnisse die Verantwortung für den gesamten Vollzug nicht ausschließen (§ 156 Abs. 2 Satz 1, 2 StVollzG); jedoch schreibt das Gesetz seine Alleinverantwortung nach innen nicht vor.

3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, durch Allgemeinverfügung – die allerdings nur innerdienstliche Bindungswirkung hat – die Durchführung der regelmäßigen Sprechstunden an die Teilanstaltsleiter zu übertragen (vgl. auch VV Nr. 4 zu § 156 StVollzG).

4. Teilanstaltsleiter und Gesamtanstaltsleiter sind in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens berechtigt, die sofortige Anhörung des Gefangenen durch den Gesamtanstaltsleiter auf Fälle zu beschränken, die für den Gefangenen von besonderer Bedeutung sind.

Beschluß des Kammergerichts vom 6. März 1986 – 5 Ws 519/85 Vollz –

Gründe:

Der Gefangene hat am 17. August 1985 beantragt, dem Gesamtanstaltsleiter der Strafanstalt Tegel zu einem Gespräch vorgeführt zu werden. Diese Vorführung ist ihm durch den Leiter der Anstalt mit Bescheid vom 26. August 1985, der dem Antragsteller am selben Tag mündlich eröffnet worden ist, mit der Begründung abgelehnt worden, er habe keinen Rechtsanspruch darauf, den Gesamtanstaltsleiter zu sprechen und müsse sich mit einem Gespräch bei dem Teilanstaltsleiter begnügen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde beanstandet der Gefangene das Verfahren und rügt Verletzung sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil sie die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG erfüllt. Denn es ist geboten, zur Fortbildung des Rechts die Frage zu prüfen, ob die dem Anstaltsleiter nach § 108 Abs. 1 StVollzG auferlegten Pflichten den Teilanstaltsleitern übertragen werden können.

1. Die Verfahrensrüge ist unzulässig, weil der Gefangene die den Mangel enthaltenden Tatsachen nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

2. Die Sachrüge ist unbegründet.

Selbst wenn man mit dem Gefangenen davon ausgeht, daß der in § 108 Abs. 1 StVollzG bezeichnete Anstaltsleiter der bestellte Gesamtanstaltsleiter ist, weil er als Repräsentant die Anstalt gegenüber jedem nach außen vertritt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl., § 156 Rdn. 2), so wird das in § 108 Abs. 1 StVollzG normierte Recht des Gefangenen dadurch, daß er an den Teilanstaltsleiter verwiesen wird, grundsätzlich nicht verletzt. Vielmehr wird damit nicht nur den organisatorischen Bedürfnissen bei größeren Vollzugseinrichtungen, sondern auch den besonderen Interessen der Gefangenen Rechnung getragen. Denn der Teilanstaltsleiter hat grundsätzlich eine größere Nähe zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten als der Gesamtanstaltsleiter (vgl. Schuler in: Schwind/Böhm, StVollzG, § 108 Rdn. 3). Daß dem Gesamtanstaltsleiter eine Delegations-(Mandats-)Befugnis auch auf Beamte des gehobenen Dienstes im inneren Bereich der Anstalt zusteht, ergibt sich sowohl aus § 156 Abs. 1 Satz 2 StVollzG als auch aus § 154 Abs. 1 StVollzG (vgl. Rotthaus in: Schwind/Böhm aaO., § 156 Rdn. 5, 6; BT-Dr./918 S. 96, 97). Seine Alleinverantwortung nach innen ist nicht zwingend vorgeschrieben, auch wenn er bei Delegation seiner Befugnisse die Verantwortung für den gesamten Vollzug nicht ausschließen kann (§ 156 Abs. 2 Satz 1, 2 StVollzG; Calliess aaO., § 156 Rdn. 5). Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß in einem behandlungsorientierten Vollzug um der Effektivität des Vollzugs willen den behandlungsnäheren Bediensteten Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen (vgl. Calliess aaO., § 156 Rdn. 2).

Der Senator für Justiz hat, wie gerichtsbekannt ist, durch eine allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1976 – Just 4402-V/8 – die Durchführung der regelmäßigen Sprechstunden an die Teilanstaltsleiter übertragen (vgl. auch Nr. 4 der VV zu § 156 StVollzG). Die Ansicht des Gefangenen, der Senator für Justiz habe jedenfalls insoweit kein Recht, tätig zu werden, ist unzutreffend. Denn da die Aufsichtsbehörde durch die Delegation unmittelbar betroffen ist, muß sie derartige Entscheidungen mittragen. Zur Gewährleistung der parlamentarischen Verantwortung des Ministers für sein Ressort

darf durch die verantwortungsverschiebende Aufgabenübertragung kein weisungsfreier Raum entstehen. Deshalb kann eine Erweiterung der Aufsichtspflicht und Verantwortung im allgemeinen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie sie in Nr. 4 VV aaO. angeordnet worden ist, erfolgen (vgl. Rotthaus aaO., § 156 Rdn. 6; a.A. Calliess aaO., § 156 Rdn. 5). Dadurch werden die Organisationsgewalt des Anstaltsleiters und seine Delegationsbefugnis nicht unangebracht eingeschränkt. Dafür, daß die Aufsichtsbehörde die Verfügung vom 5. Dezember 1976 ohne Beteiligung des Gesamtanstaltsleiters erlassen oder ihn von seiner auch auf diesem Gebiete liegenden Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen hat, liegen keine Anhaltspunkte vor. Das Gegenteil wird durch die von dem Anstaltsleiter erlassene Hausordnung bewiesen. In ihr wird dem Gefangenen ausdrücklich das Recht zugestanden, sich gegen Maßnahmen des Teilanstaltsleiters bei ihm als Gesamtanstaltsleiter und gegen seine Maßnahmen beim Senator für Justiz zu beschweren. Bei der Bindung des Gesamtanstaltsleiters an eine Weisung der Aufsichtsbehörde handelt es sich im übrigen lediglich um einen behördeninternen Vorgang ohne unmittelbare Regelungswirkung gegenüber dem Betroffenen. Gerichtlich anfechtbar (§ 109 StVollzG) ist daher nicht das Votum der Aufsichtsbehörde, sondern allein die Maßnahme des Anstaltsleiters, in die aufgrund der behördeninternen Bindungswirkung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeht (vgl. zum Gesamtkomplex: KG, Beschluß vom 9. Mai 1985 – 5 Ws 100/85 Vollz –; ZfStrVo 84, 370, 372, OLG Bremen, Beschluß vom 23. September 1982 – Ws 146/82 (BL 205/82); OLG Karlsruhe, ZfStrVo SH 79, 70; Franke in: ZfStrVo 78, 187, 191).

2. § 108 Abs. 1 StVollzG über das Recht des Gefangenen, sich mit Beschwerden u.a. an den Anstaltsleiter wenden zu können, hat davon abgesehen, gesonderte Regelungen für das schriftliche oder mündliche Vorbringen zu treffen. Es zeigt auch nicht auf, wann und unter welchen Umständen der Gefangene über den Teilanstaltsleiter oder unter dessen Umgehung durch den Gesamtanstaltsleiter persönlich anzuhören ist. Das Schweigen des Gesetzes läßt aber nicht den Schluß zu, der Gefangene habe ein Recht auf jederzeitige Anhörung durch den Gesamtanstaltsleiter. Denn bei der Vielzahl der Gefangenen und des damit verbundenen großen Aufgabenkreises wäre er schon organisatorisch nicht in der Lage, jeden Gefangenen zu jeder beliebigen Zeit zu empfangen. Deshalb sind Teilanstaltsleiter bzw. Gesamtanstaltsleiter in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens berechtigt, die sofortige Anhörung des Gefangenen durch den Gesamtanstaltsleiter auf Fälle zu beschränken, die für den Gefangenen von besonderer Bedeutung sind (vgl. OLG Nürnberg, ZfStrVo SH 79, 93; Calliess aaO., Rdn. 4, Schuler aaO., Rdn. 3, Grunau/Tiesler, StVollzG 2. Aufl., Rdn. 2, jeweils zu § 108; BT-Dr. 7/918, S. 83). Auch dann kann regelmäßig gefordert werden, daß vor der Vorsprache bei dem Gesamtanstaltsleiter der Teilanstaltsleiter den Gefangenen zunächst anhört, um den Gesamtanstaltsleiter sachkundig auf das Gespräch vorbereiten zu können. Dadurch wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, daß sich durch die Vorklärung eine weitere Rücksprache bei dem Gesamtanstaltsleiter erübrigt, weil der Gefangene bei dem Vorgespräch zufriedengestellt werden konnte. Dieses Vorgespräch darf aber keinesfalls den Wunsch des Gefangenen, sofern er nicht wegen Mißbrauchs zurückzuweisen ist, verhindern, den Gesamtanstaltsleiter persönlich zu sprechen (vgl. Schuler aaO., Rdn. 3, Calliess aaO., Grunau/Tiesler aaO., Rdn. 2 Schmidt in AK StVollzG 2. Aufl., Rdn. 6, jeweils zu § 108).

Nach §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO hat der Gefangene die Kosten seiner erfolglosen Rechtsbeschwerde zu tragen.

§§ 109 ff., 121 Abs. 5 StVollzG, § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (Inanspruchnahme von Mitteln des Gefangenen für Verfahrenskosten)

1. Es liegt im pflichtgemäßen und im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht nachprüfbar Ermessen des Einzelrichters, ob er die Sache in einem Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG der großen Strafkammer überträgt.

2. Gegen die Vorschrift des § 121 Abs. 5 StVollzG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
3. Bei der Berechnung der Unpfändbarkeitsgrenze ist zu dem Arbeitsentgelt gemäß § 850c Nr. 3 ZPO als Wert für Naturalleistungen ein fiktiver Haftkostenbeitrag hinzuzurechnen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 7. 7. 1986 – 3 Ws 442/84 (StVollz) –

§§ 109 Abs. 2, 162 ff. StVollzG (Zur Antragsbefugnis des Bewerbers um das Amt des Anstaltsbeirates)

1. Die Antragsbefugnis nach § 109 Abs. 2 StVollzG steht auch Personen oder Vereinigungen außerhalb des Strafvollzugs zu, die von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen sind.
2. a) Ein Antrag im Sinne des § 109 StVollzG ist nur zulässig, wenn der Antragsteller schlüssig die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann.
 - b) An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn ein privatrechtlich organisierter eingetragener Verein im Klagewege lediglich die Nichtberücksichtigung seines Vorsitzenden bei der Bestellung eines Anstaltsbeirats rügt. Für die Zulässigkeit eines Antrags nach § 109 Abs. 2 StVollzG reicht es nicht aus, wenn die Rechte eines Dritten verletzt werden oder lediglich die Interessensphäre des Antragstellers berührt wird.
 - c) Ebenso ist ein Antrag mangels schlüssiger Behauptung einer Rechtsverletzung unzulässig, der (im Wege einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage und eines Neubescheidungsantrags) zum Ziele hat, den Antragsteller anstelle eines bereits bestellten Mitgliedes zum Mitglied des Anstaltsbeirates zu bestellen.
3. Dem bei der Bestellung übergangenen Bewerber um das Amt des Anstaltsbeirates steht ebensowenig wie dem bei der Wahl ehrenamtlicher Verwaltungsrichter und Schöffen nichtberücksichtigten Kandidaten ein gerichtliches Antrags- oder Klagerecht zu. Das Rechtsinstitut der beamtenrechtlichen Konkurrentenklage ist auf den Fall der Nichtbestellung eines zum Anstaltsbeirat vorgeschlagenen Kandidaten nicht entsprechend anwendbar.
4. Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Anstaltsbeiräte erfordert die Beständigkeit der einmal vom einzelnen Mitglied erlangten Rechtsposition und die Stabilität des durch den Bestellungsakt in bestimmter Weise personell zusammengesetzten Beitrags als Gremium, daß die Bestellung – selbst wenn sie mit Ermessensfehlern behaftet sein sollte – nicht durch den Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag eines nicht berücksichtigten Kandidaten nachträglich wieder in Frage gestellt wird.

5. Indessen dürfen Kandidaten, die sich um das Ehrenamt des Anstaltsbeirats bewerben, im Hinblick auf die umfassende Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG in Bezug auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bei der Auswahl der Kandidaten nicht rechtsschutzlos gestellt werden. Dementsprechend kann der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Bestellungsverfahren im Wege des vorbeugenden Rechtsschutzes durch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) gesichert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zugunsten des Antragstellers ausfallen würde.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. 2. 1986 – 4 Ws 21/86 –

Gründe:

I.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer war der Antragsteller Ziff. 1 seit 1978 Mitglied des Anstaltsbeirats der Vollzugsanstalt Heilbronn; im März 1982 war er vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg für weitere drei Jahre in dieses Amt berufen worden.

Die Antragstellerin Ziff. 2, ein eingetragener Verein, der sich mit Angelegenheiten des Strafvollzugs befaßt, war im März 1985 von der Stadt Heilbronn gebeten worden, für die vom Gemeinderat aufzustellende Vorschlagsliste für den Beirat der Vollzugsanstalt Heilbronn eine geeignete Persönlichkeit zu benennen. Sie hat mit Schreiben vom 15. April 1985 den Antragsteller Ziff. 1 – ihren 1. Vorsitzenden – benannt.

Bei der Bestellung des Beirats für die Vollzugsanstalt Heilbronn für die Amtsperiode 1985 bis 1988 hat der Justizminister des Landes Baden-Württemberg den Antragsteller Ziff. 1 und damit auch den Vorschlag der Antragstellerin Ziff. 2 nicht berücksichtigt; ein förmlicher Ablehnungsbescheid wurde nicht erteilt.

Gegen die Nichtberücksichtigung des Antragstellers Ziff. 1 haben sich beide Antragsteller mit ihren gleichlautenden Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gewandt. Sie haben beantragt:

1. „Die Bestellung des Beirats bei der Vollzugsanstalt Heilbronn durch den Justizminister des Landes Baden-Württemberg vom 24. Juli 1985 war fehlerhaft;
2. die Bestellung des Beirats bei der Vollzugsanstalt Heilbronn für die Amtsperiode 1985-1988 durch den Justizminister des Landes Baden-Württemberg wird wegen ermessensfehlerhafter Nichtwiederberufung des Beiratsmitglieds H. aufgehoben;
3. der Justizminister des Landes Baden-Württemberg wird verpflichtet, den Beirat bei der Vollzugsanstalt Heilbronn unter Berücksichtigung der Person des Hanspeter H. neu zu bestellen.“

Hilfsweise haben sie beantragt,

„den Justizminister des Landes Baden-Württemberg zu verpflichten, über die Beschwerde des H. vom 24. August 1985 erneut zu entscheiden, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer.“

Die Strafvollstreckungskammer hat die Anträge auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Justizminister habe das ihm zustehende Auswahlermessen bei der Bestellung des Anstaltsbeirats rechtsfehlerfrei ausgeübt. Bei der Auswahl der bestellten fünf Beiratsmitglieder aus der Liste der acht vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn vorgeschlagenen Persönlichkeiten habe er sich insbesondere an die in Ziff. III 2 der Allgemeinverfügung vom 15. März 1977 (Die Justiz 1977, 145) vom Justizministerium Baden-Württemberg aufgestellten Auswahlkriterien (je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit, insbesondere in der Straffälligenhilfe tätige Person) gehalten. Über die Kriterien der Allgemeinverfügung hinaus sei er nicht verpflichtet, Rechenschaft abzulegen,

warum er sich bei mehreren in gleichem Maße für das Amt befähigten Personen für die eine entschieden habe und für die andere nicht.

Gegen diese Entscheidung wenden sich die Antragsteller mit ihren – rechtzeitig eingelegten – Rechtsbeschwerden. Sie machen mit der Sachrüge geltend, der Justizminister sei dem Gericht gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über entscheidungserhebliche Erwägungen abzulegen, so daß diesem die Beurteilung ermöglicht werde, ob eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen worden sei.

II.

1. a) Die Strafvollstreckungskammer geht in dem angefochtenen Beschluß davon aus, daß bei der vorliegenden Fallgestaltung das gerichtliche Verfahren nach § 109 StVollzG – und nicht dasjenige nach §§ 23 ff. EGGVG – statthaft ist. Dem tritt der Senat bei. Zwar sind die Rechtsbehelfe des Strafvollzugsgesetzes – wie sich bereits aus dem Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ergibt – auf das Rechtsverhältnis des einzelnen Strafgefangenen zur Vollzugsanstalt zugeschnitten. Die Antragsbefugnis nach § 109 Abs. 2 StVollzG wird jedoch in der Rechtsprechung (vgl. OLG Karlsruhe Die Justiz 1985, 144; OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 191) und im Schrifttum (vgl. Callies/Müller-Dietz StVollzG 3. Aufl., § 109 Rdnr. 9; Schwind/Böhm StVollzG § 109 Rdnr. 28) unter Hinweis auf Wortlaut und Zweck dieser Vorschrift auch Außenstehenden zugestanden, die von einer den Strafvollzug betreffenden Maßnahme unmittelbar betroffen sind. Dies gilt beispielsweise für Bewerber um das Amt des ehrenamtlichen Betreuers (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Frankfurt a.a.O.). Eine derartige Ausweitung der Antragsberechtigung vermeidet Abgrenzungsschwierigkeiten und ist hier wegen der Sachnähe zur gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung der Anstaltsbeiräte in §§ 162 bis 165 StVollzG auch sachgerecht.

b) Die form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerden (§ 118 StVollzG) beider Antragsteller sind zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Der Antrag der Antragstellerin Ziff. 2 ist dennoch unzulässig, da sie nicht schlüssig behaupten kann, durch die Nichtberücksichtigung des Antragstellers Ziff. 1 in ihren Rechten verletzt zu sein (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Die Maßnahme müßte – wäre sie objektiv rechtswidrig – in die eigene Rechtssphäre der Antragstellerin Ziff. 2 als eines privatrechtlich organisierten eingetragenen Vereins eingreifen. Es reicht nicht aus, daß die Rechte eines Dritten verletzt werden oder daß lediglich die Interessensphäre des Vereins berührt wird (vgl. OLG Hamm MDR 1967, 137). Die Antragstellerin Ziff. 2 ist durch die Nichtberücksichtigung ihres 1. Vorsitzenden jedoch lediglich in ihrer Interessensphäre, nicht auch in ihrer Rechtssphäre betroffen. Deswegen kommt ihr eine Antragsbefugnis nicht zu.

3. Auch dem Antragsteller Ziff. 1 fehlt es an der Antragsbefugnis nach § 109 Abs. 2 StVollzG. Denn sein Begehren und dessen Begründung laufen letztlich auf das Ziel hinaus, das Justizministerium im Wege eines Anfechtungs- und Verpflichtungsantrags und eines Neubescheidungsantrags zu verpflichten, anstelle eines der bestellten Mitglieder des Anstaltsbeirats ihn – den Antragsteller Ziff. 1 – zu bestellen. Dieses Antragsziel ist rechtlich unmöglich; der Antrag ist daher mangels schlüssiger Behauptung einer Rechtsverletzung unzulässig.

a) Nach Ziff. III 3 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinverfügung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 15. März 1977 (Die Justiz 1977, 145), die auf der Ermächtigungsnorm des § 162 Abs. 3 StVollzG beruht, werden die Mitglieder des Beirats für die Dauer von drei Jahren vom Justizministerium bestellt. Diese Bestellung ist rechtlich als Justizverwaltungsakt zu qualifizieren, da hierdurch unmittelbar eine Einzelfallregelung auf dem Gebiet des Justizverwaltungsrechts mit Außenwirkung getroffen wird. Dieser Justizverwaltungsakt hat Doppelwirkung insofern, als er den bestellten Kandidaten begünstigt, indem er ihn in die Rechtsposition dieses öffentlich-rechtlich ausgestalteten Ehrenamts einrücken läßt, andererseits jedoch den mit seinem Einverständnis auf der Vorschlagsliste aufgeführten, jedoch nicht bestellten Kandidaten benachteiligt (vgl. dazu VG Hannover DVBl. 1977, 584; Achterberg Allg. Verwaltungsrecht 1982 § 20 Rdnr. 90 für den Fall der Ernennung im Beamtenrecht). Die Rechtslage ist hier im Grundsatz keine andere als diejenige bei der Wahl ehrenamtlicher Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

oder der Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit, da auch in diesen vergleichbaren Bereichen eine Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern getroffen werden muß. Die Wahl zum Schöffennamt ist jedoch im Interesse der Rechtssicherheit weder von dem gewählten Schöffen noch von dem nicht gewählten Schöffenkandidaten anfechtbar; sie kann nur vom Angeklagten mit der Besetzungsrüge geltend gemacht werden (vgl. Kissel GVG § 42 Rdnr. 19; Schäfer in: Löwe-Rosenberg 23. Aufl., § 42 GVG Rdnr. 9). Bei den ehrenamtlichen Richtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Wahl (§ 29 VwGO) für den gewählten Bewerber, der dieses Amt nicht ausüben will, als durch die Anfechtungsklage angreifbar angesehen (vgl. Eyermann/Fröhler VwGO 8. Aufl. 1980, § 29 Rdnr. 1; Redeker/von Oertzen VwGO 7. Aufl. 1981, § 29 Rdnr. 1, § 26 Rdnr. 2). Der nicht gewählte Kandidat jedenfalls ist in beiden Gerichtszweigen nicht befugt, die Wahl anzufechten; hier geht die Bestandskraft der Wahl und der unter Mitwirkung der gewählten ehrenamtlichen Richter oder Schöffen getroffenen Entscheidungen dem Individualinteresse des nicht berücksichtigten Bewerbers vor.

b) Eine der vorliegenden Fallgestaltung vergleichbare findet sich auch im Beamtenrecht, wo der Dienstherr bei der Besetzung von Planstellen in aller Regel aus mehreren geeigneten Bewerbern einen Kandidaten auswählen muß und diesen sodann ernennt. Hier wird insbesondere im Schrifttum für den übergangenen Bewerber im Interesse eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) die sogenannte beamtenrechtliche Konkurrentenklage für zulässig gehalten, durch die die bereits vorgenommene Ernennung des Konkurrenten im Wege der Anfechtungsklage angegriffen werden und der Dienstherr zur ermessensfehlerfreien Neubewertung der Bewerbungen verpflichtet werden soll (vgl. VG Hannover DVBl. 1977, 584; Achterberg Allg. Verwaltungsrecht 1982 § 20 Rdnr. 92; Finkelnburg DVBl. 1980, 809, 810; Schmitt-Kammler DÖV 1980, 285 ff.).

Das Rechtsinstitut der Konkurrentenklage hält der Senat jedenfalls für den vorliegenden Fall der Nichtbestellung eines zum Anstaltsbeirat vorgeschlagenen Kandidaten nicht für entsprechend anwendbar. Es müssen insoweit dieselben Erwägungen gelten, die die oberen Verwaltungsgerichte zur Ablehnung der Zulässigkeit der beamtenrechtlichen Konkurrentenklage geführt haben. Danach ist dem Dienstherrn die Berücksichtigung einer Bewerbung nicht mehr möglich, wenn das durch die Ausschreibung eingeleitete Verfahren zur Besetzung der Planstelle durch die Ernennung eines Bewerbers auf Dauer erledigt und damit gegenstandslos geworden ist. Der Dienstherr ist nach dem Beamtenrecht gar nicht mehr in der Lage, den früheren Zustand wieder herzustellen, indem er dem ernannten Bewerber die durch den begünstigenden Verwaltungsakt erlangte Rechtsposition nachträglich wieder entzieht. Denn von den wenigen Fällen der Nichtigkeit oder Rücknehmbarkeit der Ernennung – beispielsweise wegen Fehlens zwingender Voraussetzungen oder Erschleichung der Ernennung – abgesehen, bleibt diese selbst bei vorangegangenen Ermessensfehlern der Behörde rechtswirksam. Das erfordert nicht nur der Gedanke des Schutzes der Rechtsposition des ernannten Bewerbers, sondern auch der übergeordnete Gedanke der Stabilität der Staatsorganisation (BVerw Buchholz 232 § 8 BBG Nr. 4; OVG Lüneburg NJW 1984, 1639; Hess VGH DRiZ 1980, 33; VGH Mannheim DVBl. 1968, 255, 258; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz Kommentar zum Grundgesetz Art. 33 GG Rdnr. 17). Mit der Ernennung eines Bewerbers ist der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung und damit die Klagebefugnis des nicht berücksichtigten Konkurrenten auf Anfechtung und ermessensfehlerfreie Neuentscheidung gegenstandslos geworden; ein etwa bereits anhängiger Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt (vgl. OVG Lüneburg a.a.O.; Hess VGH a.a.O.; VGH Mannheim a.a.O.).

Diese Grundsätze gelten auch bei der Bestellung von Anstaltsbeiräten. Auch wenn diese keine Beamtenstellung oder beamtenähnliche Stellung erlangen, sondern durch die Bestellung lediglich ein öffentlich-rechtlich ausgestaltetes Ehrenamt mit bestimmten Befugnissen (§ 164 StVollzG) und Pflichten (§§ 163, 165 StVollzG) auf drei Jahre übertragen erhalten, so ist doch die Problemlage hier eine ähnliche. Auch bei den Anstaltsbeiräten erfordert die Beständigkeit der einmal vom einzelnen Beirat erlangten Rechtsposition und die Stabilität des durch den Bestellungsakt in bestimmter Weise personell zusammengesetzten Anstaltsbeirats als Gremium, daß die Bestellung – selbst wenn sie mit Ermessensfehlern behaftet sein

Für Sie gelesen

sollte – nicht durch den Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag eines nicht berücksichtigten Kandidaten nachträglich wieder in Frage gestellt wird. Der durch die Zulassung eines solchen Antrags entstehende Schwebezustand wäre wegen der damit verbundenen individuellen und kollektiven Rechtsunsicherheit ein Hindernis für die effektive und erfolgreiche Tätigkeit des Anstaltsbeirats.

Einem nicht berücksichtigten Beiratskandidaten steht daher die Antragsbefugnis nicht zu, weil die Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 StVollzG nicht gegeben sind.

c) Allerdings dürfen auch Kandidaten um das Ehrenamt des Anstaltsbeirats im Hinblick auf die umfassende Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG in Bezug auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Justizministeriums bei der Auswahl der von der Gemeinde mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Kandidaten nicht rechtsschutzlos gestellt werden. Der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Bestellungsverfahren kann daher im Wege des vorbeugenden Rechtsschutzes durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§§ 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, 123 VwGO) gesichert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zugunsten des Antragstellers ausfallen würde (vgl. dazu für das Beamtenrecht: Hess VGH DRiZ 1980, 33 VGH Mannheim DVBl. 1968, 255, 256). Auf diese Weise kann dem Justizministerium bis zur Entscheidung eines etwaigen Rechtsstreits in der Hauptsache untersagt werden, bestimmte ermessensfehlerhafte Erwägungen – beispielsweise die Konfession oder Parteizugehörigkeit des Kandidaten – in ihr Auswahlermessen einzubeziehen. Auf diesem Wege hätte der Antragsteller Ziff. 1, falls er einen Anordnungsgrund hätte glaubhaft machen können, bereits im Vorfeld der Auswahlentscheidung des Justizministeriums gerichtlichen Rechtsschutz erlangen können.

Keiner Entscheidung bedarf hier die Frage, ob für den Antragsteller Ziff. 1 die Möglichkeit nachträglichen gerichtlichen Rechtsschutzes in Form einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 115 Abs. 3 StVollzG besteht.

III.

Da beiden Antragstellern eine Antragsbefugnis nicht zusteht, waren ihre Rechtsbeschwerden als unbegründet zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Antragsteller beruht auf §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO, die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 48a, 13 GKG.

Herbert Schröder: Drogentherapie nach den §§ 93a JGG, 35 ff. BtMG. Eine Untersuchung zur Normgenese und legislatorischen Sorgfalt (Europäische Hochschulschriften Reihe II: Rechtswissenschaft Bd. 532). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1986. XXXIV, 245 S. SFR 61,–

Die im Titel der Dissertation genannten Vorschriften sollten der Behandlung drogenabhängiger Straftäter im Rahmen der Strafrechtspflege neue Wege ebnen. Vor allem sollten sie die Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten therapeutischer Maßnahmen ermöglichen (§§ 35 ff. BtMG) sowie die Behandlung drogenabhängiger Jugendlicher institutionell absichern (§ 93a JGG). Freilich hat jene Reform in der Öffentlichkeit zum Teil den irreführenden Eindruck hervorgerufen, als gehe es darum, Therapie anstelle von Strafe zu verwirklichen. So haben sich an die Neuregelungen denn auch verschiedentlich Erwartungen geknüpft, die praktisch nicht eingelöst worden sind (vielleicht auch gar nicht einzulösen waren). Inzwischen haben uns erste Erfahrungen mit der Anwendung jener Vorschriften gezeigt, wo die Schwierigkeiten liegen: Sie sind in den Möglichkeiten und der Bereitschaft praktischer Umsetzung begründet. Sie verdanken sich aber auch – wie die vorliegende Untersuchung dartut – nicht zuletzt der gesetzlichen Regelung selbst. Die Fragen, welche die besonderen Einrichtungen zur Behandlung drogenabhängiger Jungtäter aufwerfen, haben uns neuere Studien mit Nachdruck vor Augen geführt (Kühne, Staatliche Drogentherapie auf dem Prüfstand, Heidelberg 1985; ders., Therapie statt Strafe? Legislatorische Versuche zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 67/1984, 379 ff.).

Schon der Untertitel der gründlichen Entstehungsgeschichte und Gesetzgebungsmaterial sorgfältig aufbereitenden Arbeit gibt zu erkennen, in welche Richtung die Kritik am geltenden Recht geht. Dem Gesetzgeber wird – jedenfalls was die Fassung des § 93a JGG betrifft – bescheinigt, Voraussetzungen und Folgeprobleme der praktischen Umsetzung nicht hinreichend bedacht zu haben. Demgegenüber schneiden die §§ 35 ff. BtMG in der Beurteilung des Verfassers besser ab: Hier sieht er eher einen Handlungsbedarf der Praxis; deshalb richtet sich sein Appell in erster Linie an die Gerichte und Staatsanwaltschaften, den gesetzlichen Spielraum stärker und vermehrt auszuschöpfen. Denn der Gesetzgeber habe insoweit tatsächlich die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, kleinen bis mittleren betäubungsmittelabhängigen Straftätern eine Therapie in Einrichtungen freier Träger zu ermöglichen.

Dagegen erweist sich § 93a JGG schon von seiner Fassung her als ein Problem – das freilich noch durch die spät und zähflüssig angelaufenen Bemühungen, die hierfür erforderlichen Therapieeinrichtungen bereitzustellen, verstärkt wird. Der Verfasser verweist darauf, daß die – dafür zuständigen – Länder erst drei Anstalten mit zusammen ca. 240 Therapieplätzen geschaffen hätten (was natürlich schon zahlenmäßig dem Problem nicht gerechnet werde). Hinsichtlich der Gesetzesfassung vermißt er eine Zuständigkeitsregelung, die den Anstaltsleiter zur Gewährung von Vollzugslockerungen ermächtigt. Einen weiteren gewichtigen Mangel erblickt er im Fehlen spezieller Maßregelvollzugsgesetze, welche die Durchführung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) auf eine tragfähige rechtliche Grundlage stellen. In der Tat sind solche Gesetze bisher nur in einem Teil der Länder ergangen. Die im Augenblick wenig übersichtliche Lage ist zudem durch die Gefahr gekennzeichnet, daß sich das einschlägige Länderrecht auseinanderentwickelt. Es kommt hinzu, daß nach herrschender Meinung ein vorzeitiger Abbruch der Entziehungskur entsprechend § 64 Abs. 2 StGB unzulässig ist, wenn sich nachträglich die Erfolglosigkeit herausstellt. Man wird darüber streiten können, ob diese Praxis – wie der Verfasser annimmt – verfassungswidrig ist; daß sie sinnwidrig ist, weil dann der Therapie zwecken dienende Maßregelvollzug nur mehr zu einer Art Verwahrung wird, dürfte sich schwerlich bestreiten lassen.

Insgesamt belegt die Arbeit, wieviel gerade für therapeutische Bemühungen im (Maßregel-)Vollzug von der Bereitschaft der Länder abhängt, die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und von der Bereitschaft der Praxis, neue, vom Gesetzgeber eröffnete Wege zu gehen (oder zumindest auszuprobieren).

Heinz Müller-Dietz